

14./V. 1915

Zur Beschlagnahme der diesjährigen Getreidevorräte.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat in seiner Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Vorstand stimmt zu und beschließt einstimmig, dem Deutschen Landwirtschaftsrat gegenüber sich gutachtlich dahin zu äußern, daß die Beschlagnahme von Getreide des Erntejahres 1915/16 mit Einschluß der Gerste, jedoch unter Ausschluß des Saatgutes aus anerkannten Saatgutwirtschaften, das besonders zu behandeln sei, durch die Kommunalverbände als notwendig angesehen wird. Die Beschlagnahme müsse möglichst zeitig, spätestens bis zum 1. Juli, allgemein bekanntgegeben werden.

Eine Abänderung der bisherigen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und des Heeres mit Brotgetreide und Futtermitteln ist notwendig. Der Schwerpunkt für die Sammlung und Verteilung der Vorräte muß in die Kommunalverbände gelegt werden.

Als den Kommunalverbänden nächstübergeordnete Stellen sind die Provinzen (Landesverwaltungen bei kleineren Staaten) zu bestellen, während die Reichszentralstelle nur als Ausgleichsstelle zu dienen hat. Den Kreiskommunalverbänden liegt insbesondere die Vermahlung, die auf Anordnung erfolgende Lieferung von überschüssigem Mehl an andere Kommunalverbände, die Beschaffung des Zwischentredites und die Ansammlung der erforderlichen Reserven ob. Zu dem letztgedachten Zwecke sind ihnen die erforderlichen Mittel, u. a. auch, wenn möglich, durch Lombardierung des unausgedroschenen Getreides, zur Verfügung zu stellen.

Die den Kommunalverbänden unmittelbar übergeordneten Provinzialsammlerstellen haben, soweit möglich, eine Ausgleichung des Bedarfes zwischen den Kreiskommunalverbänden der Provinz herbeizuführen und insbesondere auch den innerhalb der Provinz vorhandenen ungedeckten Bedarf oder den Ueberschuß der Zentralsammel- und Ausgleichsstelle anzumelden.

Die Reichszentralstelle hat den Ausgleich zwischen den Provinzen bzw. Bundesstaaten herbeizuführen.

Besonders wird Wert darauf gelegt, daß die neuen Einrichtungen, die die Tätigkeit aller bisher bestehenden Stellen, einschließlich der Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in ihrer Eigenschaft als Futtermittelverteilungsstelle, in sich zu vereinigen haben, möglichst zeitig, spätestens bis zum 1. Juli, bekanntgegeben werden. Ein Vorverkauf der Erzeugnisse neuer Ernte ist nicht statthaft; bereits vollzogene Vorverkäufe sind als ungültig anzusehen. Eine sofortige Bekanntgabe auch dieses Punktes ist notwendig.

Von der Beschlagnahme von Wurzelkrüchten (Kartoffeln, Rüben usw.) und von Futtermitteln ist Abstand zu nehmen, dagegen ist in Verbindung mit der Beschlagnahme von Getreide die Festsetzung von Höchstpreisen für Futter- und Düngemittel unerläßlich. Die Preise für Mehl, Futter- und Düngemittel müssen in ein angemessenes Verhältnis zu den Getreidepreisen gebracht werden. Zur Streckung der Vorräte ist an der festgesetzten stärkeren Ausmahlung des Getreides und an der Vermischung der Brotmehle untereinander und mit Kartoffeln zunächst festzuhalten.

(Die Sicherstellung der Ernte im Kriege.) Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen berief für gestern in den Festsaal des Niederösterreichischen Gewerbevereines eine Delegiertenkonferenz ein, deren Tagesordnung „Die Interessen der Bevölkerung an der Sicherstellung der neuen Ernte“ lautete. Die Referate erstatteten der Direktor des niederösterreichischen Konsumvereines Eldersch und der erste Sekretär des Niederösterreichischen Gewerbevereines Prof. Dr. Kobatsch. Der Vorsitzende Regierungsrat Friß betonte in seiner Eröffnungsrede, daß die Konsumenten den Standpunkt vertreten, die Regierung möge die neue Ernte beschlagnahmen, um die Bevölkerung nicht nur mit billigeren, sondern auch mit besseren Lebensmitteln zu versehen. Die Delegiertenkonferenz nahm eine Entschliebung an, die u. a. folgende Grundsätze betreffend die Fürsorge für die neue Ernte enthält: Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt ist zu einem exekutiven Organ des Ministeriums des Innern auszugestalten; es ist ihr das Monopol des Getreidehandels in Oesterreich zu übertragen; sie hat das Recht der Beschlagnahme im Inlande und des freihändigen Ankaufes im Auslande. Die gesamte neue Ernte an Brotfrüchten gilt als für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt beschlagnahmt. Die Bezahlung des Getreides geschieht nach Höchstpreisen, welche, nach Gewichtsqualität abgestuft, den höchsten Preisen an der Wiener Frucht- und Mehlbörse für 1913/14 gleich sein sollen. Es ist unverzüglich eine Erhebung der mit Brotfrucht und Kartoffeln angebauten Flächen und der Erntetermine vorzunehmen und es sind periodische Saatenstandsberichte einzuholen. Mit der ungarischen Regierung sind rechtzeitig Verhandlungen einzuleiten, damit in Ungarn ähnliche Maßnahmen in Kraft treten und damit die österreichische Einfuhr ungarischer Brotfrüchte und Wahlprodukte in jenem Maße sichergestellt werde, das dem fünfjährigen Durchschnitt der bisher aus Ungarn eingeführten Mengen mit Berücksichtigung des diesjährigen Ernteergebnisses entspricht. Die österreichische Regierung soll ferner mit dem Kriegsministerium und der ungarischen Regierung vereinbaren, daß der Militärbedarf an Getreide und Wahlprodukten auf die beiden Staaten der Monarchie nach dem tatsächlichen Ernteergebnisse aufgeteilt werde, ferner daß eine einverständliche Regelung der Aufteilung auf Militär- und Zivilbedarf statfinde. Ferner ist mit der deutschen Regierung ein Einvernehmen herbeizuführen, damit der Bezug von Lebensmitteln aus dem Zollauslande gemeinschaftlich organisiert und auch der Verkehr zwischen den beiden Reichen geregelt werde. Es ist ferner eine Kartoffel-Verkehrsanstalt mit Neuregelung der Höchstpreise zu schaffen, ferner eine Viehfutterzentrale, ebenfalls mit Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigsten Futtermittel. Ebenso sind Höchstpreise für Hülsenfrüchte festzustellen und eine einverständliche Regelung des Militär- und Zivilbedarfes vorzunehmen. Weiters soll ein allgemeines Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel während des Krieges erlassen werden.

Für das Getreidemonopol.

Die Sicherstellung der neuen Ernte.

Die Kriegskommission für Konsumenteninteressen berief für gestern Sonntag in den Festsaal des Niederösterreichischen Gewerbevereins eine Delegiertenkonferenz ein, deren Tagesordnung „Die Interessen der Bevölkerung an der Sicherstellung der neuen Ernte“ lautete. Die Versammlung war überaus zahlreich von Vertretern vieler Organisationen aller Parteirichtungen aus Wien und der Provinz besucht. Die Referate erstatteten der Direktor des Niederösterreichischen Konsumvereins **Eldersch** und der erste Sekretär des Niederösterreichischen Gewerbevereins Professor Doktor **Kobatsch**. Der Vorsitzende Regierungsrat **Fritz** betonte in seiner Eröffnungsrede, daß die Konsumenten den Standpunkt vertreten, die Regierung möge die neue Ernte beschlagnahmen, um die Bevölkerung nicht nur mit billigeren, sondern auch mit besseren Lebensmitteln zu versehen.

Der erste Referent **Eldersch** bemerkte, daß man in Ländern, die keine Agrarstaaten seien, keine so unangenehme Erfahrung gemacht habe hinsichtlich der Lebensmittelversorgung, wie in Oesterreich, das zu den Agrarstaaten zähle. Die Schuld daran liege in der staatlichen Verwaltung,

die nicht entschieden genug eingegriffen habe. Die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse seien unhalbar und die berufenen Stellen müssen sich vor Einbringung der neuen Ernte klar werden, was nun zu geschehen habe. Nur durch ein staatliches Monopol werde eine gerechte Verteilung der Brotfrucht möglich sein, welche der Bevölkerung nicht durch Preistreiberien verteuert werden dürfe. (Beifall.)

Professor Dr. **Kobatsch** empfahl unter anderem ein Abkommen mit dem Deutschen Reiche, um einen periodischen Ausgleich der verfügbaren Getreidemengen herzustellen. Oesterreich-Ungarn und Deutschland kämpfen vereint um ihre Existenz und um den Sieg, diese Staaten müssen daher im staatlich militärischen Interesse auch die Ernährungspolitik gemeinsam betreiben. (Beifall.)

Anschließend an die Referate gaben die Vertreter der an der Konferenz beteiligten Korporationen Erklärungen ab, in welche sie sich einmütig für die Schaffung eines Getreidemonopols aussprachen. In einer im Sinne der Referate gehaltenen Resolution, die einstimmig angenommen worden ist, wurde auch ein allgemeines Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel während des Krieges gefordert. In einer zweiten zur Annahme gelangten Resolution wurde die sofortige Beschlagnahme aller Vorräte an Rohzucker und Raffinade gefordert.

Die Forderungen der Konferenz.

Die Delegiertenkonferenz nahm schließlich eine Entschliessung an, die unter anderem folgende Leitsätze, betreffend die Fürsorge für die neue Ernte, enthält:

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist zu einem exekutiven Organ des Ministeriums des Innern auszugestalten; es ist ihr das Monopol des Getreidehandels in Oesterreich zu übertragen; sie hat das Recht der Beschlagnahme im Inlande und des freihändigen Anlaufes im Auslande. Die politischen Behörden haben ihre Maßnahmen in Vollzug zu setzen. Die gesamte neue Ernte an Brotfrüchten gilt als für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt beschlagnahmt. Die Produzenten sind verpflichtet, rechtzeitig zu ernten, zu dreschen und ihren Vorrat sofort nach der Ernte anzumelden (abzüglich des Saatgutes und des Eigengebrauches). Die Bezahlung des Getreides geschieht nach Höchstpreisen, welche, nach Gewichtsqualität abgestuft, den höchsten Preisen an der Wiener Frucht- und Mehlbörse für 1913/14 gleich sein sollen. Der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird von der Regierung ein unverzinslicher Fonds von 50 Millionen Kronen zugewiesen.

Es ist überzüglich eine Erhebung der mit Brotfrucht und Kartoffeln angebaute Flächen und der Erntetermine vorzunehmen und es sind periodische Saatenstandsberichte einzuholen.

Mit der ungarischen Regierung sind rechtzeitig Verhandlungen einzuleiten, damit in Ungarn ähnliche Maßnahmen in Kraft treten und damit die österreichische Einfuhr ungarischer Brotfrüchte und Mahlprodukte in jenem Maße sichergestellt werde, das dem fünfjährigen Durchschnitt der bisher aus Ungarn eingeführten Mengen, mit Berücksichtigung des diesjährigen Erntergebnisses, entspricht. Die österreichische Regierung soll ferner mit dem Kriegsministerium und der ungarischen Regierung vereinbaren, daß der Militärbedarf an Getreide und Mahlprodukten auf die beiden Staaten der Monarchie nach dem tatsächlichen Erntergebnisse aufgeteilt werde, ferner, daß eine einverständliche Regelung der Aufteilung auf Militär- und Zivilbedarf statfinde. Es ist eine ständige, gemeinsame Getreideverkehrscommission für Oesterreich und Ungarn zu schaffen.

Ferner ist mit der deutschen Regierung ein Einvernehmen herbeizuführen, damit der Bezug von Lebensmitteln aus dem Zollauslande gemeinschaftlich organisiert und auch der Verkehr zwischen den beiden Reichen geregelt werde.

Innerhalb Oesterreichs sind die zur Verfügung stehenden Mengen auf die einzelnen Bezirke und Konsumorte nach Maßgabe des Bedarfes und nicht nach Maßgabe des Vorrates aufzuteilen.

Es ist ferner eine Kartoffelverkehrsanstalt mit Neuregelung der Höchstpreise zu schaffen, ferner eine Viehfutterzentrale, ebenfalls mit Festsetzung von Höchstpreisen für die wichtigsten Futtermittel. Ebenso sind Höchstpreise für Hülsenfrüchte festzustellen und eine einverständliche Regelung des Militär- und Zivilbedarfes vorzunehmen. Weiter soll ein allgemeines Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel während des Krieges erlassen sowie ein ständiges Lebensmittelversorgungsgesetz im Ministerium des Innern mit einem Beirat aus Konsumentenvertretern und wissenschaftlichen Fachleuten bestellt werden.

14./VII. 1915

**Die Ausgabe von Brotkarten für Kurorte
und Sommerfrischen.**

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt bringt eine Verordnung des Statthalters betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dergl. Dieselbe sagt unter andern:

§ 1. Personen, welche ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde-scheines ihrer Wohnortsgemeinde.

§ 2. Der auszufertigende Brotkartenabmelde-schein ist der Partei von der zuständigen Karten-ausgabestelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Abmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Per-sonen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehr-meldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde-scheines wieder erfolgen.

§ 3. Der Besitzer eines Abmelde-scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten beansprucht — bei der Brotkartenausgabestelle des vorüber-gehenden Wohnortes zu melden. Die Brot-kartenausgabestelle hat diese Anmeldung durch Auf- drückung des Amtssiegels zu bestätigen, den Ab- melde-schein der Partei zurückzustellen und die Brot- karten gegen Vorweisung des Scheines fortlaufend auszufolgen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Dekorationskartoffel.

Aus der im gestrigen Abendblatt mitgeteilten Unterredung, die Oberregierungsrat v. Rönne unserem Mitarbeiter gewährte, hat man mit Befriedigung eines ersehen: die Fürsorge der Polizei geht bis ins einzelne, und in allem zeigt sich der gute Wille, mitzuarbeiten an der Ueberwindung der großen Schwierigkeiten.

Eine andere Frage ist, ob die Wege, die zum Ziele führen sollen, immer richtig gewählt sind. Zuweilen kreuzen hier zwei richtige Wege und der Wanderer irrt sich. Wenn etwa das Gedeck wegen des häufig beobachteten vergeudeten Abfalls verschwinden soll, ist die natürliche Folge, daß sich der Gast an einem reichlichen Fleischgang Gengenüge tut, während er andererseits mehr Gemüse als Fleisch essen soll. Tatsächlich gibt das Gedeck viel mehr Möglichkeit, Gemüse anzuwenden, als der eine Fleischgang, der ja leider zu häufig nur die eine — Dekorationskartoffel als Vertreterin pflanzlicher Kost enthält.

Ueber diese eine Kartoffel läßt sich hier außerordentlich viel sagen, wie über die Forderung, der Gast solle ausdrücklich Kartoffel verlangen. Wir haben vor einigen Monaten — es war gerade von der Sonderbezahlung des Brotes die Rede — die Ansicht eines hervorragenden Fachmannes wiederzugeben, der die Wirtshauspreise in Nord- und Süddeutschland verglich. Er hob hervor, daß die norddeutsche Speisenpreise gerade deshalb höher seien, weil bei uns die Wirte Kartoffeln, Salat, Brot beigegeben, während im Süden die Beilagen besonders berechnet würden. Nun hat schon die Notwendigkeit zur Sonderbezahlung des Brotes geführt, ohne daß unsere Gastwirte die Preise erniedrigt hätten. Es muß auf alle Weise vermieden werden, daß es mit der Kartoffel ebenso ergehe. Gewiß ist das nicht die Absicht der Polizei — aber die Folge liegt zu nahe. Wahr ist, daß die Dekorationskartoffel häufig liegen bleibt. Aber nicht aus allgemeiner Abneigung gegen diese köstliche Erbsfrucht, sondern wegen ihrer zumeist sehr minderwertigen Beschaffenheit und Zubereitung. Im selben Wirtshaus ist die Dekorationskartoffel oft sehr schlecht, während ein mit demselben Atemzug bestelltes Kartoffelgericht (gegen Sonderzahlen) durchaus genießbar ist. Man soll die Wirte anhalten, nur wirklich Gutes auf den Tisch zu stellen — dann bleibt schon nichts übrig! Dafür sorgen schon unsere ernsten Zeiten!

Noch eine Kleinigkeit. Auch die Quetschkartoffeln brauchen nicht weggeworfen zu werden, wenn sie bei einer Mahlzeit übrig bleiben. Paniert — Verzeihung — mit Bröseln leicht angebraten, geben sie in der Größe eines Fleischbröddchens eine sehr schmackhafte Beigabe. Früher nannte man so etwas Kartoffelkroletts. Man soll über dem fremden Wort nicht die gute Sache vergessen.

EBt Kartoffeln.

Durch das Wolffsche Büro wird folgender Aufruf verbreitet:

Es ist bekannt, daß wir glücklicherweise noch reichlich Kartoffeln haben. Es ist aber jetzt die Zeit, wo sie durch Auskeimen schwinden und durch Fäulnis verderben. Zwar werden mit allen verfügbaren Vorrichtungen Dauervorräte hergestellt; aber das genügt nicht; um nicht kostbare Nährmittel vergehen zu lassen, müssen jetzt viel Kartoffeln frisch verzehrt werden. Wenn wir zum Abendessen Kartoffeln kochen, sparen wir an Brot, also an Getreide; dieses aber ist haltbar und wird eine wertvolle Reserve für den Winter.

Kocht viel Kartoffeln und ein wenig fettes Fleisch mit jungen Gemüsen (zum Beispiel Spinat, Kohlrabi, Wirsing Kohl, Möhren, Gurken) zusammen, die dadurch großen Nährwert erlangen. Kocht Kartoffeln mit frischem Seefisch, Klippfisch, Salzfisch oder Salzhering, eßt Kartoffelklöße mit Fruchtbeigeh (Pflaumenmus, Rhabarber, Stachelbeeren) oder kalt in Buttermilch, bereitet Kartoffelsalat, saure Kartoffeln mit brauner Tunke, mit Senf, Meerrettich, Dill oder anderen Kräutertunken.

Man kann Kartoffeln zu sehr viel schmackhaften, nahrhaften und billigen Gerichten verwenden, auch wenn man an Fleisch und Fett spart. Sie brauchen also nicht zu verderben.

Schade, daß man die Fülle der Kartoffelvorräte erst jetzt bemerkt, wo die Strategie der Zurückhaltung, die unsere Landwirte betrieben haben, nun auf sie selbst zurückwirkt. Aber — essen wir Kartoffeln!

Nach dem Berichte und Antrage des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner wird beschlossen:

An die L. L. Regierung ist folgende Resolution zu richten:

1. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Verordnung zu erlassen, durch welche im Interesse der Allgemeinheit die gesamte Ernte des Jahres 1915 in Brotgetreide aller Art für den Staat in Beschlag genommen wird.

2. Die Regierung wird weiters aufgefordert, unverzüglich mit der ungarischen Regierung Verhandlungen darüber einzuleiten, daß die für die Versorgung der Bevölkerung Österreichs erforderlichen Zuschüsse, insbesondere an Edelgetreide, rechtzeitig aus den Überschüssen Ungarns gedeckt werden und daß durch einvernehmliche Festlegung entsprechender Höchstpreise eine gleichmäßige Versorgung der gesamten Bevölkerung ermöglicht wird.

3. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist derart umzugestalten, daß sie wirksamer als bisher eine ausreichende und ausgleichende Versorgung der Bevölkerung mit den nötigen Getreidemengen durchführen kann, wobei insbesondere die Bildung von Landes-Kommissionen unter entsprechender Mitwirkung der autonomen Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen ins Auge zu fassen wäre.

4. Die Regierung wird endlich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Beschaffung des Heeresbedarfes an Getreide im Einvernehmen mit der Zivilverwaltung und in den beiden Reichshälften im Verhältnisse zu ihrer Getreideproduktion erfolge.

(P. Z. 5994, M. A. II, 4019.) Dem Landes-Ausschuß von Oßz und Grabiska wird für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge eine Spende von 25.000 K zugewiesen.

(An den Gemeinderat.)

Bürgermeister Dr. Weiskirchner referiert weiters über Mehlanläufe aus dem Ausland.

15./VI. 1915

Eßt Kartoffeln!

Es ist bekannt, daß wir glücklicherweise noch reichlich Kartoffeln haben. Es ist aber jetzt die Zeit, wo sie durch Auskeimen schwinden und durch Fäulnis verderben. Zwar werden mit allen verfügbaren Vorrichtungen Dauervorräte hergestellt, aber das genügt nicht; um nicht kostbare Nährmittel vergehen zu lassen, müssen jetzt viel Kartoffeln frisch verzehrt werden. Wenn wir zum Abendessen Kartoffeln kochen, sparen wir an Brot, also an Getreide; dieses aber ist haltbar und wird eine wertvolle Reserve für den Winter.

Kocht viel Kartoffeln und ein wenig fettes Fleisch mit jungen Gemüsen (z. B. Spinat, Kohrabi, Wirsingtohl, Möhren, Gurken) zusammen, die dadurch großen Nährwert erlangen, kocht Kartoffeln mit frischem Seefisch, Klippfisch, Salzfisch oder Salzhering, eßt Kartoffellöße mit Fruchtbeiguß (Pflaumenmus, Rhubarber, Stachelbeeren) oder kalt in Buttermilch, bereitet Kartoffelsalat, saure Kartoffeln mit brauner Tunke, mit Senf, Meerrettich, Dill oder anderen Kräutertunken.

Man kann Kartoffeln zu sehr vielen schmackhaften, nahrhaften und billigen Gerichten verwenden, auch wenn man an Fleisch und Fett spart. Sie brauchen also nicht zu verderben.

* Weizenbrötchen zum Frühstück — kein Traum, keine Einbildung, so schreibt uns ein Landsmann aus Berlin, ganz einfache, wirkliche knusperige Wahrheit, in G r o ß B e r l i n. Sie tauchen jetzt nach und nach in den einzelnen Gemeinden der Dreimillionenstadt wieder auf, nachdem man sie lange entbehrt hat; sie erscheinen wieder zur allgemeinen Zufriedenheit, die weißen „Schruppen“, nachdem man so viele Monate immerfort graue „Knüppel“ gegessen hat. In diesen zwei Formen ist nämlich für den gewöhnlichen Berliner, den kleinen und auch den „mittleren“ Mann, die ganze Mannigfaltigkeit der Berliner Semmelerzeugung erschöpft und eingeschlossen. Da wird mancher Wiener, der bei mürben und Wasserkeipfeln, bei Mohn- und mürben Striegeln, bei Schnecken, Sabshilofas, Kaiserfemmeln und Salzstangeln aufgewachsen ist, mitleidig lächeln. Na ja, das haben die Preußen nicht kopiert — aber jetzt nach acht Schnaasterlabeckmonaten können sie den R e s e r v e w e i z e n zu Schruppen ausbaden . . . Und der Patriotismus leidet darunter auch nicht, daß man lieber heizzeiten sparte und jetzt genießen kann, wo anderswo der Schrei nach edlem Mehl nicht verstummen will.

* (Ausgabe von Brotkarten an Besucher von Kurorten und Sommerfrischen.) Die niederösterreichische Statthalterei hat mit Verordnung vom 10. d. M. Bestimmungen über die Ausgabe von Brotkarten an Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl. erlassen. Diese Anordnungen besagen: Personen, welche ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthalts erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde Scheines ihrer Wohnortsgemeinde. Der nach bestimmtem Muster auszufertigende Brotkartenabmelde Schein ist der Partei von der zuständigen Kartenausgabestelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Anmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Personen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehrmeldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde Scheines wieder erfolgen. Der Besitzer eines Abmelde Scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten beansprucht — bei der Brotkartenausgabestelle des vorübergehenden Wohnortes zu melden. Die Brotkartenausgabestelle hat die Anmeldung durch Aufdrückung des Amtssiegels in die erste linke Rubrik der Rückseite des Abmelde Scheines zu bestätigen, den Abmelde Schein der Partei zurückzustellen und die Brotkarten gegen Vorweisung des Scheines fortlaufend auszufolgen. Vor dem Verlassen des vorübergehenden Wohnortes hat die dortige Brotkartenausgabestelle die zweite Rubrik der Rückseite des Abmelde Scheines durch die Eintragung auszufüllen, bis zu welchem Tage die letzten der Partei ausgefolgten Brotkarten Gültigkeit haben. Sodann ist in der dritten Rubrik das Amtssiegel beizusetzen und der Schein der Partei zurückzustellen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

* **Weißes Gebäck in Wien.** Es wird uns mitgeteilt, daß man in manchen Wiener Gast- und Kaffeehäusern weißes Gebäck bekommt. Das sahen Gäste Sonntag in den Pratergasthäusern „zum braunen Hirschen“ und „zum Eisvogel“. Natürlich werden des Vergnügens nur vom Wirt besonders bevorzugte Gäste teilhaftig. Beim „Eisvogel“ wurden die weißen Wecken auf einem mit einer Serviette bedeckten Tische gereicht

und die Gäste bedeckten ebenfalls die Wecken sofort. Der Kaffeehändler Niedl am Stephansplatz macht auch kein Geheimnis daraus, daß er sich aus Preßburg weißes Gebäck für seine Stammgäste kommen läßt. Die Aufteilung des Mehles zwischen Oesterreich und Ungarn wird durch diese Tatsache deutlich gekennzeichnet.

Die Approvisionnement Wiens.

Die Bäcker Genossenschaft über „Gerüchte der bevorstehenden Weizenbroterzeugung“.

In den letzten Tagen hieß es in Wien, daß mit 15. Juni oder 1. Juli d. J. wieder Weißgebäck erzeugt würde und Weizenmehl zu kaufen wäre. Nachrichten über den Ankauf größerer Quantitäten Weizenmehl, welchen angeblich die Wiener Bäcker Genossenschaft abgeschlossen haben sollte, vermehrten noch diese Gerüchte und schienen denselben einen realen Beweis zu bieten. Die Genossenschaft der Bäcker konstatiert, daß alle diese Gerüchte vollkommen grundlos sind. Es ist, wie die Genossenschaft erklärt, nicht daran zu denken, daß vor der neuen Ernte die Weißgebäck-erzeugung aufgenommen werden könnte. Ob mit der neuen Ernte auch gleich wieder die Zeit der Pimperln und Salztangerln gekommen sein wird, ist ebenfalls eine Frage, die sich heute noch nicht beantworten läßt. Es wird sich wohl zunächst die Notwendigkeit ergeben, die Streckungsvorschriften auch noch weiterhin aufrecht zu halten. Reines Weizenbrot dürfte also so bald nicht zu erwarten sein. Immerhin wird es wieder, wenn auch in einfachen Formen und in beschränkter Qualität, Weißgebäck geben.

15./W. 1915

Wien, 15. Juni.

Getreidemonopol oder freier Verkehr?

Ein Vortrag des Handelskammerrates Fritz Mendl.

Im Festsaale der Handelskammer fand kürzlich eine Versammlung des Zentralverbandes österreichischer Getreidehändler statt, die der Diskussion der Frage „Getreidemonopol oder freier Verkehr“ gewidmet war.

Der Präsident Kommerzialrat Edmund Lauffig wies in der Eröffnungsansprache auf die große Bedeutung der Frage der Getreideversorgung hin. Der Leiter der Maiszentrale, Handelskammerrat Fritz Mendl erstattete das Referat.

Das Referat des Handelskammerrates Fritz Mendl.

Handelskammerat Mendl verwies zunächst auf die Verhältnisse des Jahres 1914. Infolge der Mißernte sowie der größeren Erfordernisse der Militärverwaltung und der zu spät erfolgten Zollaufhebung stiegen die Preise kontinuierlich und in der Bevölkerung wurden die Rufe laut, daß der Staat helfend eingreifen solle. Gegenwärtig befindet sich die Bevölkerung in einer Stimmung, daß sie für Schlagworte besonders empfänglich ist, insbesondere, wenn sie hinter diesen eine Erlösung aus der jetzigen unangenehmen Situation erblickt. Ein solches Schlagwort, das nun weite Kreise hypnotisiert, sei die Einführung des Getreidemonopols. Unter dem Begriffe „Monopol“ verstehe der Konsument eine klaglose Versorgung in Bezug auf Qualität, Quantität und Preis. Er glaubt, daß er gutes Brot und Mehl zu entsprechenden Preisen unter Staatsaufsicht, gleichsam wie die Zigarren in den Trafiken, erhalten werde. Es handelt sich aber gegenwärtig darum Vorsorge für eine klaglose Brotversorgung zu treffen und nicht darum, ein System festzulegen und nur, weil gerade das Schlagwort Monopol populär ist, die Verhältnisse ihm anzupassen, anstatt eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende Organisation zu schaffen. Die wichtigste Frage ist, ob der Konsum durch die Schaffung eines Monopols verlässlicher und billiger versorgt wird und ob die Anhänger dieses Systems auch das Risiko auf sich nehmen. Wenn dieses Experiment versagt, müßte es zu einer Katastrophe kommen. Wer wird die Verantwortung übernehmen, daß zu einer Zeit vor der Ernte, wo naturgemäß die geringsten Bestände an Brotfrüchten vorhanden sind, diese neue, nicht erprobte Organisation so funktionieren wird, daß die Brotversorgung unter allen Umständen gewährleistet ist? Es würde sich empfehlen, die bisherigen Wege zur Versorgung des Konsums aus den Produktionsstätten, die sich auch bei schlechten Ernten bewährt haben, aber unter Aufsicht und Hilfe des Staates fortzusetzen. Es sollen nur die Vorteile der bisherigen Verteilungsart ohne deren Nachteile erhalten werden. Unter Berücksichtigung der vorjährigen Mißernte in Ungarn müsse festgestellt werden, daß nur die Einführung der Brotkarte uns vor den gefürchteten Katastrophen bewahrt hat. Für die Ernte 1915 werden sich die Verhältnisse hinsichtlich der Approvisionierung mit Brot und Mehl ungleich günstiger gestalten.

Kammerrat Mendl entwickelte nun ein Programm für eine Verteilungsart von Brot und Brotfrucht, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen der monopolartigen vorzuziehen sei. In diesen Vorschlägen heißt es u. a.: 1. Die Brotkarte wird beibehalten. Für schwer arbeitende Menschen müßte eine wesentliche Erhöhung der Popsquote vorgesehen werden. 2. Die neue Ernte gilt ebenso, wie die vorhandenen Vorräte der alten Ernte, als beschlagnahmt; der Verkehr in Brotgetreide ist nur zwischen den Urproduzenten und den Mühlen gestattet. Die Vermittlung kann durch den legitimen Handel nur gegen eine fix bestimmende Gebühr erfolgen. Um spekulative Käufe vollkommen auszuschließen, darf der Handel als Selbstkäufer nicht auftreten. Von jeder erfolgten Vermittlung und Ablieferung ist an die Kriegsgetreideberlehrsanstalt Meldung behufs Evidenzführung der Vorräte zu erstatten. Da durch die Brotkarte der Bedarf limitiert ist und auch die Vorräte bei den Mühlen und Händlern limitiert sein müssen, so kann kein Händler Waren an einen Ort dirigieren, wo sie nicht gebraucht werden. 3. Es muß angenommen werden, daß die Preise für die neue Ernte wesentlich billiger sein werden als gegenwärtig. Um nun die Landwirte zu veranlassen, schon jetzt mit den alten Vorräten auf den Markt zu treten und nach Einbringung der neuen Ernte möglichst rasch zu dreschen, soll für dieses früh gedroschene Getreide der neuen Kampagne eine Art Prämie in Form höherer Preise bewilligt werden, als für das später gelieferte Getreide. Da in den ersten Wochen der Bedarf am stärksten sein wird, dürfte die Preisbonifikation eher zum Ziele führen als Requisitionen. 4. Die Requisitionen müßten zu einem niedrigeren Preise erfolgen, als die jeweiligen Höchstpreise betragen. Jedoch dürfte nicht in einer Wertschätzung das ganze Getreide auf einmal requiriert werden, sondern circa ein Drittel sofort nach der Ernte, ein Drittel im November und ein Drittel im März.

Rebner gab zum Schlusse der Meinung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse seine Vorschläge über die Art der Verteilung der neuen Ernte weniger Gefahren in sich bergen als das Getreidemonopol. Wenn man sich aber schon für ein Getreidemonopol entschließen sollte, dann im Oktober, November, Dezember, wo ein Versagen des Apparats keine schweren Folgen zeitigen würde. Ein Nichtfunktionieren der Getreideverkehrsanstalt in der gegenwärtigen Situation würde eine Katastrophe bedeuten und es wäre besonders tragisch, wenn die österreichische Bevölkerung zu einer Zeit, wo die Scheuern der Bauern mit frischem Getreide gefüllt sind, in Folge eines unzureichenden Verteilungsapparates hungern müßte.

Die Ausführungen des Handelskammerrates Mendl wurden mit anhaltendem Beifall aufgenommen.

Dem Referate folgte eine lebhafteste Debatte, die mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde abgebrochen wurde und in einer zweiten Versammlung fortgesetzt werden wird.

Brotkarten für Kurorte und Sommerfrischen.

Zu Landesgesetzblatt ist eine Verordnung des Statthalters betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl. enthalten, die besagt: § 1. Personen, die ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde Scheines ihrer Wohnortsgemeinde. § 2. Der auszufertigende Brotkartenabmelde Schein ist der Partei von der zuständigen Kartenausgabe stelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Abmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Personen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehrmeldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde Scheines wieder erfolgen. § 3. Der Besitzer eines Abmelde Scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten bean sprucht — bei der Kartenausgabe stelle des vorübergehenden Wohnortes zu melden. Die Kartenausgabe stelle hat diese Anmeldung durch Aufdrückung des Amtssiegels

zu bestätigen, den Abmelde Schein der Partei zurückzustellen und die Brotkarten gegen Vor weisung des Scheines fortlaufend auszufolgen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Unwirksamkeit der Höchstpreise. Wie die Aufhebung der Getreidezölle, so erweist sich auch die Festsetzung der Höchstpreise als ein Schlag ins Wasser. Die Märkte bleiben leer oder werden doch so schwach besetzt, daß dem Bedürfnisse nicht im mindesten genügt wird. Und nun klagt die Händlerpresse noch darüber, die Belange des Handels wären bei der Feststellung der Höchstpreise nicht berücksichtigt worden; es müßte dem Handel eine Gewinnmöglichkeit gelassen werden. Man vergißt immer, daß es sich um Höchstpreise im Großhandel, also im Verkauf handelt, und die Großhändler werden uns doch nicht weismachen wollen, daß sie auch zu diesem Preise einkaufen. Die Feststellung der Höchstpreise war doch gerade gegen ihre Preistreiberien gerichtet. Aber sie sind aalglatt und lassen sich nicht fassen, wenn man nicht sehr fest zugreift. Und das zu tun, ist Pflicht der Regierung. Das kann aber nur geschehen, wenn der Staat den ganzen Getreidehandel in die Hand nimmt, der Landwirtschaft untersagt, an die Großhändler zu verkaufen, und das Getreide dann unmittelbar von der Landwirtschaft zu den Heerespreisen, mit denen die Landwirte zufrieden sind, übernimmt. Das ungarische Getreide wird die Regierung allerdings nicht so billig bekommen. Aber das ist doch kein Grund, auch das österreichische teurer zu bezahlen. Geht die Regierung nicht kräftig genug vor, scheidet auch diesmal der Großhandel, so besteht die Gefahr, daß wir auch nach dem Kriege nie wieder angemessene Getreidepreise bekommen.

Die Mehlerversorgung der Städte im neuen Erntejahr.

N Berlin, 15. Juni. (Priv.-Tel.) Nach der gestrigen Herrenhausitzung trat in Berlin eine große Zahl preussischer Städtevertreter zusammen, um die Mehlerversorgung der städtischen Bevölkerung im nächsten Jahre zu erörtern. Den Ausgangspunkt der Verhandlungen bildete der Beschluß des deutschen Landwirtschaftsrates, durch den das im ablaufenden Erntejahr bewährte System beseitigt werden soll. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß nach dem Vorschlag des Landwirtschaftsrates die Versorgung der Städte, besonders der Großstädte, mit Mehl nicht sichergestellt ist, weder nach Menge noch nach Güte. Mit besonderem Bedauern wurde festgestellt, daß durch das Vorgehen des Landwirtschaftsrates in eine Angelegenheit, die bisher im allgemeinen vaterländischen Interesse gemeinsam von Stadt und Land erledigt worden ist, eine unterschiedliche Behandlung hineingetragen werden soll. Hervorgehoben wurde auch, daß es unmöglich sein würde, unter der städtischen Bevölkerung das Sparsystem der Brotkarte Kontrolle beizubehalten, wenn eine Organisation durchgeführt würde, bei der die Interessen des Landes und die der Städte nicht gleichmäßig Rechnung finden.

Die Lebensmittelversorgung.**Ungarische Frühkartoffeln auf den Wiener Märkten.**

Seit gestern ist der Wiener Markt außerordentlich reich mit ungarischen Frühkartoffeln versehen, deren Zutransport jetzt ein ständiger wird. Die österreichische Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte hält an ihren Ständen in der Grobmarkthalle diese Kartoffeln um den Preis von 40 Heller pro Kilogramm feil, während Delaishändler und Grünzeuggeschäfte dafür 60 Heller begehren.

Die ungarischen Frühkartoffeln sind sehr gut geraten und wohlschmeckend. In den nächsten Tagen dürften bereits auch die ersten Sendungen der von der genannten Gesellschaft für Wien gesicherten Böhmer Frühkartoffeln hier eintreffen, die annähernd um denselben Preis abgegeben werden dürften wie die ungarischen Frühkartoffeln. Gegen Ende des Monats, wenn sich die Zufuhren reichlicher gestalten, ist ein Sinken der Kartoffelpreise zu erwarten.

Die Verwertung der Ernte in Ungarn.

Staatssekretär Dittli hat gestern in einer vom ungarischen Landes-Agrikultur-Verein veranstalteten Beratung auf eine Anfrage Daranhis beachtenswerte Mitteilungen über den Standpunkt gemacht, den die ungarische Regierung hauptsächlich der Verwertung der künftigen Ernte Ungarns einnimmt. Aus den Ausführungen des Staatssekretärs Dittli geht hervor, daß die ungarische Regierung sich zum Gedanken eines Getreide-Handelsmonopols ablehnend verhält. Erfreulich ist es, daß auch die ungarische Regierung, wie Staatssekretär Dittli ausführte, zugibt, daß der feindliche Aushungerungsplan auch Ungarn Verpflichtungen auferlegt, Verpflichtungen, bei der Getreideversorgung auch Oesterreichs und Deutschlands mitzuwirken.

Danach wird Ungarn also, wie er ausführte, nicht bloß seinen eigenen Bedarf und den auf Ungarn entfallenden Anteil am Armeebedarf bedecken, sondern auch, soweit dies tunlich ist, bei der Versorgung Oesterreichs und Deutschlands mitwirken. Ungarn hat ja auch sonst einen namhaften Teil seiner Getreideproduktion nach Oesterreich und im Zollausland verwertet. Und da die Zollgrenzen jetzt für Oesterreich und Ungarn fast ganz gesperrt sind, womit für Oesterreich die Möglichkeit der Auslandszufuhr fast völlig weggefallen ist, tritt an Ungarn die Aufgabe heran, diesmal, soweit seine eigenen Vorräte dies gestatten, mit seinem Getreide das Auslandsgetreide auf dem österreichischen Markte zu ersetzen. In den letzten Jahren bis zum Kriegsjahre, also bis einschließlich zum Jahre 1913, hat Ungarn von seiner Weizenernte auch ein Drittel an Oesterreich abgegeben. So im Jahre 1913, wo bei einer Weizenernte Ungarns von 41,19 Millionen Meterzentnern 4,98 Millionen Meterzentner Weizen und 7,65 Millionen Meterzentner Mehl aus Ungarn nach Oesterreich geliefert worden sind. Wenn wir diese Mehlmengen auf die entsprechende Getreidemenge umrechnen, so ergibt sich, daß diese Lieferung zusammen mehr als 34 Prozent der 1913er Weizenproduktion Ungarns betragen hat. Im Jahre 1912, wo die Weizenernte Ungarns 47,17 Millionen Meterzentner erreichte, lieferte Ungarn nach Oesterreich 4,69 Millionen Meterzentner Weizen und 8,29 Millionen Meterzentner Mehl. Dies entspricht etwa 30 Prozent der 1913er Weizenernte Ungarns. Ganz ähnlich groß war die Weizen- und Mehllieferung Ungarns nach Oesterreich auch im Jahre 1911. Und geht man bis zum Jahre 1905 zurück, so zeigt sich, daß diese Lieferungen im großen und ganzen übereinstimmen. Denn nur das Jahr 1906 ragt mit einer besonders großen Lieferung (6,07 Millionen Meterzentner Weizen und 7,09 Millionen Meterzentner Mehl) hervor, während sich andererseits das Jahr 1909 — im Jahre 1908 hatte Oesterreich eine glänzende Weizenernte aufzuweisen — durch eine besonders kleine Weizenlieferung Ungarns nach Oesterreich abhebt.

Die Erklärung des Staatssekretärs Dittli.

Im Nachstehenden lassen wir den Bericht über die Dittli'sche Erklärung folgen:

B. Budapest, 15. Juni. In einer vom Landes-Agrikultur-Verein veranstalteten Sitzung machte Staatssekretär Dittli auf eine Anfrage Daranhis bemerkenswerte Äußerungen über die Verwertung der künftigen Ernte.

Staatssekretär Dittli erklärte bezüglich Einführung eines Getreidemonopols und einer Getreidekonsumsteuer, daß die kompetenten Faktoren sich ernstlich weder mit dem einen noch mit dem anderen beschäftigten, daß er es aber für unnötig halte, an dieser Stelle die Frage zu erörtern, warum die Regierung die Entscheidung über die Versorgung des Konsums dem Kreise ihrer Verfügungen nicht entziehen könne. Es handle sich hier ja eigentlich um einen Verteidigungskrieg gegen die feindliche Aushungerungspolitik, den die Mächte aus eigener Kraft führen. Dadurch werden, führte der Staatssekretär weiter aus, uns auch Verpflichtungen auferlegt, denn wir haben nicht nur für unsere eigene Versorgung Verfügungen zu treffen. All das hat sehr eingehende Verhandlungen erfordert. Es kommt hier außer der Bedeckung der Ansprüche der bewaffneten Macht und des inneren Konsums auch der tunliche Beitrag zur Bedeckung des Bedarfes des anderen Staates der Monarchie, ja bis zu einem gewissen Maße auch des verbündeten Deutschen Reiches in Betracht.

Die unter Berücksichtigung aller dieser Umstände und Ansprüche zu treffenden Vereinbarungen werden in tunlichst kürzester Zeit bekanntgegeben werden, so daß die Interessenten nach jeder Richtung hin orientiert sein werden. Schließlich betonte der Staatssekretär noch, daß die Aufrechterhaltung der Maximalpreise notwendig sei, die Feststellung des Ausmaßes der Preise aber selbstverständlich von der Größe der Ernte und dem Ausmaße des aus ihr zu bedeckenden Bedarfes abhängen werde.

16./II. 1915

Mehr Kartoffeln auf den Tisch!

Amlich wird folgendes bekanntgegeben: „Bei der anhaltenden Wärme leidet keine Frucht mehr als die Kartoffel. Wie bekannt, stehen genügend Mengen hiervon für die menschliche Ernährung zur Verfügung, so daß wir eine Knappheit nicht zu befürchten brauchen. Wir müssen aber Bedacht darauf nehmen, daß nichts unkommt und verdirbt. Da bei der Vereitung von Roggenbrot frische Kartoffeln oder Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl und dergleichen verwendet werden muß, ist es eine vaterländische Pflicht, jetzt diejenigen Produkte zurückzustellen, die sich gut halten und aufbewahren lassen, vielmehr frische Kartoffeln zu verwenden, die sonst bei der Hitze verfaulen und damit der Volksernährung verloren gehen. Man verwende daher soweit als irgend möglich bei der Vereitung von K-Brot frische Kartoffeln der alten Ernte und bewahre die Trockenpräparate usw. für spätere Zeit auf. (B. L. B.)

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide.

Amtlich werden jetzt zwei wichtige Verordnungen der Reichsverteilungsstelle veröffentlicht. Zunächst erhalten die Gemeindeverbände das Recht, die zur Brotversorgung des Fremdenverkehrs erforderlichen Mehlmengen bis zu 150 Gramm auf den Kopf und Tag des Fremdenverkehrs von der Reichsverteilungsstelle einzufordern.

Weiter wird der körperlich schwer arbeitenden Bevölkerung auf Antrag eine höhere Brotmenge als die gesetzmäßige zugebilligt. Doch darf die an einen Gemeindeverband überwiesene Gesamtmenge diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 Gramm auf Kopf und Tag der gesamten Bevölkerung des Gemeindeverbandes ergeben würde.

Beide Verordnungen sind in den letzten Monaten wiederholt an dieser Stelle befürwortet worden; die beteiligten Kreise werden mit Genugtuung von der Neuordnung Kenntnis nehmen.

10./II. 1915

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl

Die Reichsverteilungsstelle hat auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 folgendes beschlossen:

I.

Der Herr Reichskommissar wird ermächtigt, den Kommunalverbänden über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus die zur Brotversorgung des Fremdenverkehrs erforderlichen Mehlmengen bis zu 150 Gramm auf den Kopf und Tag des Fremdenverkehrs auf Antrag zu überweisen. Voraussetzung der Genehmigung eines derartigen, durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden Antrags ist, daß Anordnungen getroffen worden sind, durch die eine doppelte Brotversorgung am Wohn- und Aufenthaltsorte verhindert wird, und daß die Versorgung des Fremdenverkehrs aus der der Landeszentralbehörde zur Verfügung gestellten Sonderrücklage nicht erfolgen kann.

II.

Der Herr Reichskommissar wird ermächtigt, den Kommunalverbänden auf Antrag über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus Mehl zu einer höheren Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung zu überweisen. Die Gesamtmenge der Ueberweisung an einen Kommunalverband darf diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 Gramm auf Tag und Kopf der gesamten Bevölkerung des Kommunalverbandes ergeben würde. Voraussetzung der Genehmigung eines durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden derartigen Antrags ist, daß im Kommunalverband die Kontrolle des Einzelverbrauchs durch Brotarten u. dgl. durchgeführt wird, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Ueberweisung nicht mehr als 50 Gramm beträgt und nur auf Antrag des Bezugsberechtigten bewilligt wird.

Die Erhöhung der Brotzuteilung für die schwer arbeitende Bevölkerung wurde bereits seit Einführung der Brotkarte angestrebt, konnte aber erst jetzt zur Ausführung gelangen, nachdem festgestellt wurde, daß wir — wie bereits früher erwähnt — eine Brotgetreidereserve von fast 9 Millionen Doppelzentnern haben. Die Berliner Brotkartengemeinschaft hat sich — wie wir erfahren — bereits mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem neuen Beschluß eingehend befaßt, so daß die Durchführung der erhöhten Brotzuteilung an die schwer arbeitende Bevölkerung schon in den allernächsten Tagen zu erwarten ist.

16./IV. 1915

Die Bäcker und Konditoren wurden durch die Bundesratsverordnungen vielfach vor ganz neue Aufgaben gestellt. Den Bäckern wurde aufgegeben, in bestimmtem Umfange Kartoffelmehl oder Kartoffeln in das Brot zu verbaden. Die Beschaffung dieser Stoffe war nicht immer leicht; dabei stiegen die Preise verschiedenlich um mehr als 100 Prozent. Von behördlicher Seite wurde den Gewerben die Uebernahme ihrer neuen Aufgaben nach Möglichkeit erleichtert, es wurden wissenschaftliche und praktische Versuche angestellt, wobei namentlich anerkannt werden muß, daß die Berliner Bäckervereinigung sich an diesen hervorragend beteiligte. Den Bäckereibetrieben im Reiche wurden Wanderlehrer zur Belehrung zur Verfügung gestellt. Besonders betroffen wurde die Bäckerei noch dadurch, daß ihr gerade die Herstellung der lohnendsten Produkte, der Luxusgebäcke, untersagt wurde. Sie hatte also auf der ganzen Linie gegen schwere Eingriffe sich aufrechtzuerhalten, und es ist zu begrüßen, daß sie diese Probe im großen und ganzen bestanden hat. Daneben ist es anzuerkennen, daß die nicht ins Feld gezogenen Bäcker in kollegialer Weise den ihrer Oberhäupter beraubten Betrieben zur Seite standen und sie nach Möglichkeit über die Kriegszeit hinwegzubringen bestrebt sind. Für die Fleischer waren die gesetzgeberischen Eingriffe zwar weniger einschneidend, aber immerhin kamen solche zeitweilig wenigstens vor. Es ist dabei hinzuweisen auf einzelne Schlachtverbote sowie auf die Maßnahme, die den Städten die eigene Versorgung mit Dauerware auflegt. In neuester Zeit kommt hinzu das starke Steigen der Viehpreise sowie der Mangel an Schlachtvieh und Schweinen überhaupt. Ebenso wie auf dem Gebiete der Lebensmittel sind behördliche Eingriffe durch Beschlagnahme von Rohstoffen auch auf den Gebieten anderer Handwerke vorgenommen worden. Dies gilt namentlich für eine Anzahl von Metallen, wie Aluminium, Kupfer und Zink. Dazu kommt über-

Wie sind die Höchstpreise zu verstehen?

Das halbamtliche „Fremdenblatt“ schreibt: „Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise haben gezeigt, daß über deren Wesen vielfach falsche Vorstellungen bestehen. So scheint die durchaus unrichtige Auffassung vorzuherrschen, als ob die Maximalpreise (zu deutsch: Höchstpreise) unbedingt die normalen Preise seien, unter denen überhaupt nicht verkauft werden solle. Insbesondere ist in den Kreisen der Landwirte die Meinung verbreitet, die Absicht der Höchstpreisverordnung gehe dahin, daß das Getreide in dem betreffenden Kronlande immer nur zum Höchstpreise und niemals billiger verkauft werden solle. Dieser Ansicht muß entgegengetreten werden. Es liegt im Wesen des Höchstpreises, daß er nur die oberste, nicht überschreitbare Preisgrenze darstellt. Im übrigen soll sich aber die Preisbildung auch ferner nach der wirtschaftlichen Sachlage frei gestalten. Der Höchstpreis ist so normiert, daß er den Handelsgewinn und die Frachtkosten — und zwar auch für die tarifarisch ungünstigsten Orte des Kronlandes — bereits in sich schließt. Es wäre daher wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn der Landwirt im Verkehr mit dem Händler unter allen Umständen den Höchstpreis durchsetzen wollte. Vielmehr muß — soll die Versorgung des Konsums nicht lahmgelegt werden — der Händler oder der Müller in der Lage sein, sich das Getreide beim Urproduzenten zu einem Preise zu beschaffen, der um den bürgerlichen Händlergewinn und die Frachtkosten hinter dem Maximalpreis des betreffenden Kronlandes zurückbleibt.“

Das deckt sich ja fast mit unserer Auslegung. Wir haben erst gestern geschrieben: „Man vergißt immer, daß es sich um Höchstpreise im Großhandel, also im Verlaufe handelt, und die Großhändler werden uns doch nicht weismachen wollen, daß sie auch zu diesem Preise einkaufen. Die Feststellung der Höchstpreise war doch gerade gegen ihre Preistreiberien gerichtet. Aber sie sind aalglatt und lassen sich nicht fassen, wenn man nicht sehr fest zugreift.“ Nun, sehr fest zugeariffen wird in obiger Kundgebung des halbamtlichen Blattes nicht. Es wird nur den Landwirten nahegelegt, daß sie doch um Gottes willen die Händler auch etwas verdienen lassen sollen; daher dürften sie nicht selbst schon die Höchstpreise verlangen. Das ist derselbe Standpunkt, den unsere ganze große Presse einnimmt: Der Händler ist das unschuldige Lamm, das kein Wasserlein zu trüben imstande ist. Der Landwirt ist der allein Schuldtragende an allen Teuerungen. Wegen dieser mit eiserner Zähigkeit festgehaltenen Auffassung haben wir dieser Presse den Namen „Händlerpresse“ beigelegt, und wenn die Händler wirklich jene unschuldigen Lämmer sind, als die sie von ihr dargestellt werden, so möge sie sich dieses Beinamens freuen.

Verschwiegen wird, daß die Händler, insbesondere die Großhändler, einen großen, vielleicht den größten Teil des im Lande noch vorrätigen Getreides schon seit langem auf spätere Lieferung aufgekauft haben und daß daher die Landwirte gar nicht mehr in der Lage sind, höhere Preise zu verlangen. Es wird verschwiegen, daß die Händler dem Landwirt, der noch nicht alles verkauft hat, von der Beschickung des Marktes zurückhalten, damit die Höchstpreise nicht unterboten werden. Je größer die Not, desto bereitwilliger werden die Höchstpreise gezahlt. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß auch die Landwirte sehr geneigt sind, möglichst hohe Preise für ihre Erzeugnisse zu verlangen; denn auch der Bauer hängt am baren Gelde, das bei ihm oft rar genug ist. Aber die eigentliche Triebfeder der Preis-

treiberien bildet der schlaue Händler. Nicht der Handel an sich ist verwerflich, sondern nur der spekulative, preistreiberische Handel, und daß es einen solchen gibt und daß ihm die heutigen unerhörten Preise vor allem zu verdanken sind, wird wohl niemand zu leugnen wagen. Und deshalb ist es im höchsten Grade verwerflich und irreführend, die traurige Preissteigerung stets so darzustellen, daß die eigentliche Ursache verschleiert wird.

Die Rückschläge der ausländischen Weizenpreise.

Aus Berlin, 14. Juni, wird uns von unserem sachmännischen Mitarbeiter geschrieben:

Es ist noch nicht lange her, daß über die außerordentliche Teuerung des Brotgetreides am Weltmarkte lebhaft Klagen laut wurden. Die Hauptursache der Teuerung erblickte man darin, daß die Vereinigten Staaten Nordamerikas während des größeren Teiles des Erntejahres 1914/15 die Alleinversorger Europas mit Weizen, dem internationalen Brotgetreide, waren. Die großen englischen Kolonien, Kanada, Australien und Indien, die sonst dem Mutterlande und allen europäischen Bedarfsgebieten, ihre reichen Ueberschüsse zur Verfügung stellten, hatten Missernten gehabt, die wichtigsten europäischen Produktionsgebiete, Rußland und Rumänien, waren mit ihrem Getreide durch die Sperrung der Dardanellen vom Weltmarkte abgeschnitten, und so war die Union das einzige wirklich leistungsfähige Land, das Europa seine reichen Ueberschüsse zur Verfügung stellen konnte. Die Panik hatten ein Monopol in der Versorgung unseres Erdteils, und sie ließen es sich bezahlen. Rücksichten, daß dadurch auch die eigene Bevölkerung der Union Hungernotpreise trotz einer Ernte, wie sie nie vorher so groß dabeilist gewesen, bezahlen mußte, gab es für die amerikanischen Landwirte und Exporteure nicht. Man nutzte die Situation aus, so weit es ging, so daß man noch bis zum Februar drüber Preise für Weizen bis 270 Mk. per Tonne anlegen mußte. Für die europäischen Importgebiete wurde dadurch die Situation um so schlimmer, als die gewaltige Höhe der Frachten und der Versicherungsspesen die Preise in England bis 330 Mk. und darüber trieben, und beispielsweise Italien an einzelnen Märkten Preise von 350 bis 360 Markt hatte.

In diesen Verhältnissen hat sich im Laufe der letzten Zeit viel geändert. Die Preise sind liberaler stark gewichen, und wenn sie auch heute noch hoch sind, so überrufen sie doch besonders in Nordamerika einen normalen Stand nicht mehr so erheblich, daß man drüber noch von einer Teuerung sprechen könnte. Allerdings kostete sofort greifbare alte Ware, die, wie oben erwähnt, 270-280 Mk. gegolten hatte, vor einigen Tagen noch etwa 200 Mk., aber Zustieferung, die neuen Weizen repräsentiert, war gleichzeitig auf 165 Mk. und September auf 160 Markt gesunken. Rechnet man einen normalen amerikanischen Weizenpreis mit rund 150 Mk., so stehen die gewichenen Preise nur noch um 10 bis 15 Mk. darüber. Den Hauptgrund in dieser Rückbildung der Preise haben wir in den neuen Ernteaussichten Amerikas zu suchen, die von privater wie von amtlicher Seite in den Aussichtsziffern merkwürdig gleichmäßig und außerordentlich günstig geschütert werden. Der vor einigen Tagen gemeldete Ackerbaubericht der Washingtoner Regierung schätzt den voraussichtlichen Ertrag des Winterweizens infolge des außerordentlich großen Mehraufbaues um vier Millionen Acres, trotz eines durchschnittlich weniger günstigen Standes, mit 676 Millionen Bushels nur unerheblich kleiner als die letztjährige Rekordernnte von 685 Millionen, die alle früher dagewesenen Ernten weit hinter sich gelassen hatte. So waren an Winterweizen in der Union in 1913 523 Millionen Bushels, in 1912 400 Millionen Bushels und in 1911 430 Millionen Bushels gewonnen worden. Gleichzeitig hat sich diesmal infolge der hohen Preise, die die amerikanischen Landwirte für ihren Weizen erzielten, auch der Anbau des Sommerweizens auf 19 248 000 Acres gehoben, während er in 1914 17 533 000 Acres betragen hatte. Demzufolge schätzt man gegenwärtig die kommende Frühjahrsernte auf 274 Millionen Bushels gegen 206 Millionen i. V. An Winterweizen und Sommerweizen zusammen steht somit gegenwärtig ein Ertrag von 950 Millionen Bushels in den Vereinigten Staaten in Sicht, die die vorjährige Rekordernnte von 891 Millionen Bushels noch um 59 Millionen Bushels überrufen würde. Gegenüber dieser erneuten außerordentlichen Fülle des erhofften Weizenetrages sind aber die Aussichten für den Absatz der riesigen Ueberschüsse ganz andere geworden, als sie tatsächlich in 1914/15 gewesen waren. Daß Argentiniens Leistungsfähigkeit schon seit Monaten weit höher gewesen, als gleichzeitig im letzten Jahre, und daß dieses Verhältnis voraussichtlich andauern wird,

ist eine längst bekannte Tatsache. Ebenso kennen wir auch die in 1915 gewonnene sehr große Ernte Indiens, deren Ueberschüsse von der britischen Regierung allein für England mit Beschlag belegt und teilweise bereits mobil gemacht sind, so daß der Preis für indische Labungen am Londoner Markt von seinem Anfangspreis von 70 Schilling für das Quarter gegenwärtig auf etwa 55 Schilling, das ist um über 70 Mk. für die Tonne, zurückgegangen ist. Ähnlich haben sich aber auch in Kanada die Aussichten für die dortige Ernte außerordentlich günstig gestellt, und man glaubt auch dort auf eine Rekordernnte hoffen zu dürfen. Da es wohl möglich ist, daß die gegenwärtig in Kanada bestehende Beschlagnahme des Exportweizens für England auch im neuen Erntejahre aufrechterhalten wird, so ergibt sich die Aussicht, daß der englische Markt von indischem und kanadischem Weizen im neuen Erntejahre derart in Beschlag genommen wird, daß der Ausfuhr der Vereinigten Staaten ihr Hauptabsatzgebiet zum erheblichen Teil abgegraben wird. Um dieses zu vermeiden, sind auch die amerikanischen Forderungen für Kanasaßweizen auf Sommerabladung erheblich zurückgesetzt worden.

In anderen Jahren würde Amerika am deutschen Markt einen Ersatz für den Ausfall seiner Verkäufe nach Großbritannien gefunden haben. Diesmal ist ihm aber infolge der englischen Aushungerungspolitik sein Abzug nach Deutschland verschlossen. Vielleicht sehen die Amerikaner bald ein, daß die Absperzung des deutschen Getreideabsatzmarktes ihrer Landwirtschaft und ihrem Handel mindestens ebenso viel Schaden bringt, wie der Verkauf von Waffen und Munition nach den uns feindlichen Ländern einzelnen Fabrikanten Nutzen bringt, und vielleicht veranlaßt sie das doch schließlich, auch gegen die Störung ihres Handels mindestens ebenso energisch vorzugehen, wie sie uns gegenüber wegen der Erschwerung ihres Handels nach England und Frankreich protestieren. Denn zweifellos liegt auch der neuen „Lusitania“-Note kaum ein anderes Motiv wie dieses zugrunde.

Daß die scharfe Fläue des amerikanischen und englischen Marktes auch am französischen und italienischen Getreidemarkt nicht ganz ohne Eindruck blieb, ist erklärlich, zumal in beiden Ländern die Weizenernte begonnen hat, und zwar in Frankreich im Süden, in Italien sich bereits vom Süden nach dem mittleren Teil des Landes erstreckend. Bekanntlich ist der Weizenanbau in Frankreich infolge der Kriegslage und der Besetzung wichtiger Gebiete durch die Deutschen kleiner als im Vorjahre. Dagegen meldet die italienische Regie-

rung, daß der Weizenanbau Italiens diesmal auf 5 067 000 Hektar, das ist um sechs Prozent gegenüber dem Vorjahre, gestiegen war. Obwohl gegenwärtig alle solchen statistischen Angaben mit Vorsicht aufzunehmen sind, darf man dieser Mitteilung doch einiges Vertrauen entgegenbringen, weil die hohen Preise, die Italien im schärferem Maße als jedes andere Land hatte, ganz naturgemäß den Wunsch nach vergrößerter Produktion bei der italienischen Landwirtschaft auslösen mußten. Für den deutschen und österreichischen Markt gingen alle diese Auslandsverhältnisse natürlich spurlos vorüber. Wir sind auf unsere Kriegswirtschaft angewiesen. Wir hatten für Brotgetreide nur mäßige Preise, als im Auslande eine außerordentliche Teuerung herrschte, und wir haben, solange wir auf die alte Ernte angewiesen sind, keinen Anlaß, irgend eine Aenderung zu treffen. Die Preise, die bei uns für das neue Erntejahr festgesetzt werden, dürften aber zum Teil von dem Ergebnis unse-
jetzt noch nicht kennen.

17./VI. 1915

Der Volkswirt. Die Sicherstellung und die Verwertung der neuen Ernte.

Ueber die Maßnahmen der ungarischen Regierung zur Sicherung der Getreideversorgung in Ungarn, über die wir im Morgenblatte bereits berichtet haben, gehen uns folgende ergänzende Berichte zu:

Staatliche Sperre der Getreideernte in Ungarn.

Budapest, 17. Juni. (Privattelegramm.) Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit der die Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferernte sämtlicher Produzenten vom Jahre 1915 zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Verpflegung und des öffentlichen Bedarfes unter Sperre genommen wird. Die Sperre erstreckt sich auch auf solche Produkte, die als Entgelt für Arbeitslohn als sogenannte Konvention abgegeben worden sind.

Der Produzent kann jenen Teil seiner unter Sperre genommenen Produktion, den er zur Deckung seines häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes behalten kann, für diesen Zweck frei verwenden. Bei Feststellung des eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarfes kann nur die Zeit bis zum 15. August 1916 in Rechnung gezogen werden. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes können pro Kopf und Monat von den in dieser Verordnung erwähnten Getreidearten zusammen bloß 18 Kilogramm in Rechnung gezogen werden, und zwar nach den Personen, die in der Regel im Haushalt des Produzenten ihre Verpflegung in natura erhalten. Unter dem Titel des wirtschaftlichen Bedarfes können nur die in natura an Angestellte, Dienstboten und Arbeiter zu übergebenden Konventionen und der Bedarf an Saatfrucht und für den Viehbestand in Rechnung kommen.

Die Sperre verhindert nicht die Sequestrierung der Produkte im Wege der Exekution. Derjenige, der nicht selbst Produzent ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, ist berechtigt, bis zum 15. September 1915 seinen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem Gebiete der Jurisdiktion, wo seine ständige Wohnung oder Wirtschaft sich befindet, sei es im Wege des Vorverkaufes, sei es durch effektive Ware, von jedem Produzenten zu beschaffen. Der Termin kann in begründeten Fällen verlängert werden. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes kann der mit landwirtschaftlicher oder einer andern Urproduktion sich beschäftigende Konsument von den Getreidearten zusammen bloß 18 Kilogramm, andre Konsumenten aber bloß 10 Kilogramm pro Kopf und Monat in Rechnung ziehen.

Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaße zum gleichen Termin zu decken, haben mit Genehmigung der Minister für Handel, Ackerbau und des Innern die Komitate und städtischen Munizipien größere Industrieetablissemens, Kommunikations- und andre Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate und andre öffentliche Anstalten.

Für die Beschaffung der Getreidequantitäten, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausführungszwecken nötig sind, sorgt der Handelsminister.

Für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte kann nur ein den zur Zeit des

Transportes in Geltung befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden. Die Erfüllung eines ohne Kaufberechtigung abgeschlossenen Verkaufsaftes kann der Käufer nicht fordern. Er ist bloß berechtigt, den gegebenen Vorschuf zurückzufordern.

Die den Bestimmungen dieser Verordnung Zuwiderhandelnden begehen eine Uebertretung, für die sie mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 K. zu bestrafen sind. Die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung beschafften Getreidevorräte sind mit Beschlagnahme zu belegen. Die Getreidebeschaffungen, die den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufen, werden behördlich ausgeforscht werden.

17./VI. 1915

Regelung des Getreideeinkaufes und Getreideverbrauches in Ungarn.

(Telegramme der „Neuen Freien Presse“.)

B u d a p e s t, 17. Juni.

Das Amtsblatt veröffentlicht in der heutigen Nummer eine Regierungsverordnung, durch welche für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes Weizen, Roggen, Gerste und Hafer des Ertrages des Jahres 1915 beschlagnahmt wird. Die Produzenten dürfen für den eigenen Hausbedarf bis zum 15. August 1916 monatlich per Kopf 18 Kilogramm von den erwähnten Getreidesorten beanspruchen, außerdem noch den Wirtschaftsbedarf von den beschlagnahmten Beständen, die der Produzent bis 15. Dezember 1915 auf dem Gebiete des eigenen Municipiums, mit behördlicher Bewilligung auch auf dem Nachbarmunicipium an solche Personen verkauft, die sie zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes benötigen. Personen, die nicht Landwirte sind oder sich nicht mit der Urproduktion beschäftigen, können einen monatlichen Bedarf von 10 Kilogramm beanspruchen. Behörden und Korporationen, Genossenschaften und öffentliche Anstalten werden ermächtigt, so viel Getreide anzukaufen, als sie zur Deckung des Bedarfes der ihnen unterstehenden Bevölkerung, beziehungsweise der ihrer Fürsorge anvertrauten Personen benötigen. Den Ankauf von Getreidemengen in öffentlichem Interesse, deren Ausfuhr benötigt wird, hat der Minister im Wege der Gesellschaft zu besorgen, welche zu den erwähnten Zwecken gebildet wird. Die Hälfte des Kapitals zeichnet der Staat das Präsidium, und die Direktion ernennt das Präsidium. Die Gesellschaft gewährt den Produzenten Vorschüsse auf die beschlagnahmten Bestände, die $1\frac{1}{2}$ Prozent über der Bankrate liegen werden. Die Dividende darf fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Der Ueberschuß des Gewinnes wird nach der Liquidierung für öffentliche Zwecke abzugeben sein, welche die Regierung ausdrücklich bezeichnet. Der Kaufpreis des erworbenen Getreides darf nicht höher sein als der festgestellte Höchstpreis. Uebertretungen werden im Sinne des Gesetzes geahndet. Gleichzeitig veröffentlicht die Regierung im Amtsblatt einen Aufruf zur Aktienzeichnung für die obige Gesellschaft, welche ein Aktienkapital von 20 Millionen Kronen,

zerlegt in 2000 Stück Aktien von 10.000 Kronen Nominale, haben soll. Die konstituierende Generalversammlung wird am 26. Juni 1915 stattfinden.

Statistisches vom Getreideweltmarkt.

Von unserem fachmännischen Mitarbeiter.

Wie ein letzter verspäteter Frühjahrsgruß aus Rom fliegt das Maiheft des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom auf unseren Tisch. In deutscher Sprache übersetzt, dürfte es wohl für längere Zeit das letzte Merkmal des Wirkens dieses Instituts sein, das einst als ein sichtbares, aber trügerisches Zeichen internationaler Friedenspolitik unter dem Protektorat des Königs von Italien und unter finanzieller und statistischer Mithilfe der meisten Regierungen vor einer längeren Reihe von Jahren gegründet ward. In unserer deutschen landwirtschaftlichen Statistik ist manches mit Rücksicht auf die Arbeiten des Landwirtschaftsinstituts in Rom, und hauptsächlich um seinem hohen Protektor gefällig zu sein, geändert, und beispielsweise die früher um Mitte eines jeden Monats erfolgte Saatenstandserhebung auf den Beginn des Monats verlegt worden. Der praktische Wert der Arbeiten des Instituts in regelmäßigen Zeiten war im allgemeinen nur gering; denn es handelte sich dabei meist um die Zusammenstellung der in den Einzelstaaten längst bekannt gegebenen statistischen Zahlen, deren Wiederholung keinen Nutzen bringen konnte. Erst seitdem wir durch den Krieg nur mangelhaft über die ausländischen Verhältnisse unterrichtet wurden, fanden die statistischen Hefte des Landwirtschaftsinstituts etwas mehr Beachtung. Aber nun litten sie wieder unter dem Zahlenmangel derjenigen kriegführenden und neutralen Staaten, die Ausfuhrverbote erlassen und die regelmäßigen Saatenstandserhebungen unterdrückt oder nicht veröffentlicht hatten. Immerhin ist dem vorliegenden Maihefte, das vielleicht das letzte in deutscher Sprache erscheinende, wenn nicht überhaupt das letzte des Instituts sein dürfte, manches unsere Leser Interessierende zu entnehmen. So finden sich darin die Ernteerträge Indiens nach vorläufiger amtlicher Schätzung, verglichen mit den endgültigen Zahlen des Vorjahres. Es wurden in Indien gewonnen:

(Doppelzentner)	Weizen	Reis	Baumwolle	Sesam
1914/15	104 582 000	284 125 000	9 492 000	5 875 000
1913/14	85 026 000	292 523 000	9 190 000	4 097 000

Bezüglich Raps und Leinsaat sind nur die Anbauflächen, aber keine Ergebnisse angegeben. Die große Weizenernte Indiens wird hierin also bestätigt. Ein Ertrag von ca. 10½ Millionen To. stellt einen Rekord dar. Indien erntete im Jahre 1912/13 9,6 Mill. To., 1911/12 9,8, 1910/11 9,9 und 1909/10 9,6 Mill. To. Entsprechend seinen früheren Exportleistungen, die im Jahre 1912/13 mit 1,7 Mill. To. wohl die bisher größten waren, dürfte diesmal die indische Ausfuhrfähigkeit auf 2 bis 2½ Mill. To. Weizen zu schätzen sein. Bekanntlich sind diese Ueberschüsse vorläufig für England beschlagnahmt. Rechnet man den Einfuhrbedarf Großbritanniens an Weizen und Weizenmehl auf 6½ Mill. To., so würde der indische Ueberschuß allein ein Drittel hiervon decken.

Eine weitere bemerkenswerte Statistik ist die zweite diesjährige Ernteschätzung Argentiniens, die im Vergleich zu den endgültigen Ziffern der Vorjahre folgendes Bild gibt. Argentinien erntete:

(Doppelzentner)	Weizen	Mais	Hafer	Leinsaat
1914/15	48 504 000	85 916 000	9 201 000	12 424 000
1913/14	31 000 000	66 840 000	7 400 000	9 950 000
1912/13	51 500 000	49 950 000	16 820 000	11 300 000
1911/12	45 230 000	75 150 000	10 040 000	5 720 000

Die Laplata-Weizenernte ist somit gut, wenn sie auch frühere höchste Erträge nicht erreicht. Im Jahre 1913 wurden an Weizen 2,8 Mill. To., im Jahre 1912 2,7 Mill. To., für 1911 2,3 Mill. To. exportiert, während die bisherige Rekordausfuhr von 3,7 Mill. To. in 1908 nie auch nur annähernd wieder erreicht ist. Da Argentiniens Eigenverbrauch von Jahr zu Jahr wächst, dürfte wohl auch diesmal kaum viel über 2½ Mill. To. zum Export gelangen. Die diesjährige Maisziffer stellt die erste vorläufige Schätzung dar, die wohl zu hoch gegriffen sein dürfte.

Aus den Einfuhrtabellen des römischen Monatsheftes, die leider nur bis zum März gehen, sei folgende Aufstellung des Weizenimports von England, Frankreich und Italien in den einzelnen Monaten aufgeführt. Es importierten an Weizen:

(dz)	England		Frankreich		Italien	
	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14
August	5 230 220	5 147 400	858 445	1 046 359	669 130	722 100
Septbr.	6 399 354	4 506 103	1 503 762	1 114 193	242 760	794 100
Oktober	4 497 005	4 048 404	2 315 194	1 480 394	214 050	1 134 150
Novbr.	3 899 908	3 965 972	1 567 225	1 082 116	250 100	1 288 710
Dezbr.	3 907 997	4 035 817	1 624 810	1 422 350	363 880	1 411 740
Januar	3 958 136	3 674 305	903 519	1 115 449	1 063 490	1 170 250
Februar	2 628 038	3 027 952	853 695	1 160 228	1 882 040	1 210 400
März	2 881 185	4 318 766	1 915 673	1 057 537	2 427 890	1 167 470
8 Mon.	33 402 823	32 724 719	11 542 323	9 478 626	7 113 280	8 898 920
April	—	4 346 562	692 391	1 073 488	—	1 232 780

Auffallend ist der starke Rückgang der englischen Zufuhr seit dem Februar, die im Gegensatz zu der gleichzeitigen Importzunahme Frankreichs und besonders Italiens steht und wohl nicht ohne Zusammenhang mit dem deutschen Unterseebootskriege ist.

Aus den jüngsten Vorgängen am internationalen Weizenmarkt sei auf die weiteren, nur kurze Zeit durch eine natürliche Erholung unterbrochen gewesenen Preisrückgänge des amerikanischen Weizenmarktes hingewiesen, über deren Gründe wir uns schon vor acht Tagen ausgesprochen hatten. Bis jetzt bleiben die Ernteaussichten der Vereinigten Staaten glänzend, und da die Einheimung des Winterweizens bereits begonnen hat, rechnet man auf die Verwirklichung der günstigen Hoffnungen für denselben schon mit ziemlicher Zuversicht. Für den Frühjahrsweizen in der Union sowohl wie in Kanada steht die eigentliche kritische Zeit noch bevor, so daß man die guten Aussichten desselben noch mit einiger Vorsicht beurteilen muß. Mit besonderer Spannung blickt man drüben auf die Gestaltung der Dinge in Kanada. Wie wir bereits mitteilten, ist durch Reuter die Zunahme der Anbaufläche auf 15 pCt. für Frühjahrsweizen angegeben, nachdem für Winterweizen die kanadische Zunahme des Ackers bereits früher auf 24 pCt. beziffert war. Es sei dahingestellt, ob diese Ziffern auch nur annähernd zutreffen, jedenfalls ist es wahrscheinlich, daß infolge der enormen Preise, die die kanadischen Farmer in letzter Saison für ihren Weizen bekommen hatten, sie die Weizenkultur nach Möglichkeit ausdehnten. Im Jahre 1913/14 hatte Kanada 3,1 Millionen To., im Jahre 1912/13 3,3 Millionen To. exportiert. Bekanntlich sind seit einiger Zeit die kanadischen Ueberschüsse an Weizen

für England beschlagnahmt. Es ist die Frage, ob angesichts der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Vereinigten Staaten diese Beschlagnahme in Kanada aufrecht erhalten wird. In diesem Falle würde aber auf eine Jahresverschiffung von Kanada nach England von ca. 3 Millionen To. zu rechnen sein. Die Besorgnis, daß auf diese Weise der englische Markt in der Hauptsache durch die indischen und kanadischen Leistungen belegt wird, drückte in Amerika weiter und hat die dortigen Ablader veranlaßt, die Forderungen für Kansasweizen August-September-Verschiffung frei England auf ca. 45 sh. für das Quarter zu ermäßigen, womit sie um 8 bis 9 sh. noch billiger als die bereits stark zurückgegangenen indischen Ladungspreise stehen.

17. / 11. 1915

(Errichtung einer ungarischen Getreidebank.) Aus Budapest wird uns telegraphiert: „Magyarország“ meldet: „Die auf die Errichtung einer Getreidebank bezüglichen Vorarbeiten sind zum Abschluß gelangt. Die neue Gründung wird vollständig nach deutschem Muster geplant. Das Stammkapital der Getreidebank wird 20 Millionen Kronen betragen und an der Gründung werden die meisten Budapester Finanzinstitute und die größeren Getreidefirmen teilnehmen.“ — Aus Budapest, 16. d., wird uns über die neue Gründung ferner telegraphiert: Die Regierungsmaßnahmen zur Sicherung der Getreideversorgung des Landes sowie Oesterreichs nach der neuen Ernte werden mit Beschleunigung betrieben und binnen wenigen Tagen wird eine Getreideeinkaufsgesellschaft unter ministerieller Regide ins Leben gerufen werden. Die Gesellschaft wird mit einem Kapital von 20 Millionen Kronen ausgestattet, von welchem die Regierung die Hälfte übernimmt. Doch werden bei der Kon-

stituierung nur 30 Prozent bar eingezahlt werden. Die Gesellschaft, welcher die Aufgabe zufällt, mit den schon bestehenden Requisitionsbereinigungen den Einkauf des Getreides zu besorgen und dasselbe dem Konsum zuzuführen, wird auf altruistischer Basis errichtet und es werden an der Leitung außer den Hauptbanken die Vertreter der Budapester Handelskammer, der Budapester Börse, des Landesagrikulturreines, des Mühlenverbandes, des Kaufmännischen Landesvereines und sechs Vertreter der Ministerien teilnehmen.

17.11.1915

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.**Um das Getreidemonopol.**

Die Regierung hält sich noch in Schweigen und obwohl die Bauern im Banat schon die Garbenbänder stricken und die Sensen dengeln, wissen wir noch immer weder was wir und in welcher Weise wir etwas von Ungarn bekommen, noch auch, in welcher Weise wir über unsere neue Ernte verfügen werden. Noch geheimnisvoller tun die Ungarn. Die agrarische Hauptorganisation Ungarns, der Landesagrikulturrein, hat sich den Staatssekretär Ottlik kommen und durch Daranyi fragen lassen, wie die neue Ernte „verwertet“ werden solle. Nicht auf die Billigkeit des Konsums, sondern auf die Verwertung ihrer Produktion kommt es natürlich den Herren an; dabei haben sich die Agrarier drüben und hüten eine neue Agitationsweise gegen das Großhandelsmonopol beigelegt, indem sie so tun, als ob es sich um ein Finanzmonopol, also um eine Form der indirekten Besteuerung zu Gunsten des Staates handelte. Am Ende wären die Betzaren auch imstande, die Kriegsnot zu solchen Fiskalmaßnahmen zu mißbrauchen, insbesondere wenn die österreichischen Konsumenten eine solche Getreidekonsumsteuer zu zahlen hätten. Große Vorsicht wird not tun, wenn die österreichischen Unterhändler den Uebernahmspreis der ungarischen Frucht vereinbaren. Man weiß nicht recht, in welchem Sinne Ottlik versichert, es handle sich um einen Verteidigungskrieg gegen die feindliche Aushungerungspolitik. Soll die einheimisch-agrarische Aushungerungspolitik geschützt werden gegen die feindliche oder der Konsument gegen die eine wie die andere? Gewiß meint Ottlik das letztere. Begrüßt muß die offene Erklärung werden: Wir Ungarn haben nicht nur für unsere eigene Versorgung Verfügungen zu treffen, sondern auch zur Deckung des Bedarfes Oesterreichs, ja bis zu einem gewissen Maße des verbündeten Deutschen Reiches beizutragen. Ueber die Frage des Preises äußert sich Ottlik dahin, daß er noch von der Größe der Ernte abhängt. Lehnt er das Großhandelsmonopol auch ab, so stellt er doch eine staatliche Regelung in Aussicht, man kann also begierig sein, welche besondere unkopierte Methode die Ungarn erfinden werden, den Pelz zu waschen, ohne ihn naß zu machen.

In Oesterreich gehen die Beratungen fort, Versammlungen fassen weiter Beschlüsse, zuweilen werden die Debatten auch etwas hitzig. Im Zentralverband der Getreidehändler, in dem Herr Fritz Mendl „für diesen Zeitpunkt“ das Monopol

bekämpft, hat eine breite Wechselrede unter dem Vorsitz des Kommerzialrates Tauffig stattgefunden, eines in Militärlieferungen erfahrenen Mannes. Die Verhandlungen offenbarten sehr weitgehende Meinungsverschiedenheiten, aber kaum einen neuen Gesichtspunkt. Indessen überwog auch in diesem Kreise die Auffassung, daß ohne eingehende staatliche Regelung eine zweckmäßige Verteilung der neuen Ernte unmöglich sei.

Die Wiener Bäckergenossenschaft hat sich gleichfalls für die staatliche Regelung entschlossen. Dabei lief allerdings viel Unklarheit unter, die durch die falsche Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hervorgerufen ist. Hätte man sich Klipp und Klar auf den Standpunkt des Monopols gestellt, so wäre die nächste Frage gewesen: Welcher Art Monopol? Dann hätte sich rasch gezeigt, daß ein Monopol des Großhandels mit anschließender Detailpreisfestlegung und Konsumeinschränkung genügt hätte. Worauf kommt es an? Die Vorräte, die sich so gern verstecken, herauszuholen und zu sammeln. Ist das geschehen, so kann es dem Konsum sehr wohl überlassen bleiben, sich aus diesem Vorrat selbst zu decken. Denn er hat das dringende, zwingende, stets befristete Bedürfnis nach Ware und sucht sie selbst, hier tut Reglementierung nicht mehr not und ein Zuvielbeziehen ist ausgeschlossen, da ja der Inhaber des Monopols nur abgibt, was dem nachgewiesenen Bedürfnis entspricht. Die große Schwierigkeit der Ernte besteht auf der Seite des Angebots und nicht der Nachfrage. Darum genügt das Großhandelsmonopol mit Detailpreistaxen. Der unbestimmte Ausdruck der monopolartigen oder gar nur der bevorrechteten staatlichen Regelung ist aller begrifflichen Schärfe feind und verführt leicht zu Mißverständnissen und Mißgriffen. Nichts in der Welt kann hindern, daß die Bäcker nach wie vor ihr Mehl aus den Mühlen beziehen, wie sie's gewohnt sind, wenn alles Mehlgut vorweg Eigentum der Kriegs-Getreidegesellschaft ist. Warum dabei die Zwischeninstanz von Bürgermeister und Bezirkshauptleuten unerlässlich sein soll, wird niemand begreifen.

18. VII. 1915

Kartoffeln als Viehfutter.

Bis in den Monat Mai hinein sind wir mit dem Verbrauch von Kartoffeln sehr sparsam gewesen. Der englische Ausbungerungsplan und die Ungewißheit über die tatsächlich vorhandenen Bestände verlangten diese Vorsicht. Nachdem nunmehr festgestellt worden ist, daß im Deutschen Reich Kartoffeln in großen Mengen vorhanden sind, dürfen wir unbesorgt alle bisherigen Bedenken fallen lassen, ja, wir müssen sogar auf eine möglichst umfangreiche Verwendungsmöglichkeit der gesunden und nahrhaften Erbsfrucht auf das ernsthafteste bedacht sein.

Neben dem Verbrauch der Kartoffel als menschlichem Nahrungsmittel darf von jetzt an ungehindert eine ausgiebige Verfütterung an das Vieh einhergehen. Die Kartoffeln sind im Preise stark gesunken, die Bestandsaufnahme hat sich erfreulicherweise sehr günstig gestaltet; wenn man also durch reichliche Verfütterung von Kartoffeln

an das Vieh einerseits die Ausnutzung der Bestände fördert, so wird dadurch gleichzeitig einer Futtermittelknappheit wirksam vorgebeugt. Besonders der Schweinezucht, die durch die vermehrten Abschachtungen in den Monaten März und April einen gewissen Stillstand aufzuweisen hatte, kommt das erneute Verfüttern von Kartoffeln in hohem Maße zugute. Die Landleute werden daher auf die Verwendung der Kartoffel zu Futterzwecken nachdrücklich aufmerksam gemacht.

18. VII. 1915

Frische Kartoffeln als Brotzusatz. Der Magistrat hat den Bäckermeistern Berlins mitgeteilt, da fest, nachdem sich herausgestellt hat, daß frische Kartoffeln in großer Menge vorhanden sind, von nun ab jedem einzelnen Bäcker überlassen wird, frische Kartoffeln bei der Gebäckbereitung zu verwenden, daß sogar der Zusatz von frischen Kartoffeln (anstatt von Kartoffelmehl) mit Rücksicht auf den reichen Vorrat zurzeit wirtschaftlich wünschenswert ist.

18. VI. 1915

Wien, 18. Juni.

(Die Getreideversorgung in Ungarn.) Mit der gestern publizierten Verordnung der ungarischen Regierung wird die Getreideernte Ungarns unter Sperre gelegt und die Bedarfsdeckung nur in beschränktem Ausmaße und nur während der hiesfür bestimmten Frist freigegeben. Ihren eigenen Hausbedarf, und zwar 18 Kilogramm pro Kopf und Monat, können vor allem die Landwirte aus ihrer Fehlung sich sicherstellen, wobei unter dem Verbrauch des eigenen Haushaltes auch die Naturaldeputate für die Bediensteten der Produzenten verstanden werden. Diese Sicherung des Eigenverbrauches wird bis 15. August 1916 gestattet. Im Quantum von 18 Kilogramm ist der Gesamtverbrauch an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer verstanden. Der übrige Konsum ist, wenn er für

seinen Bedarf vorsorgen will, gehalten, sich bis zum 15. September 1915, und zwar beim Produzenten innerhalb seines Gerichtsprengels selbst, zu decken. Den Nichtproduzenten ist aber bei diesen Anschaffungen nur ein Quantum von 10 Kilogramm pro Kopf und Monat gestattet. Die Termine sind eng gezogen und genau fixiert, weil die Ernteergebnisse einer genauen Kontrolle unterzogen werden. Mit der Verordnung ist der erste Schritt für die Regelung des Verbrauches der künftigen Ernte getan. Das liberierte Ausmaß von 10 Kilogramm pro Kopf und Monat bedeutet gegen die bestehenden Vorschriften eine Aufbesserung von 2 Kilogramm. Wenn sich die Ausfuhr auf die Vollernte verwirklichen, wird eine Besserung in der Beschaffenheit des Brotes auch durch eine Milderung der Mischungs Vorschriften möglich sein. — Die Ungarische Kriegsgetreidebank betreffend wird in Ergänzung der Mitteilungen im Abendblatt noch berichtet: Die Hälfte des Aktienkapitals der von der Regierung zu gründenden Kriegsgetreidebank wird vom Staat gezeichnet. Auf die andre Hälfte des Aktienkapitals wird eine Subskription eröffnet werden, an welcher teilnehmen können: Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Genossenschaften, Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmungen, Getreidehändler, Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Getreidehandel befassen, Mühlen und andre industrielle Unternehmungen. Die Aktiensubskription findet vom 21. bis einschließlich 24. d. bei der ungarischen Postsparkasse statt. Wie „N. Z. G.“ berichtet, wird die Kriegsgetreidebank für den Zweck der Uebernahme und Verwertung des Getreides auch die vorhandenen Organisationen des Getreidehandels in Anspruch nehmen und sich namentlich an jenes Syndikat anlehnen, welches in der abgelaufenen Kampagne im Auftrage der Regierung als Requirierungskommission figurirt hat. Das Syndikat, das aus vier Banken und acht Getreidefirmen gebildet wurde, wird nunmehr seine Zahl auf 40 Mitglieder erweitern. Die Beteiligungsquote der alten Mitglieder des Syndikats wird mit 5 bis 12½ Prozent bemessen, während die nun kooptierten Mitglieder eine Quote von 1/3 bis 2½ Prozent erhalten. Der Präsident und die Mitglieder der Direktion der Getreidebank werden statutenmäßig von der Regierung ernannt.

Getreidemonopol oder freier Verkehr?

In einer vom Zentralverband der österreichischen Getreidehändler veranstalteten Versammlung zur Stellungnahme zum Getreidemonopol erstattete, wie bereits berichtet, Handelskammerrat Fritz Mendl ein eingehendes Referat, an das sich eine lebhafteste Debatte anschloß, welche in der gestern abend im Festsaal der Handelskammer abgehaltenen zweiten Versammlung fortgesetzt und abgeschlossen wurde. Den Vorsitz führte der Verbandsobmann Kommerzialrat Lauffig.

Der erste Redner in der Debatte Herr Ludwig Happort empfahl, falls nach der neuen Ernte die Notwendigkeit vorliegen sollte, die Brotfrüchte zu strecken, dies nicht mit der hochwertigen Gerste zu tun, sondern nach dem Beispiel Deutschlands mit Kartoffelmehl.

Direktor Braun (Großmühlenindustrie) vertrat den Standpunkt, daß im Interesse der Allgemeinheit die Schaffung einer Zentralstelle unbedingt notwendig sei. Diese müßte stoffweise Höchstpreise festsetzen, welche zu Beginn der neuen Ernte am höchsten sind und mit der fortschreitenden Zeit langsam zurückgehen. Die ungarische Regierung habe, um den Drusch raschestens durchzuführen, im Wege des Kriegsministeriums angeordnet, daß Maschinenmeister und Heizer bei landwirtschaftlichen Maschinen nur bis 15. September vom Militärdienst entlassen werden. Auch in Oesterreich könnte mit einem späteren Termin die gleiche Maßregel zur raschen Durchführung des Drusches getroffen werden. Getreide soll ausschließlich beim Produzenten und beim Müller vorrätig sein, wo jederzeit eine Kontrolle möglich sei. Redner sei der sicheren Ueberzeugung, daß bei strikter Einhaltung des Mehls- und Brotkartensystems die Möglichkeit bestehe, mit den Brotfrüchten ohne Surrogate auszukommen. Sollte es notwendig sein, Brotgetreide zu strecken, so soll Gerste herangezogen werden. Essen sei wichtiger als Biertrinken.

Gemeinderat Partil erklärte, daß der Handel in normalen Zeiten durch nichts ersetzt werden könne. Für den Krieg müsse allerdings eine Zentralstelle geschaffen werden.

Landesausschuß Mayer sprach sich gegen ein Getreidemonopol aus, erklärte sich aber damit einverstanden, daß für die nächste Ernte die Verteilung der Brotfrüchte durch eine Zentralstelle besorgt werde. Die Brotkarten müßten beibehalten werden, jedoch müsse auf die ländliche Bevölkerung eine größere Kopfgabe entfallen.

Herr Steffel (Reichsverband der Mühlenvertreter) stellte die Forderung, daß auch seine Branche bei der neuen Organisation berücksichtigt werden möge.

Kaiserlicher Rat Reif sprach sich gegen die Einführung eines Getreidemonopols aus, das eine schwere Gefahr für die Existenz eines großen Berufskreises heraufbeschwören würde. Der Handel habe seine Funktion bisher einwandfrei durch-

geführt. Redner erklärte, ein Anhänger der Höchstpreise zu sein, sie müssen aber auch im Detailhandel festgelegt werden. Schließlich betonte er die Notwendigkeit einer Beschränkung des freien Handels während des Krieges für Brotfrüchte.

Reichsratsabgeordneter Dr. Kolischer führte aus, jedes Monopol entziehe der legitimen Privatwirtschaft einen Kreis ihrer Tätigkeit. Es sei selbstverständlich, daß die verantwortlichen Faktoren für die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung alle hierzu notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Unterversorgung der Bevölkerung zu begegnen. Redner wandte sich nun gegen das von der sozialdemokratischen Partei vorgeschlagene Monopolprojekt, welches wegen seiner Kompliziertheit undurchführbar sei. Die Beschlagnahme der ganzen Ernte sei unbedingt notwendig. Wenn die Landwirte ihr Getreide nicht gutwillig herausgeben, müsse es requiriert werden. Die Höchstpreise dürfen nicht zu Normalpreisen, am allerwenigsten aber Minimalpreisen werden. Das im Referat des Kammerrates Mendl vorgeschlagene Kriegsnotprojekt sei praktisch, einfach und gut durchführbar, deshalb schließe er sich ihm an und empfehle dessen Annahme.

Börsenrat Bondy erörterte die Nachteile eines Getreidemonopols, unterzog sodann die Tätigkeit der Kriegsgetreidegesellschaft einer Kritik und verlangte, daß sie nicht nur die privilegierten Kommissionäre, sondern alle befugten Getreidehändler zu ihren Vermittlungen heranziehe.

Direktor Eldersch bemerkte, es sei zwecklos, über das Monopol zu streiten; das eine steht fest, mit der neuen Ernte könne es keinen freien Handel mehr geben. Die am Getreidehandel beteiligten Kreise werden auch bei Einführung des Monopols als Fachleute gegen angemessene Entschädigung beschäftigt werden. Aber die Spekulation in Brotfrüchten müsse aufhören. Alle Erfahrungen der letzten zehn Monate sprechen für die Einführung des Getreidemonopols. Wenn behauptet wurde, es werde mit dem Monopol nicht klappen, dann werde es ohne Monopol noch weniger klappen. Man werde auch das Monopol auf andre Lebensmittel ausdehnen müssen.

Gemeinderat Müller vertrat den Standpunkt der Konsumenten, welche das Vertrauen in den freien Verkehr vollständig verloren haben. Das Monopol werde eine Verbilligung der Nahrungsmittel herbeiführen. Was würde, fragte er, heute ein Kilo Salz kosten, wenn es kein Monopol wäre? Herr Kauders sprach sich gegen das Monopol aus, und Gremialrat Kauders verteidigte den Detailhandel gegen den unberechtigten Vorwurf der Preistreiberei.

Der Referent Kammerrat Fritz Mendl nahm nun das Schlusßwort. Er erwiderte zunächst jenen Rednern, welche ihm einen Vorwurf daraus machten, daß er den Bauern höhere Preise für die rasche Herausgabe des Getreides bewilligen wolle; es sei aber das einzig mögliche Mittel, wenn man nicht mit Gewalt vorgehen wolle. Keiner von den Rednern habe bestritten, daß das Getreidemonopol auch versagen könne. Die Aufgabe sei viel zu ernst und auch zu schwierig, als daß es möglich wäre, sie vierzehn Tage vor Beginn der neuen Ernte erst lösen zu wollen. Darüber sei man wohl einig, daß der Staat dem freien Schalten und Walten Beschränkungen auferlegen müsse, aber auszuschalten sei der Handel jetzt nicht, da er vorläufig die einzige verlässliche Organisation habe ohne Risiko des Versagens, die Bevölkerung mit Mehl und Brot zu versorgen. Er hätte gegen ein Monopol nichts einzumenden, wenn es nicht die Gefahr des Nichtfunktionierens in sich schließen würde. In Deutschland, auf das man sich so oft beruft, wurde das Monopol im Monat Februar geschaffen, wo naturgemäß Vorräte vorhanden waren. Bei uns soll es aber ins Leben gerufen werden, da die alten Vorräte schon verbraucht und die neuen erst eingebracht werden müssen. Redner sprach sich für eine zentrale Verwaltung und Ausgestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft aus, der auch alle übrigen Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen wären. (Lebhafte Beifall.)

Getreidemangel von Herrn Hartmann?

Vorsitzender Kommerzialrat Taussig resümierte die Ergebnisse der Debatte, die eine reiche Fülle von Gedanken zur Klärung dieser dringenden Frage gebracht und die den kompetenten Stellen zur Erwägung unterbreitet werden sollen. Hierauf schloß er in vorgerückter Stunde die Versammlung.

Die Sicherung der neuen Ernte.

Das Permanenzkomitee beschäftigte sich in seiner dieswöchentlichen Sitzung mit der Sicherung der neuen Ernte. Es wurden zunächst Vorschläge für die hereinbringung der Ernte gemacht, darunter über die Heranziehung von Flüchtlingen und Kriegsgefangenen, die Erteilung von Ernte- und Druschurlauben, insbesondere für das Personal

zur Wartung der landwirtschaftlichen Maschinen, die Verwendung von Militärpferden, die nicht unmittelbar im Kriegsgebiet Verwendung finden, Erhöhung der Haferration für die beim Zug der Mähmaschinen verwendeten Pferde, die Erteilung von Prämien für rechtzeitige Ernte und Drusch, die Vorsorge für eventuelle künstliche Trocknung des frisch geernteten Getreides und endlich die Ermöglichung von Vorschüssen.

Eine gerechte und örtliche Verteilung der künftigen Ernte sei nur durch die monopolistische Ausgestaltung des gesamten Getreideverkehrs möglich. Zu diesem Behufe sei die bestehende Kriegsgetreideverkehrsanstalt unter Zuziehung sachverständiger Faktoren zu einer mit staatlichen Mitteln arbeitenden und kaufmännisch geleiteten Getreidezentrale auszugestalten, für welche die ganze künftige Getreideernte zu beschlagnahmen ist. Die Getreidezentrale hätte schon jetzt den Landwirten, wo es nötig ist, zur hereinbringung der Ernte Vorschüsse zu erteilen, und sich zum Ankauf des Getreidehandels sowie der bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen, zum Vermahlen der bestehenden Mühlen, schließlich zur weiteren Verteilung der Mahlprodukte des Mehlhandels zu bedienen. Diese Faktoren wären jedoch auf die Kriegsdauer ihres selbständigen Unternehmercharakters zu entkleiden und mit Provisionen (Mahllohn) zu entlohnen.

Der Uebergang in den Konsum wäre durch Detailgeschäfte und Bäder ausnahmslos im ganzen Reiche mittels Ausweisarten zu regeln. Im Anschlusse an die Zentralstelle hätten Landes- und Bezirksorganisationen die gerechte Verteilung und den einheitlichen Verbrauch in den einzelnen Gebieten zu überwachen. Die für das ganze Erntejahr festzustellende Kopfquote wird sich zunächst schätzungsweise und später nach genauer Aufnahme der ganzen Ernte definitiv nach Abzug des Samenbedarfes, des Militärbedarfes, des (eventuell zu drosselnden) Bedarfes der Brau- und Spiritusindustrie etc. berechnen lassen. Aus den angestellten Berechnungen geht hervor, daß Oesterreich allein auch unter Abzug der aus Galizien, der Bukowina und Bosnien stammenden Proventen in der Lage ist, unter Heranziehung eines Teiles der Gerstenernte den Bedarf aus eigenem zu decken, wenn die Kopfquote für die Zivilbevölkerung mit 9 Kilogramm, für das Militär mit 20 Kilogramm pro Kopf und Monat festgesetzt wird, was sowohl qualitativ als auch quantitativ gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine Verbesserung bedeutet. Diese Tatsache wird die Position der österreichischen Regierung gegenüber Ungarn, das bei der gleichen Kopfquote das Doppelte des Eigenbedarfes an Brotgetreide erzeugt, verstärken und es ermöglichen, von Ungarn Zuschüsse auch in Edelgetreide zu besseren Konditionen hereinzubringen, da bei Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbotes Ungarn ebenso wie im Frieden auf den österreichischen Absatz angewiesen sein wird.

Bei einer monopolistischen Ausgestaltung des Getreideverkehrs ist auch die Frage des Preises gelöst, da der Preis von der Getreidezentrale autonom, und zwar für die ganze Reichshälfte einheitlich, festgesetzt werden kann, insbesondere unter der Voraussetzung, daß das Getreide insofern Frachtfreiheit genießt, als die Getreidezentrale alle Frachten zusammen und einheitlich aus ihren Betriebsüberschüssen bezahlt. Gegenüber den Vorschlägen von fallenden und steigenden Preisen wurde ein über das ganze Betriebsjahr gleichbleibender Preis vorgeschlagen, der allerdings so hoch bemessen werden muß, daß er den Landwirten und den übrigen bei der Vermahlung und zur Aufteilung mitwirkenden Faktoren auch unter den gegenwärtigen schwierigen Betriebsverhältnissen ein ausreichendes Entgelt bietet.

Das Permanenzkomitee beschloß einstimmig, diese Vorschläge in Form einer Eingabe der Regierung zur Kenntnis zu bringen und ihre rasche und energische Durchführung anzuerkennen.

18.7.1915

Die nächsten Brotarten.

Die nächsten Brotarten werden **b r a u n** sein und **b l a u e n** Aufdruck erhalten. Die Farben der Karten werden jetzt die der früheren Brotarten sein, bloß die Farbe des **A u f d r u c k e s** wird sich ändern, wenn die Farbenskala des Papiers erschöpft ist.

Kartoffeln in Massen.

Bekanntlich kommen jetzt große Transporte von Görzer Frühkartoffeln — 600 Waggon — nach Wien. Der Görzer Landeshauptmann Faidutti hat der Gemeinde Wien die Kartoffeln angeboten, da aber, wie wir aus dem Rathaus erfahren, dasselbe Anbot auch dem Ackerbauministerium gemacht wurde, kam die österreichische Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte in die Lage, die Kartoffeln zum Verkaufe zu übernehmen. Da auch aus Ungarn große Quantitäten von Kartoffeln in Wien zum Verkaufe stehen, wird also der Kartoffelpreis aller Voraussicht nach in nächster Zeit sinken. Uebrigens will die Gemeinde Wien, die vom Herbst 1914 bis April d. J. 250 Waggon Kartoffeln zum Verkaufe gebracht hat, im Herbst wieder Kartoffeln auf den Markt bringen.

Der Plan, von den Maronibratern auf der Straße gebratene Kartoffeln verkaufen zu lassen, kann als gescheitert bezeichnet werden. Die Maronibrater kommen nicht auf ihre Kosten; wenn sie 3 Kronen rein verdienen wollten, um zu leben, hätten sie 100 Kilogramm Kartoffeln verkaufen müssen, der Verkauf betrug aber durchschnittlich nur 20 Kilogramm im Tag.

Leider stehen für die Kartoffelfuhr nach Wien meist nur offene Waggon zur Verfügung, wodurch für die Händler eine gewisse Gefahr erwächst. Bleibt ein solcher Waggon irgendwo in einer Station stehen und kommt in einen Regen, so leiden die Kartoffeln. Von den Kartoffeln, die die Gemeinde Wien zum Verkauf brachte, wurde auch eine Anzahl schadhast, so daß sie unter dem Einkaufspreis als Futterkartoffeln verkauft werden mußten.

Regelung des Getreideverkehrs in Ungarn.

Das ungarische „Amtsblatt“ veröffentlicht heute die Maßnahmen, die von der ungarischen Regierung zur Sicherung der Getreideversorgung getroffen werden. Durch eine Regierungsverordnung wird die gesamte Weizen-, Roggen-, Gerste- und Hafer-ernte sämtlicher Produzenten vom Jahre 1915 zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Verpflegung und des öffentlichen Bedarfs unter Sperre genommen. Die Produzenten dürfen von den beschlagnahmten Mengen den zur Deckung ihres wirtschaftlichen und häuslichen Bedarfes notwendigen Teil behalten und für ihre Zwecke frei verwenden. Für den häuslichen Bedarf dürfen per Kopf und Monat bis 15. August 1915 höchstens 18 Kilogramm in Rechnung gezogen werden. Als wirtschaftlicher Bedarf können nur die in natura an Angestellte, Dienstsboten und Arbeiter zu übergebenden Konventionen und der Bedarf an Saatkorn und für den Viehbestand in Rechnung kommen.

Weiter besteht eine wichtige Ausnahme von der Sperre. Es kann nämlich derjenige, der nicht selbst Produzent ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, bis zum 15. September 1915 seinen häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in dem Munizipium, wo seine ständige Wohnung oder Wirtschaft sich befindet, sei es im Wege des Vorverkaufes, sei es durch effektive Ware, von jedem Produzenten beschaffen. Unter dem Titel des häuslichen Bedarfes kann der mit landwirtschaftlicher oder einer anderen Urproduktion sich beschäftigende Konsument von den Getreidearten zusammen 18 Kilogramm, andere Konsumenten aber 10 Kilogramm per Kopf und Monat in Rechnung ziehen. Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaße zum gleichen Termin zu decken, haben mit Genehmigung der Minister für Handel, Ackerbau und des Inneren die Komitate und städtischen Munizipien größere Industrieetablissemments, Kommunikations- und andere Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyls, Internate und andere öffentliche Anstalten. Für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte kann nur ein den zur Zeit des Transportes in Gestalt befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden. Die unter Sperre befindlichen Vorräte dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis transferiert werden.

Zu gleicher Zeit wird von der Regierung die Gründung der „Kriegsgetreidegesellschaft“ angekündigt. Die Gesellschaft wird sich mit der Beschaffung, Einlagerung und mit der Inverkehrbringung von landwirtschaftlichen Produkten oder aus diesen hergestellten Fabrikaten beschäftigen. Durch sie werden auch die Getreidemengen aufgekauft werden, die zu Ausfuhrzwecken notwendig sind. Ihr Statut lehnt sich stark an die in Deutschland geschaffene Getreideverkehrsanstalt an. Die Hälfte des Kapitals zeichnet der Staat, der auch das Präsidium und die Direktion ernannt. Die Gesellschaft gewährt den Produzenten Vorschüsse auf die beschlagnahmten Bestände, die 1 1/2 Prozent über der Bankrate liegen werden. Die Dividende darf fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Der Ueberschuß des Gewinnes wird nach der Liquidierung für öffentliche Zwecke abzugeben sein, welche die Regierung ausdrücklich bezeichnet. Der Kaufpreis des erworbenen Getreides darf nicht höher sein als der festgestellte Höchstpreis. Gleichzeitig veröffentlicht die Regierung im „Amtsblatte“ einen Aufruf zur Aktienzeichnung für die obige Gesellschaft, welche ein Aktienkapital von 20 Millionen Kronen, zerlegt in 2000 Stück Aktien von 10.000 Kronen Nominale, haben soll. Die konstituierende Generalversammlung wird am 26. Juni 1915 stattfinden.

Wie „N. G.“ berichtet, wird die Kriegsgetreidebank für den Zweck der Uebernahme und Wertverteilung des Getreides auch die vorhandenen Organisationen des Getreidehandels in Anspruch nehmen und sich namentlich an jenes Syndikat anlehnen, welches in der abgelaufenen Kampagne im Auftrage der Regierung als Requirierungskommission figuriert hat. Das Syndikat, das aus vier Banken und acht Getreidefirmen gebildet wurde, wird nunmehr seine Zahl auf 40 Mitglieder erweitern. Die Beteiligungsquote der

alten Mitglieder des Syndikats wird mit 5 bis 12 1/2 Prozent bemessen, während die nun kooptierten Mitglieder eine Quote von 1/2 bis 2 1/2 Prozent erhalten.

Die neuen Maßnahmen, mit denen die ungarische Regierung nun hervortritt, sind im allgemeinen sehr zu begrüßen; es ist zu hoffen, daß durch ihre strenge und genaue Befolgung eine flaglose Verteilung der neuen Ernte möglich sein wird und alle die unangenehmen Zwischenfälle, die sich im vergangenen Jahre ergaben, vermieden werden. Die für den Konsum gerechneten Mengen sind sehr reichlich; sie betragen für die landwirtschaftliche Bevölkerung 600 Gramm per Kopf und Tag, für die städtische Bevölkerung 330 Gramm, während in Oesterreich bekanntlich 200 Gramm auf den Kopf und Tag bemessen sind. Ein besonderes Augenmerk wird auf die genaue Durchführung jenes Teiles der Verordnung zu richten sein, der bestimmt, daß bis zum 15. September 1915 der Kauf von Getreide einzelnen oder auch größeren Korporationen, Industrieunternehmungen gestattet ist. Hier wird sich leicht der Mißbrauch ergeben können, daß viel größere Beträge eingeschafft werden, als das Gesetz es erlaubt.

Das „Ungar. L.-R.-B.“ meldet: Bezüglich der von der Regierung zu gründenden Kriegsgetreidebank ist noch zu bemerken, das die Hälfte des Aktienkapitals vom Staate gezeichnet wird. Auf die andere Hälfte des Aktienkapitals wird eine Subskription eröffnet werden, an welcher teilnehmen können: Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Genossenschaften, Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmungen, Getreidehändler, Unternehmungen, die sich gewerbemäßig mit dem Getreidehandel befassen, Mühlen und andere industrielle Unternehmungen. Die Aktiensubskription findet vom 21. bis einschließlich 24. Juni bei der ungarischen Postsparkasse statt.

Weißes Mehl in den ungarischen Mühlen.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, wonach Lohnmühlen nunmehr Weizen und Korn unv ermengt vermahlen dürfen.

Die Kartoffelindustrie-Gesellschaft in Ungarn.

Die Ungarische Kartoffelindustrie-Aktiengesellschaft hielt ihre Generalversammlung ab. Das Aktienkapital beträgt 800.000 Kronen, das zur Hälfte vom Ackerbauministerium, zur Hälfte von der Barzellierungsbank beigelegt wurde. Die Gesellschaft hat die industrielle Verarbeitung der Kartoffel zum Zwecke.

Das ungarische Getreideregime.

Die ungarische Regierung ist der österreichischen mit der Regelung der Brotversorgung und des Getreidehandels für die Ernteperiode 1915 auf 1916 zuvorgekommen. Das ungarische Amtsblatt bringt, wie gemeldet wird, die ersten Verordnungen, welche die Grundlagen des neuen Regimes zu erkennen geben. Da auf die Einzelheiten vieles, wenn nicht das meiste ankommt, kann über die mutmaßliche Wirksamkeit der neuen Anordnungen noch kein Urteil abgegeben werden. Soviel läßt sich jedoch erkennen, daß die Staatsgewalt tiefe Eingriffe in die Freiheit des Verkehrs vornimmt, um die Brotversorgung des Landes zu sichern und die Ausfuhr zu regeln. Hierbei liegt das Schwergewicht beinahe mehr auf der Ausfuhr von Mahlprodukten, die für die ungarische Finanzwirtschaft nicht minder bedeutsam ist als für die Versorgung Oesterreichs und Deutschlands mit Weizenmehl.

Die Rechtsgrundlage des neuen Regimes ist zunächst die Beschlagnahme oder Sperre — welche von diesen zwei Maßnahmen die Verfügung wählt, ist noch nicht zu erkennen — der gesamten Brotfrüchtereinte mit Ausnahme des Maises: die gesamte Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferernte vom Jahre 1915 wird zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Bedarfs unter Sperre genommen. Die Sperre erstreckt sich auch auf die Produkte, die als Entgelt für Arbeitslohn abgegeben worden sind. In Ungarn bestehen sehr mannigfache Entlohnungssätze für landwirtschaftliche Arbeiter. Ein Teil von ihnen erhält einige Strich Landes als Deputat zur Selbstbebauung, ein Teil erhält von der Ernte einen Anteil, entweder jedes zehnte Häufel oder die zehnte Garbe oder den zehnten Scheffel, je nach der Boden-ergiebigkeit auch einen anderen Bruchteil. Dieser Bruchteil ist die sogenannte Konvention. Keiner Geldlohn ist noch sehr selten. Auch die Deputats- oder Konventionsfrucht ist somit gesperrt.

Der Vorbehalt des Produzenten für den Haus- und Wirtschaftsbedarf wird zunächst bis zum 15. August 1916 berechnet. Für den Kopf und Monat dürfen 18 Kilogramm von all diesen Getreidesorten zusammen als Haushaltsvorrat zurückbehalten werden, also beträchtlich mehr als unsere heutige Nation. Als Wirtschaftsvorrat gelten das nötige Saatforn, der an die Arbeitskräfte zu leistende Naturallohn und die Futtermittel für den Viehstand: ein Verfütterungsverbot scheint also nicht in Rechnung gestellt, die für die Landwirte vorbehaltene Menge scheint demnach nicht karg bemessen zu sein.

Die Selbstindeckung ist den Konsumenten bis zum 15. September d. J. freigegeben, bis dahin steht die Ernte im freien Verkehr und dieser ist nur insoweit beschränkt, daß der Konsument nur eine begrenzte Menge und nur im Gebiet der Umgebung kaufen darf: bis zu diesem Zeitpunkt ist derjenige, der nicht selbst Landwirt ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, berechtigt, seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem Gebiet der Jurisdiktion (unter Jurisdiktion ist der Sprengel des Stuhlrichteramts zu verstehen), wo sich seine ständige Wohnung oder Wirtschaft befindet, zu beschaffen. Als „häuslichen Bedarf“ kann der Konsument, der zugleich Landwirt ist, von den Getreidearten zusammen 18 Kilogramm, andere Konsumenten aber bloß 10 Kilogramm für Kopf und Monat in Rechnung ziehen.

Diese Indeckung kann im Vorhinein, auf Bestellung oder durch Kauf von effektiver Ware erfolgen. Dadurch scheint uns der Preistreiber Tür und Tor geöffnet. Der ausgehungerte Konsum steht unter der doppelten Peitsche der jetzigen Entbehrung und des Endtermins freier Indeckung (15. September), die vermögendere Leute werden überstürzt und um jeden Preis kaufen und die Frucht ungemessen verteuern, auch wenn Höchstpreise angeordnet werden. Die Vermögenden und Kaufkräftigen werden sich an sie kaum halten. Es heißt zwar, daß für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte nur ein den zur Zeit des Transports in Geltung befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden könne, was nicht hindert, daß freiwillig mehr gezahlt wird. Die Erfüllung eines ohne Kaufberechtigung abgeschlossenen Verkaufsaktes kann der Käufer nicht fordern. Er ist bloß berechtigt, den gegebenen Vorschuß zurückzufordern. Nicht nur der private Konsum, auch öffentliche Anstalten haben das Recht, sich innerhalb dieser Zeit einzudecken. Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaß zum gleichen Zeitpunkt zu decken, haben die Komitee und städtischen Municipien, größere Industrieetablissemments, Kommunikations- und andere Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate und andere öffentliche Anstalten.

Für die Beschaffung der Getreidequantitäten, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausfuhrzwecken nötig sind, sorgt der Handelsminister. Der Handelsminister hat also die Aufgabe übernommen, im öffentlichen Interesse, das ist wohl vor allem für die Militärversorgung einzukaufen, und seine Vorforgel soll die militärische Requisition ersetzen. Diese Bestimmung läßt weiter den Schluß zu, daß Ausländer, also auch Oesterreicher, in Ungarn überhaupt nicht kaufen können. Denn „zu Ausfuhrzwecken“ kauft der Handelsminister selbst.

Das bedeutet ungefähr das Handelsmonopol für Militärlieferungen und für den Export. Es soll unter der Oberleitung des Handelsministers durch eine halb kapitalistische, halb gemeinnützige Aktiengesellschaft ausgeübt werden, zu deren Gründung das heutige Amtsblatt aufruft. Als Gründer der Kriegs-Getreide-Aktiengesellschaft waltet die ungarische Regierung. Die Gesellschaft hat als Aufgabe, landwirtschaftliche Produkte oder aus diesen hergestellte Erzeugnisse zu beschaffen, einzulagern und in Verkehr zu bringen. Das Stammkapital beträgt zwanzig Millionen Kronen. Die Regierung ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des Direktionsrates. Die Jahresdividende kann fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen; darin soll sich der gemeinnützige Charakter der Gesellschaft ausdrücken. Die Gesellschaft wird also vor Peter und Paul, dem Beginn der ungarischen Ernte, ihre Tätigkeit beginnen können. Es scheint, daß sie nach dem 15. September auch mit der ungarischen Inlandsversorgung betraut werden wird.

Jedenfalls wird der österreichische Konsum nur mit dieser Kriegs-Getreide-Aktiengesellschaft und der von ihr zu liefernden Ware zu rechnen haben. Wie sich bei dieser Regelung der Preis stellen wird, zu dem wir ungarisches Mehl erhalten, entzieht sich aller Voraussicht und Berechnung.

Sicherung der österreichischen Ernte.

Die Beschlagnahme unmittelbar bevorstehend.

Die Publikierung der Regierungsverordnung betreffend die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und des Heeres mit Getreide und Mehl ist nunmehr, da die Vorarbeiten erledigt sind, für Sonntag den 20. d. zu erwarten. Nach dieser Verordnung soll die inländische Getreideernte 1915, und zwar von Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrüchten, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art, zugunsten des Staates beschlagnahmt werden. Die Besitzer der beschlagnahmten Ernteerträge werden verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

Die Verfügungen über die Verwendung der beschlagnahmten Ernteerträge werden vom Ministerium des Innern getroffen werden, das die Basis der gesetzlichen Durchführung schaffen und die Kriegsgetreideverkehrsanstalt mit der Durchführung der Getreideversorgung betrauen wird.

Für einen späteren Zeitpunkt ist die Beschlagnahme der Futtermittelernte vorbehalten.

18. VII. 1915

Brotkarten-Abmeldefcheine.

Im Reiseverkehr spielt der Brotkarten-Abmeldefchein eine wichtige Rolle. Wer Berlin verläßt, erhält ohne diesen Schein draußen im Lande außerhalb des Großberliner Gültigkeitsbezirkes kein Brot. Während die Polizei noch vor einiger Zeit mit der Brotkartenabmeldung in Anspruch genommen wurde, ist dieses Amt jetzt auf die *Prozomission* übergegangen. Das Nachrichtenamt des Berliner Magistrats macht hierüber folgende Mitteilung.

„Für Personen, die sich vorübergehend außerhalb Berlins aufzuhalten gedenken, werden jetzt besondere Brotkarten-Abmeldefcheine von den einzelnen Brotkommissionen ausgestellt. Diese Abmeldefcheine dienen in dem Ort, der das Ziel der Reise ist, als Grundlage für die dortige Versorgung mit Brot. Die Ausstellung des Abmeldefcheins erfolgt nur, wenn die für die Zeit der Abwesenheit schon ausgehändigten Brotkarten zurückgegeben werden. Erstreckt sich die Abwesenheit auf eine Zeit, für welche Brotkarten noch nicht zur Ausgabe gelangt sind, so erhalten diese Personen zunächst bei der Zuteilung überhaupt keine Brotkarten. Sie müssen sich dann bei ihrer Rückkunft die Brotkarten von der Brotkommission aushändigen lassen. Der Bevölkerung ist dringend zu raten, sich vor Beginn der Reisezeit bei den Brotkommissionen zeitig mit den Abmeldefcheinen zu versehen, damit ein Andrang an wenigen Tagen und unliebsame Verzögerungen vermieden werden.“

Links seitlich des Brotkarten-Abmeldefcheines befindet sich ein Abreißzettel mit folgendem Text:

Herr, Frau, Fräulein . . . , wohnhaft . . . Str. (Pl.) Nr. . . . mit Haushaltsangehörigen, insgesamt . . . Personen, abgemeldet vom . . . 1915 bis . . . Duplikat mit . . . Brotkarten und den abgetrennten Abschnitten am . . . eingeschandt an den Magistrat, Abteilung für Brotversorgung, Stelle 4. Brotkommission N. . . .

18.7.1915

Die Beschaffenheit des Weizenbrotes

findet, wie uns der Ausschuss für Brotversorgung schreibt, in der Bevölkerung nicht die gerechte Beurteilung, die sie verdient. Bei der scharfen Ausmahlung des Weizens ist die dunkle Farbe des Brotes unvermeidlich. Das Korn wird, zur Erzielung einer möglichst großen Ausnutzung, bis zu 82 Prozent ausgemahlen, so daß dem Brot in Anbetracht des stärkeren Kleiegehalts ein weit größerer Nährwert zuzusprechen ist als bei der in Friedenszeiten üblichen schwächeren Ausmahlung von nur 65 Prozent. Die Kleie beeinträchtigt also nur die Farbe des Brotes. Wenn das Brot jetzt schneller hart wird als früher, so liegt das vor allem an der Beschaffenheit des deutschen Weizens, den wir früher mit ausländischem Weizen mischen konnten, und der mehr Wasser enthält und „fetter“ ist als der ausländische und daher ergiebigere Weizen des Auslandes. Es wäre wünschenswert, daß die Bevölkerung diesen Tatsachen, die für den Augenblick unabänderlich sind, mehr als bisher Berücksichtigung schenkt und nicht etwa die Bäcker wegen der Beschaffenheit des Weizenbrotes zur Verantwortung zieht. Ein etwas härteres, dunkleres Rundstück ist wahrlich die geringste Unbequemlichkeit, die ein Weltkrieg dem Einzelnen verursachen kann.

19./VI. 1915

**Fortsetzung der Wirksamkeit der deutschen
Kriegsgetreidegesellschaft.**

Berlin, 18. Juni. Da die Absichten der Reichsleitung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im nächsten Erntejahr die künftige rechtliche Gestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft beeinflussen würden, nahm die Reichsleitung Veranlassung, den Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft über seine Stellungnahme zu befragen. Der Aufsichtsrat stellte nach eingehender Prüfung als seine Auffassung fest, daß die Pläne der Reichsleitung, wenn sie in ihrer nunmehrigen Fassung die Zustimmung des Bundesrates finden, die Fortsetzung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf der bewährten Grundlage ermöglichen. Der Aufsichtsrat erklärte sich bereit, der Versammlung der Kriegsgetreidegesellschaft die Annahme der daraus sich ergebenden Änderungen in den Satzungen vorzuschlagen. Nachdem sich der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft für die Fortführung der Gesellschaft in der von der Reichsleitung beabsichtigten Form ausgesprochen hat, wird, wie das Wolffsche Bureau erfährt, die im Herrenhaus von einer Anzahl von Städtevertretern eingebrachte Interpellation über die Regelung der Brotversorgung im nächsten Erntejahr zurückgezogen.

* (Die Brotartenersparungen.) Es wurde die Erfahrung gemacht, daß viele Brotartenbesitzer ihre ersparten Brotartenabschnitte dem Magistrat nicht zur Verfügung stellen, weil sie den mit dem Gang zur Brot- und Mehlkommission verbundenen Zeitverlust scheuen. Um den aus diesem Grunde sich ergebenden, vermuthlich nicht unbedeutenden Entgang an Zuschüssen für Schwerarbeiter, für welche die gemachten Ersparungen verwertet werden, zu verhindern, ohne der Bevölkerung Unbequemlichkeiten oder Schwierigkeiten zu bereiten, ersucht der Magistrat, die ersparten Brotartenabschnitte der bereits abgelaufenen Wochen dem Hausbesorger oder der sonstigen vom Hausbesitzer zur Abholung der Brotarten bestimmten Person zu übergeben, von welcher sie dann gelegentlich der nächsten Brotartenbehebung bei der Brot- und Mehlkommission abgeliefert werden können.

Die kommende Ernte in Oesterreich-Ungarn.

Aus Wien wird uns geschrieben: Wenn auch in manchen Teilen der Monarchie noch über Trockenheit geklagt und Regen dringend herbeigewünscht wird, so waren doch in den wichtigsten Getreidegebieten beider Reichshälften die Niederschläge ausreichend und es ist dort eine sehr gute Ernte zu erwarten. Schon jetzt kann man für das ganze Gebiet der Monarchie mindestens mit einer guten Mittelernte rechnen. Das entbindet nun aber freilich nicht von der nötigen Vorsorge, die im vergangenen Winter zu spät eingesetzt hat und sich auch heute noch an zahlreichen Hindernissen in der Verwaltung reibt, die es nicht verstanden hat, in zweckmäßiger Weise nach deutschem Vorbild den Getreideverbrauch und die Versorgung zu organisieren. Die Dinge liegen heute so, daß in vielen Gegenden, insbesondere auf dem Lande, heute noch das beste Brot aus Weizen und Roggenmehl zu finden ist, während insbesondere die Städte und Industriezentren auf Mais als Nahrungsmittel in einem Ausmaße angewiesen sind, der die Herstellung eines guten und bekömmlichen Brotes sehr erschwert. Dann kommt noch das Verhältnis zu Ungarn hinzu. Der Standpunkt, daß Ungarn zuerst für sich selbst sorgen müßte, hätte ja noch eine gewisse Berechtigung, wenn es auch das Naturgemäße wäre, daß die gesamte Bevölkerung, die in der Verteidigung des Gebietes der Monarchie zusammensteht, sich auch in der Ernährung die gleichen Einschränkungen auferlegen müßte. Das Uebel ist nun aber, daß selbst bei Anerkennung des von Ungarn eingenommenen Standpunktes sich doch noch viele Schwierigkeiten ergeben, die sich aus der Unzulänglichkeit der ungarischen Verwaltung herleiten. Ungarn hat Oesterreich ein gewisses Maiskontingent zugestanden, aber die Zufuhr dieses Maises stößt vielfach auf Hemmnisse, die auf eine schlechte Organisation hinweisen. Begreiflich genug, daß man sich nunmehr in der Oeffentlichkeit mit der Vorsorge beschäftigt, die für die Verteilung der künftigen Ernte getroffen werden soll. Ungarn stellt sich auf den Standpunkt, daß es erst den eigenen Bedarf feststellen müsse, um dann die Menge zu bestimmen, die es an Oesterreich und Deutschland abgeben könne. Eine Ausfuhr nach Deutschland ist ja nun allerdings, wenn man vielleicht von etwas Braugerste absieht, durchaus unwahrscheinlich, da ja das Deutsche Reich vollkommen versorgt ist und überdies über die Ernte der von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete verfügt, wobei es ja doch in erster Linie an die Versorgung seiner eigenen Bevölkerung und nicht an die Bewohner der Okkupationsgebiete denken wird. In Oesterreich wird im allgemeinen die Einfuhrung des Getreidemonopols befürwortet sowie die Beschlagnahme der neuen Ernte. Man befürchtet nur, daß die Regelung über allerlei Erwägungen und Verhandlungen mit Ungarn mit den notwendigen Maßnahmen zu spät kommt.

Trotz der teilweise festgesetzten Höchstpreise wird übrigens von Zwischenhändlern vielfach Wucher mit Nahrungsmitteln getrieben, und aus den Anzeigen in manchen Blättern kann man ersehen, wie viel Vorräte zurückgehalten und zum Kauf angeboten werden. Und so kommt es, daß die Preise hier beständig steigen, während sie in Deutschland heruntergehen und sogar von Regierung wegen herabgesetzt werden können.

Beruhigend ist die Tatsache, daß in den wiedereroberten Teilen Italiens die Nieder vielfach vollkommen bestellt sind, wie sich denn auch die Zerstörungen nicht als so umfangreich erweisen, wie man befürchten mochte. Es ist vielleicht eine allgemeine Erfahrung dieses Krieges, daß einzelne Teile des Landes allerdings im schwersten Maße gelitten haben, große Teile aber auch gar nicht, was sowohl für Gallizien wie auch für Russisch-Polen gilt. Wo freilich die Zerstörungen eingesetzt haben, entschärfen sie der Leistungsfähigkeit unserer modernen Artillerie.

Abgabe von reinem Weizenmehl an die Kommunalverbände. Die kürzlich zugelassene stärkere Vermengung von Weizenmehl im Mischungsverhältnis mit Roggenmehl hat in den Kommunalverbänden ein und desselben Regierungsbezirks zu erheblichen Abweichungen geführt. Infolge der hierdurch entstandenen Sachlage haben die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe in einem Erlaß an die zuständigen Behörden folgendes dargelegt:

Der „Kriegsgetreidegesellschaft“ ist es nicht mehr möglich, jedem Kommunalverband das Weizenmehl in der für ihn festgesetzten Mischung zu liefern, sie muß vielmehr bis auf weiteres Weizenmehl ungemischt an die Kommunalverbände abgeben und diesen die Herstellung der richtigen Mischung überlassen. Ein solches praktisch nicht zu vermeidendes Verfahren verstößt wohl gegen den Wortlaut, nicht aber gegen den Sinn der erwähnten reichsrechtlichen Vorschriften, die noch aus der Zeit vor dem Inseltreten des jetzigen Systems der ausschließlichen Mehloversorgung mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft stammen und dem inzwischen überholten Zweck des sparsamen Verbrauchs von Weizenmehls dienen sollten. Die im Interesse einer zweckmäßigen Ueberleitung der vorhandenen Mehlvorräte in den Verkehr erfolgenden Dispositionen der Kriegsgetreidegesellschaft dürfen durch jene Vorschriften keinesfalls behindert werden. Um die bei den Kommunalverbänden oder den Mühlen etwa gegen die Befolgung der Weisungen der Kriegsgetreidegesellschaft nach dieser Richtung noch obwaltenden Bedenken zu beseitigen, bestimmen wir hiermit in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide bzw. wegen Aenderung dieser Bekanntmachung vom 18. Februar 1915, daß bis auf Widerruf in Abweichung von Absatz 1 der erwähnten Vorschrift die Abgabe von ungemischtem Weizenmehl seitens einer an die Kriegsgetreidegesellschaft angeschlossenen Mühle an einen Kommunalverband bzw. eine andere Mühle zur Vornahme des Mischens erfolgen darf, falls die abgebende Mühle im ausdrücklichen Auftrag der „Kriegsgetreidegesellschaft“ handelt.

Gegen die Schwarzseherei auf wirtschaftlichem Gebiet wendet sich ein Artikel der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, in welchem dargelegt wird, daß sich auch die deutsche Ausfuhrindustrie keinen Befürchtungen hinzugeben brauche. Es sei nicht daran zu denken, daß Deutschland durch den Krieg auf dem Weltmarkt verdrängt oder zurückgedrängt würde, und man könne sicher darauf rechnen, daß nach dem Kriege ein neuer Aufschwung eintreten werde. Für diese Behauptung wird ein reiches Tatsachenmaterial beigebracht, dessen Zusammenfassung folgendes ergibt:

1) daß nicht etwa nur die industrielle Tätigkeit Deutschlands, sondern diejenige aller anderen Länder unter dem Einfluß des Krieges gelitten hat, diejenige Englands sogar noch mehr als die Deutschlands, da unsere Industrie sich infolge der ihr innewohnenden Anpassungsfähigkeit schneller in die veränderten Verhältnisse gefunden hat als die englische. Von einer Kräftigung, die die Industrien der feindlichen Staaten während des Krieges gegenüber denjenigen Deutschlands erfahren haben sollen, kann also in Wirklichkeit nicht die Rede sein;

2) daß die Einfuhrtätigkeit in den hauptsächlichsten überseeischen Absatzländern unter dem Einfluß des Krieges eine starke Einschränkung erfahren hat und ein größerer Bedarf auch heute noch nicht besteht und daß es infolgedessen auch dem feindlichen Wettbewerb nur in einem ganz bescheidenen Maße möglich gewesen ist, deutsche Waren durch eigene zu ersetzen;

3) daß die feindlichen Länder mehr auf den deutschen Markt angewiesen sind als umgekehrt und daß wir demzufolge auch keine Befürchtungen zu hegen brauchen, daß unsere Feinde sich etwa den deutschen Industrieerzeugnissen verschließen werden, ganz abgesehen davon, daß wir nach dem Stande der Kriegsoperationen auf eine vollständige Ueberwindung unserer Feinde hoffen dürfen und dann in der Lage sein werden, auch in bezug auf die Ausgestaltung des Handelsverkehrs unsere Bedingungen vorzuschreiben;

4) daß die finanzielle Lage in Deutschland nach dem Kriege besser sein wird als diejenige der feindlichen Staaten und daß infolge neuer Kapitalbildung aus den Kriegsanleihen des Reiches heraus auch für die Bedürfnisse des Handels und der Industrie genügend flüssige Mittel vorhanden sein werden, selbst wenn Deutschland eine Kriegsentzündung, auf die wir nach Lage der Dinge doch wohl rechnen dürfen, nicht erhält.

Aus alledem geht klar und deutlich hervor, daß in dem Verhältnis der deutschen Industrie zu ihren Mitbewerbern irgendeine grundlegende Veränderung zu unseren Ungunsten jedenfalls nicht eingetreten ist. Auf der anderen Seite aber hat gerade der Krieg viel dazu beigetragen, dem neutralen Auslande die Augen zu öffnen über die gewaltige Ueberlegenheit verschiedener Zweige der deutschen Industrie gegenüber ihren Mitbewerbern, so namentlich der deutschen Waffenindustrie und der chemischen Industrie, eine Ueberlegenheit, die selbst von unseren Feinden, wenn auch widerwillig, anerkannt werden mußte. Und er hat weiter bewiesen, daß die Welt ohne die deutschen Industrieerzeugnisse heute nicht mehr fertig werden kann.

19./VI. 1915

Die staatliche Regelung der neuen Ernte.

Die ungarische Regierung hat durch eine gestern erlassene Verordnung Maßnahmen zur Sicherung der Getreideversorgung in der anderen Reichshälfte getroffen. Es ist anzunehmen, daß auch die österreichische Regierung in der allernächsten Zeit, voraussichtlich in den ersten Tagen der kommenden Woche, jene Bestimmungen verlautbaren wird, welche sie für die Sicherstellung und für die Verwertung der neuen Ernte zu treffen beabsichtigt. In den Verhandlungen, welche zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung hinsichtlich der Getreidefrage in Budapest geführt worden sind, wurde in allen Punkten ein Einvernehmen erzielt. In den nunmehr in Wien fortgesetzten Beratungen, an denen auch ein größerer Stab von Referenten teilnehmen wird, dürften die näheren Detailbestimmungen festgelegt werden. In Oesterreich wird wie in Ungarn die gesamte Getreideernte unter Sperre genommen werden. Die Organisation der Kriegsgetreidegesellschaft soll in Oesterreich ausgebaut und hiedurch für die Uebernahme und Verwertung des Getreides ausgestattet werden. In der letzten Kampagne hatte die Kriegsgetreidegesellschaft eigentlich nur die Reste der Getreidevorräte zu sammeln, die im Laade noch vorrätig waren, während ihr diesmal mit der Einheimjung der neuen Ernte ein wesentlich größerer Wirkungsbereich eingeräumt werden wird. Die unter Sperre gelegte Getreideernte wird bei den Landwirten bis zum Abrufe durch die Kriegsgetreidegesellschaft oder durch die ihr angegliederten Organisationen verbleiben. Die neue Verordnung scheint noch nicht zur Gänze ausgearbeitet zu sein. So viel dürfte aber feststehen, daß der Konsum wie bisher Einschränkungen erfahren wird, daß die Höchstpreise abgebaut und auch im Detailhandel Maximalnotierungen festgelegt werden sollen.

19./VI. 1915

**Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide
und Mehl in Deutschland.**

Berlin, 18. Juni.

Da die Absichten der Reichsleitung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im nächsten Erntejahr die künftige rechtliche Gestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft beeinflussen würden, nahm die Reichsleitung Veranlassung, den Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft über seine Stellungnahme zu befragen. Der Aufsichtsrat stellte nach eingehender Prüfung als seine Auffassung fest, daß die Pläne der Reichsleitung, wenn sie in ihrer nunmehrigen Fassung die Zustimmung des Bundesrates finden, die Fortsetzung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf der bewährten Grundlage ermöglichen. Der Aufsichtsrat erklärt sich bereit, der Versammlung der Kriegsgetreidegesellschaft die Annahme der daraus sich ergebenden Änderungen der Satzungen vorzuschlagen. Nachdem sich der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft für die Fortführung der Gesellschaft in der von der Reichsleitung beabsichtigten Form ausgesprochen hat, wird, wie das Wolffsche Bureau erfährt, die im Herrenhause von einer Anzahl von Städtevertretern eingebrachte Interpellation über die Regelung der Brotversorgung im nächsten Erntejahr zurückgezogen.

Der Ökonomist.

Die Brot- und Mehlerverorgung aus der neuen Ernte.

Wien, 18. Juni.

**Fachmännische Äußerungen.
Kaiserlicher Rat Karl Sibian.**

Chef der Firma Brüder Sibian in Wien.

Alle Faktoren stimmen darin überein, daß auch für den weiteren Verlauf des Krieges eine gewisse Beschränkung in den Verhältnissen der Verwendung des Getreides und der Erzeugung von Brot und Mehl fortgesetzt Platz greifen müsse. Die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wird aufrecht erhalten werden, und die Errichtung einer ähnlichen Institution ist für Ungarn gleichfalls im Zuge. Daß ein Getreidemonopol in vollem Umfange als staatliche Einrichtung durchgeführt werden sollte, halte ich nicht für wahrscheinlich. Eine solche Institution, bei welcher der Staat die ganzen Vorräte aufkauft, verwaltet, den Verbrauch regeln und unter seine Kontrolle nehmen würde, erfordert einen riesigen Apparat, eine enorme Anzahl behördlicher Organe, und dieser Apparat ist im Kriege am wenigsten zur Verfügung. Im Wesen kommt es aber auf das gleiche hinaus: auf eine Sperre der Getreidevorräte, auf die Requisitionen durch den Staat, auf die Verwaltung durch die Getreideverkehrsanstalt, also eine Art genossenschaftlicher Korporation, auf eine Festsetzung der Preise. Man darf in den Fehler des Vorjahres nicht zurückverfallen, wo die Regelung zu spät einsetzte und man viele Monate den Dingen ihren Lauf ließ. Vielmehr muß die Kontrolle des Staates und der öffentlichen Verwaltung für Produktion und Verbrauch sowie die Uebersicht über die vorhandenen Vorräte sofort mit der neuen Ernte und noch vor der neuen Ernte durchgeführt werden.

Damit ist bereits gekennzeichnet, was geschehen muß: Kontrolle und Sperre der Vorräte; Kontrolle des Verbrauches und Beibehaltung der Brot- und Mehlkarte, die eine Einschränkung des Konsums herbeiführt; Regelung der Höchstpreise. Weißgebäck wird es noch auf lange Zeit nicht geben, aber jene, den Konsum nicht befriedigenden Brotsorten, welche die Not der letzten Zeit geschaffen hat, werden hoffentlich verschwinden, wir werden ein besseres, gesünderes und schmackhafteres Brot, hinreichende Mengen für die Versorgung des Volkes, Brot und Mehl zu billigeren Preisen bekommen. Die Preise selbst werden vom Ausfalle der Ernte abhängen, allein die **H ö c h s t p r e i s e** müssen nach meiner Meinung eine **n i c h t u n w e s e n t l i c h e** E r m ä ß i g u n g erfahren. Die jetzigen Preise waren eben Notpreise, welche die Bevölkerung auf längere Zeit unmöglich ertragen könnte, die unerschwinglich und nicht aufrechtzuerhalten sind. Die Höchstpreise werden ermäßigt werden, schon deshalb, weil wir ja keine Not mehr haben. Werden die Höchstpreise auf ein erträgliches Niveau herabgesetzt werden, so muß das Bestreben darauf gerichtet sein, daß diese Höchstpreise auch tatsächlich in Wirklichkeit und nicht bloß auf dem Papiere sind. In Zukunft muß die Ueberschreitung der Höchstpreise mit aller Strenge geahndet werden, sie müssen zu effektiven werden.

Die jetzigen Zustände waren auch vielfach darauf zurückzuführen, daß die ganze Organisation noch nicht bis zu ihren äußersten Enden durchgeführt werden konnte. Die Ungleichmäßigkeit in einzelnen Verbrauchsstätten ist oft angefochten worden. Oesterreich hat von Ungarn die erforderlichen Maismengen sehr spät bekommen. Wir konnten sie nicht verteilen. Es gab viele Gegenden, wohin überhaupt kein Mais gekommen ist. Das wird mit der neuen Ernte wesentlich besser werden. Die Organisation muß und wird so aufgebaut werden, daß eine gleichmäßige Verteilung über alle Verbrauchsstätten gelingen wird. Ferner wird in Zukunft auch daran gedacht, den Handel heranzuziehen, so daß der Getreidehandel sich am Einkauf beteiligen kann. Die Händler sollen über die Höchstpreise hinaus eine gewisse Provision, die mit etwa 2½ Prozent zu bemessen wäre, erhalten und den Weiterverkauf an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder eine andere ähnliche Korporation zu den Höchstpreisen zuzüglich dieser Provision vollziehen können. Eine Spekulation muß nach wie vor ausgeschlossen sein. Aber der Händler hat ja auch sein Risiko, er muß das Getreide aufbewahren, den eventuellen Schwund auf sich nehmen und dafür dient eben die erwähnte Provision. Eine nennenswerte Steigerung der Preise würde dadurch nicht eintreten können. Von Wichtigkeit wird es aber auch sein, daß die Höchst-

preise nicht nur für den Engrosverkehr dienen, sondern daß auch die Detailpreise normiert werden sollen und dadurch verhütet werde, daß im Kleinverkehre die Preise in die Höhe schnellen und die Deckung des Konsumbedarfes erschwert werde. Endlich ist noch darauf zu sehen, daß ein gewisser eiserner Bestand immer gehalten werde. Wenn auch die neue Ernte hinreicht, so können durch die kriegerischen Ereignisse Umstände eintreten, die eine rechtzeitige Zufuhr des Getreides zu den Verbrauchsorten auf einige Zeit verhindern. Solche Stockungen sind möglich und sollen eben durch eine Vorratsansammlung vermieden werden. Im großen und ganzen scheint es, daß in Ungarn gegenüber den berechtigten Wünschen Oesterreichs Entgegenkommen gezeigt wird. Wir werden nicht ganz vorratslos in die neue Kampagne eintreten und hoffentlich bald mit den Ergebnissen der neuen Ernte versorgt werden. Das zweite Jahr des Krieges wird noch weit besser wie das erste eine volle Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung aus den reichlichen Ergebnissen des eigenen Bodens durch eine auf Grund der bisherigen Erfahrungen aufgebaute, wesentlich vervollkommnete Verwaltung und Verteilung zu erträglichen Preisen bringen.

Hofrat Dr. Alfred Raizl.

Vorsitzender des Aufsichtsrates des Ersten Wiener Konsumvereines.

Es wäre gegenwärtig verfrüht, auch nur annähernd richtige Ziffern über das voraussichtliche Ergebnis der neuen Ernte in Rechnung zu ziehen. Die Aussichten dürften in Ungarn jedenfalls wesentlich bessere sein als in der diesseitigen Reichshälfte. Im Monat Mai sind Niederschläge

ausgeblieben und dadurch ist die Entwicklung der Frühjahrssaaten beeinträchtigt worden. Die bereits entwickelten Winterfaaten haben weniger unter der Trockenheit gelitten. Demgemäß dürfte das Ergebnis des Winterweizens und Kornes günstiger sein als jenes in Gerste und Hafer, die des Regens sehr entbehren. Aber auch hinsichtlich des Weizens und Kornes wird man erst nach den ersten Druschergebnissen eine halbwegs verlässliche Unterlage für die Schätzung des quantitativen und qualitativen Enteresultats gewinnen können. Was die Verhältnisse in Niederösterreich, Mähren und Böhmen betrifft, so darf man kaum hochgespannte Erwartungen haben.

Die Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung im Verbrauch des Getreides, beziehungsweise Mehls, wird auch künftig notwendig sein, schon um einen Uebergang für spätere normale Verhältnisse zu schaffen. Infolge der bisherigen der Regelung des Verbrauches dienenden Vorkehrungen dürfte man in die neue Ernte Vorräte hinübernehmen. Der Bedarf für militärische Zwecke, der naturgemäß eine wichtige Rolle spielt, hängt in seiner Höhe selbstverständlich von der Dauer des Krieges ab, weil ja große gebundene Mengen eventuell in einem früheren Zeitpunkt frei werden könnten. Ich möchte hier auch auf die Bestrebungen der Agrarier hinweisen, die über mächtige Einflüsse verfügen. Ich halte dafür, daß, so lange die Ergebnisse der Ernte nicht endgültig feststehen, an der bisher mühsam geschaffenen Ordnung des Verbrauches festgehalten werden soll, um nicht einen Schritt ins Dunkle zu machen, um so mehr als der Widerstreit der Interessen der Konsumenten und Landwirte bisher nicht im entferntesten einem angemessenen Ausgleich entgegengeführt werden konnte. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat jetzt glänzende Zeiten, wird sich aber schwer hineinfinden können, wenn wieder normale Verhältnisse eintreten, die gegenüber den heutigen Preisen einen Rückgang bringen müssen. Es wird sich empfehlen, an der bisherigen Ordnung beim Verbrauch im Wesen festzuhalten und gegebenenfalls Erleichterungen eintreten zu lassen, um einen Uebergang für normale Perioden zu schaffen. Die Preisfrage wird sich dadurch schließlich von selbst regeln. Die in Aussicht genommene Beschlagnahme des Getreides ist als eine für die Allgemeinheit zweckdienliche Maßregel anzusehen.

Dr. Rudolf Ziegler.

Sekretär der Wiener Handelskammer.

Da in der Öffentlichkeit seit längerer Zeit die Frage erörtert wird, ob für die neue Ernte ein Getreidemonopol eingeführt oder ob sie dem freien Verkehr überantwortet werden soll, erscheint es bemerkenswert, daß drei große wirtschaftliche Vereinigungen, nämlich die Handelspolitische Zentralstelle (bekanntlich die Vertretung sämtlicher Handelskammern und des Zentralverbandes der Industriellen), ferner die Handelspolitische Kommission der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und endlich das seit Kriegsbeginn tagende Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel, sich auf ein Programm geeinigt und in ausführlichen Eingaben an die in Betracht kommenden Ministerien der Regierung zur Kenntnis gebracht haben. In diesem Programm wird die monopolistische Ausgestaltung des Getreideverkehrs dringend gefordert. Auch bei den gepflogenen Einvernahmen der Interessenten, und zwar sowohl der Landwirtschaft als auch des Handels, sowie auch bei den veröffentlichten Diskussionen der verschiedenen Interessentvertretungen stellte sich heraus, daß diese eigentlich nur an dem Worte „Monopol“ Anstoß nahmen, wohl aus Furcht, daß ein einmal eingeführtes Monopol vom Finanzminister vielleicht im Bedarfsfalle als neue Staatseinnahme aufgefaßt und dahin ausgestaltet werden könnte, daß jedoch diese verschiedenen Interessentenkreise mit ihren mannigfachen Anregungen schließlich nichts anderes im Auge hatten als eine einheitliche monopolistische Ausgestaltung, und zwar nach dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses unter Hintanhaltung jeder privaten Spekulation. Woß über das Wie der Ausgestaltung gingen die Anschauungen auseinander. Während die Vertreter der Konsumentenorganisation ausdrücklich ein Getreidehandelsmonopol verlangten, hatten die Vertreter der Landwirtschaft als Exekutivorgane des Getreideverkehrs insbesondere die landwirtschaftlichen Organisationen im Auge und der Handel wollte im Rahmen dieser Zentralorganisation hinwiederum ein möglichst weites Feld für seine Betätigung gesichert wissen.

Der vorerwähnte Vorschlag der Handelspolitischen Zentralstelle, der Handelspolitischen Kommission und des Permanenzkomitees trägt allen diesen Forderungen Rechnung, indem er die Zentralleitung des ganzen Getreideverkehrs allerdings einer mit staatlichen Mitteln kaufmännisch arbeitenden Zentralstelle für den Getreideverkehr, kurz Getreidezentrale, gesichert wissen will, für welche die ganze künftige Getreideernte zu beschlagnahmen wäre, aber dem Getreide- und Mehlhandel sowohl als auch den bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen sowie den Mühlen ein genügendes Feld der Tätigkeit sichert, indem er ihnen als Kommissionären, beziehungsweise Lohnmühlen, gegen einen bestimmten Provisionsatz oder Mahllohn den Aufkauf, die Vermahlung und die Verteilung überlassen will. Die genannten Erwerbsgruppen müßten nur in der Kriegszeit das Opfer bringen, daß sie zeitweise des selbständigen Unternehmerrcharakters entkleidet und Organe der Getreidezentrale werden. Demgegenüber hätten sie den Vorteil, daß sie einerseits das in gegenwärtigen Zeiten gewiß nicht geringe Risiko nicht auf sich nehmen müßten und daß ihnen andererseits von keiner Seite der Vorwurf eines spekulativen oder auch nur ungerechtfertigten Gewinnes gemacht werden kann.

Die Sorge der Gegner des Monopols, daß bei der Kürze der Zeit diese schwierige Verwaltungsaufgabe nicht bis zur Getreideernte durchgeführt werden könnte, erscheint deshalb hinfällig, weil ja keine neuen Organisationen geschaffen, sondern nur bestehende Organisationen ausgestaltet werden sollen. So soll die bestehende Kriegsgetreideverkehrsanstalt zur Getreidezentrale im vorstehenden Sinne erweitert und die bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen, ebenso der Handel nicht ausgeschaltet, sondern vielmehr zur Gänze zur Mitarbeit herangezogen werden, nicht nur um ihm seine Rechte zu

wahren, sondern weil seine Organisation und Fähigkeiten, insbesondere seine Kenntnisse der lokalen und persönlichen Verhältnisse, für den gesamten Getreideverkehr notwendig gebraucht werden.

Von den Gegnern des Monopols wird weiter die Befürchtung ausgesprochen, daß die Verschiebungen enormer Getreidemengen unmöglich von einer einheitlichen Stelle aus geleitet werden können. Es wird als Beispiel die Schwierigkeit angeführt, mit der die Kriegsgetreideverkehrsanstalt und die Maiszentrale zu kämpfen hatten, die, wie das Resultat zeigte, den an sie gestellten Anforderungen nicht nachkommen konnten. Der Grund für diese Unzulänglichkeit lag aber nicht an der zentralen Organisation, sondern, abgesehen von dem Mangel des Beschlagnahmrechtes, an der zu späten Aktivierung, zu einem Zeitpunkt, als weite Gebiete Oesterreichs schon von Getreide zum großen Teile entblößt waren, so daß von allen Seiten, und zwar höchst dringlich, Mais und Getreide verlangt wurden. Diesen Anforderungen konnte um so weniger entsprochen werden, als neben dieser zentralen Organisation die Militärverwaltung sowohl, als auch die einzelnen politischen Behörden Requisitionen und Verschiebungen des Getreides kreuz und quer vornahmen, welche einander häufig entgegenarbeiteten. Es steht zu erwarten, daß bei einer reichen und rechtzeitigen Vorrats- und Bedarfsaufnahme viel weniger Getreideverschiebungen notwendig werden; jene Gebiete, die sich selbst mit Getreide versehen können, kommen hierfür von vornherein nicht in Betracht, während die Verschiebungen von Gebieten des Ueberflusses in die des Mangels nach Maßgabe des örtlichen und zeitlichen Bedarfs über das ganze Jahr verteilt, sowie die nur an Orten des Ueberflusses für den Militärbedarf durch dieselbe Zentrale vorzunehmenden Requisitionen den Verkehr viel weniger belasten werden. Daß ein gleichmäßiger Konsum nur durch allgemein und ausnahmslos im ganzen Reiche einzuführende Ausweiskarten erzielt werden kann, liegt auf der Hand.

Die Preisfrage erscheint mit der monopolistischen Ausgestaltung des Getreideverkehrs gelöst. Neuestens zweckmäßig wäre es, daß der Preis, der natürlich den besonders schwierigen Produktionsverhältnissen des Landwirthes Rechnung tragen muß, für das ganze Reich einheitlich festgestellt würde; dies könnte dadurch ermöglicht werden, daß die Getreidezentrale alle Frachten zusammen und einheitlich aus ihren Betriebsüberschüssen bezahlt, so daß die Entfernung des Produktions- zum Konsumorte nicht in die Waagschale fällt.

Gegenüber den verschiedentlich in der Öffentlichkeit aufgetauchten Vorschlägen, den Preis steigend oder fallend festzusetzen, dürfte es wohl zweckmäßig sein, den Preis für das ganze Betriebsjahr gleichbleibend festzusetzen, da dies die ganze Gebarung bedeutend vereinfachen würde. Ein steigender Preis würde den Landwirth vielleicht zu einer künstlichen Verzögerung des Erntescheit verleiten, ein fallender Preis, der nach der Anschauung mancher die Aufgabe hätte, ungerechtfertigte Zurückhaltungen des Getreides zu verhindern, entbehrt bei der allgemeinen Beschlagnahme des Getreides jeder Begründung.

Von Interesse ist die Feststellung, daß nach statistischen Berechnungen der letzten zehn Jahre Oesterreich allein, auch unter Abzug der aus Galizien, der Bukowina und Bosnien stammenden Provenienzen, unter Heranziehung eines Theiles der Serbenernte seinen Bedarf an Edelgetreide aus eigenem decken kann, wenn die Kopfquote für die Zivilbevölkerung mit neun Kilogramm, für das Militär mit zwanzig Kilogramm Edelgetreide per Kopf und Monat festgesetzt wird, was sowohl qualitativ als quantitativ gegenüber dem gegenwärtigen Zustande eine Verbesserung bedeutet. Diese Feststellung wird die Position der österreichischen Regierung gegenüber Ungarn stärken. Oesterreich wird, wenn die Regelung rechtzeitig Platz greift, in Ungarn nicht Zuschüsse erbitten müssen. Bei Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbotes wird Ungarn, das bei der gleichen Kopfquote das Doppelte des eigenen Bedarfes an Brotgetreide erzeugt, ebenso wie im Frieden auf den österreichischen Absatz angewiesen sein und nicht nur Mais, sondern auch Edelgetreide zu besseren Konditionen an Oesterreich überlassen müssen.

19./VII. 1915

Die Sicherung der nächsten Ernte. Eine Kundgebung des Bundes österreichischer Frauenvereine.

Im Zeitsaale des Niederösterreichischen Gewerbevereines fand gestern eine vom Bund österreichischer Frauenvereine einberufene Frauenversammlung statt, deren Hauptberatungsgegenstand „Die Sicherung der Ernte 1915“ bildete. Die Bundespräsidentin Frau Marianne Hainisch führte in ihrer Eröffnungsrede aus, daß die Forderung der Frauen dahingehen, daß die Behörde die Ernte 1915 mit Beschlag belege und den Ein- und Verkauf in die Hand nehme. Weber mit Getreide noch mit Zucker dürfe in Zukunft spekuliert werden. Der Einwand, daß durch die Beschlagnahme der Grundbesitzer geschädigt werde, sei nicht zutreffend. Sache der Regierung wäre es daher, daß der hergebrachte Wechselverkehr zwischen Stadt und Land wieder zum Ausdruck komme. (Beifall.)

Gräfin Walterkirchen betonte die Notwendigkeit des engsten Zusammenschlusses aller Konsumenten, denn es gehe nicht an, daß in Preisfragen einzig und allein nur der Produzent tonangebend sei. Die Gräfin besprach sodann die derzeitige Landarbeiternot und meinte, daß jetzt die aus Triaul und Tyrien evakuierte Bevölkerung gern die Landarbeit übernehmen würde.

Namens der sozialdemokratischen Frauen besprach Frau Emma Freundlich die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs. Frau Bürgerschuldirektor Schwarz besprach die Abnahme der Milchzufuhren, die auf den Gesundheitszustand der Kinder nachteilig wirke. Frau Freund-Markus als Vertreterin der Reichsorganisation der Hausfrauen bemerkte, daß in Wien jetzt nur zwei Fragen ventilirt werden: Bekommen wir Zucker? Bekommen wir das Getreidemonopol? Es müsse in Oesterreich dasselbe Prinzip wie in Deutschland Platz greifen: herein, was nur ins Land kommen kann!

Handelskammerrat Friß Mendl warf in der Diskussion die Frage auf: Warum verlangen die Frauen jetzt das Monopol, welches zum Schlagwort geworden sei! (Rufe: Monopol ist kein Schlagwort!) Redner hält es für unmöglich, 14 Tage vor Einbringung der Ernte, eine Organisation zu schaffen, die eine Monopolisierung der Ernte erfordert. Er betone, daß der Bedarf in Oesterreich pro Monat 80,000 Waggon beträgt. Nun soll in 14 Tagen eine Organisation geschaffen sein, welche die Versorgung der Bevölkerung durchzuführen hätte. Das Projekt des Redners gehe dahin, daß die Ernte seitens der Regierung beschlagnahmt werde, und zwar im Interesse der Allgemeinheit. Auf jeden Fall soll das Getreide der Spekulation entzogen werden. Es dürfe nicht angekauft werden, um es aufzuspeichern und dann später teurer zu verkaufen. Der Produzent habe in Zukunft das Getreide direkt an die Mühle abzuliefern. Eine der wichtigsten Forderungen der Konsumenten müsse unbedingt eine Festsetzung der Detailpreise sein. (Zustimmung.) Redner würde es nicht wagen, sich an das Problem eines Monopols heranzumachen, und er glaube kaum, daß man das Sein oder Nichtsein der Bevölkerung auf eine einzige Karte setzen werde. (Beifall.)

Nach längerer Diskussion wurde eine Resolution beschlossen, die in nachstehender Forderung gipfelt: „Die Regierung wolle den Konsum durch geeignete

Maßnahmen regeln und dadurch, daß sie die Ernte von 1915 mit Beschlag belegt und auf Grund der Ermittlung des Ernteertrages nach der Kopfzahl der Bewohner gleichmäßig aufteilt, die ausreichende Ernährung des Volkes und die Erhaltung des Viehstandes sichern.“

19./VI. 1915

Neue Brotartenabmeldebescheine.

Die Uebersiedlung zahlreicher Brotartenbesitzer in die Landaufenthaltsorte hat sich bereits in einer verminderten Inanspruchnahme der Brotkommissionen geltend gemacht. Einzelne Sprengel verzeichnen bis zu mehreren Hunderten ersparten Brotarten.

Nunmehr sind für die Abreisenden neue „Brotarten-Abmeldebescheine“ ausgegeben worden. Die neuen Formulare sollen den „Uebergang“ zu einer auswärtigen Brotkommission erleichtern. Sie enthalten Rubriken für Datum der Abmeldung, Name, Adresse des Haushaltungsvorstandes, Zahl der abgemeldeten Brotarten (volle, geminderie), Anmerkung über Gültigkeitsdauer und Anspruch auf volle Brotarten vom festgesetzten Datum. (Bescheinigung durch Amtsfiegel). Auf der Rückseite befinden sich die Rubriken für die Anmeldung bei der Kommission des Reiseziels, die Angabe der schon erhaltenen Brotarten und die neuerliche Abmeldung nach Beendigung des Aufenthaltes.

Bemerkenswert erscheint, daß auch infolge verstärkter Abwanderung von Flüchtlingen, die nach Galizien heimkehren, eine Verminderung der ausgegebenen Karten zu verzeichnen ist.

* * *

19/11.
1915

Probleme der Getreidekonservierung.

Die geplante Aushungerung Deutschlands und die als Gegenmaßregel versuchte Blockierung Englands hat in Fachkreisen und im breiten Publikum die Frage der Aufbewahrung größerer Getreidemengen zur Diskussion gestellt. Schon heute ist zu erkennen, daß sowohl Deutschland als auch England den gleichen Fehler begangen haben, als sie den Krieg bloß technisch und finanziell, nicht aber auch durch Anhäufung größerer Proviantmengen vorbereiteten. Ein vom Außenland abgeschnittener Staat befindet sich in der Lage einer Festung, die, rings von Feinden umgeben, ganz auf ihre eigenen Vorräte angewiesen ist. Wie steht es nun mit der Aufbewahrung und Erhaltung der Brotfrüchte?

Es ist bekannt, daß Getreide nicht ganz leicht zu erhalten ist, wenn auch noch immer leichter als das fertig gemahlene Mehl. Es bedarf eines trockenen, mäßig warmen Raumes, einer bestimmten Luftmenge. Durch Kälte leidet es, denn erfrorenes Korn fault später bei Eintritt wärmeren Wetters. Solange das Korn jedoch noch lebt, atmet es und widersteht den Fäulnisfeimen. Zur Atmung ist Luft nötig; bei zu starkem Luftzutritt verliert das Korn durch übermäßige Atmung an Gewicht. Man sieht also, daß es nicht genügt, Korn in ausreichender Menge zu besitzen, man muß es auch aufbewahren können.

Im Mittelalter wurde das Getreide in versenkten, gemauerten Behältern von Flaschenform verwahrt, den Urbildern der modernen Getreidesilos. Diese Behälter wurden vermauert und hielten so das Getreide lediglich trocken und gegen Ratten und Mäuse gesichert. Der mangelhafte Luftzutritt aber bewirkte häufig ein „Ersticken“ des Kornes. Es wurde diese Verwahrungsart daher nur für Festungen gewählt. Ansonsten blieb man beim Kornspeicher, auf dem das Getreide in dünner Lage unter häufigem Umschaukeln konserviert wurde. Die Kornspeicher waren aus Mauerwerk und Holz, blieben daher allen Gefahren durch Wasser, Feuer und Ungeziefer ausgesetzt.

Heute werden Kornspeicher zwar noch immer häufig verwendet, man ist sich jedoch über ihre Nachteile voll im klaren. Diese Nachteile bestehen außer der genannten Gefährdung durch Wasser, Feuer und Ungeziefer in der kostspieligen Füllung und Entleerung, den hohen Kosten des Umschaukelns und schließlich in der sehr unwirtschaftlichen Raumausnutzung. Das Korn wird nur in dünner Lage (bis zu 1 Meter) aufgeschüttet, und es bedarf daher großer Flächen, die angekauft und verbaut werden müssen.

Für die Aufbewahrung großer Kornmengen wird heute niemand mehr einen Speicher bauen. Die vorhandenen werden weiter benützt; auch erscheint es für kleine Mühlen oder Händler mitunter vorteilhaft, einen kleinen Speicher zu errichten. Größere Vorräte werden jedoch ausschließlich in Silos aus Eisenbeton aufgestapelt.

Der Silo besteht aus einer Anzahl kreisförmiger oder quadratischer Zellen von beträchtlicher Höhe. Diese Zellen ruhen auf Säulen, und ihr Boden ist trichterförmig ausgestaltet, so daß man den Inhalt leicht ablassen kann. Da man mit Wagen oder Eisenbahnwaggons direkt unter die Zelle fahren kann, gestaltet sich die Entleerung sehr einfach und billig. Die Vorteile der Eisenbetonsilos lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1. Bequeme und billige Füllung. Sie erfolgt mit Hilfe von Becherwerken, Transportbändern oder Transportlöffeln, die die Entladung der ankommenden Wagen, Waggons oder Schiffe automatisch besorgen. 2. Bequeme und billige Entleerung. Diese wird durch einfaches Öffnen des Trichterbodens der Zellen vorgenommen. Das Getreide fließt dann entweder direkt in die unterhalb stehenden Gefährte oder in eine der oben genannten Transportvorrichtungen. Entladen und Füllen der Speicher erfordern meist hohe Kosten, die natürlich im Getreidepreis ihren Ausdruck finden. Beim Silo gelingt es, Menschenarbeit fast gänzlich zu vermeiden und alle notwendigen Operationen durch billige maschinelle Einrichtungen vorzunehmen. 3. Wegfall des teureren und zeitraubenden Umschaukelns. Von Zeit zu Zeit wird eine Zelle entleert und ihr Inhalt von oben wieder eingefüllt. Durch das

53

Bässieren der Transportvorrichtungen erdient das Getreide genügend gelüftet. 4. Sicherheit gegen Feuer und Wasser. Eisenbeton ist ein völlig wasser- und feuerfestes Material. Weder die Feuchtigkeit von außen noch die des Getreides bringen jene Fäulniserscheinungen hervor, die bei Holz so gefürchtet sind. Weder ein Brand in den anstoßenden Fabrikteilen (Mühlen sind sehr feuergefährlich) noch die Selbstentzündung des Getreides einer Zelle gefährden das Bauwerk oder den Inhalt. 5. Gleichmäßige Temperatur. Als außerordentlich schlechter Wärmeleiter schützt der Beton das Getreide vor Winterkälte und Sommerhitze. 6. Sicherheit gegen Ungeziefer. Da der Silo nur vertikale Wände hat, ist er vor Ratten und Mäusen völlig sicher, besonders da Beton ein undurchdringlich harter Stoff ist. Auch bestes Ziegelmauerwerk wird mit der Zeit durchwühlt. Da das Getreide den Siloraum voll erfüllt, bleibt auch für die Ansiedelung von Insekten (Würmer, gewisse Käfer usw.) kein Raum. Die glatte, harte Betonwand bietet nicht einmal Fliegenlarven einen Schlupfwinkel. 7. Billigkeit, sowohl im Bau, weil man beim Silo den Platz am besten ausnützen kann, als auch im Betrieb. Schließlich durch Ersparnisse bei den Instandhaltungsarbeiten, die beim Eisenbeton fast gleich Null sind, und in den Feuerversicherungsprämien.

Was bedeutet nun ein Silo für den privaten Eigentümer und den Staat? Ein Silo, welcher vor einigen Jahren für eine Budapester Mühlengesellschaft ausgeführt wurde, faßte 1500 Waggons, gleich 15 Millionen Kilogramm Weizen. Dieser Silo gehört wohl zu den größten der Welt, doch gibt es auch noch einige größere in Deutschland und in Argentinien. Er ist 47 Meter hoch und umfaßt 35 Zellen. Es besteht keinerlei technisches Hindernis, ihn zehn- oder hundertmal so groß zu machen. Für eine einzelne Firma genügt er in seinen Maßen vollständig; den Waggon Weizen zu 6000 Kronen angenommen, repräsentiert er in gefülltem Zustande einen Wert von 9 Millionen Kronen. Dies mag für eine Einzelfirma genügend sein, der Staat könnte ohne weiteres mit entsprechend höheren Summen manipulieren. Schon ein Silo wie der geschilderte genügt, um viele Millionen Menschen auf Wochen hinaus mit Nahrung zu versorgen. Wenn in jeder größeren Stadt an günstig gelegenen Eisenbahnknoten- oder Verschiffungspunkten einige solche Silos ständen, die stets gefüllt sein müßten, so gäbe es im Kriegsfall keinen Nahrungsmangel.

Die Kosten solcher Bauwerke sind nicht übermäßig hoch. Sie stellen sich auf 3 bis 5 Heller pro Kilogramm Getreide; bei noch größeren Ausführungen entsprechend billiger. Dabei müßte der Staat nicht einmal die ganzen Baukosten tragen. In unserer Zeit der Börjengeschäfte ist der Besitz eines Silos von großem Wert für den Eigentümer; er vermag im Besitz bedeutender greifbarer Getreidemengen einen fühlbaren Einfluß auf die Preisgestaltung zu üben. Es wird daher meist genügen, wenn der Staat eine Subvention gewährt. Befindet sich der Staat selbst im Besitze mehrerer Silos, so vermag er zugunsten der Bevölkerung auf den Marktpreis Einfluß zu nehmen. Diese volkswirtschaftlich gar nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteile würde der ständige Besitz großer Getreidemengen schon im Frieden bieten.

Im Kriege wachsen diese Vorteile und vermögen geradezu auf Sein oder Nichtsein eines Volkes einzuwirken. Vermag ein Volk sich nicht selbst zu ernähren, so muß es an die Unterstützung von Vorräten denken. Als solche Vorräte gelten der Viehstand im Lande und der Getreidevorrat. Schon im Frieden müßte letzterer auf einer bestimmten Höhe gehalten werden. Die Kosten, die eben als unbedingtes Erfordernis aus dem Volksvermögen gedeckt werden müßten, belaufen sich auf die Herstellung und einmalige Füllung der großen Siloanlagen. Die Kosten wären durchaus nicht verloren, denn der Staat würde dann eben mit seinen Vorräten Handel treiben und den Preis feststellen. Alle Getreidebezüge müßten aus diesen Vorräten erfolgen, um ein jetztes Verbraucher und die Nachfüllung zu ermöglichen. Private Speicher blieben natürlich ganz unberührt bestehen und je nach der Ernte gefüllt. Die großen staatlichen Vorräte aber würden durch Einfuhr aus den Getreideländern der Welt ergänzt, als die Nordamerika, Rußland, Mesopotamien bekannt sind.

Ing. Ernst Schid.

19./VI. 1915

Der Volkswirt. Die Einbringung der ungarischen Ernte.

Budapest, 19. Juni. (Privattelegramm.) Der ungarische Ackerbauminister Baron Emerich Csillagy erklärte im volkswirtschaftlichen Ausschusse der Kriegsvorsorgekommission: Die Aussichten auf die ungehemmte Durchführung der Erntearbeiten seien genügend günstig. Dies gehe schon aus der Tatsache hervor, daß Ansuchen um Ueberlassung von Kriegsgefangenen zu Erntezwecken nur in geringer Anzahl im Ministerium eingelaufen seien, obgleich die Erntearbeiten jährlich mehr als eine Million Arbeiter in Anspruch nehmen.

Ferner teilte der Minister mit, es seien Verfügungen getroffen worden, daß die 18- bis 50-jährigen Landstammpflichtigen erst nach Abschluß der Erntearbeiten zum Militärdienst einberufen und die Maschinisten für die Zeit der Erntearbeiten von der Front beurlaubt werden.

Was die Verwertung der Ernte anlangt, so sei für ihn dabei der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß bei Abwicklung des Getreideverkehrs nur in möglichst geringem Maße in die

gewohnte Ordnung eingegriffen werde. Dieses Ziel schwebte der Regierung vor, als sie es ermöglichte, daß der Konsument innerhalb gewisser Quantitätsgrenzen seinen Weizenbedarf durch freihändigen Kauf direkt vom Produzenten erwerben könne.

Um anderseits den Landwirt gegen die Gefahr zu schützen, daß er seine Fehlfung nicht einbringen kann, wurde die Kriegsprodukte-Aktiengesellschaft organisiert, die den Zweck hat, das gesunde verkehrsfähige Getreide zu übernehmen. Dieses Organ wird mit einer gewissen Autonomie ausgestattet werden.

Eine Frauendeputation beim Ministerpräsidenten.

Die Delegierten der katholischen Frauenorganisationen von Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark haben dem Ministerpräsidenten folgende Resolution überreicht:

„Die Sonntag den 13. d. versammelten Delegierten der österreichischen Frauenorganisationen wenden sich an die hohe k. k. Regierung mit der Bitte zu veranlassen, daß alle Körner- und Hackfrucht, welche die Ernte 1915 ergeben wird, mit Beschlag belegt werde. Sie ersuchen:

1. Die Ermittlung des Erntequantums zu verfügen und die Verteilung desselben zu veranlassen.

2. Die Hausfrauen stellen das Verlangen, daß das Erntequantum, nach Ausscheidung des für die Armee erforderlichen, auf den Kopf der Einwohner berechnet und gleichmäßig verteilt werde und daß gleichzeitig der nötige Vorrat zur Erhaltung des Viehstandes den Landwirten gesichert werde.

3. Die Hausfrauen weisen darauf hin, daß es notwendig erscheint, mit Ausschluß jeden Zwischenhandels die Kriegsgetreideverkehrsanstalt mit der Ermittlung und Verteilung des Bodenertrages zu beauftragen.

4. Die Delegierten der Frauenorganisationen Oesterreichs stellen an die hohe Regierung dieses Ansuchen auf Grund der traurigen Erfahrungen, unter welchen die Bevölkerung in den vergangenen Monaten so schwer gelitten hat.

Denn es ist nicht zu leugnen, daß trotz der intensivsten Anstrengungen der Frauen ihre Familien mittels besonderer Sorgfalt in der Küche ausreichend zu ernähren dies nicht gelingt. Wir leiden Mangel an den nötigsten Nahrungsmitteln. Die Brot- und Mehlrationen genügen nur, um das Leben zu fristen, müssen aber bei längerer Dauer zu einer bedenklichen Unterernährung des Volkes führen. Um die Notlage möglichst abzukürzen und eine Wiederholung derselben hintanzuhalten, scheint uns die Beschlagnahme der Ernte das einzig zuverlässige Mittel. Es würde dadurch von Anbeginn die Bevölkerung angeleitet werden, jede Verschwendung zu vermeiden und andererseits die Gewähr gegeben sein, daß bis zur Ernte 1916 Mensch und Vieh vor Not gesichert sind. Wenn nun die hohe Regierung den Konsum energisch regelt, ist zu erwarten, daß die Nahrungsmittel, welche der Bevölkerung nicht entzogen werden dürfen, nicht zu Genußmitteln verwendet werden; dann wird es sich ergeben, welches Quantum an Gerste zu Brauzwecken und an Korn und Kartoffel zur Branntweinbrennerei übrig bleibt. Da in normalen Zeiten in Oesterreich mehr als 3 Millionen Meterzentner Gerste in Bier und 8 Millionen Meterzentner Kartoffel in Branntwein verwandelt werden, ist die Möglichkeit gegeben, durch Verminderung der Alkoholverzeugung die Nahrungsmittel zu strecken. Wir wissen, daß dadurch große Industrien geschädigt werden, aber so bedauerlich dies ist, steht unseres Erachtens die Schädigung einzelner in keinem Verhältnis zur Aushungerung des Volkes.

Aus den angeführten Gründen wiederholen wir unsere Forderung:

Die hohe Regierung wolle den Konsum durch geeignete Maßnahmen regeln und dadurch, daß sie die Ernte von 1915 mit Beschlag belegt und auf Grund der Ermittlung des Ernteertrages nach der Kopzahl der Bewohner gleichmäßig aufgeteilt, die ausreichende Ernährung des Volkes und die Erhaltung des Viehstandes sichern.

Gleichzeitig verlangen die Delegierten der Frauenorganisationen von der hohen Regierung, sie möge der Zuckerfrage ein besonderes Augenmerk zuwenden, da breite Schichten der Bevölkerung in nächster Zukunft auf reichlichen Zuckerzusatz angewiesen sein werden. Die Frauen weisen darauf hin, daß die Zuckerpreise auch bei uns so wie in Deutschland herabzusetzen wären.

Trocknen Sie selbst Ihre Kartoffeln!

Prof. Dr. S. Mehner schreibt:

Aber schnell! Die Kartoffeln treiben jetzt lange Keime und werden deshalb jeden Tag wertloser. Zum Teil faulen sie auch, wenn sie feucht sind, bei der Sommerwärme. Dieselbe Sommerwärme gestattet und befördert aber ihre Erhaltung. Bereits ist von landwirtschaftlicher Seite darauf hingewiesen worden, daß man die rohen Kartoffeln geschält in Scheiben schneiden kann und dann in geeignetem luftigen Raum in wenigen Tagen auszutrocknen vermag. Ein anderes Verfahren der Trocknung hat den Vorzug, im Haushalt anwendbar zu sein, weil das Erzeugnis dabei nicht leicht verdirbt. Man schält die gekochten Kartoffeln, zerkleinert sie in beliebiger Weise, zum Beispiel auf einer Reibe, einer Fleisch-, Semmel- oder Gemüsezerkleinerungsmaschine und preilet sie auf einem sauberen Tuch an staubfreier Stelle aus, gerade wie man im Haushalte Nudelsteig trocknet. Eine dünne Schicht der lockern Kartoffelmasse trocknet schnell und ist dann langezeit haltbar. Die gekochten und getrockneten Kartoffeln lassen sich für eine Menge von Haushaltungszwecken mit demselben Erfolg verwenden wie die frischen. Als Trockenraum ist keine große Fläche erforderlich. Auf Grund eines Versuchs des Verfassers würde bereits ein größerer viereckiger Eßtisch für 10 Pfund Kartoffeln genügen. Wer in kleinen Orten eine Kammer oder einen Trockenboden hat, kann dort noch viel mehr Kartoffeln auf einmal trocknen. Aber bleiben wir bei 10 Pfund. Wenn die Hausfrau außer der gewöhnlichen Mahlzeit noch 10 Pfund Kartoffeln kocht, so ist das eine geringe Arbeit. Sie kann dann am Nachmittag die Kartoffeln verarbeiten und bei gutem Sommerwetter bis zum Abend beinahe fertig trocknen, wenigstens so weit, daß die geliebten Kartoffeln am andern Tage auf einem ganz kleinen Raume Platz haben und weiter trocknen können, ohne zu schimmeln. Eine fleißige Hausfrau rettet in dieser Weise in zwei Wochen ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zentner ihrer Kartoffeln vor der Entwertung. Der getrocknete Kartoffelgrieß oder die Kartoffelgraupen sind dann jederzeit ein willkommenes Hilfsmittel, wenn die Kocherei einmal schnell gehen soll. Sie sind fast zu allen Kartoffelgerichten gut zu brauchen. Man kann sie in einem staubdichten Sack aus Zeug oder Papier an luftigen Orten hängend aufbewahren, genau wie die Hausmehlmüdeln und das Mehl. Die Hausfrau kommt bei der eigenen Trocknung sehr billig zu bequemen und wohlschmeckenden Vorräten, welche sie sonst aus den Fabriken der Kartoffeltrocknungsgesellschaft durch die Vermittlung der Händler unterverhältnismäßig teuer unter allerlei Namen kauft. Möchten die Hausfrauen wenigstens mit einem Topf Kartoffeln oder mit einem übriggebliebenen Rest von einer Mahlzeit sogleich einen Versuch machen, um sich zu überzeugen, wie schnell und billig sie ein neues Hilfsmittel für ihre Küche sich herstellen können, welches ihren etwa im eigenen Haushalt vorhandenen Kartoffelvorrat zu guter Verwertung bringt, und bei der Herstellung aus eigens dazu gekauften Kartoffeln, die bekanntlich jetzt wieder billig sind, dem vaterländischen Nahrungsschatz Massen von Vorräten erhält.

Die Sicherung der Getreideversorgung.

Vor kurzem sind die Verhandlungen der österreichischen und ungarischen Regierung über die Getreidefrage beendet worden und im Anschlusse daran erließen nun in beiden Staaten die einschlägigen amtlichen Verfügungen. In Ungarn ist die Verordnung über die Getreideversorgung und die Kriegsgetreide-Gesellschaft bereits erschienen und für Oesterreich ist dem Erscheinen der Verfügungen über die Beschlagnahme der Getreide- und Maisernte sowie über die anderen auf dem Gebiete der Getreideversorgung geplanten Maßnahmen für die allernächsten Tage zu erwarten. Man kann denn auch annehmen, daß in dem gestern abgehaltenen Ministerrate die Verhandlungen über den ganzen Komplex dieser Fragen abgeschlossen worden sind.

Die Ernte als Gemeingut.

Der Krieg hat auf wirtschaftlichem Gebiet merkwürdige Erscheinungen zu Tage gefördert. Er hat eine eigene Sozialpolitik geschaffen, an die man im Frieden nie gedacht hat. Die Notwendigkeit, den Feinden zum Trotz, die es verhindern wollten, die Volksernährung zu sichern, hat zu den einschneidenden Maßnahmen gedrängt, deren Ziel es war, die vorhandenen Vorräte an Bodenprodukten häuslicher und gleichmäßig an die Bevölkerung zu verteilen, um mit ihnen bis zur nächsten Ernte das Auslangen zu finden. Nun ist die Ernte schon ganz nahgerückt, und da drängt sich ein neues Problem auf: Soll die Festsung dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden? Soll die Emsluhnahme des Staates auf Getreide und Mehl in dem Moment aufhören, wo neuer Weizen, neuer Roggen, neue Gerste, neuer Mais und neuer Hafer in die Scheunen geführt wird? Oder soll im Interesse der Allgemeinheit auf die neue Ernte Beschlag gelegt, alles für alle reserviert werden? Die Regierungen haben sich dahin entschieden, die durch den Krieg für die Zeit des Krieges entstandene neue Sozialpolitik auch auf die neue Ernte anzuwenden. Diese Sozialpolitik besteht darin, daß das zu erntende Getreide nicht der freien Verfügung der Produzenten überlassen, sondern als Gemeingut der Gesamtbevölkerung erklärt und zum Besten aller gewissermaßen expropriert wird, selbstverständlich gegen Entschädigung der Landwirte, denen das freie Verfügungsrecht im Interesse aller genommen wird. Es geschieht niemand ein Unrecht, besonders wenn man die Ausnahme-situation erwägt, die ein Abweichen von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Friedenszeiten förmlich aufzwingt; zumal die Requisition des Getreides keineswegs zu niedrigen Preisen erfolgen wird.

Darüber, daß auch die neue Ernte unter Sperre zu legen und, solange der Krieg dauert, dem freien Verkehre zu entziehen sei, sind alle einig. Auch diejenigen, in deren Interesse es läge, den Handel wieder aufzuerstehen zu lassen, haben zugestimmt, wie die vom Zentralverbande der österreichischen Getreidehändler veranstaltete Versammlung gezeigt hat. Die Beschlagnahme der neuen Ernte ist eigentlich schon vor einigen Wochen prinzipiell ausgesprochen worden. Was jetzt

zum Beispiel in der von der ungarischen Regierung erlassenen Verordnung diesbezüglich verfügt wird, sind nur die Ausführungsbestimmungen. Der ungarische Staatssekretär Ottlik hat in seiner hierüber im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung die Gründe dargelegt, die es gebieterisch erheischen, die bis zur neuen Ernte geübte Kriegssozialpolitik, welche sich so trefflich bewährt hat, auch auf die neue Festsung zu übertragen. Der Verteidigungskrieg gegen die feindliche Aushungerungspolitik muß eben weiter fortgesetzt werden, und der Erfolg ist ihm noch sicherer als in den bisherigen Kriegsmonaten, da nicht nur die Ernteergebnisse die des Vorjahres übersteigen, sondern auch früher als im vorigen Jahre damit angefangen wird, die zu erwartenden Getreidevorräte für die Gesamtbevölkerung sicherzustellen. In Ungarn, wo die Ernte früher als in der diesseitigen Reichshälfte beginnt und zum Teil schon begonnen hat, ist die Sperre der Bodenprodukte durch eine Regierungsverordnung bereits angeordnet. Es handelt sich in der eigentlichen Kornkammer unsrer Monarchie, in Ungarn, nicht bloß darum, den eigenen ungarischen Bedarf, sondern den der Gesamtmonarchie, ja nach der ausdrücklichen ungarischen Regierungserklärung bis zu einem gewissen Maße auch den des verbündeten Deutschen Reiches zu decken. Glücklicherweise ist Deutschland mit seiner Getreideversorgung auch nicht in Nöten, es nimmt sogar nach einer kürzlich vom Minister Delbrück gemachten Mitteilung noch einen Mehliüberschuß von nahezu 7 Millionen Meterzentner in das kommende Erntejahr hinüber. Ein gleich günstiges Bild bietet die Kartoffelstatistik.

Im feindlichen Ausland hat man diesen Kartoffelbrotgeiz, wie Minister Helfferich es nannte, anfangs verhöhnt und verspottet. Aber nachdem man sich auch in England und Frankreich überzeugt hat, wie gut Deutschland und Oesterreich-Ungarn dabei gefahren sind, wie sie die Aushungerungs- und Erdrosselungspolitik der Gegner zunichte gemacht haben, was tut man da in London und Paris? Man kopiert einfach die deutsch-österreichisch-ungarische Methode, man kann ja auch vom Feinde etwas lernen.

Niemand kann heute mit Bestimmtheit sagen, wie lange der Krieg noch dauern wird. Die Vorsicht gebietet es deshalb, es so einzurichten, daß man mit der neuen Ernte jedenfalls wieder so lange auskommt, bis die nächstfolgende Ernte eingeheimst ist. Unsere Feinde haben Oesterreich-Ungarn und das uns verbündete Deutsche Reich förmlich wie eine belagerte Festung behandeln wollen, die man durch Hunger zur Uebergabe zwingen müsse. Es ist ihnen nicht gelungen, und wird ihnen, da bald die frischen Vorräte an Getreide und Mehl zugänglich sein werden, um so weniger gelingen. Zu unserm Glück ist unsre und auch die deutsche Landwirtschaft so leistungsfähig, daß sie durchaus imstande ist, das Land mit Brot und Fleisch zu versorgen. Es sind nur Vorsichtsmaßnahmen notwendig, welche eine richtige Verwendung der vorhandenen Vorräte und die Beseitigung jeder Aushungerungsgefahr verbürgen. Der Krieg war der große Lehrmeister. Die von ihm geschaffene, den neuen Verhältnissen sich anpassende Sozialpolitik hat ihre Feuerprobe bestanden.

20. VII. 1915

— (Die neue Getreideversorgung.) Von einer einheitlichen Regelung der Versorgung der bürgerlichen Konsumenten in der Monarchie, wie es fürs Militär in befriedigender Weise durch das Kriegsministerium (und nicht durch die beiderseitigen Landesverteidigungsminister) geschieht, ist nicht mehr die Rede, da Ungarn bereits mit seinen Maßnahmen vorausgeschritten ist. Gewiß ist, daß die Verhältnisse in Ungarn anders geartet sind als herüber, immerhin hätte ein Modus gefunden werden sollen, um die neue heimische Produktion als ein Ganzes zu betrachten und die neue Versorgung erst durch Zentralisierung zu dezentralisieren. Wie bei dem Auseinandergehen der Ansichten unter den Interessenten, der Landwirte, des Handels- und des Konsums sich die österreichische Regierung schließlich entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Unter allen Umständen ist zu wünschen, daß alle Maßnahmen, die getroffen werden, auch mit Energie verteidigt werden, damit nicht wieder jener Unfug einreißt, wie er in der beendeten Kampagne beispielsweise bei Bestimmung der Höchstpreise stattgefunden hat. Um die wirklich berechtigten Kreise des Getreidehandels nicht ganz oder prinzipiell auszuschalten, sollten ihnen die Importmöglichkeiten für ihre Aktionen überlassen werden; in dem Falle dürften die Importe natürlich nicht unter das Diktat der Höchstpreise fallen, wie das ja in Deutschland von Anfang an zugestanden worden ist. Besonderes Augenmerk ist ferner den Transporten zu schenken, und für alle Schwierigkeiten, die aus Mangel an Arbeitskräften, Pferden, Waggons usw. im Vorjahr entstanden sind, tunlichste Abhilfe zu schaffen. Ueber den Ausfall der heimischen Ernte bleiben die Meinungen vorherrschend günstig, da, wenn auch nicht überall ausgiebige Niederschläge, doch an den meisten Stellen in Oesterreich und Ungarn wenigstens mäßige Regenfälle in den letzten Tagen sich eingestellt haben. Von besonders vorteilhafter Wirkung war das eingetretene kühlere Wetter für die Körnerbildung, beziehungsweise auch für Verhinderung von Notreife sowohl beim Roggen als Weizen. Mit einer Verfrüfung des Schnittes von Roggen und teilweise auch von Weizen ist, angesichts des wieder wärmeren sonnigen Wetters, um so sicherer zu rechnen, als sowohl in Ungarn als auch Niederösterreich schon in der künftigen Woche manches Feld unter die Sense gelangen wird. Daß rechtzeitig jegliche Spekulationsbetätigung in den neuen Fruchtgattungen verboten worden ist, hat jeden Alarm, der bei dem selten schönen Wetter sicher wegen der Trockenheit entstanden wäre, verhindert und die in normalen Jahren ständige Beunruhigung hintangehalten. Schließlich aber bleibt zu wünschen, daß der Regen, der besonders für den gesamten Sommeranbau, insbesondere also Hafer, Gerste, Mais und Kartoffeln nötig, ja zum Teil schon dringlich geworden ist, ehest käme, damit er nicht gerade in die Zeit der Einheimung von Roggen und Weizen falle und sie störe, wo nicht gar schädige.

Die künftige Getreideversorgung.

Die nachstehende Interpellation, die namentlich von Vertretern der Städte unterzeichnet worden ist, sollte heute im Herrenhaus zur Besprechung gelangen.

Welche Stellung nimmt die königliche Staatsregierung ein gegenüber den Anträgen des deutschen Landwirtschaftsrats, die dahin zielen, für das kommende Getreideerntejahr:

1. Im Interesse der verlaufenden Landwirtschaft die Ueberschuß-Kommunalverbände derart gegen den Käufer abzuschließen, daß dem Käufer der Zutritt zu den Ueberschußverbänden nicht mehr gestattet wird, vielmehr diese selbst nach ihrem Ermessen den Ueberschuß für die Bedarfskommunalverbände aussondern;

2. an Stelle des die Interessen der Käufer vertretenden Organs — der Kriegsgetreidegesellschaft — eine durchaus unter landwirtschaftlichem Einfluß stehende Zentralausgleichsstelle zu setzen, so daß die Ankäufe zwar im Namen und für Rechnung der Verbraucher, insbesondere der Städte geschehen, tatsächlich aber ebenfalls von landwirtschaftlicher Seite geleitet werden?

Die Beantwortung dieser Interpellation hat der Minister von Löbell am Montag im Herrenhaus für die heutige Sitzung zugesagt. Die Interpellation wird jedoch zurückgezogen. Wolffs Büro meldet:

Da die Absichten der Reichsleitung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im nächsten Erntejahr die künftige rechtliche Gestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft beeinflussen würden, hat die Reichsleitung Veranlassung genommen, den Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft über seine Stellungnahme zu befragen. — Der Aufsichtsrat hat am heutigen Tage nach eingehender Prüfung als seine Auffassung festgestellt, daß die Pläne der Reichsleitung, wenn sie in ihrer nunmehrigen Fassung die Zustimmung des Bundesrats finden, die Fortsetzung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf ihrer bewährten Grundlage ermöglichen, und hat sich bereit erklärt, der Gesellschaftsversammlung die Annahme der daraus sich ergebenden Satzungsänderungen vorzuschlagen.

Nachdem der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft sich für die Fortführung der Gesellschaft in der von der Reichsleitung beabsichtigten Form ausgesprochen hat, wird, wie wir hören, die im Herrenhaus von einer Anzahl von Städtevertretern eingebrachte Interpellation über die Regelung der Brotversorgung im nächsten Erntejahr zurückgezogen werden.

Die gepflogenen Verhandlungen haben auch dem städtischen Verbraucher nunmehr die Sicherheit verschafft, daß alle Berufsstände in Stadt und Land auch künftig ihren Platz finden werden, um im kommenden Erntejahr gemeinsam die wirtschaftlichen Hoffnungen des Feindes zu vereiteln, wie dies im abgelaufenen Erntejahr mit Erfolg geschehen ist.

Trocknet eure Kartoffeln selbst.

Die Kartoffeln treiben jetzt lange Keime und werden deshalb jeden Tag wertloser. Zum Teil faulen sie auch, wenn sie feucht sind, bei der Sommerwärme. Dieselbe Sommerwärme gestattet und befördert aber ihre *E r h a l t u n g*. Bereits ist von landwirtschaftlicher Seite darauf hingewiesen worden, daß man die rohen Kartoffeln geschält in Scheiben schneiden kann und dann in geeignetem luftigem Raume in wenigen Tagen auszutrocknen vermag. Ein anderes Verfahren der Trocknung hat den Vorzug, im Haushalt anwendbar zu sein, weil das Erzeugnis dabei nicht leicht verdirbt. Man schält die gelochten Kartoffeln, zerkleinert sie in beliebiger Weise, zum Beispiel auf einer Reibe, einer Fleisch-, Semmel- oder Gemüsezerkleinerungsmaschine und breitet sie auf einem sauberen Tuche an staubfreier Stelle aus, gerade wie man im Haushalt Nudelteig trocknet. Eine dünne Schicht der lockeren Kartoffelmasse trocknet schnell und ist dann lange Zeit haltbar. Die gelochten und getrockneten Kartoffeln lassen sich für eine Menge von Haushaltzwecken mit demselben Erfolg verwenden, wie die frischen. Als Trockenraum ist keine große Fläche erforderlich. Auf Grund eines Versuches des Verfassers würde bereits ein größerer viereckiger Tisch für zehn Pfund Kartoffeln genügen. Wer in kleinen Orten eine Kammer oder einen Trockenboden hat, kann dort noch viel mehr Kartoffeln auf einmal trocknen.

Aber wir bleiben bei zehn Pfund. Wenn die Hausfrau außer der gewöhnlichen Mahlzeit noch zehn Pfund Kartoffeln kocht, so ist das eine geringe Arbeit. Sie kann dann am Nachmittag die Kartoffeln verarbeiten und bei gutem Sommerwetter bis zum Abend beinahe fertig trocknen, wenigstens so weit, daß die geriebenen Kartoffeln am andern Tage auf einem ganz kleinen Raum Platz haben und weiter trocknen können, ohne zu schimmeln. Eine fleißige Hausfrau rettet in dieser Weise in zwei Wochen ungefähr eineinhalb Zentner ihrer Kartoffeln vor der Entwertung. Der getrocknete Kartoffelrietz oder die Kartoffelgrauen sind dann jederzeit ein willkommenes Hilfsmittel, wenn die Kocherei einmal schnell gehen soll. Sie sind fast zu allen Kartoffelgerichten gut zu brauchen. Man kann sie in einem staubdichten Sack aus Zeug oder Papier an luftigen Orten hängend aufbewahren, genau wie die Hausmachernudeln und das Mehl. Die Hausfrau kommt bei der eigenen Trocknung sehr billig zu bequemen und wohlschmeckenden Vorräten, die sie sonst aus den Fabriken der Kartoffeltrocknungsgesellschaft durch die Vermittlung der Händler unverhältnismäßig teuer unter allerlei Namen kauft.

Möchten die Hausfrauen wenigstens mit einem Topf Kartoffeln oder mit einem übrig gebliebenen Rest von einer Mahlzeit sogleich einen Versuch machen, um sich zu überzeugen, wie schnell und billig sie ein neues Hilfsmittel für ihre Küche herstellen können, das ihren etwa im eigenen Haushalt vorhandenen Kartoffelvorrat zu guter Verwertung bringt, und bei der Herstellung aus eigens dazu gekauften Kartoffeln, die bekanntlich jetzt wieder billig sind, dem vaterländischen Nahrungsschatz Massen von Vorräten erhält.

Prof. Dr. S. M e h n e r.

21. / VI. 1915

Die Lebensmittelversorgung.

Die ersten Görzer Frühkartoffeln in Wien.

Seute früh sind die ersten Waggons der von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte von den Görzer landwirtschaftlichen Korporationen angekauften 1200 Waggons Görzer Frühkartoffeln in Wien eingelangt. Dank dem Entgegenkommen der Militärbehörden war es möglich, den Zutransport dieser für die Volksernährung so wichtigen Knollenfrüchte aus dem bedrohten Süden in so überraschend kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Auch die weitere Zufuhr ist gesichert.

Die Görzer Frühkartoffeln, die zu einem Engrospreis von 30 Kronen pro Meteraentner

und einem Detailpreis von 40 Heller pro Kilogramm an den Verkaufsständen der genannten Gesellschaft in der Großmarkthalle verkauft werden, sind besonders gut geraten.

Für die nächsten Tage ist auch eine weitere ausgiebige Zufuhr ungarischer Frühkartoffeln, der sogenannten Rosenerdäpfel, zu erwarten, bezüglich derer es aber in den letzten Tagen, da der Zutransport stockte und die Nachfrage nach heurigen Kartoffeln eine sehr stürmische ist, in Zwischenhändlerkreisen zu einer ganz und gar ungerechtfertigten Preishausse kam. Im Detailhandel wurden für ungarische Frühkartoffeln 68 bis 80 Heller pro Kilogramm begehrt, die in Anbetracht dessen hoch erscheinen, da sich deren Gestehungspreise mit denen der Görzer Frühkartoffeln in gleicher Linie bewegen.

Das deutsche Verbot des Erntevorverkaufes.

Am 17. d. hat der deutsche Bundesrat ein Verbot des Vorverkaufes der neuen Ernte erlassen. Dieses Gesetz erklärt die Kaufverträge aus der Inlandsernte des Jahres 1915 als nichtig. Bemerkenswert ist, daß diese Verfügung sich auch auf Rohzuckerverkäufe erstreckt. Die Bestimmungen lauten:

§ 1. Kaufverträge über: a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tessen), Emmer, Einhorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915; b) Futtermittel aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 unterliegen; c) Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszu dehnen.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Nach dem Berichte und Antrage des **Vize-Bürgermeisters Bierhammer** wird beschlossen:

(R. Z. 6246, M. A. VI, 209.) 1. Der Magistratsbericht über die Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehlprodukten, sowie über die Einführung der Brotkarte in Wien wird zur Kenntnis genommen.

Dem Magistratsrate Dr. Jamöck wird für die besondere Umsicht und Geschicklichkeit, mit der er die Brot- und Mehllarten-Verordnung in Wien durchgeführt hat, der Dank und die Anerkennung des Stadtrates ausgesprochen.

2. Die weitere Leitung der Brot- und Mehllarten-Zentrale wird dem Konstriptionsamts-Kommissär Karl Kantner unter der Oberleitung des Magistratsrates Dr. Franz Jamöck, dem die Lösung prinzipieller Fragen und die Begutachtung und Festigung der nach außen gehenden Schreiben vorbehalten bleibt, übertragen und wird auch die Zuweisung eines weiteren Konstriptionsamtsbeamten für die Brot- und Mehllarten-Zentrale genehmigt.

Zusatzbrotkarten für schwer Arbeitende

Ein Mehr von 450 Gramm.

Nachdem die Reichsverteilungsstelle am 15. d. Mts. ihren Beschluß, nach welchem den Kommunalverbänden zur Versorgung der schwer arbeitenden, erwerbstätigen Bevölkerung besondere Mehlmengen überwiesen werden können, bekanntgegeben hat, soll nunmehr auch in Groß-Berlin dieser Teil der Bevölkerung mit Zusatzbrotkarten versehen werden.

Die Verordnung, die heute in Kraft tritt, läßt die Ausgabe an alle die Arbeitergruppen zu, bei denen das Brot als Nahrungsmittel eine erhöhte Bedeutung besitzt. Hierzu gehören neben den jugendlichen Arbeitern insbesondere die, denen die Beschaffung anderer Nahrungsmittel während der Arbeitszeit nicht möglich ist. Bei der Ausgabe der Zusatzbrotkarten hat der Kommunalverband sowohl bei der Bestimmung der Einzelportion, wie bei der Gesamtmenge der auszuweisenden Karten sich in den Grenzen zu halten, die ihm von der Reichsverteilungsstelle gesteckt sind.

Die Zusatzbrotkarte wird demnächst für je zwei Wochen ausgegeben werden, und zwar nur auf Antrag. Der Antrag ist am Freitag, Sonnabend oder Sonntag vor der Zuteilungsperiode bei der Brotkommission, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, zu stellen. Ihm ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitsverhältnisse beizufügen. Zur Erleichterung ist hierfür ein Bordruck eingeführt, der in den Geschäftsräumen der Brotkommissionen erhältlich ist. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet. Die Anträge sind vor Ablauf der Periode, für welche Zusatzbrotkarten ausgegeben sind, zu wiederholen.

Die Zusatzbrotkarte hat eine hohe schmale Form und enthält sechs Abschnitte zu je 50 und sechs weitere zu je 25 Gramm. Sie bietet also dem schwer Arbeitenden ein Mehr von 450 Gramm Brot in der Woche. (Vgl. die Bekanntmachung des Magistrats im Anzeigenteil.)

Die neue Mehlverordnung.

Offiziell wird verlautbart:

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RG. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl wurden mit der Ministerialverordnung vom 9. Juni 1915, RG. Nr. 155, neuerlich abgeändert.

Infolge der Bestimmungen der neuen Mehlverordnung hat die befuß provisorischer Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten seinerzeit erlassene Statthaltereiverordnung vom 10. April d. J., BG. u. WL. Nr. 33, ihre Wirksamkeit verloren.

Im Interesse der Uebersichtlichkeit wurden die nunmehr geltenden Bestimmungen der Mehlverordnung in einem einheitlichen Text zusammengestellt. Diese mit den Ministerialverordnungen vom 2. April 1915, RG. Nr. 92, und vom 9. Juni 1915, RG. Nr. 155, ergänzte und abgeänderte Ministerialverordnung lautet gegenwärtig wie folgt:

Verordnung

des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, RG. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RG. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

In Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, ist der Weizen zum Zwecke der Herstellung des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles bis zu höchstens 80 Prozent durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur die nachstehenden drei Mehlsorten erzeugt werden: 1. Grieß und feines Backmehl bis zu höchstens 15 Prozent der Ausbeute in der Qualität des jetzt üblichen sogenannten Nullermehles; 2. Kochmehl bis zu höchstens weiteren 15 Prozent der Ausbeute; 3. Brotmehl aus dem restlichen Quantum des erzeugten Mahlproduktes.

Mühlen, welche aus Weizen nur eine Mehlsorte (Gleichmehl) erzeugen, haben dem Weizen bis zu 85 Prozent durchzumahlen.

§ 2.

Aus Roggen ist nur ein Gleichmehl zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

§ 3.

Weizenkochmehl (§ 1, Punkt 2) darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche 70 Prozent Weizen- und 30 Prozent Gerstenehl enthält. (§ 3, Absatz 2, § 4, § 5 aufgehoben.)

§ 6.

Zur Herstellung von Gerstenehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Prozent durchzumahlen.

Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; der Mais ist bis zu 82 Prozent auszumahlen, wobei auf Grieß höchstens 8 Prozent des Gewichtes des Rohproduktes zu entfallen haben.

Die politische Landesbehörde kann in besonders rüchrichtswürdigen Fällen die Erzeugung von Maisgrieß auch in andern Prozentausmaße zulassen.

§ 7.

Die im § 3 vorgesehene Mehlmischung ist grundsätzlich schon in den Mühlen zu bewerkstelligen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Getreidegattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlten Mehlgattungen erfolgt.

Die politische Landesbehörde kann ausnahmsweise einzelnen Mühlen, die aus betriebs- oder verschleißtechnischen Gründen oder wegen Mangels an Gerste nicht in der Lage sind, die Mehlmischungen selbst vorzunehmen, über ihr Ansuchen auf Widerruf gestatten, das Weizenkochmehl unvermischt an andre Mühlen, an gewerbemäßige Verarbeiter oder an Detailhändler abzugeben.

Wird einer Mühle eine solche Bewilligung er-

teilt, so darf seitens der andern Mühlen oder der Detailhändler das Weizenkochmehl nur in der im § 3 vorgesehenen Mischung in Verkehr gebracht und seitens der gewerbemäßigen Verarbeiter nur nach Maßgabe der geltenden besonderen Vorschriften verwendet werden.

§ 7 a.

Das Weizenbackmehl, das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen nur ungemischt in Verkehr gebracht werden.

Das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen an gewerbemäßige Verarbeiter und an Verbraucher nur dann abgegeben werden, wenn der Abnehmer gleichzeitig dieselbe Menge von Maismehl bezieht. An Stelle von Maismehl kann auch Kartoffelmehl oder Reismehl bezogen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze bewilligen.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Mehlabgabe seitens der Mühlen keine Anwendung.

§ 8.

Die im Sinne dieser Verordnung hergestellten Mehlmischungen dürfen sowohl in Säcken wie auch in sonstiger geschlossener Verpackung nur unter der Angabe des Prozentsatzes der Mischung verkauft werden.

§ 9.

Zweck Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Anordnungen können besondere Maßnahmen getroffen werden; namentlich kann die Führung und Vorweisung von Einnahme- und Ausgabewarenlisten aufgetragen werden.

In den im zweiten Absatz des § 7 vorgesehenen Fällen hat die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der erteilten Ausnahmsbewilligung durch weitere Aufsichtsmassnahmen sowohl gegenüber den Mühlen als auch gegenüber den gewerbemäßigen Verarbeitern und Detailhändlern für die Einhaltung dieser Ausnahmsvorschriften Sorge zu tragen.

§ 10.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Lieferungen für die Militärverwaltung.

§ 10 a.

Diese Verordnung findet auch auf die Erzeugung jenes Mehles, welches Getreideproduzenten für Zwecke ihres Hausbedarfes aus eigenem Getreide im Wege der Lohnmüllerei herstellen lassen, Anwendung.

Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde ermächtigt werden, Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zu bewilligen.

Die politische Landesbehörde kann unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse das Höchstausmaß des Entgeltes, welches die Mühlen als Mahllohn für die Vermahlung des von Getreideproduzenten gebrachten eigenen Getreides verlangen dürfen, bestimmen.

§ 11.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Inverkehrsetzung von aus dem Zollausland eingeführten ungemischten Mehlen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 12.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1914 in Wirksamkeit, jedoch können die an diesem Tage im Handel befindlichen Mehlvorräte bis einschließlich 15. Dezember 1914 abgesetzt werden.

Staatliches Monopol für die Verwertung der neuen Ernte in Oesterreich.

Mit einer heute zur Verlautbarung gelangenden kaiserlichen Verordnung werden in Oesterreich die erforderlichen Vorarbeiten für die Sicherstellung des Bedarfes an Mehl und Brot aus der neuen Ernte getroffen. Gleichzeitig wird auch das abgeänderte Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt veröffentlicht.

Hiezu wird amtlich mitgeteilt: „Die in der kaiserlichen Verordnung behandelten Angelegenheiten bildeten in den letzten Wochen den Gegenstand vielfacher Beratungen in zahlreichen Körperschaften und Interessentenverbänden, die ihr Gutachten der Regierung zur Kenntnis gebracht haben. Hierbei lauteten die Beschlüsse fast einheitlich im Sinne einer monopolistischen Ordnung des Getreideverkehrs. Die Regierung ist nach eingehender Prüfung und nach Erwägung auch anderer Möglichkeiten zu dem gleichen Schlusse gelangt. Allerdings wäre die Versorgung der Bevölkerung aus dem Ertrage der künftigen Ernte trotz der gegebenen außerordentlichen Verhältnisse auch auf andern Wege möglich; aber es ist doch nicht zu verkennen, daß nur eine einheitliche, staatlich geleitete Organisation des Verkehrs die notwendige Bürgschaft für eine Preisgestaltung zu geben vermag, die den Interessen der Produktion wie des Verbrauches billig Rechnung trägt.“

Beschlagnahme der neuen Ernte.

Durch die Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung wird das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Buchweizen, Mais aller Art, mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden, als beschlagnahmt erklärt. Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten des Staates, der als Träger des gesamten Versorgungsdienstes erscheint.

Beschlagnahme der am 15. August noch vorhandenen Vorräte der alten Ernte.

Ebenso sind die am 15. August noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art gleichfalls beschlagnahmt. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, RGZ. Nr. 41, mit der seinerzeit die vorhandenen Vorräte unter Sperre gelegt wurden, am 15. August außer Kraft tritt. Die Vorräte der neuen Ernte sind also sofort mit dem Zeitpunkte des Schnittes beschlagnahmt, während die alten Vorräte vorläufig weiter dem bisherigen System der Sperre unterliegen, aber mit dem 15. August gleichfalls unter die Beschlagnahme fallen. Auf diese Weise soll die Kontinuität der gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl aufrechterhalten werden.

Was ist die Folge der Beschlagnahme?

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in der vorliegenden kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andre Anordnungen getroffen werden.

Solche besondere Vorschriften sind zunächst hinsichtlich der Verfütterung von Getreide und Mahlprodukten (Mele und dergleichen) in Aussicht genommen.

Weiter werden auch Bestimmungen über die Zulässigkeit gewerblicher Verwendung von Getreide und Mahlprodukten getroffen werden; es kommen in dieser Richtung die Malzfabriken, Brauereien, Feigwarenfabriken und ähnliche in Betracht. Die Erhebungen über den Bedarf dieser Industrien sind vor längerer Zeit eingeleitet worden und zum Teil schon abgeschlossen.

Die Beschlagnahme endigt mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung, weiter mit der zwangsweisen Abnahme und endlich mit dem Verfall.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Zweigstellen bedienen wird, die in den einzelnen Kronländern zu errichten sein werden.

Pflicht der Getreideverkehrsanstalt zum Kauf und Zwang des Besitzers zum Verkauf von Getreide.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kauf angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen und bei der Abnahme bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sogleich, so ist bei Kaufabschluß eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu entrichten.

Andererseits ist der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet, diese — soweit sie ihm nicht nach den getroffenen Bestimmungen zu verbleiben haben — an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Uebernahmepreis zu verkaufen.

Es besteht also ein Verkaufszwang für den Besitzer, dem eine Verpflichtung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zum Ankauf gegenübersteht.

Somit muß das Getreide, sobald es tatsächlich übernommen wird, bar ausbezahlt werden. Um aber nach abgeschlossenem Kauf hinsichtlich der Restbeträge ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Landwirt und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt herzustellen, werden die Beauftragten für den nicht bar bezahlten Teil des Kaufschillings Gutscheine der Anstalt auszustellen haben. Diese kann der Landwirt dann etwa auch zu einer Bevorschussung bei privaten Geldinstituten verwenden.

Für die Anzahlung ist eine Höchstgrenze von 50 Prozent festgesetzt. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird hierbei im einzelnen Falle nach sozialpolitischen Gesichtspunkten vorzugehen, also kleinen Produzenten jedenfalls die Anzahlung von 50 Prozent voll zu leisten haben.

Behördliche Entscheidung im Weigerungsfalle des Getreidebesitzers.

Der Verkaufspflicht entsprechend sind auch Zwangsmahnahmen vorgesehen. Im Falle also der Besitzer sich weigert, seine beschlagnahmten Vorräte an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen, oder falls der Verfügungsberechtigte nicht erreichbar ist, hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und dann erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Kommt es zu einer solchen, so sind von dem Uebernahmepreise 10 Prozent in Abschlag zu bringen.

Wenn sich also Meinungsverschiedenheiten, sei es über die Menge oder über den Verkaufspreis der abzugebenden Vorräte, ergeben sollten, steht die Entscheidung der Behörde zu, die ihr Erkenntnis erforderlichenfalls zwangsweise zu vollstrecken hat. Falls ein Besitzer es darauf ankommen läßt, so tritt der erwähnte Preisabschlag von 10 Prozent ein.

Beauftragte Einkäufer.

Die Beauftragten werden Einkäufer sein, die einerseits eine öffentlich rechtliche Stellung als Beauftragte im Sinne der vorliegenden kaiserlichen Verordnung bekleiden, andererseits zur Anstalt im privatrechtlichen Verhältnis des Kommissionärs stehen.

Die Einkäufer werden mit entsprechenden Legitimationen versehen werden, worauf hiemit besonders hingewiesen wird, damit nicht unbefugte Elemente in ungekehrter Weise Getreide an sich bringen.

23/II. 1915

Qualität Mangel für die Versorgung der ungarischen Leute in Österreich

Ausnahmsbestimmungen für den Selbstverbrauch in der Landwirtschaft.

Für die Produzenten des Getreides, die Landwirte, werden auch in der neuen Verordnung gewisse Sonderbestimmungen geschaffen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden demnach ebenso wie bisher zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, das beschlagnahmte Getreide und Mehl in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen dürfen.

Sie können dieses Getreide selbst der Vermahlung zuführen, wobei aber die Mühlen gehalten sind, über derartige, ihnen von landwirtschaftlichen Selbstversorgern übergebene Mengen besondere Vermerke zu führen.

Weiter darf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen verwenden. Das Höchstmaß, das als Saatgut zurückbehalten werden kann, wird behördlich festgesetzt werden. Endlich kann das beim Drusch abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Wintergetreide) verfüttert werden; die Mengen, die als solches in Abzug gebracht werden dürfen, werden ebenfalls in einer besonderen Vorschrift festgesetzt werden.

Im übrigen wird die Verteilung von Saatgut, anders als in der Verordnung vom 21. Februar d. J., grundsätzlich der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vorbehalten, die mit geeigneten Organisationen oder Händlern entsprechende Vereinbarungen über den Vertrieb abschließen wird. Hierbei wird der Festsetzung angemessener Preise besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Staatliche Feststellung der Getreidepreise.

Dem staatlichen Charakter des neuen Systems der Verkehrsregelung entsprechend, werden sowohl die Uebernahmepreise für das Getreide wie auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (Großhandelspreise) staatlich bestimmt. Die betreffenden Verfügungen werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister erlassen. Die Mitwirkung des Finanzministers ist angesichts der in Betracht kommenden großen staatsfinanziellen Interessen geboten, da etwaige Ausfälle bei der Gebarung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vom Staate zu decken sind.

Sinsichtlich der Verkaufspreise ist in der kaiserlichen Verordnung die besondere Vorschrift getroffen, daß sie auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten zu erstellen sind. Die betreffende Verordnung wird in der nächsten Zeit erscheinen.

Druschzwang, Mahlzwang.

Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Mais) vorzunehmen. Diefür kann eine behördliche Frist bestimmt und nach deren fruchtlosem Ablauf das Ausdreschen auf Kosten und Gefahr des Besitzers verfügt werden, wobei seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch genommen werden können. Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

Sinsichtlich der Mühlen wird bestimmt, daß diese über behördliche Aufforderung verpflichtet sind, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. (Mahlzwang.) Lagerungsgebühr und Mahlhöhen können von der Behörde bestimmt werden. Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und zweiter Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

Kommissionäre und Mühlen.

Endlich wurden gewisse, bisher nur vertragsmäßig festgestellte Verpflichtungen der Beauftragten (Kommissionäre) und der Mühlen nunmehr auch öffentlich rechtlich statuiert: Die zum Anlauf der beschlagnahmten Gegenstände Beauftragten dürfen über die gefausten Gegenstände nur nach Maßgabe jener Aufträge weiter verfügen, die ihnen von der Anstalt erteilt werden. Ebenso sind die Mühlen, die von der Anstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses sowie über die daraus gewonnenen Mahlprodukte nur nach den Weisungen der Anstalt zu disponieren. Die Mühlen können von der Behörde gehalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und die Abgabe von Mahlprodukten bestimmte Vormerkbücher zu führen. Dies gilt, wie schon erwähnt, insbesondere für jene Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstverbraucher Getreide ausmahlen.

Vorratsaufnahme.

Da eine planmäßige Verteilung den Ueberblick über die vorhandenen Vorräte zur Voraussetzung hat, erhält der Minister des Innern die Ermächtigung, jederzeit für alle oder einzelne der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anzuordnen.

Ueberdies können zur Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über die vorhandenen Getreidevorräte Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen sowie zur Führung von Vermerken über die Ernte- und Druschergebnisse gehalten werden.

Regelung des Verbrauches: Brotarten wie bisher.

Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind.

Neben dieser eine allgemeine Ermächtigung enthaltenden Norm wurde in den Schlußbestimmungen der kaiserlichen Verordnung festgesetzt, daß die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten bis auf weiteres in Geltung bleibt. Infolgedessen behalten auch die auf Grund dieser Ministerialverordnung erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden ihre Wirksamkeit.

Somit wird an den bestehenden Vorschriften über die Verbrauchsregelung, also insbesondere an der Einführung der Brotarten vorläufig nichts geändert. Ebenso bleiben die bestehenden Mahl- und Badvorschriften zunächst unverändert in Geltung.

Beabsichtigte Erhöhung der Brotration für schwer arbeitende Personen.

Was die Höhe der zulässigen täglichen Verbrauchsmengen an Brot und Mehl (Ration) betrifft, so kann eine Neuregelung erst dann stattfinden, bis die Ergebnisse der neuen Ernte endgültig feststehen werden. Es ist aber beabsichtigt, für die Zwischenzeit eine Erhöhung für schwer arbeitende Personen, also Erntearbeiter und gewisse Kategorien industrieller Arbeiter, festzusetzen.

Neuorganisation der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhält ein neues Statut. Es wird nunmehr eine Zentralfstelle in Wien und Zweiganstalten in der Provinz geben. Die Aufgaben der Anstalt als solcher sind im neuen Statut im übrigen in ähnlicher Weise bestimmt wie bisher, wurden aber noch dahin erweitert, daß die Kriegsgetreideverkehrsanstalt auch die aus Ungarn zu beziehenden Mengen an Getreide und Mahlprodukten zu übernehmen und die zu diesem Zwecke erforderlichen geschäftlichen Vereinbarungen mit den berufenen Organen der ungarischen Regierung zu treffen haben wird.

Die Anstalt ist dem Minister des Innern unterstellt, der die näheren Bestimmungen über das dienstliche Zusammenarbeiten des Instituts mit den Organen des Ministeriums trifft. Der Minister des Innern ernannt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Regierungskommissäre zur Ausübung der Staatsaufsicht.

*Handligng Monopol für die Versorgung der
marin Fock im Offizier.*

Zentralstelle.

Der Zentralstelle der Anstalt sind alle wichtigeren Fragen organisatorischer Natur vorbehalten, so insbesondere die Feststellung der Grundzüge für die innere Einrichtung des kaufmännischen Dienstes bei den Zweiganstalten. Sie hat für die möglichst einheitliche Durchführung jener Geschäfte Sorge zu tragen, die mit der Ausbringung, Vermahlung, Lagerung und Verteilung der Vorräte verbunden sind, und hat zu diesem Zweck einheitliche Bedingungen für die Verträge mit den Beauftragten und den Mühlen festzusetzen. Weiter fällt die Preispolitik der Anstalt innerhalb der durch die behördlich festgesetzten Preise gezogenen Grenzen, dann die Geldbeschaffung und die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung in den Wirkungsbereich der Zentrale. Sie hat auch die Statistik zu führen und endlich sowohl die Vorsorgen für die Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung wie auch den Ausgleich zwischen den einzelnen Kronländern nach Maßgabe des allgemeinen Versorgungsplanes zu treffen.

Zweigstellen.

Die Zuständigkeit der Zweigstelle umfaßt insbesondere die Organisation des Aufkaufes im Lande und die hierzu erforderliche Bestellung der Beauftragten; die Vorsorgen für die Lagerung und Behandlung des Getreides; die Durchführung jener Geschäfte, die mit der Vermahlung verbunden sind; die Verteilung auf Grund des behördlich festgestellten Versorgungsplanes und die Bereitstellung jener Mengen, die zur Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung und des Bedarfes anderer Länder bestimmt sind.

An der Spitze der Zweigstelle steht ein Vorstand, der vom Präsidenten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt im Einvernehmen mit dem Chef der politischen Landesstelle ernannt und enthoben wird. Er wird als Handlungsbevollmächtigter bestellt und zeichnet in dieser Eigenschaft für die Zweigstelle.

Die eigentliche Ausbringung des Getreides, die Lagerung, Vermahlung und die Verteilung im Lande ist den Zweigstellen übertragen, die hinsichtlich der Versorgung des Landes dem Landeschef unmittelbar unterstellt sind und dessen Aufträge durchzuführen haben. Sie sind somit als ein der

Landesstelle angegliedertes kaufmännisches Organ für die Abwicklung des Versorgungsdienstes anzusehen.

Die Zweigstellen werden sich beim Aufkauf der im Lande vorhandenen Organisationen, also der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände, sowie des legitimen Handels zu bedienen haben. Hierbei wird unter allen Umständen die Zahl der bisher von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestellten Kommissionäre und Unterkommissionäre eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren müssen, um die gewaltig gesteigerte Aufgabe der Ausbringung der Vorräte mit der erforderlichen Raschheit abzuwickeln.

Staatliche Feststellung der Mehlereschleispreise.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird — wie es schon jetzt geschieht — das Mehl den Organisationen des Verbrauches übergeben, die die geregelte Verteilung an den Konsum durchzuführen haben.

Da alle Zwischenglieder der Preisbildung staatlich oder von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt festgesetzt werden, kann auch eine wirksame obrigkeitliche Bindung der Detailpreise erfolgen, weshalb die Behörden in der kaiserlichen Verordnung nunmehr verpflichtet werden, die Verschleißpreise festzusetzen.

Die staatliche Sicherstellung der Versorgung aus der neuen Ernte.

Von besonderer fachlicher Seite.

Wien, 22. Juni.

Nun ist also durch die eben erschienene kaiserliche Verordnung tatsächlich die gesamte Getreideernte des Jahres 1915 als beschlag nah mit erklärt worden. Nicht ein einziges Getreidekorn soll es dann geben, auf welches nicht der Staat im öffentlichen Interesse die Hand legen würde. Allerdings eine milde, fürsorgliche Hand, die nicht etwa einen fiskalischen Zugriff anstrebt oder überhaupt etwas wegnehmen will. Sie will nur ordnen, regeln, Auswüchse einer Spekulation mit dem wichtigsten Nahrungsmittel hintanhalten, gerecht verteilen und auch dem Ärmsten Mehl und Brot zu erschwinglichen Preisen in ausreichender Menge beschaffen. Hoffen wir, daß diese Absichten auf dem vorgeschlagenen Weg durchgeführt werden können.

Das soll dadurch erreicht werden, daß dem Besitzer das freie Verfügungsrecht über das Getreide entzogen wird. Mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden bleibt es zwar noch immer in seinem Eigentum, er darf es aber, sofern es sich nicht um die ihm als landwirtschaftlichen Selbstversorger zur Ernährung seines Haushaltes, ferner als Saatgut oder in beschränktem Maße auch zur Verfütterung an sein Vieh freigegebene Menge handelt, weder verarbeiten, noch verbrauchen oder verfüttern. Eine zwangsweise Veräußerung ist ausgeschlossen, eine Verpfändung wohl nur in dem Sinne zulässig, daß er etwa bei seiner Kreditgenossenschaft das Forderungsrecht auf den seinerzeit für das Getreide vom Staate zu zahlenden Kaufschilling verpfänden könnte.

Verkaufen darf er nämlich das Getreide, aber nur an den Staat, für welchen die Kriegsgetreideverkehrsanstalt als Käufer fungiert, und nur zu einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Ackerbauminister festzusetzenden Preise. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt aber wird nach ihrem neuen Statut neben der in Wien verbleibenden Zentralstelle, welche die allgemeinen Direktiven gibt, den ganzen Apparat kontrolliert, die Ausgleichung zwischen den Ländern vornimmt, für die Geldbeschaffung sorgt sowie die Heeresversorgung durchführt und die aus Ungarn zu beziehenden Vorräte übernimmt, auch Zweigstellen in den Ländern haben, welchen die Zentralstelle Betriebsfonds überweisen kann. Diese wieder werden ein ganzes System von Kommissionären vertragsmäßig bestellen und mit den Mühlen die entsprechenden Vereinbarungen treffen.

Auf diese Weise wird es möglich sein, die legitimen Interessen des Handels sowie der Mühlen-

industrie ebenfalls zu berücksichtigen und in den Dienst des neuen Regimes zu stellen. Inwieweit landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Verbände, Banken, Landeskulturräte, Landesauschüsse, Fonds, städtische Interessentenvereinigungen usw. dabei mitwirken können und wollen, läßt sich auch eine Mitarbeit dieser Faktoren im Rahmen des Systems als möglich denken. Es ließen sich zu diesem Zwecke Syndikate oder Gelegenheitsgesellschaften schaffen, welche entweder mit den Aufgaben einer solchen Landeszwangstelle betraut oder von derselben als Kommissionäre bestellt werden könnten. In Schlessien besteht beispielsweise eine Approvisionierungsgesellschaft m. b. H., welcher Vertreter des landwirtschaftlichen Subventionskomitees, einer großen Handelsfirma mit einer Anzahl von Subkommissionären, ferner Vertreter der drei landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, der Handels- und Gewerbechammer und des schlesischen Städtetages angehören und welche bisher die Aufgaben der Versorgung in Verbindung mit der Wiener Getreideanstalt sehr gut löste. In anderen Ländern wieder, insbesondere in den Alpenländern mit Getreidebedarf, haben Landesauschüsse oder Landeskulturräte in Verbindung mit den politischen Landesbehörden und verschiedenen Interessenvertretungen Approvisionierungsstellen geschaffen, welche ebenfalls, sofern sie sich bewähren, zur Mitarbeit in der einen oder anderen Form herangezogen werden könnten.

Der Getreidehandel wird sich allerdings nicht in den Formen des freien Verkehrs abspielen. Die Händler werden jedoch ein Feld der Betätigung finden können. Der reelle Getreidehandel, der sich jederzeit, auch in Zeiten der Notversorgung bewährte und stets höchst wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu versehen hatte, wird sich auch in diesem Kriegsgetreider regime wieder bewähren können, und zwar diesmal in seiner Funktion als

notwendiges Glied der staatlichen Getreideverwaltung und Verbrauchsregelung, wie sie nach der von der Regierung eingeleiteten Aktion durchgeführt werden soll. Hierbei wird es sich nur um Kommissionsgeschäfte für die Zweigstellen der Getreideanstalt gegen eine fixe Kommissionsgebühr handeln. Getreidepreis, Kommissionsgebühr, Mahllohn und Mahlproduktenpreis werden in diesem System vom Staate festgesetzt werden, so daß Produzenten, Händler, Mühlen und Konsumenten von dieser staatlichen Regelung berührt werden.

Es soll kein staatliches Monopol für Getreide und Mehl eingeführt werden, weder ein fiskalisches, noch ein Fabrikations-, noch ein Handelsmonopol mit einem System von staatlichen Erzeugungsstätten, Kanzleien und Angestellten. Produktion, Handel, Verarbeitung und Verbrauch in Getreide und Mahlprodukten bleiben vielmehr den natürlichen Faktoren der Volkswirtschaft überlassen, man könnte fast sagen: dem freien Verkehr, der sich jedoch für die Kriegszeit in bestimmten vorgeschriebenen Bahnen und Schranken bewegen muß und an Stelle des Unternehmergewinnes nur die festgesetzten Gebühren als Gewinn kennt. Es soll eben nach den bestehenden Plänen nur Kommissionshäuser geben, deren es ja heute unter den geschäftlichen Unternehmungen ebenfalls sehr viele gibt, so daß das Exotische nur in der Ausschließlichkeit und Bindung dieser Geschäftsform gelegen ist. Die Landwirte werden das Getreide auf den Markt oder in die Lagerhäuser oder Mühlen führen, die Großgrundbesitzer werden es vom Gute aus verkaufen, Händler und genossenschaftliche Organisationen werden dabei wie bisher intervenieren, Mühlen kaufen, vermahlen und verkaufen.

Nur müssen sich die Kommissionäre an den Vertrag mit der Anstalt halten, sie dürfen das vom Landwirte für die Anstalt gekaufte Getreide nur nach Maßgabe dieses Vertrages unter Berechnung einer Kommissionsgebühr an bestimmte Mühlen zu einem bestimmten Preise verkaufen. Ebenso müssen sich wieder die vertragsmäßig gebundenen Mühlen bezüglich des Preises der Mahlprodukte und der Stelle, an welche diese nach den Vorschriften der Verbrauchsregelung abgegeben werden sollen, nach den erhaltenen Direktiven richten. Selbstverständlich können auch Vormerkbücher und sonstige Kontrollmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Der Landwirt wieder ist verpflichtet, das Getreide bis zur Uebernahme unentgeltlich aufzubewahren, für dessen Erhaltung zu sorgen und dasselbe zu dreschen, wodurch das Stroh von der Beschlagnahme frei wird. Für den Ausdruck kann die Behörde auch eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe derselben das Getreide auf Kosten und Gefahr des Besitzers ausdreschen lassen. Dieser ist nicht nur berechtigt, sein Getreide an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, das heißt also an einem von der Zweigstelle im Lande bestellten Kommissionär oder an die im Vertragsverhältnisse mit ihr stehende Mühle zu verkaufen, sondern er muß dies auch tun. Weigert er sich, so kann ihm das Getreide zwangsweise abgenommen werden und er erhält dann nur einen um 10 Prozent geringeren Preis dafür.

Der dem Besitzer des Getreides auferlegte Druck- und Verkaufszwang wird durch einen Mahlzwang der Mühlen ergänzt, welche übrigens auch zur Lagerung des Getreides verpflichtet werden können.

Selbstverständlich muß der Verpflichtung der Produzenten, ihr Getreide nur an einen einzigen Abnehmer zu verkaufen, auch die Pflicht der Kriegsgetreideverkehrsanstalt gegenüberstehen, das ihr zum Kaufe angebotene Getreide, vorausgesetzt, daß es mahlfähig, also gedroschen, trocken und gepußt ist, zu kaufen und, falls sie es gleich übernimmt, sofort bar zu bezahlen. Es wird aber vorkommen, daß sie das gekaufte Getreide wenigstens zum Teil lieber noch beim Landwirte oder im genossenschaftlichen Lagerhause lagern läßt und Lieferungsfristen vereinbart. Sie hat dann jedenfalls für das nicht übernommene Getreide eine Anzahlung bis zur Hälfte des Kaufpreises zu leisten und den Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu zahlen. Der Produzent wird also, wenn er verkaufsfähiges Getreide anbietet, unter allen Umständen ungefähr die Hälfte des Kaufpreises bar erhalten. Bei kleineren Produzenten und Mengen ist wohl auch anzunehmen, daß vielleicht häufig der ganze Kaufschilling, ohne daß eine Verpflichtung dazu bestünde, bar ausbezahlt werden

Die öffentliche Diskussion über die Verpflegung und den neuen Vertrag.

wird. Auf jeden Fall hat der Landwirt den Vorteil eines sicheren Abnehmers und eines sicheren, voraussichtlich auch günstigen Preises. Uebrigens erhält er für die Hälfte des Getreides sofort bare Zahlung und es steht ihm auch die Möglichkeit offen, im Bedarfsfalle auf Grund des rechtlich und ziffermäßig feststehenden Forderungsrechtes gegen die Getreideanstalt hinsichtlich des Restes des Kaufpreises bei der Darlehenskasse billigen Kredit zu erhalten.

Wir wollen uns nun weiter den Vorgang vorstellen, wie er sich voraussichtlich auf Grund der neuen Regierungsmaßnahmen abspielen wird. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 31. März, welche die Vorausverkäufe von Getreide als nichtig erklärte, würde mit Ende Juni erlöschen, wird aber jetzt, um die notwendige Kontinuität herzustellen, bis zum Moment der Beschlagnahme des Getreides, also bis zur jeweiligen Ernte der betreffenden Frucht verlängert. Das bisherige Regime der Verbrauchsregelung wird bis zum 15. August verlängert, so daß also das System der Brotkarten auf Grund der bisherigen Kopfquote keinesfalls länger als äußersten Falles bis dahin in Kraft bleiben wird. Vom Augenblick des Aufhörens dieses Regimes fallen dann auch die alten Vorräte unter die Beschlagnahme und unter die neuen Preise. Diese Preise werden wohl voraussichtlich niedriger als die heutigen Höchstpreise festgesetzt werden. Dadurch, sowie durch den Charakter dieser Preise als staatliche Taxen (ohne den Anreiz einer ganz ausschließlichen Spekulation auf spätere, vollkommen ausgeschlossene Preissteigerungen) werden vielleicht noch manche alte Vorräte in dieser Uebergangszeit zum Vorschein kommen.

Eine definitive Vorratsaufnahme der neuen Ernte, für welche die kaiserliche Verordnung denselben Apparat wie die Februarverordnung und überdies eine Auskunftspflicht über Ernteflächen, Ernteerträge und Druschergebnisse vorsieht, dürfte wohl möglichst bald durchgeführt werden. Diese Aufnahme wird auch einen wichtigen Behelf in der schon dormalen in Aufbereitung begriffenen, auf einer Abschätzung der Anbauflächen und Erträge beruhenden Erntestatistik finden. Wahrscheinlich wird aber eine provisorische Verbrauchsregelung schon vor dem definitiven Ergebnisse der schließlichen Vorratsaufnahme auf Grund der bisherigen Daten und der beiläufigen Schätzungen erfolgen müssen, damit die Kopfquote für die Selbstversorger und die sonstigen wichtigsten Brotesser möglichst bald erhöht werde und der ganze Apparat bald in Funktion treten könne. Eine ziemlich zuverlässige Schätzung der Ernte wird sich bald bewerkstelligen lassen. Es ist dann die von der Regierung mit der ungarischen Regierung vereinbarte Menge an Getreide oder Mehl hinzuzurechnen und der Heeresbedarf, ferner die für den nächsten Anbau erforderliche Saatgutmenge sowie die auf Grund einer in Aussicht gestellten Verordnung des Ackerbauministeriums zu bemessende Menge an Futtergetreide, endlich das für die Industrie erforderliche Getreidequantum in Abzug und eventuell noch ein Teil der Gerste für die Streckung in Anrechnung zu bringen. Auf diese Weise ergibt sich die verfügbare Getreidemenge und daraus eine Kopfquote, die, wie schon heute angenommen werden kann, wenn sie auch einstweilen vorsichtig bemessen wird, gewiß eine Erhöhung der heutigen Ration für die eigentlichen Brotesser wird bringen können, da das neue Regime diesmal gleich mit dem Erntejahre beginnt.

Der Minister des Innern wird dann einen allgemeinen Verteilungsplan feststellen und die Landeschefs werden dies unter Mitwirkung von Beiräten für die Ueberschuß- und Bedarfsbezirke der einzelnen Länder tun, während der Bezirkshauptmann für die Verbrauchsregelung im Bezirk und in den einzelnen Gemeinden sorgen wird. Auf Grund dieser behördlichen Dispositionen wird sich dann die ganze geschäftliche Abwicklung und Verschiebung durch den gesamten Apparat der Getreideanstalten vollziehen, und zwar hoffentlich besser, als dies bis heute bezüglich der alten Restvorräte möglich war. Denn diesmal wird aus der vollen Ernte geschöpft und wurde mit Ungarn schon gleich vor Beginn der Kampagne verhandelt. Ferner liegt, wie man im Kreise der Staatsverwaltung annimmt, im ganzen System des ausschließlichen Verkaufes der beschlaggenommenen Vorräte an staatlich autorisierte und kontrollierte Stellen die Garantie gegen eine Umachung der festgesetzten

Preise, Zurückhaltung des Getreides und unregelmäßige Vorgänge auf dem Wege vom Produzenten bis zum Mehlverbraucher durch den Konsumenten. Endlich ist auch in der Dezentralisation der Getreideanstalt ein wesentlicher Fortschritt zu erblicken. Die Zweigstellen in den Ländern werden sowohl mit den Landwirten als auch mit den Kommissionären und Mühlen, aber auch mit der Landesbehörde, die durch einen Regierungskommissär mit der Zweigstelle ständig Fühlung hat und dieselbe beaufsichtigt, sowie mit den Bezirksbehörden in einem viel engeren Kontakt stehen. Was im Lande oder Bezirk produziert und dort nach der zulässigen Menge gebraucht wird, ist zunächst dort zu verbrauchen. Die Ueberschüsse sind nach dem Generalverteilungsplan durch Disposition der Zentralstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt seitens der Zweigstellen der Ueberschußländer an jene der Bedarfsländer zuzuschicken. In gleicher Weise sind nach dem Verteilungsplan der Länder die Ueberschuß- und Bedarfsbezirke im Lande zu behandeln.

Der Preis, um welchen die Getreidezentralstelle mit ihren Zweigstellen das Getreide an die Mühlen und dann wieder die Mahlprodukte in den einzelnen Ländern von den Mühlen abgeben lassen wird, ist auf Grund kaufmännischer Berechnung aller Kosten vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Ackerbauminister festzusetzen. Dieser betart bestimmte, voraussichtlich einheitliche Preis für Mahlprodukte wird also außer dem bekannten Getreidepreise die Kommissionsgebühren, die durchschnittlichen Transport-, Zu- und Abstreifspesen, die Säckekosten, den Mahllohn usw. enthalten müssen unter Abrechnung des Erlöses für die Kleie. Die

Mühlen haben dann nach dem festgestellten System der Verbrauchsregelung zu diesem, wie anzunehmen ist, unter den heutigen Höchstpreisen für Mehl stehenden Verkaufspreise das Mehl an den Konsum zu verkaufen, also entweder an Gemeinden oder an die hiezu bestimmten Bäcker, Kaufleute, Konsumvereine usw. Für den Detailverkauf an die Konsumenten, welcher natürlich ebenso wie heute auf Grund der Brot- und Mehlkarte oder eines sonstigen Systems rationiert sein wird, hat die politische Landesbehörde Höchstpreise festzusetzen.

Was die Finanzierung des Projekts betrifft, so wird in dieser Beziehung eine Schwierigkeit ganz ausgeschlossen sein. Abgesehen davon, daß mit Rücksicht auf den Eigenbedarf der Landwirte für Nahrung, Fütterung und Saatgut der Kapitalsbedarf nicht für die gesamte Ernte in Frage kommt, diese ferner nur allmählich zu übernehmen ist, zum Teil in der Heeresverwaltung einen sofort prompt zahlenden Käufer findet und auch die zur Versorgung der Bevölkerung abgegebenen Menge in sehr kurzer Frist wieder zur Bezahlung kommt, wird auch durch das System kapitalstärkterer Kommissionäre und Mühlen für den Geldbedarf durchaus gesorgt sein, wozu aber noch eventuell der Kredit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, welcher auch ihren Zweigstellen zugute kommt, die alle eventuellen Zweifel ausschließende Ergänzung bildet.

Es wird noch eine große Vorbereitungsarbeit nötig sein, damit der Apparat möglichst bald glatt funktioniere und insbesondere in der ersten Zeit des dringendsten Bedarfes die erforderlichen Getreidemengen rasch aufgebracht, vermahlen und unter den dormaligen Transportschwierigkeiten glatt zugeschoben werden können. Die alten Vorräte sind jedoch, wie man hört, nach der geltenden Verbrauchsregelung so vorsichtig und weit in die neue Ernte hinein kalkuliert und sonstige Vorfragen getroffen worden, daß Schwierigkeiten in dieser Beziehung im Kreise der Staatsverwaltung nicht befürchtet werden, zumal ja auch die ungarische Ernte schon früher beginnt und daher schon früher Edelmehle aus Ungarn zugeschoben werden könnten.

Selbstverständlich wird die erschienene kaiserliche Verordnung binnen kurzer Zeit noch durch weitere Verordnungen zu ergänzen sein. Außer der Fütterungsverordnung und jener über die neue Verbrauchsregelung sowie über die Preise kommen insbesondere noch Vorschriften über die Ausmahlung des Getreides, eventuell die Mischung des Mehles und das Backen des Brotes, ferner solche über die Bemessung des Saatgutes und über den Getreidebedarf für die Industrie in Betracht.

Die Getreideversorgung Deutschlands.

(Von unserem Berichterstatter.)

a. h. Berlin, 19. Juni.

Die deutsche Organisation feiert nicht nur im Felde Triumphe, sie hatte auch die Heimwirtschaft vor Katastrophen im Kriege gesichert. Deutschland ist bis zum Schluß des Erntejahres mit Getreide und Kartoffeln reichlich eingedeckt. Die Brotrationen können vergrößert, die Zugaben von Weizenmehl vermehrt werden. Das gut gebäckene Kriegsbrot ist nicht gesundheitsschädlich, wenn es auch bei starkem Genuß leichte Verdauungsbeschwerden verursacht und in Anbetracht der Verringerung des Eiweißgehalts durch den zwanzigprozentigen Kartoffelmehlzusatz zu teuer ist. Die Kartoffeln werden jetzt massenhaft auf den Markt geworfen, das Ueberangebot drückt die Preise unter die Höchstpreise und ein starker Kartoffelverbrauch wird der Bevölkerung als gebieterische Pflicht des Patriotismus empfohlen.

Das Getreidemonopol, das von der sozialdemokratischen Partei und der Generalkommission der Gewerkschaften bereits am 13. August und 14. November in der Regierung überreichten Denkschriften gefordert, leider erst mit Verordnung vom 25. Jänner eingeführt wurde, hat sich als Prinzip glänzend bewährt. Nur die späte Durchführung hat bellagenswerte Mißstände verschuldet und überflüssige Arbeit und Kosten verursacht, weil die Ernte nicht in ihrer Gesamtheit, frisch vom Felde eingefahren, beschlagnahmt wurde, sondern erst dem heute in Verruf geratenen Spiel der freien Kräfte entzogen werden mußte. Aber es wurde dadurch, was der österreichischen Regierung zur guten Lehre dienen möge, zugleich der klare Nachweis geliefert, daß es, wenn es nur an dem guten Willen nicht fehlt, selbst einige Monate nach Einbringung der Ernte nicht zu spät für seine Einführung ist, geschweige denn einige Wochen vor der neuen Ernte!

Kein vernünftiger Mensch denkt in Deutschland daran, das Getreidemonopol während des Krieges aufzuheben. Der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück erklärte sogar am 29. Mai im Reichstag, „daß eine Zentralstelle bestehen muß, die nicht nur den Ausgleich des Getreides zwischen Ueberschuß- und Bedarfskreisen vermittelt, sondern die auch einen Reservefonds verwaltet, den wir unter allen Umständen anlegen müssen und den wir, wie ich hoffe, aus diesem Kriege als ein dauerndes Gut, als eine dauernde Sicherung unserer Existenz mit in die Friedenszeit übernehmen wollen.“ An dem Monopol rührt niemand; der Streit geht nur um seine Organisation.

Der Bundesrat hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, das ihm diktatorische Vollmachten überträgt, mit Verordnung vom 25. Jänner 1915 Roggen und Weizen für die Kriegs-Getreidegesellschaft m. b. H., Roggen-, Weizen- und Hafermehl für die Kommunalverbände, das heißt in Preußen für die Stadt- und Landkreise mit Wirkung vom 1. Februar 1915 für beschlagnahmt erklärt. Die Kriegs-Getreidegesellschaft ist keine Behörde, sondern eine mit obrigkeitlichen Rechten ausgestattete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Kapital 50 Millionen Mark beträgt und deren Gesellschafter die Bundesstaaten, 48 Großstädte und 13 industrielle Riesenunternehmen wie zum Beispiel die Friedrich Krupp-Altiengesellschaft oder das Rheinisch-Westfälische Kohlsyndikat sind. Die Dividende ist auf fünf Prozent des Kapitals beschränkt und ein etwaiger Ueberschuß für die Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmt.

Gegen die Kriegs-Getreidegesellschaft sind lebhafteste Vorwürfe erhoben worden: die zu späte Ermächtigung der zu hohen Mehlpreise, schlechte Dispositionen in der Verfrachtung des Getreides, zu langsame Abnahme und Ausmahlung des Getreides, wodurch die Landwirte ungebührlich lange auf Geld und Kleie warten mußten, und schließlich die zu hohen Gehalte der Beamten. Allen diesen Vorwürfen lag ein großes Stück Berechtigung zugrunde. Doch verlangt die Billigkeit, die Kürze der Zeit, in der die Kriegs-Getreidegesellschaft einen Knäuel widersprechender Interessen entwirren und die Ernährung des deutschen Volkes sicherstellen mußte, nach Gebühr zu berücksichtigen. Genosse Wurm fällt in seiner Rede am 29. Mai mit wenigen Worten ein umfassendes Urteil: „Die Kriegs-Getreidegesellschaft hat manchen Fehler begangen und ist noch mit manchem Fehler behaftet; aber diese Fehler sind alle nicht organischer Natur, sie liegen nicht in der Konstruktion der Gesellschaft, sondern in der Art ihrer Geschäftsführung.“

Gegen die Organisation der Kriegs-Getreidegesellschaft laufen aber die Landwirte Sturm. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat am 14. Mai einen Kriegswirtschaftsplan für das Erntejahr 1915/16 der Regierung zur Annahme empfohlen, der die Lebensmittelversorgung dezentralisieren, dem Kommunalverband und dem Lande als Selbstbewirtschaftungskörpern eine auf den Ausgleich von Ueberschuß und Bedarf beschränkte Reichsstelle überordnen will. Dieser habe ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zu präsidieren und ein Beirat zur Seite zu stehen, in dem die Landwirtschaft und die übrigen Stände gleichmäßig vertreten sind.

Wer die Sprechweise der Agrarier kennt, versteht den Sinn ihrer harmlos scheinenden Worte. Der landwirtschaftliche Sachverständige soll in Wahrheit ein Parteigänger der Landwirte sein, der im Verein mit den Vertretern der Landwirtschaft im Beirat die Konsumenten den Produzenten unterwirft. In dem Satzungsentwurf der geforderten Reichsausgleichsstelle, den der Landwirtschaftsrat dem Haushaltsausschuß des Reichstages vorgelegt hat, wird in den §§ 4 und 8 den Produzenten das Recht zugesprochen, den Verbrauchern die Getreidemengen zu über-

weisen, die für Stadt und Land verschieden groß sein sollen, und die Höchstpreise festzusetzen. Die löbliche Absicht ging auch dem Vorstand des deutschen Städtetages zu weit, der sich am 21. Mai dagegen verwahrte, daß das Schwergewicht aller Entscheidungen in die Getreide erzeugenden Kommunalverbände und in eine völlig unter landwirtschaftlicher Leitung stehende Zentralausgleichsstelle verlegt wird und daß die Konsumenten durch Einführung des sogenannten Landlieferungsgrundsatzes (Lieferung des Getreides durch die Kommunalverbände) von der Auswahl des Kaufgegenstandes ausgeschlossen werden und auf die Vermittlung der die Produzenten vertretenden Verbände angewiesen sind.

Der Haushaltsausschuß des preussischen Landtages hat sich dagegen die Vorschläge des Deutschen Landwirtschaftsrates zu einem großen Teile zu eigen gemacht, besonders auf die Dezentralisation Gewicht gelegt und die Erklärung Preußens zur Vermittlungsstelle gefordert, die die Unterteilung und Bedarfsverteilung im Landesgebiet besorgen soll. Würde dieser Beschluß verwirklicht, so wären seine Konsequenzen sehr verhängnisvoll. Die Grenzen zwischen Zentralisation und Dezentralisation in einer politischen oder wirtschaftlichen Organisation zu ziehen ist sicher schwer und im Anfang besteht immer die Gefahr, daß des Guten nach einer Seite zu viel getan wird. Erst die Erfahrung kann Irrtümer korrigieren und das gegenseitige Verhältnis über- und untergeordneter Organisationen richtig bestimmen. Die Kriegs-Getreidegesellschaft ist stark zentralisiert, aber der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück hat bereits im Haushaltsausschuß des Reichstages erklärt, „daß die Befugnisse der Zentralstelle, jedenfalls an der Grenze des Kreises haltzumachen haben.“ Schon das geht sehr weit, denn der große Einfluß der Produzenten auf die lokalen Behörden läßt eine Ueberwachung der Kommunalverbände dringend notwendig erscheinen. Der preussische Landtag will aber noch weit mehr, als Dr. Delbrück zugestimmt. Sein Haushaltsausschuß will, daß Preußen als Vermittlungsstelle erklärt wird. Seine Absicht ist, eine isolierte Selbstwirtschaft Preußens zu begründen. Einer Zentralausgleichsstelle bliebe es übrig, Preußen und die anderen Bundesstaaten zu einem Ausgleich ihres Ueberschusses oder Mangels zu veranlassen. Mit der Selbständigkeitsklärung des größten deutschen Bundesstaates würde auch die Reichsgetreideorganisation eine Karikatur. Damit wäre das Ziel des Deutschen Landwirtschaftsrates erreicht: die Organisation zur Versorgung des ganzen Reiches mit Brotfrucht zu zertrümmern und in den Vordergrund die Landesausgleichsstelle zu rücken, die unter dem Gebot der von den Produzenten beherrschten Landtage und Behörden steht. Bayern bildet bereits einen Selbstwirtschaftskörper und die dort erworbenen Erfahrungen zeigen anschaulich die Gefahren einer bundesstaatlichen Sonderwirtschaft für die Konsumenten.

Die Lebensmittelversorgung im Krieg.

Was ist also rechtens?

Die Rechtslage ist nun folgende: Die Familien, die Unterhaltsbeitrag bekommen haben, bekommen ihn weiter, wenn auch seit dem Tage, des Vermisstwerdens des Ernährers mehr als sechs Monate verstrichen sind und wenn der Soldat als Invalider (das heißt, wenn er mehr als zwanzig Prozent der Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat) aus dem Militärverhältnis, entweder durch Beurlaubung oder durch Entlassung, in das Zivilverhältnis zurückgeführt ist. Treten die Voraussetzungen für den Unterhaltsbeitrag später ein (zu geringfügiges Einkommen der Angehörigen des Toten oder Invaliden, weil diese Angehörigen infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder wegen Zugrundegehens des eigenen Geschäfts keinen Verdienst haben) so muß ebenfalls der Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Die Regierung teilt mit, das bis Mitte Mai in Oesterreich über 400 Millionen für Unterhaltsbeiträge ausbezahlt wurden. Sie will damit sagen, daß sich der Staat die Erhaltung der Angehörigen der Soldaten viel Geld kosten lasse. Bis Mitte Mai waren 291 Kriegstage, es kostete also ein Tag an Unterhaltsbeitrag durchschnittlich 1 1/2 Millionen. Je mehr der Krieg vorrückt, je mehr Leute Soldaten werden, desto höher steigen die täglichen Kosten, die Unterhaltsbeiträge, aber im Verhältnis zu den übrigen Kriegskosten spielen sie gar keine Rolle. Die Regierung unterläßt es auch, mitzuteilen, wieviel die Unterhaltsbeiträge ausmachen, die den Familien der Reservisten und Landsturmmänner bezahlt werden, die Offiziere sind. Und das sind Unterhaltsbeiträge, die ausbezahlt werden müssen, wenn auch die Angehörigen nicht im mindesten hilfsbedürftig sind.

Nach der Aufklärung, die wir in der „Wiener Zeitung“ bekommen haben, werden in Ungarn die Unterhaltsbeiträge in den Fällen, in denen sie in Oesterreich zufolge der Bestimmungen vom 12. Juni bezahlt werden, nicht gewährt. Dort werden „nach dem dieser Tage erlassenen Gesetz“ nur die „staatlichen Unterstützungen“ geleistet, die für Angehörige der Präsenzdienstpflichtigen und der Berufsunteroffiziere festgesetzt wurden.

Die alleinstehenden Invaliden.

Der § 2 der Ministerialverordnung kennt auch staatliche Unterstützungen für Invalide selbst, die aus dem Militärverhältnis beurlaubt oder entlassen sind. Diese Unterstützungen werden aber außer den „Lokobienern“ und den Berufsunteroffizieren nur denjenigen Invaliden gezahlt, die keine Familie zu erhalten haben. Wenn nämlich die Angehörigen Unterhaltsbeitrag bekommen, so bekommt der Invalide nicht die „staatliche Unterstützung“, mag er noch so verkrüppelt sein. Bekommt aber die Familie Unterhaltsbeitrag, so bekommt er bloß die im Gesetz vom Jahre 1875 vorgesehene Pension, die für den Soldaten ohne Charge 6 Kronen, für den Gefreiten 8, den Korporal 10, den Zugführer 12, den Feldwebel 14 Kronen beträgt; falls die Erwerbsunfähigkeit durch feindliche Waffen herbeigeführt wurde, kommt noch die Verwundungszulage von 8 Kronen, 16 Kronen oder 23 Kronen 33 Heller dazu.

Der „Lokobienner“, der Berufsunteroffizier und der Reservist oder Landsturmmann, der keine Familie zu erhalten hat, bekommt außerdem die „staatliche Unterstützung“ von 5, 10 oder 15 Kronen monatlich, so daß seine „Versorgungsgenüsse“ (von den Verwundungszulagen abgesehen) folgende sind:

	20 bis 49 Prozent	50 bis 100 Prozent	Keine Arbeits- fähigkeit
Soldat ohne Charge	11	16	21
Gefreiter	13	18	23
Korporal	15	20	25
Zugführer	17	22	27
Feldwebel	19	24	29

Leider hat der Reichstag keinen bindenden Kriegswirtschaftsplan für das neue Erntejahr in Vereinbarung mit der Regierung aufgestellt. Er beschränkte sich, in einer Entschliezung den Reichskanzler zu ersuchen, eine ausreichende Kartoffelmenge für die minderbemittelte Bevölkerung zu sichern und, soweit dazu eine Beschlagnahme notwendig ist, dazu vorzugsweise die Betriebe mit mehr als zehn Hektar Kartoffelland heranzuziehen. Dagegen sind die Anträge unserer Genossen in der Hauptsache abgelehnt worden. Sie verlangten eine sofortige wesentliche Herabsetzung der Höchstpreise für Getreide, Mehl, Brot und Kartoffeln und die Einführung niedriger Höchstpreise für Hülsenfrüchte, Vieh und Fleisch. Wichtiger sind aber die organisatorischen Vorschläge. Es wird gefordert, daß die dem Bundesrat durch das Ermächtigungsgesetz erteilten Befugnisse, soweit sie sich auf Feststellung von Höchstpreisen für Lebensmittel beziehen, am 1. August d. J. auf einen Ausschuß für Lebensmittelversorgung übergehen sollen, der aus zwölf vom Bundesrat und zwölf vom Reichstag ernannten Mitgliedern und einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden zu bestehen hätte. Die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung im nächsten Erntejahr sei einer Reichsstelle für Lebensmittelversorgung zu übertragen. Dieser werden die Reichsstelle für Kartoffelversorgung und die Kriegs-Getreidegesellschaft als Organisationen der Verbraucher angegliedert.

Da der Reichstag erst im August, also zu einer Zeit, wo die Ernte teils im Gange, teils vorüber ist, wieder zusammentritt, hat er sich selbst durch sein ablehnendes Votum ausgeschaltet und auf das kümmerliche Recht der nachträglichen Kritik beschränkt. Das ist besonders bedauerlich, weil trotz der reichlichen Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln unangenehme Zwischenfälle nicht ausgeschlossen sind. Dazu gehört in erster Linie das Wetter, von dem der Ausfall der neuen Ernte und die Erhaltung der Getreide-, besonders aber der Kartoffelvorräte abhängt. Vom Juni ab geht bis zu Beginn des neuen Erntejahres ungefähr ein Fünftel oder ein Viertel der zu dieser Zeit noch vorhandenen Kartoffelvorräte durch Fäulnis oder Keimung verloren. Je höher die Temperatur, desto größer der Verlust. Darum hat der Berichterstatter des Haushaltsausschusses an das Plenum des Reichstages, Graf Westarp, auch mit Recht vor einem zu großen Optimismus gewarnt, der sorglos mache.

Staatliche Sicherstellung und Verwertung der neuen Ernte.

Die angekündigte kaiserliche Verordnung vom 21. d. betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1. Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art, ist mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt. Ebenso sind die am 15. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art, sofern sich diese Vorräte nicht im Besitz der Militärverwaltung oder der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage zugunsten des Staates beschlagnahmt. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andre Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3. Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, die beschlagnahmten Gegenstände in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen, b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstmaß durch die Behörden bestimmt wird, verwenden und c) den Hafer und das beim Drusche abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Hintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge verfüttern;

2. Mühlen, das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstverwaltungen zur Vermahlung übergebene Getreide (§ 1, lit. a) vermahlen.

§ 4. Die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände trifft der Minister des Innern. Er bedient sich hiebei zur geschäftlichen Durchführung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, deren Statut ihren neuen Aufgaben anzupassen ist. Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Kleie und dergleichen) zu Futterzwecken wird der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern regeln.

§ 5. Zur Uebernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der in den Königreichen und Ländern zu errichtenden Zweigstellen bedient. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kaufe angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen. Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Uebernahmepreis (§ 6) zu verkaufen. Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort bei Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahme zu bezahlen.

§ 6. Die Uebernahmepreise setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister fest.

§ 7. Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung (§§ 2—5),
2. mit der zwangsweisen Abnahme (§ 24),
3. mit dem Verfall (§ 13).

Vorratsaufnahme.

§ 8. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne im Reichsräte vertretene König-

reiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anordnen. Wer Getreide oder Mahlprodukte in Verwahrung hält, ist bei solchen Aufnahmen verpflichtet, diese Vorräte an dem hiefür bestimmten Tage und innerhalb der festgesetzten Frist der Behörde, in deren Bezirke sich die Vorräte befinden, anzumelden. Die Stichtage auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden. Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

§ 9. Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldebücher, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat. Die ausgefüllten Anmeldebücher sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

§ 10. Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldebücher ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldebüchern enthaltenen Daten, und können diese Bedenken auf eine andre Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen. Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, über Auforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Ausarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten, und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 12. Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten, und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erzeuger, Händler, Lagerhändler und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

§ 13. Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, sind von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Minister des Innern die Nachsicht gewähren. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

§ 14. Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Ueberblick über die vorhandenen Getreidevorräte können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von der politischen Landesbehörde zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen und zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse verpflichtet werden.

Handliche Einföhrung mit Vermehrung der münch. Läden

Verbrauchsregelung.

§ 15. Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundfäden die verfügbaren Borräte dem Verbräuche zuzuföhren sind. Er stellt im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt fest.

§ 16. Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Beforgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 17. Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereiche.

§ 18. Bei Beforgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Beirates oder Sachverständiger bedienen. Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuss besorgen. Auf die Mitglieder des Beirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die

Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung. Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Beforgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 19. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der die Regelung des Verbrauches übertragen wurde, hat den Verschleißpreis für den Detailverkehr festzusetzen und kann ferner 1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln; 2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen und 3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

Drusch, Lagerung und Vermahlung.

§ 20. Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Mais) vorzunehmen. Die Behörde kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zweck seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen. Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

§ 21. Ueber behördliche Aufforderung sind Mühlen verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

§ 22. Die zum Aufklauf der beschlagnahmten Gegenstände von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt Beauftragten dürfen über die gekauften Gegenstände nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen. Ebenso sind Mühlen, die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verfügen. Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstversorger (§ 3) Getreide ausmahlen, haben vom 1. Juli 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, dessen Art und Menge, die daraus gewonnenen Mahlprodukte und der Tag ihrer Ausfolgung ersichtlich sein muß. Auch sonst können Mühlen von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und Abgabe von Mahlprodukten Vormerkbücher zu führen. Die politische Landesbehörde kann das Muster solcher Vormerkbücher vorschreiben.

§ 23. Die Behörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen. Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trockenanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in die Betriebsräume und deren Befichtigung jederzeit zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zwangsmassnahmen.

§ 24. Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Borräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen (§ 5), oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Borräte zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Borräten zuzusehen.

§ 25. Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Borräte, so sind von dem Uebernahmepreis (§ 6) 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Der Besitzer von Borräten an Getreide und Mahlprodukten hat diese auch nach dem Verkauf so lange unentgeltlich aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abnahme erfolgt.

§ 27. Sendungen von Getreide und Mahlprodukten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist. Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt.

§ 28. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 29. Unter "Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde aus-

kommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andre Amtsstelle überträgt.

§ 30. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 31. Wenn Notfälle eine Ausnahmeverfügung zur Beforgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten dringend erheischen, hat die politische Bezirksbehörde oder die politische Landesbehörde solche Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu treffen. Im Bedarfsfalle kann auch der Minister des Innern solche Anordnungen treffen.

Strafbestimmungen.

§ 32. 1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Borräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht,

2. wer beschlagnahmte Borräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbezogen verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Borräten schuldig macht, deren Wert fünf-hundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33. 1. Wer die bei der Borratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Borrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

Kundliche Kistenprüfung und Verurteilung der selben.

wird vom Gericht wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

§ 34. 1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Beirates oder Appositionierungsausschusses (§§ 11 und 18) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Aemter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbezogen offenbart,

wird von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 35. Alle andern Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36. Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37. Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, RG. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlussbestimmungen.

§ 38. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andre Bedarfsgegenstände auszu dehnen. Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, RG. Nr. 41, tritt mit dem 15. August 1915 außer Wirksamkeit. Die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Februar 1915, RG. Nr. 47, vom 1. März 1915, RG. Nr. 49, vom 20. März 1915, RG. Nr. 75,

und vom 11. Mai 1915, RG. Nr. 116, bleiben bis auf weiteres in Geltung. Das im § 2 der Ministerialverordnung vom 31. März 1915, RG. Nr. 91, enthaltene Verbot wird auf Käufe und Verkäufe von inländischem Getreide der in § 1 dieser kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gattungen für die Zeit nach dem 30. Juni 1915 bis zum Eintritt der Beschlagnahme ausgedehnt.

§ 40. Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Das neue Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

Gleichzeitig wird das bisherige Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt außer Kraft gesetzt und für diese Anstalt ein neues Statut erlassen, dessen wesentlichen Inhalt wir bereits mitgeteilt haben.

**Anzeigepflicht der Druschergebnisse
in Ungarn.**

Budapest, 23. Juni (Privattelegramm). Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht heute eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit der angeordnet wird, daß alle diejenigen, die mit durch motorische Kraft getriebenen Dreschmaschinen und Dampfdreschmaschinen für sich oder andre aus der Ernte des Jahres 1915 Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer dreschen, verpflichtet sind, über den Drusch gemeindeweise und nach Getreidearten genaue Aufzeichnungen zu führen, und die durch sie gedroschenen Weizen-, Roggen- und Haferquantitäten bei der Gemeindevorsteherung des Druschortes anzuzeigen.

Die Gemeindevorsteherungen sind verpflichtet, die Namensliste der in ihrem Sprengel wohnenden Dreschmaschineneigentümer, -pächter und -manipulanten binnen einer Woche, vom Datum dieser Verordnung, dem Landesstatistischen Amt einzusenden. Sie sind ferner verpflichtet, unter Disziplinarverantwortung die Druschmeldungen als streng vertraulich zu behandeln und sie in geschlosseneren Kuvert allwöchentlich mittels Post dem Landesstatistischen Amt zu übersenden.

Der Abschluß der Druscharbeiten ist dem letzt erwähnten Amt noch besonders anzuzeigen.

Diejenigen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, begehen eine Übertretung, auf die eine Strafsanktion von zwei Monaten Freiheitsstrafe und 600 K. Geldstrafe gesetzt ist.

Abendblatt 24/6. 1915.

Abgestufte Maximalpreise für Getreide in Ungarn.

Budapest, 24. Juni. (Privattelegramm.)
Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Feststellung von Maximalpreisen für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer mit der Geltung vom 10. Juli. Das im Anhang an die Verordnung gleichzeitig herausgegebene Verzeichnis stellt besondere Kategorien für die Komitate und Städte fest: a) Rechtsseitig der Donau; b) linksseitig der Donau; c) zwischen Donau und Theiß; d) rechtsseitig der Theiß; e) linksseitig der Theiß; f) im Theiß-Marmaroswinkel; g) in Siebenbürgen; h) Stadt und Bezirk von Fiume.

Für Budapest werden die Maximalpreise pro Meterzentner für Weizen vom 10. bis einschließlich 21. Juli mit 41, vom 22. bis 31. Juli mit 40, vom 1. bis einschließlich 10. August mit 39, vom 11. bis 21. August mit 38, für die Zeit nach dem 21. August mit 37, vom 22. bis 31. August mit 31, für die Zeit nach dem August mit 30 K. Für Gerste vom 10. Juli angefangen mit 29 K., für Hafer vom 10. Juli angefangen mit 28 K., festgestellt.

Die in dieser Verordnung festgestellten Maximalpreise, die auch die Kosten des Transports zur Verladestation in sich begreifen, sind ohne Emballage für den Fall des Verkaufes am Ort der Uebernahme und bei Barzahlung zu verstehen. Der Käufer kann den Preis der von ihm bereitgestellten Säcke zu einem durch den Handelsminister zu bestimmenden Maximalpreis separat berechnen. Werden die Produkte zur vertragsmäßigen Frist nicht übernommen, so kann der Verkäufer nach dem Uebernahmepreis Verzugszinsen und Verwahrungsgebühr für die Dauer der Einlagerung über die vertragsmäßig bestimmte Uebernahmefrist hinaus in Anrechnung bringen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises können Zinsen über den Maximalpreis verlangt werden, doch kann der Zinsfuß höchstens mit 2 Prozent jenen der Oesterreichisch-ungarischen Bank überschreiten.

Die Maximalpreise treten am 10. Juli 1915 in Kraft und beziehen sich nicht auf die Beschaffung von Getreidevorräten aus dem Zollausland. Dagegen handelnde begehen eine Uebertretung, auf die eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis 600 K. stehen.

Die Kriegs-Getreideversorgung und die Verteilung auf den Verbrauch.

Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält die kaiserliche Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl sowie das neue Statut der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt. Wir tragen insbesondere die auf die Verbrauchsregelung und die Vorratsverteilung bezüglichen Vorschriften der Notverordnung nach.

Sie enthält selbst die Einzelmaßregeln der Verteilung nicht, sondern kündigt sie im § 15 erst an: Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind. Und § 16 verordnet: Die zur Regelung des Verbrauchs im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde, wozu § 17 hinzusetzt: Die zur Regelung des Verbrauchs in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden; diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich.

Der Statthalter, der Bezirkshauptmann und der Gemeindevorsteher sind demnach berufen, den Verbrauch zu regeln. Unter Regelung des Verbrauchs ist die behördliche Anordnung von Brot- und Mehlsorten für die Verbraucher, von Vormerkbüchern für die Bearbeiter und Verschleißer, die Erlassung von Mahl- und Backvorschriften und die Festsetzung des Verschleißpreises zu verstehen, somit die Ausübung behördlicher Verfügungsgewalt, nicht aber die kaufmännische Beschaffung und Verteilung von Vorräten, somit nicht die wirtschaftliche Sebarung mit dem Gute selbst.

Dabei können sich diese Behörden eines Beirates oder Sachverständigen bedienen, die Gemeindevertretungen jener Gemeinden, in denen die Regelung des Verbrauchs der Gemeinde übertragen wird, können die damit verbundenen „Geschäfte“ durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen (§ 18).

Diese Bestimmungen sind ein bloßes Rahmen-gesetz, das noch nicht erkennen läßt, wie die reale Bewegung der Vorräte von der Getreideanstalt bis zum Verbraucher bewerkstelligt werden soll. Darüber enthält das Statut der Anstalt einige Andeutungen, aber auch nicht mehr. Sie hat nach § 1 die beschlagnahmten Vorräte an sich zu bringen und sachgemäß zu lagern und zu behandeln und für deren Veranlagung zu sorgen. Ihre zweckgemäße Stellung ist darin richtig gekennzeichnet: sie hat die Vorräte zusammenzuschaffen, das Korn zu vermahlen und das Mehl bereitzuhalten, sie hat also das Angebot zu vereinheitlichen, sie verfügt gleichsam als einziger Engrosfist über alles Mehl. Darin steht sie etwa einem gemeinsamen Verkaufsbüro gleich, wie es von einer Reihe von Kartellen eingerichtet worden ist, um das Angebot zu organisieren. Ihre wesentliche Funktion ist, die Brotrucht aus allen Speichern herauszuholen, den Vorrat zu sammeln, damit er überhaupt erst gleichmäßig auf Ort und Zeit verteilt werden könne. Für diese Funktion des Einholens der Vorräte reichen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung (Beschlagnahme, Druschzwang, Mahlzwang u. s. w.) wahrscheinlich aus.

In Bezug auf die Ueberführung der Vorräte in den Verschleiß und Verbrauch bestimmt der § 1 des Statuts, die Anstalt habe „die Verteilung der gesamten Vorräte an Getreide- und Mahlprodukten nach Maßgabe des vom Minister des Innern genehmigten Versorgungsplanes vorzunehmen“.

Die Anstalt hat also einen Versorgungsplan auszuarbeiten; sie wird wohl nach den Ergebnissen der Erntestatistik und nach dem Bevölkerungsschlüssel die Ueberschuß- und Bedarfsbezirke feststellen, danach innerhalb jedes Landes mit Hilfe der Landesstellen den Ausgleich treffen und die Ab- und Zufuhr der Ueberschüsse in die Bedarfsländer ermitteln; sie wird endlich, wenn der Versorgungsplan genehmigt ist, diese Ab- und Zufuhr periodisch veranlassen, wobei es der Zentralstelle genügen wird, die erforderlichen Mengen der Landesstelle zugewiesen zu haben. Auch hierbei ist ihre Tätigkeit vorgebildet durch die Kartellpraxis: sie wird für bestimmte Gebiete und Zeiten die benötigten Warenmengen freigeben oder gleichsam „liberieren“, damit alle etwas und alle bis zur neuen Ernte jederzeit gleich viel erhalten.

Soweit ist der Vorgang der Verteilung heute schon erkennbar. Aber er weist eine breite Lücke auf. Man fragt sich, auf welchem Wege und in welcher Weise gelangt das Mehl, über das die Zentralstelle oder die Landesstelle verfügt, in den Besitz des Bäckers oder Verschleißers? Wäre der Konsum durchaus genossenschaftlich organisiert, was er leider nicht ist, so wäre das gar keine Frage mehr. Die Konsumvereine haben, lange bevor die Behörden daran dachten, Brot-, Mehl- und Zuckerarten eingeführt, um die verfüg-

baren Vorräte gleichmäßig allen Mitgliedern zukommen zu lassen. Wäre jeder Konsument Mitglied seines Konsumvereines und diese in ihren Großverkaufsgesellschaften organisiert, so würden diese allein und direkt von der Anstalt nach Maßgabe ihres Mitgliederstandes beziehen, die Anordnung von Verschleißpreisen wäre überflüssig, die Verteilung kein Problem mehr. Nun aber konkurriert mit dem organisierten Konsum widersinniger- und rückständigerweise der Privatdetailhandel, dessen Wesen Konkurrenz und nicht Organisation ist, der kollektiv gar nicht faßbar ist. Sollen also Bezirkshauptleute und Bürgermeister das ungewohnte Geschäft des Mehlhandels übernehmen? Im allgemeinen ist das nicht zu verlangen und führt das auch nicht zum Ziele. Da der Konsum leider nicht organisiert, die Behörde andererseits nicht für den Mehlhandel vorgeschult ist, so bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als die bisherigen Versorgungswege offen zu lassen, die kaufmännische Vermittlung gegen billige Provision mitherananziehen und mit Preistaxen regelnd einzugreifen. Bei feststehendem Engrospreis, zu dem die Getreideanstalt die Ware abgibt, ist der Verschleißpreis auch leicht zu kontrollieren.

Die Zeit drängt und der Konsum muß auch das in Erfahrung bringen, in welcher Weise die Unterverteilung vor sich gehen wird, um sich darauf einzurichten. Einzelne Stadtgemeinden haben eine gut arbeitende Vorsorgeorganisation geschaffen, die sie jedenfalls fortführen werden. Andere entbehren einer solchen gänzlich. Vielfach läßt sich die Mehl- und Brotversorgung gar nicht gemeindeweise vollziehen. Die Erfahrungen, welche die Anstalt im ersten Kriegsjahre gemacht hat, werden ausreichen, um eine zweckmäßige Regelung dieses Verteilungsvorganges zu treffen.

Die Verwendung der neuen Ernte in Österreich.

WTB Wien, 23. Juni. (Telegr.) Durch kaiserliche Verordnung werden die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Bedarfs an Mehl und Brot aus der neuen Ernte getroffen. Gleichzeitig wird auch das abgeänderte Statut der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt veröffentlicht. Die Regierung kam nach eingehender Prüfung und Erwägung auch anderer Möglichkeiten zu dem Schlusse einer monopolistischen Ordnung des Getreideverkehrs. Durch § 1 der Verordnung wird die inländische Getreideernte 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Buchweizen und Mais aller Art mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Ackerboden beschlagnahmt, der Paragraph erklärt, die Beschlagnahme erfolgt zugunsten des Staates, der als Träger des gesamten Versorgungsdienstes erscheint. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in der vorliegenden Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden, wofür Malzfabriken, Brauereien und Teigwarenfabriken in Betracht kommen. Beschlagnahmte Gegenstände übernimmt die Kriegsgetreidegesellschaft bzw. ihre in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Zweigstellen. Die Kriegsgetreidegesellschaft ist verpflichtet, zum Kaufe angebotenes mahlfähiges Getreide anzukaufen und bei Abnahme zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sofort, so ist bei Kaufabschluss eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahme zu entrichten. Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach den getroffenen Bestimmungen zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreidegesellschaft oder deren Beauftragte zum festgesetzten Übernahmepreis zu verkaufen. Entsprechend der Verkaufspflicht sind auch Zwangsmassnahmen vorgesehen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden wie bisher das für ihre eigenen Zwecke beschlagnahmte Getreide und Mehl in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen dürfen. Die Unternehmer dieser Betriebe dürfen die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen verwenden, wobei das Höchstmaß des zurückbehaltenen Saatgutes behördlich festgesetzt wird. Entsprechend dem staatlichen Charakter des neuen Systems der Verkehrsregelung werden sowohl die Übernahme- wie Verkaufspreise der Kriegsgetreidegesellschaft staatlich bestimmt. Die Getreidebesitzer sind verpflichtet, den Ausdruck vorzunehmen. Die Mühlen sind zur Aufbewahrung und Ausmahlung des Getreides verpflichtet. Der Minister des Innern bestimmt die Grundsätze, wonach die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind. Was die höhern täglichen Verbrauchsmengen an Brot und Mehl betrifft, so kann die Neuregelung erst nach Feststellung des Ergebnisses der neuen Ernte stattfinden, es ist aber beabsichtigt, für die Zwischenzeit eine Erhöhung für die schwer arbeitenden Personen, wie Erntearbeiter und gewisse Industriearbeiter, festzusetzen. Da alle Zwischenglieder der Preisbildung staatlich oder von der Kriegsgetreidegesellschaft festgestellt werden, so kann auch eine wirksame obrigkeitliche Bindung der Kleinverkaufspreise erfolgen, weshalb die Behörden in der Verordnung nunmehr verpflichtet werden, die Verkaufspreise festzusetzen.

Die Mehlversorgung Budapests.

Budapest, 23. Juni. (Privattelegramm.)
Bürgermeister Dr. Barczly äußerte sich über die Approvisionierungsfrage in folgender Weise: Die Hauptstadt wird sich mit vollkommen ausreichenden Mehlmengen versehen und dafür sorgen, daß die Getreidemenge, die zur Mehlversorgung der Budapester Bevölkerung bis zur nächstjährigen Ernte notwendig ist, nicht nur im Prinzip, sondern auch in Wirklichkeit sich im Besitze der Hauptstadt befinde. Die Hauptstadt Budapest werde das Getreide sofort nach dessen Eintreffen vermahlen lassen, und es wird ihre Sorge sein, daß der Bedarf des Publikums vollständig mit gutem Mehl wie zu Friedenszeiten gedeckt werde. Jedermann wird auf Wunsch sogar kostenfrei das Mehl angewiesen erhalten. In einigen Wochen wird man schon schon gutes, reines Mehl erhalten, und es werden in den Kaffee- und Gasthäusern wieder die beliebten Gebäcksorten, Kipfel, Semmeln usw., vollständig frei von minderem Mehl, zu haben sein. In dieser Zeit wird sich die Behörde auch mit der Feststellung der Brotpreise beschäftigen.

Einschränkung der Trinkbranntwein- Erzeugung.

Die Notwendigkeit, Getreide und Kartoffel vor allem für Ernährungszwecke zu sichern, hat in den letzten Monaten eine Reihe amtlicher Maßregeln in dieser Richtung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Industrie veranlaßt. Wir erwähnen hier nur die Verfügungen betreffs der Mälzerei und Brauindustrie. Nunmehr wird auf eine Einschränkung der Erzeugung auch in der Trinkbranntwein-Erzeugung hingewirkt. In Deutschland sind in diesem Sinne schon früher analoge Maßnahmen getroffen worden. Am 31. März d. J. ist dort für den April generell verboten worden, unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen und für die Zeit vom 1. Mai d. J. wurde dies an eine Reihe von Beschränkungen geknüpft. Noch früher, am 25. Jänner d. J., war die Verwendung von Getreide zur Branntweinerzeugung verboten worden.

Eine gestern verlautharte Ministerialverordnung vermindert nun die Erzeugung von Trinkbranntwein dadurch, daß sie den zur Besteuerung zuzulassenden Spiritus bis Ende Juli d. J. weitgehend einschränkt. Damit wird erreicht, daß von der ohnehin

schon eingeschränkten Gesamterzeugung die für technische Zwecke und für den Privathaushalt (Brenns Spiritus) nötige Menge trotz dieser Produktionseinschränkung gesichert bleibt. Bisher trafen meist etwa 60 Prozent der Gesamterzeugung auf die Herstellung von Trinkbranntwein und rund 20 Prozent auf den abgabefreien verwendeten Spiritus.

Halbamtlich wird hierüber mitgeteilt: In der heutigen „Wiener Zeitung“ ist eine Ministerialverordnung veröffentlicht, welche die Besteuerung von Spiritus zunächst für die Zeit bis Ende Juli d. J. wesentlich einschränkt. Diese Maßnahme ist durch die infolge der Kriegereignisse bedeutend verminderte Spiritusproduktion notwendig geworden.

Spiritus wird bekanntlich nicht bloß zur Herstellung alkoholischer Getränke, sondern in sehr beträchtlichem Maße auch für eine Reihe technischer Zwecke und für den Privathaushalt als Brenns Spiritus u. dgl. verwendet. Für diese Zwecke bleibt der Spiritus steuerfrei, während er bei der Verwendung für Trinkzwecke versteuert werden muß. Um den Bedarf gerade für die technischen und industriellen Zwecke auf alle Fälle zu sichern und eine Verteuerung dieses Spiritus zu verhindern, werden von nun an für die nächste Zeit, d. h. bis Ende Juli d. J. nur ganz beschränkte Mengen zur Besteuerung, also zur Verwendung für Trinkzwecke zugelassen. Von der Entwicklung der weiteren Produktions- und Absatzverhältnisse wird es abhängen, ob eine gleiche Maßnahme auch für die weitere Zukunft zu treffen sein wird.

Der Ökonomist.

Die Brot- und Mehlförderung aus der neuen Ernte.

Wien, 23. Juni.

Das Reichsgefeßblatt veröffentlicht heute die kaiserliche Verordnung wegen Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Die Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr in Weizen, Spelz, Roggen, Halbsucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais, also auf alle Getreidegattungen, welche zu menschlichen Nahrungszwecken dienen. Bei allen Verfügungen wird der Ausdruck Monopol vermieden. Es erscheint auch ganz nützlich, untersuchen zu wollen, ob die neuen Maßregeln ein Getreidemonopol beinhalten. Wesentlich ist, daß vom 15. August 1915 an allen Landwirten die Verfügung über die Erträge der neuen Ernte entzogen wird, ebenso wie den Besitzern noch vorhandener Vorräte aus altem Getreide und den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten. Die entgeltliche Veräußerung, sowie die feinerzeitige Verwendung der aus diesen Getreidegattungen gewonnenen Produkte kann nur nach einem von der Regierung festzusetzenden Plane erfolgen. Nachdem alle Vorverkäufe über Getreide neuer Ernte verboten wurden und vor dem 15. August in der diesseitigen Reichshälfte wohl kaum Getreide aus der neuen Ernte verkaufsbereit zur Verfügung steht, erscheinen hiermit sämtliche Früchte der neuen Ernte beschlagahmt. Hiedurch werden die wesentlichen Forderungen der Konsumentkreise erfüllt. Die wichtigsten Nahrungsmittel bleiben der Spekulation entzogen und es ist die Möglichkeit geschaffen, sie planmäßig dem Verbrauch zu überlassen. Der Staat übernimmt die Aufgabe und Verpflichtung, einerseits das Getreide sämtlichen Landwirten zu einem später festzusetzenden Preise abzunehmen, andererseits dafür Sorge zu tragen, daß der Bevölkerung die Getreidevorräte nach einem festzulegenden Plane und behördlich zu normierenden Preise zukommen. Daß die hiezu getroffenen Einrichtungen nicht wie in Deutschland die Bezeichnung „Getreidemonopol“ tragen und auch sonst die Durchführung des Planes in vielen Punkten von dem deutschen Vorbilde abweicht, ist im Wesen gleichgültig. Das deutsche Monopol dient denselben Zwecken und will dieselben Ziele erreichen wie die heutige kaiserliche Verordnung und nur darauf, nicht aber auf die Bezeichnung kommt es an.

Vor allem ist es wichtig — und hiedurch unterscheidet sich die heutige Verordnung von allen vorhergehenden Maßnahmen — daß das Getreide tatsächlich beschlagahmt und nicht bloß gesperrt wird und daß diese Beschlagnahme einerseits einen Verkaufszwang für alle Getreidebesitzer bedeutet, ihnen aber andererseits ein Verkaufsrecht gibt, das heißt das Recht, die Uebernahme ihrer Getreidevorräte durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, respektive deren Organe zu fordern. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhält auch einen viel weiteren Wirkungsbereich als bisher, indem sie nicht bloß ein Organ ist, welches Aufträge der Regierung durchzuführen hat, sondern an sich berechtigt und verpflichtet ist, sämtliches mahlfähige Getreide anzukaufen, wobei sie sich der Mitwirkung der Zweiganstalten in den einzelnen Kronländern und Ländern zu bedienen hat. Sie erhält auch gleichzeitig ein Dispositions- und Aufsichtsrecht, wobei ihr namentlich die Kontrolle der kaufmännischen Gebarung der Zweiganstalten zufällt. Sie hat auch weiter die Aufgabe, Generaldispositionen über die Verteilung in den einzelnen Kronländern zu treffen und wird insbesondere die uns von Ungarn überlassenen Getreidemengen zu übernehmen haben. Denn die Ueberführung von Getreide aus der anderen Reichshälfte dürfte wohl kaum der privaten Vermittlungstätigkeit überlassen werden, sondern nur auf dem Wege von der ungarischen Organisation zur Kriegsgetreideverkehrsanstalt erfolgen. Außerdem dürfte sich dieselbe auch, wenn möglich, mit der Anschaffung und Verteilung anderer Nahrungsmittel beschäftigen.

Die Sorge um die Bereitstellung der in einzelnen Kronländern notwendigen Nahrungsmittel fällt dem Landeschef zu, welcher jedoch im Falle des Bedarfs im Wege der Zentrale für seine Zweiganstalten die notwendigen Mengen ansprechen kann und muß. Die Zentrale dirigiert jedoch nicht wie jetzt die Versendung einzelner Waggons, sondern verfügt nur über die Versendung größerer Mengen an die einzelnen Zweiganstalten, welchen die Detailversorgung obliegt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der ganze Apparat immerhin noch ein etwas schwerfälliger ist und namentlich in der ersten Zeit wohl kaum reibungslos funktionieren wird. Auch erscheint das Tätigkeitsgebiet des Handels auf ein Minimum beschränkt. Dessen Aufgabe ist dahin eingeeignet, daß er unter der Bezeichnung Kommissionär gewissermaßen nur als technisches Hilfsorgan der Zentrale und der Zweiganstalten funktioniert. Es wird sich erst zeigen müssen, ob die Einschränkung auf einen so beschränkten Wirkungsbereich richtig war und ob die Mitwirkung des durch ein Menschenalter geschulten Getreidehandels bei dem Uebernahme- und Verteilungsprozeß nicht im weiteren Maße notwendig sein wird.

Für die Bevölkerung ist eigentlich nur die Beantwortung einer einzigen Frage von Wichtigkeit: Werden wir unter dem neuen Regime besseres Brot, reichlicheres, besseres und billigeres Mehl haben? Der großen Menge der Verbraucher ist die Art und Weise, wie das technische Problem gelöst wird, vollkommen gleichgültig, sie interessiert begreiflicherweise nur der Erfolg.

Es ist nun sicher anzunehmen, daß wir besseres und billigeres Brot und besseres und billigeres Mehl erhalten werden. Zunächst werden wieder Höchstpreise verfügt werden, deren Höhe allerdings heute noch nicht feststeht, sondern von den

Ernteergebnissen abhängt, aber sich jedenfalls unter den gegenwärtigen Höchstpreisen halten dürften. Gleichzeitig wird dafür gesorgt werden, daß die Höchstpreise nicht bloß auf dem Papier bleiben, sondern daß ihre Ermäßigung auch dem Konsum zugute kommt. Bisher hatten schon die Landeschefs das Recht, auch für den Kleinverkauf Höchstpreise festzusetzen; nun wird dieses Recht in eine Pflicht umgewandelt, so daß durcwegs den Höchstpreisen entsprechende Detailverkaufspreise festgelegt werden. Sie dürften nach Kronländern oder Verwaltungsgebieten allerdings verschieden sein, doch werden diese Unterschiede voraussichtlich nicht allzugroß werden, weil sonst spekulative Käufe aus den billigeren Gebieten vorgenommen werden könnten. Die Preisfeststellung wird daher gewissermaßen der Frachtlage entsprechen. Das System der Brotkarten hat sich bewährt, und es wird daher davon nicht abgegangen werden. Auch hat sich gezeigt, daß das heutige zulässige Verbrauchsquantum von 200 Gramm per Kopf und Tag für das Gros der städtischen Bevölkerung ausreichend ist. Nur sind die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, bei welcher die Brot- und Mehlnahrung, namentlich bei der heute herrschenden Teuerung, von überragender Bedeutung ist, etwas andere und dementsprechend wird hier die Kopfquote erhöht werden. Dasselbe gilt für die schwerarbeitende industrielle Bevölkerung, für die Bewohner der südlichen Gegenden, welche an den Maisgrieh gewöhnt waren, der in späterer Zeit nicht im gleichen Ausmaß für die menschliche Nahrung zur Verfügung stehen wird wie jetzt. Auch wird den Bergarbeitern, den Feldarbeitern, welche ihre ganze Tagesration zur Arbeitsstätte mitnehmen, ein größeres Tagesquantum zugebilligt werden müssen. Die jetzt geltenden Verordnungen gestatteten derartige Ausnahmeverfügungen, und hievon wurde auch fallweise Gebrauch gemacht. Diese Begünstigungen dürften nun verallgemeinert und spezifiziert werden.

24./VII. 1915

Im Economist.

Eine Rückkehr zum Kleingebäck ist wohl kaum in Aussicht genommen. Die Rücksicht auf eine möglichst sparsame Verwendung der vorhandenen Getreidemengen verbietet dies. Aber immerhin dürften die Edelmehle in weit größerem Maße zur Broterzeugung herangezogen werden als bisher und auch die Mischungsverordnungen, die nach den Ergebnissen der Ernte erst erlassen werden, eine Besserung der Mehle und somit des Brotes ermöglichen. Wir werden wohl nicht zur alten Semmel zurückkehren, können aber mit Sicherheit hoffen, ein weit schmackhafteres, lichtereres und bekömmlicheres Hausbrot zu erhalten als das jetzige Kriegsbrot. Selbstverständlich werden im gegebenen Zeitpunkt die Backvorschriften eine entsprechende Veränderung finden müssen. Eine große Sorge wird auch die Fütterungsfrage bilden, die bei der Getreideverteilung Berücksichtigung finden muß. Wir können nach dem bisherigen Stand des Getreides auf eine gute Weizen- und Roggenernte rechnen, müssen aber darauf gefaßt sein, daß Hafer und Gerste unter der andauernden Trockenheit gelitten haben. Deswegen wird von den Maismengen, auf welche wir noch nach den Vereinbarungen mit Ungarn in der nächsten Zeit zu rechnen haben, ein entsprechender Teil zu Fütterungszwecken vorbehalten werden müssen, eine Vorsorge, durch welche namentlich die südlichen Teile der Monarchie, die an den Maiskonsum gewöhnt sind, berührt werden. Auch muß man damit rechnen, daß aus den Ergebnissen der neuen Ernte für den Fortbestand gewisser Industrien, wie der Brau- und der Kaffeesurrogatindustrie, gesorgt werden muß, nicht bloß im Interesse dieser Produktionszweige und der dort beschäftigten Arbeiterschaft, sondern auch der konsumierenden Bevölkerung selbst. Denn es geht nicht an, dem Volke den Bezug eines billigen und gesunden Genussmittels, wie das Bier, unmöglich zu machen, wie auch anderseits für die hopfenbauenden Landwirte der Fortbestand der Brauindustrie eine Existenzfrage ist, zumal jetzt Ersatzmärkte für die österreichischen Hopfenbauer zu finden absolut unmöglich ist.

Neben dem Brotbezug erscheint auch die Deckung des Mehlbedarfes für die Einzelwirtschaften von großer Wichtigkeit und eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes dringend wünschenswert. So wird es sicher möglich sein, qualitativ besseres und billigeres Mehl zu erhalten als jetzt, wenn auch nicht mehr. Aber beim Mehl erscheint fast die Qualität von größerer Bedeutung als die Quantität, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen. Ist daher schon nach dieser Richtung eine bessere und leichtere Konsumversorgung zu erwarten, so wäre dies noch weiter möglich, wenn den einzelnen Hauswirtschaften die vorratsweise Anschaffung eines größeren Mehlquantums gestattet wird, wogegen dieselben für die Zukunft dann verminderte Brotarten erhalten. Dies wäre eine große Erleichterung für viele Hauswirtschaften, würde aber im Detailverkauf manche Verbesserungen bringen und den für Käufer und Verkäufer gleich unbequemen Andrang an den Verkaufsstätten vermindern.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Einfuhr ausländischen Getreides, der Verkauf desselben und der daraus gewonnenen Produkte von der Regelung ausgenommen ist. Nach dem 15. August eingeführtes Getreide unterliegt nicht der Beschlagnahme und der freie Verkehr mit demselben ist gestattet. Diese Ausnahme ist vielleicht jetzt ohne Bedeutung, kann aber von Wichtigkeit werden, und vielleicht eröffnet sich hier dem Handel ein Betätigungsfeld, auf welchem die Leistungsfähigkeit des erfahrenen Importeurs entschieden eine größere ist als die einer, wenn auch hoffentlich kaufmännisch geleiteten, aber noch immer etwas schwerfällig funktionierenden großen, unter staatlichem Einfluß stehenden Zentrale.

Die Regierung hat — dies muß anerkannt werden — diesmal rechtzeitig die entsprechenden Verfügungen getroffen und man darf erwarten, daß auch die mit Ungarn getroffenen Abmachungen den Bedürfnissen unserer Bevölkerung und den tatsächlichen Produktionsverhältnissen entsprechen werden. Es ist nur zu wünschen, daß der ganze, immerhin etwas komplizierte Apparat gut funktioniere und raschest in Bewegung gesetzt wird. Ins-

besondere möge der Verkaufszwang nicht an manchen Türen und Türen Halt machen und ebenso wie die Konsumversorgung gleichmäßig durchgeführt werden, wobei Gleichmäßigkeit nicht mathematische Gleichheit, sondern gleichmäßige Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsschichten bedeutet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bodenertrag in beiden Reichshälften zusammen genommen reichlich genügt, um das Nahrungsbedürfnis der Bevölkerung in Brot und Mehl bei sparsamer und zweckmäßiger Verwendung der vorhandenen Mengen bis zur Ernte 1916 vollständig zu decken. Es besteht weiter kein Zweifel darüber, daß Mehl und Brot zu billigeren Preisen als den gegenwärtigen der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden und daß dabei gleichzeitig bei der Preisfestsetzung für Getreide das Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung die weitestgehende Berücksichtigung finden kann. Die Zwecke und Ziele, die der behördlichen Verbrauchs- und Absatzregelung vorschweben, sind sicher erreichbar, wenn man die Produktionsziffern mit den Zahlen der Bevölkerung und deren Bedürfnissen vergleicht. Wenn diese Ziele doch nicht durchgeführt werden würden, so könnte die Ursache nur darin liegen, daß die getroffenen Maßregeln nicht die entsprechenden waren. Hoffen wir, daß dieser Fall nicht eintreten wird. Aber immerhin ist guter Wille, ernste, zielbewusste Arbeit notwendig, um den etwas komplizierten Mechanismus, welchen die neue kaiserliche Verordnung schafft, rechtzeitig in Gang zu setzen und ohne Störung und unnötige Reibung in Funktion zu erhalten. Der durch die ganze Kriegsdauer glänzend erprobte Gemeinfinn und die Opferwilligkeit der Bevölkerung wird die neuen Institutionen gewiß unterstützen. Aufgabe des Verwaltungsapparates ist es nur, diese Opferwilligkeit nicht auf eine zu harte Probe zu stellen, sondern durch zweckmäßige energische Arbeit zu belohnen.

24/7. 1915

Die Verbrauchsregelung der neuen Ernte.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horobiz,
Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Das vor ungefähr drei Monaten erlassene Verbot der Vorausverkäufe der neuen Ernte hat die Bahn zur Sicherung und staatlichen Regelung der neuen Getreideernte freigemacht und die gestrige Verordnung ist der erste, bedeutende Schritt auf dieser Bahn. Wenngleich diese Verordnung nur Vorbereitungsmaßregeln enthält, denen die entscheidenden Verfügungen erst folgen werden, so muß doch anerkannt werden, daß in ihr die zuweilen nichts weniger als erfreulichen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit bereits bewertet sind. Niemand kann billigerweise fordern, daß das so außerordentlich wichtige Problem der Volksernährung im Kriege in Einem Guffe gelöst werde, da doch Organisationen geschaffen werden müssen, die in der bisherigen Wirtschaftsgeschichte kein Beispiel und kein Vorbild aufweisen und Verwaltungsaufgaben zu lösen sind, die tief eingewurzelte Uebungen und Ueberlieferungen einfach über den Haufen werfen.

Der jähe Uebergang vom schrankenlosen Wettbewerb zum staatlichen Betrieb, von dem uneingeschränkten zum streng geregelten Verbrauch, die grundlegenden Umwälzungen in den bisherigen eingelebten Wegen und Formen bei der Versorgung eines Großstaates mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln müssen unvermeidbare Störungen und manche Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Aber weil es sich eben um die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung in einer so schwierigen Zeit handelt, wo schwere Störungen von ganz unabsehbaren Folgen begleitet sein können, war der scharfe Eingriff der Gesetzgebung und Verwaltung eine zwingende Notwendigkeit.

Die Verordnung trifft die einleitenden Vorkehrungen zur Sicherstellung des Bedarfes an Mehl und Brot aus der neuen Ernte, legt die neue inländische Getreideernte, einschließlich der am 15. August noch vorhandenen Restbestände, mit Beschlag und erhebt den Staat zum Träger des gesamten Versorgungsdienstes. Zum Uebernahmungsorgan wird die bereits organisierte und funktionierende Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestellt, die Regelung ihres Verhältnisses zum Produzenten ist in einer sehr glücklichen, der Lösung dieser Frage in Ungarn weit vorzuziehenden Weise gelöst. Wohl wird der Produzent, bei sonstiger zwangsweiser Abnahme zu einem um 10 Prozent verminderten Kaufpreise, zum Verkaufe seines Getreides an die Anstalt verpflichtet, aber er erhält dafür die Sicherheit, daß er zu dem von der Regierung bestimmten Preise in der Anstalt auch einen barzahlenden Käufer besitzt, der ihm sogar eine Anzahlung bis zur Hälfte des Kaufschillings zu leisten hat, wenn die Warenübernahme nicht sofort erfolgt. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist eben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das gesamte ihr zum Kaufe angebotene Getreide zum festgesetzten Preise zu erwerben.

Die staatliche Festsetzung sowohl der Uebernahmungspreise, welche dem Produzenten zu bezahlen sind, als der Verkaufspreise, welche durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bei der Weiterveräußerung angerechnet werden dürfen: wird einem in der zur Reife gehenden Geschäftsepoche schmerzlich empfundenen Uebelstande steuern, sofern auch die in Aussicht gestellte behördliche Bindung der Detailpreise erfolgen wird. Allerdings muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die einmal festgesetzten Preise ohne zwingenden Anlaß nicht erhöht werden und daß jeder Umgehung, im großen wie im kleinen, mit unnachsichtlicher Strenge und Schärfe vorgebeugt wird. Ueber die Tragweite der allgemeinen Teuerung für breite Schichten des Mittelstandes darf man sich heute keiner Täuschung mehr hingeben. Für weite Kreise der Bevölkerung ist ja Brot bereits zu einem Genußmittel in Wien dazu noch zu einem mehr als fragwürdigen, geworden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die rechtzeitig und richtig funktionierende Verbrauchsregelung ist die **Vorratsaufnahme**, weil ohne genaue Kenntnis der Vorräte auch deren planmäßige Aufteilung unmöglich ist. Hier soll erst die Zukunft Wandel schaffen; es darf gefordert werden, daß die jetzt, nach den wiederholten trüben Erfahrungen, durchzuführende Vorratsaufnahme auch den unerläßlichen Ueberblick darüber liefern wird, was wir besitzen und was wir verbrauchen können. Die bisherigen Vorratsaufnahmen haben — bei uns nicht minder wie in Deutschland — trotz der Deklarationspflicht, ungeachtet aller Strafindrohungen und des umfangreichen Apparates, zu wenig erfreulichen Ergebnissen geführt und außerordentlich große Fehlerquellen aufgedeckt.

Die zunächst unveränderte Geltung der Brotkarten, der Mahl- und Backvorschriften kann nur gutgeheißen werden; es wäre ein verhängnisvoller Irrtum gewesen, anzunehmen, daß die Bevölkerung jetzt vielleicht schon von ihren eingewurzelten Lebensgewohnheiten freiwillig lassen würde. Nach Feststellung der Ergebnisse der neuen Ernte soll auch die endgiltige Neuregelung stattfinden, in der Zwischenzeit aber für schwer arbeitende Personen eine Erhöhung der täglichen Verbrauchsmenge an Brot und Mehl festgesetzt werden. Es ist zu erwarten, daß diese Neuregelung in einer klaren, bündigen, auch für die großen Massen leicht verständlichen Verordnung erfolgt, denn das beängstigende Durcheinander von halben und schwer verständlichen Maßnahmen, die unvermittelte Aufeinanderfolge von Geboten und Verboten, verwirrt und erschrickt die Bevölkerung. Auch wirtschaftliche Abwehrmaßnahmen dürfen sich nicht überstürzen. Zur Verwendung des beschlagnahmten Getreides, zur gesamten Verkehrsregelung ist die zu Jahresbeginn ins

Leben gerufene Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, sie hat die mit der Aufbringung, Vermahlung, Lagerung und Verteilung der Vorräte verbundenen Geschäfte durchzuführen; innerhalb der durch die behördlich festgesetzten Preise gezogenen Schranken bestimmt sie die Preise, ihr obliegt die Geldbeschaffung und die gesamte geschäftliche und finanzielle Kontrolle. Sie hat für die Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung vorzusorgen, den Ausgleich zwischen den einzelnen Kronländern nach Maßgabe des allgemeinen Versorgungsplanes zu treffen und schließlich auch die aus Ungarn zu beziehenden Mengen an Getreide und Mahlprodukten zu übernehmen. Neu zu errichtende Zweigstellen dieser Anstalten bezwecken, den geschäftlichen Apparat weniger umfangreich und weniger schwerfällig zu gestalten; diesen fällt die eigentliche Aufbringung des Getreides, die Lagerung, Vermahlung und die Verteilung im Lande zu.

Die Aufgaben, welche die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu bewältigen haben wird, sind außerordentlich schwierig und verantwortungsvoll. Wohl hat sie durch Vorarbeiten bereits die ersten Bausteine des neuen Gebäudes gelegt, aber die ungeheure Größe der organisatorischen und Verwaltungsarbeiten, die in der Bewältigung einer derartigen Riesenaufgabe liegt, und zwar auf dem am wenigsten übersichtlichen Gebiete aller Wirtschaftszweige: mahnt zur Vorsicht. Aber auch zur Nachsicht und Geduld. Die Bevölkerung muß bei dieser gewaltigsten Umformung der Brotversorgung seit Menschengedenken es als ihre heilige Pflicht betrachten, durch willige, opferbereite Einfügung unter die unabhängigen Verhältnisse und Unterordnung unter wirtschaftliche Kriegsnotwendigkeiten, alle zu ihrem Besten geschaffenen Maßnahmen auch genau zu beobachten.

Die neuen Getreidehöchstpreise in Ungarn.

Im heutigen ungarischen Amtsblatte werden die Höchstpreise veröffentlicht, die für den Ankauf der diesjährigen Ernteergebnisse maßgebend sein werden. Die ungarische Regierung hat bekanntlich in ähnlicher Weise wie die österreichische bestimmt, daß die ganze Ernte beschlagnahmt wird, daß nur der Staat berechtigt ist, das Getreide aufzukaufen und jeder andere Getreidehandel untersagt ist. Dadurch ist die Sicherheit gegeben, daß die Getreidehöchstpreise wirklich eingehalten werden, nicht daß der Handel wie im vorigen vergangenen Jahre sich einfach über die Weisungen der Regierung hinwegsetzt. Bei der Preisfestsetzung mußten die Unterschiede in den Erzeugungskosten für die verschiedenen Landstriche Ungarns berücksichtigt werden. Zudem werden die Komitate in folgende Kategorien eingeteilt: a) rechtsseitig der Donau; b) linksseitig der Donau; c) zwischen Donau und Theiß; d) rechtsseitig der Theiß; e) linksseitig der Theiß; f) im Theiß-Marmaroswinkel; g) in Siebenbürgen; h) Stadt und Bezirk von Fiume. Die Preise sind verschieden hoch bemessen. Die Preisfestsetzung für die einzelnen Körnerarten erscheint nach dem Ablieferungsbermin verschieden; die Regierung will die Landwirte veranlassen, die Ernte möglichst bald dem Staate zu verkaufen, um durch den Kauf gleich feste Hand darauf zu legen, und um auch möglichst bald in den Besitz der neuen Ernte zu kommen; darum sind die Preise für den frühesten Ablieferungstermin vom 10. bis 21. Juli die höchsten und fallen dann rasch für spätere Ablieferungen. Für Budapest sind folgende Preise festgesetzt: Weizen vom 10. bis 21. Juli 41 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 40 Kronen, vom 1. bis 10. August 39 Kronen, vom 11. bis 21. August 38 Kronen, nach dem 21. August 37 Kronen; für Roggen vom 10. bis 21. Juli 32 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 31 Kronen, nach dem 1. August 30 Kronen; für Gerste vom 10. Juli angefangen 29 Kronen; für Hafer vom 10. Juli angefangen für das ganze Land 28 Kronen. Die in dieser Verordnung festgestellten Höchstpreise, die auch die Kosten des Transports zur Verladestation in sich begreifen, sind ohne Emballage für den Fall des Verkaufes am Ort der Uebernahme und bei Barzahlung zu verstehen. Der Käufer kann den Preis der von ihm bereitgestellten Säcke zu einem durch den Handelsminister zu bestimmenden Maximalpreis separat berechnen. Werden die Produkte zur vertragsmäßigen Frist nicht übernommen, so kann der Verkäufer nach dem Uebernahmispriß Verzugszinsen und Verwahrungsgelühr für die Dauer der Einlagerung über die vertragsmäßig bestimmte Uebernahmefrist hinaus in Anrechnung bringen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises können Zinsen über den Höchstpreis verlangt werden, doch kann der Zinsfuß höchstens mit 2 Prozent jenen der Oesterreichisch-ungarischen Bank überschreiten. Die Höchstpreise treten am 10. Juli 1915 in Kraft und beziehen sich nicht auf die Beschaffung von Getreidevorräten aus dem Zollauslande.

Die staatliche Sicherstellung des Getreideverbrauches.

Der Geldwert der Ernte.

Die kaiserliche Verordnung über die Sicherstellung des Getreideverbrauches verpflichtet die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt, das ihr zum Kauf angebotene, mahlfähige Getreide anzukaufen und bar zu bezahlen. Der Getreidebesitzer wird verpflichtet, sein Getreide, soweit es nicht für Anbauzwecke oder für den Haus- oder Löhnebedarf bei ihm verbleiben muß, an die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt um den festgesetzten Uebernahmispriß zu verkaufen. Aus dieser Organisation wird sich ein riesiger Umsatz und damit notwendig auch ein riesiger Geldverkehr für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt ergeben. Ihr fällt statutarisch ja die Geldbeschaffung und die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung zu. Freilich wird es sich dabei größtenteils auch bloß um gewissermaßen durchlaufende Posten handeln. In dem Sinne, daß das von der Anstalt angekaufte Getreide sehr bald wieder an die Militärverwaltung, die für die Deckung ihres Bedarfes ja durch das neue Statut an die Anstalt gewiesen worden ist, oder an andere Großabnehmer, wie Stadtgemeinden zc. abgegeben werden wird, die dann ihrerseits den Gegenwert erlegen werden. Demgemäß wird zwischen der Geldausgabe an den Landwirt und der Bezahlung des Ankaufes oft nur kurze Zeit verstreichen. Immerhin handelt es sich bei dieser staatlichen Organisation der Erntewertung auch unter diesen Umständen doch wohl um eine der allergrößten Transaktionen, wie sie dem Staate bisher zugefallen sind.

Um die Größe des Geldwertes zu ermessen, den die Getreideernte Oesterreichs erreicht, soweit sie in den Handel kommt, also, soweit sie marktfähige Ware umfaßt und nicht etwa im Haushalt der Landwirte oder für den Anbaubedarf verbraucht wird, unter normalen Verhältnissen Jahr um Jahr einen Wert von meist mehr als einer Milliarde. Nehmen wir auf Grund der bisherigen Ergebnisse an, daß die marktfähige Ware etwa 85 Prozent der Ernte ausmacht, daß ferner für den Anbau bei ganz rundem Ansätze etwa 10 Prozent erforderlich werden und wenden wir uns nun noch dem Eigenbedarf der Landwirte für die Haushaltung, der bei der seinerzeitigen Verbrauchsregelung mit 300 Gramm pro Tag bemessen worden ist. Dies ergibt bei den rund 14 Millionen der Angehörigen der landwirtschaftlichen Haushaltungen einen Bedarf von 15,330.000 Meterzentnern Getreide für diese „landwirtschaftlichen Selbstversorger“. Zu einem Mittelpriße von 37 Kronen pro 100 Kilogramm bewertet, ergibt schon das einen hier für die Gebarung der Getreideverkehrsanstalt entfallenden Betrag von etwa 567 Millionen Kronen. Nach den Preisen der früheren Jahre hätten sich dafür freilich kaum 250 Millionen Kronen ergeben.

Wir müssen aber mit den jetzigen Preisen rechnen, nicht mit jenen der früheren Jahre. In den Jahren 1906—1913 bezifferte sich der Gesamtwert der Getreideernte auf 1,47 Milliarde Kronen (1913) und vorher: 1,74 Milliarde Kronen (1912), 1,6 (1911), 1,33 (1910), 1,66 (1909), 1,51 (1908), 1,44 (1907) und 1,19 Milliarde Kronen im Jahre 1906. Jetzt, wo Weizen 40 $\frac{1}{2}$ Kronen (1913: 19 $\frac{1}{2}$ Kronen), Roggen 33 $\frac{1}{2}$ Kronen (1913: 17 $\frac{1}{2}$ Kronen), Gerste 29 Kronen (1913: 15 $\frac{1}{2}$ Kronen), Hafer 25 Kronen (1913: 15 $\frac{1}{2}$ Kronen) und Mais 72 Kronen (1913: 18 $\frac{1}{2}$ Kronen!) notiert, werden selbstverständlich viel größere Wertbeträge in Ansatz zu bringen sein, als dies unter den normalen Verhältnissen, wie sie in den Jahren bis 1914 geherrscht haben, nötig wäre. Auch nach Abschlag des Bedarfes für den Anbau, für die Ernährung der in der Landwirtschaft Tätigen und ferner nach Abschlag des nicht marktgängigen Teiles der Ernte läßt sich für heuer, also unter den jetzigen, so abnormalen Preisverhältnissen die für den Markt, also für den Verkauf bestimmte Getreideernte gewiß auf noch mehr als zwei Milliarden veranschlagen.

* * *

B. Budapest, 24. Juni. Die im heutigen Amtsblatte festgesetzten Maximalpreise betragen: Für Budapest Weizen vom 10. bis 21. Juli 41 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 40 Kronen, vom 1. bis 10. August 39 Kronen, vom 11. bis 21. August 38 Kronen, nach dem 21. August 37 Kronen; für Roggen vom 10. bis 21. Juli 32 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 31 Kronen, nach dem 1. August 30 Kronen; für Gerste vom 10. Juli angefangen 29 Kronen; für Hafer vom 10. Juli angefangen für das ganze Land 28 Kronen.

Dauerfutter durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Vieberläufer für Futierzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussetzen läßt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt, während der Kriegszeit, nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommene Futter umzuwandeln.

Die Firma M. Loeper, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzenmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufnahmevermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichtes des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlensauren Kaltes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Kartoffelstreuung mit Strohmehl.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raume mit guter Luftventilation ausbreitet, so erhält man binnen 24 bis 30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trocknungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschaukelt.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Gärungsmaterial beim Maischprozesse. Die dabei gewonnene Schlempe läßt sich ebenfalls leicht trocknen. Für die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das

Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Vertikalität nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstraße 12/13, und die Firma M. Loeper, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen b. Röttha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Loeper, die auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

26./VI. 1915

Die Approbationierung im Kriege.**Generalversammlung der Bäcker-
genossenschaft.**

In der gestern stattgehabten Generalversammlung der Bäckergenossenschaft gab Vorsteher Breunig unter lebhaftem Beifall der Versammlung der Freude über das siegreiche Vordringen unsrer Truppen Ausdruck. Ueber die Sicherung der neuen Ernte berichtete Vorsteherstellvertreter Gemeinderat Körber, indem er mit Befriedigung feststellte, daß die Einführung des staatlichen Monopols einem schon lange ausgesprochenen Wunsche der Bäcker entspreche. Er erachte es jedoch für notwendig, daß in der Kriegsgetreideverkehrsanstalt auch Vertreter der Bäckergenossenschaft berufen werden und stelle den Antrag, diese Forderung dem Ministerium des Innern zu überreichen. Verbandsobmann Giles befürwortete diesen Antrag und erklärte sich gegen den spekulativen Handel, während der reelle Handel nicht ausgeschaltet werden sollte. Obmannstellvertreter Moiss Maher führte zur Unterstützung des Antrages Körber an, daß die Bäcker es seien, die Beschwerden des Publikums über die schlechte Beschaffenheit des Brotes anhören müssen. Herr Giles bemerkte, daß die wiederholt in Aussicht gestellte bessere Mehlmischung den Bäckern bisher noch nicht zur Verfügung stehe.

Der Antrag Körber wurde einstimmig angenommen.

Etwas für die Hausfrau.

Getreidemonopol. — Gemüsedörren. — Salate und Kartoffeln. —
Beantwortung unserer Fragen.

Nun endlich ist die Monopolisierung des Getreides durch-
gesetzt, die Regierung hat dem Konsumentenwillen Rechnung ge-
tragen, und alle beteiligten Kreise hoffen, in gemeinsamer, erfolg-
reicher Zusammenarbeit ein alle Teile befriedigendes Resultat
zu erzielen. Wie uns die Präsidentin der „Rohö“ Frau
Freund-Marlus mitteilt, werden die praktischen Gemüse-
dörfkurse bereits im 18. Bezirk, Lazaristengasse 14, begonnen. Das
Gemüsedörren geschieht auf einem Dörreapparat in freier Luft. Die
Zubereitung ist folgende:

(Gemüsedörren.) In kochendes Wasser gibt man
eine Messerspitze Salz, eine Messerspitze Natron, das geschnittene
Gemüse einmal leicht aufwallen läßt, nimmt es heraus und legt
es auf ein Sieb zum Abtropfen, dann kommt das Gemüse wieder
auf ein Tuch zum Abtropfen. Wenn dies geschehen ist, kommt
das Gemüse auf die Dörrplatte und wird bei offenem Fen-
ster getrocknet. An lustigem Ort aufbewahren.

Salat, der jetzt billig ist, kann sehr gut als Gemüse
zubereitet werden.

Jetzt wird es bald Zeit werden, an Gurkenspeisen zu
denken.

(Gurkensalat zum Aufbewahren.) Schöne,
nicht zu stark ausgewachsene, feste Gurken werden geschält und in
Scheiben geschnitten wie für Salat. Man salzt sie ein und drückt
sie nach mehreren Stunden gut aus, worauf man sie mit folgen-
den Zutaten in Einmachgläser schichtet: Pfefferkörner (weiße),
Kellen ohne Köpfe, Lorbeerblätter; auf jedes Quartglas ein
Teelöffel Senfkörner wird obenauf gestreut und dann bester Wein-
essig aufgegossen bis fingerbreit vom Rand. Dieser Raum wird
mit feinem Öl aufgefüllt, das Glas wird zugeschraubt und an
kühlem Ort aufbewahrt. Auch Dillblätter und -körner können
zugefügt werden.

(Gurkensalat mit Rahm.) Wer den Gurkensalat
nicht mit Essig und Öl verträgt, wird ihn vielleicht ganz be-
kommlich finden, wenn die feingehobelten Gurkenscheiben ent-
weder mit fettem saurem Rahm vermischt werden oder mit
süßem Rahm, den man vorher mit etwas Zitronensäure und
Zucker vermischt. Zuletzt säubt man etwas feingestoßenen weißen
Pfeffer über den Salat.

(Salat von Rettich und Radieschen.) Ein
oder zwei Rettiche werden geschält, in feine Scheiben geschnitten
oder grob gerieben. Die Rettichscheiben werden leicht gesalzen,

nach einer halben Stunde gießt man das angesammelte Wasser
ab. Öl, weißen Pfeffer, etwas Essig dazu, schwenkt den Salat
gut durch und garniert ihn mit ganz kleinen Radieschen.

(Gurkensalat mit Senf [ungarische Art].) Man
verrührt zwei Löffel Senf mit drei Löffeln Öl, etwas Pfeffer und
Essig, gibt die geschälten, gehobelten und gesalzenen Gurken dazu,
mischt alles und läßt den Salat gut durchziehen.

(Esset Kartoffeln.) Kartoffeln mit Spinat, Kohl-
rüben, Kohl, Rüben oder Gurkenscheiben gemischt, besitzen in
diesen Mischungen großen Nährwert. Kochet Kartoffeln mit fri-
ischem Seefisch oder Heringen, Kartoffelknödel mit Rhabarber,
saure Kartoffeln mit Rettichen, Dillen- oder anderen Kräuter-
saucen. Man kann Kartoffeln zu sehr vielen schmackhaften, nahr-
haften und billigen Gerichten verwenden, auch wenn man an
Fleisch und Fett spart.

Aus Salzburg schickt man uns folgende Rezepte:

(Prinzeßkartoffeln.) Eine Form oder Schüssel
wird gut mit Butter ausgestrichen, dann füllt man sie lagenweise
mit frischgekochten, in Scheiben geschnittenen Kartoffeln, fein ge-
würfeltem Hering, der vorher gut gewässert wurde, hartgekochten,
zerschnittenen Eiern. Ueber jede Lage Kartoffeln werden Butter-
flöckchen verteilt. Dann werden zwei Eidotter zerquirlt, Rahm
dazu gegeben, mit Salz und Pfeffer gewürzt und dies über die
Masse gegeben, deren oberste Lage aus Kartoffeln bestehen muß.
Man läßt die Speise 30 Minuten im Backofen baden. Sie muß
sehr saftig sein.

(Gefüllte Kartoffeln.) Sechs große Kartoffeln
schält man, schneidet ein Deckelchen oben ab und höhlt sie mäßig
aus, füllt sie mit Würststücken und legt den Deckel wieder darauf.
Nun tut man Butter oder Fett und feingehackte Zwiebel in
eine Kasserolle, setzt die Kartoffeln neben einander hinein, läßt
sie anbraten, bedeckt sie dann mit Fleischbrühe oder Bratensauce
und läßt sie fest zugebedeckt weichdämpfen.

(Semmelbröselersatz.) Ein halbes Kilogramm
gemischtes Mehl mit 6 Heller Germ, ein halber Liter Milch und
Wasser gemischt und gesalzen aufgehen lassen, in zwei Teilen
backen und im getrockneten Zustande reiben.

Frau Frae...l schreibt uns liebenswürdigerweise
folgende Rezepte:

Kirschsuppe.

Ein Liter süße Kirschen und $\frac{1}{2}$ Liter Ribisel, oder ein
Liter Weicheln mit $\frac{1}{2}$ Liter süße Kirschen werden entstielt, ge-
waschen und mit $\frac{1}{2}$ Kilo Zucker zugestellt, so, daß das Wasser über
der Frucht steht. Bis das Obst weich ist, wird es passiert und noch
einmal ausgekocht. 3 Dotter in ein wenig kaltem Wasser quirlen,
dazu eine Messerspitze Mehl. Im Momente des Aufkochens kommt
dies in die Suppe geschüttet, worauf man die Suppe vom Feuer
wegnimmt. Dann stellt man die Suppe über Nacht auf's Eis.
Am nächsten Tag macht man von den 3 Eierklar Schneederln,
sticht sie löffelweise in die Suppe und gibt sie recht kalt zu Tisch.

Gries-Torte.

1 Löffel Butter flaumig abreiben, 4 Dotter, 14 Deka
Zucker. Dies rührt man bis es dicklich wird und gibt 10 Deka
Gries daran und das läßt man 20 Minuten stehen. Dann kommt
der Schnee von 4 Eiern dazu und das Ganze wird in der Torten-
form ausgebacken.

26. VI. 1915

Forderungen des ungarischen Städtetages.

Budapest, 25. Juni. Zur Ergänzung der Approvisionierung der Städte forderte der Städtekongress in seinem Memorandum an die Regierung namentlich, daß der Maximalpreis für Weizen bloß auf 50 Prozent über den Preis eines normalen Jahres festgesetzt werden soll. Ferner sollen alle Einfuhrverbote aufgehoben und das Quantum von zehn Kilogramm pro Kopf und Monat auf elf Kilogramm erhöht werden. Endlich wird eruchtet, es soll den Städten gestattet sein, für Produkte, für welche nicht für das ganze Land von seiten der Regierung ein Maximalpreis festgesetzt wurde, Maximalpreise einzuführen.

29./IV. 1915

Eine neue Verordnung über den Verbrauch von Getreide- und Mahlprodukten.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die folgende Verordnung des Ministers des Innern über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten:

In Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. B. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, wird bis auf weiteres verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis 1. September 1915 täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mahlprodukte (3 Kilogramm 50 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 80 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) verbrauchen.

Sonst wird für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 400 Gramm Getreide oder 320 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 80 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 24 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) bestimmt.

Für alle körperlich schwerarbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 10 Decagramm wöchentlich) bestimmt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; den Tag, von welchem an die erhöhten Verbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte.

Der Ökonomist.

Die Aussichten der Brot- und Mehlversorgung nach der neuen Ernte.

Wien, 28. Juni.

Der offizielle Saatenstandsbericht der ungarischen Regierung, welcher am 26. d. veröffentlicht wurde, ist von großer Bedeutung. Erfahrungsgemäß ist es möglich, sich um diese Zeit schon ein einigermaßen sicheres Urteil über die Ergebnisse in den wichtigsten Getreidegattungen zu bilden. Wenn auch die Witterungsverhältnisse in der ersten Hälfte des Monats Juli und während des Schnittes selbst manche Veränderungen und Ueberraschungen bringen können, so steht gewissermaßen die Klassifikation der Ernte schon Ende Juni in Ungarn fest. Man weiß, ob eine gute oder mittlere Ernte zu erwarten ist, und die Veränderungen, die noch vorfallen können, betreffen zum Teil das qualitative Ergebnis, zum Teil bedeuten sie Abweichungen nach oben oder unten, die sich allerdings in einigen Millionen Meterzentnern noch immer ausdrücken können. Aber man ist doch in der Lage, auf Grund der Schätzungen in der zweiten Julihälfte mit Mindestziffern zu rechnen. Die ungarische Regierung hat es in diesem Jahre unterlassen, ziffermäßige Taxationen zu veröffentlichen, eine Vorsicht, die ganz begründet ist. Das Erntergebnis ist in diesem Jahre ein Faktor der Kriegführung, und schon aus diesem Grunde war es geboten, nicht Ziffern zu nennen, aus welchen unsere Feinde irgendwelche Rückschlüsse ziehen könnten. Für die heimische Bevölkerung genügen aber die mitgeteilten Klassifikationsdaten vollkommen. Bringen sie ihr doch die Gewißheit, daß unter allen Umständen der Konsumbedarf der Kampagne 1915/16 aus den Ernteerträgen restlos gedeckt werden kann und daß der Vorrat bei einer vernünftigen Gebahrung mit unserem Reichtum nicht bloß für menschliche Nahrungszwecke, sondern auch für das Viehfutter sowie die Aufrechterhaltung wichtiger Industrien bis zur nächsten Ernte hinreichend langt. Hierbei bietet sich die Möglichkeit, den Bedarf der Bevölkerung reichlicher, billiger und befriedigender, als dies in den letzten Monaten vor der neuen Ernte der Fall ist, zu decken. Auch wird es möglich sein, ein wesentlich schwächeres Kriegsbrot herzustellen. Diese wichtigen und erfreulichen Tatsachen ergeben sich bei genauer Prüfung der Details des ungarischen Saatenstandsberichtes, allerdings immer unter der Annahme, daß die Ernteergebnisse in der diesseitigen Reichshälfte den bisherigen Aussichten entsprechen, eine Voraussetzung, die wohl um so gerechtfertigter erscheint, als in zahlreichen Gegenden Niederösterreichs, Mährens und Böhmens in den letzten Tagen mehr oder minder ausgiebige Gewitterregen zu verzeichnen waren, wodurch manche Befürchtungen und Gefahren wegen der langandauernden Dürre beseitigt oder wesentlich gemildert werden.

Der ungarische Saatenstandsbericht klassifiziert in 21 Komitaten die Weizenernte als eine gut mittlere, in 16 Komitaten als eine gut mittlere bis mittlere, in 15 Komitaten als eine mittlere, in 6 Komitaten als eine schwach mittlere und nur in 5 Komitaten als eine schwache. Schon nach diesen Ziffern würde sich ein Durchschnitt ergeben, der zwischen gut mittel und mittel schwankt, aber sich immerhin mehr nach der Seite „gut mittel“ bewegt. Noch günstiger gestaltet sich aber die Beurteilung der Ernte in Weizen, wenn wir berücksichtigen, daß die beste Weizenernte an der rechtsseitigen Donau, in der Donau-Theiß-Gegend, am linksseitigen Theißufer und an der Theiß-Maros-Ecke zu erwarten ist. Es sind dies jene Produktionsgegenden Ungarns, welche als die ausschlaggebenden zu betrachten sind und die qualitativ den besten Weizen liefern. Fällt, wie es jetzt zu erwarten ist, in diesen Gegenden die Weizenernte so gut aus, daß sie, wie es der offizielle Bericht tut, durchwegs mit zwei, also mit gut mittel zu qualifizieren ist, dann kann man mit Fug und Recht sagen, daß wir in Ungarn mit einer Vollernte in Weizen zu rechnen haben. Dazu kommt noch, daß auch in der Slowakei die Einschätzung sich zwischen den Qualifikationsziffern zwei bis drei bewegt. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die diesjährige Weizenernte in Ungarn wesentlich besser ist als die vorjährige und daher die zur Auffüllung des Konsumbedarfes in der diesseitigen Reichshälfte erforderlichen Weizenzufuhren nicht schwer zu beschaffen sein werden. Es wird aber nicht bloß in bezug auf die Menge eine Besserung eintreten. Zur Vermahlung wird die qualitativ notwendige Ergänzung durch den ungarischen Weizen nicht fehlen. Wir können also annehmen, daß die österreichische Reichshälfte an Weizenmehl keinen Mangel haben wird, natürlich unter der Voraussetzung, daß die zwischen der österreichischen und ungarischen Reichshälfte getroffenen Abmachungen sich als wirksam für eine gerechte Ueberführung der ungarischen Ueberschüsse in die diesseitige Reichshälfte erweisen werden.

Hinsichtlich der Konsumversorgung in Roggen spielt die ungarische Produktion für den österreichischen Bedarf keine ausschlaggebende Rolle, aber immerhin ist es erfreulich, daß auch in Roggen die Ernte als eine mittlere, mit guten Qualitäten bezeichnet wird. Das ist auch darum von einiger Wichtigkeit, weil guter ungarischer Roggen auch zu Mischungszwecken oft benötigt wird und vorteilhafte Verwendung finden kann.

Minder günstig erscheinen die Aussichten der Gersten- und Haferernte. Aber immerhin ist auch in diesen Artikeln eine Misernte nicht zu befürchten, da die Gerstenernte verspricht noch immer einen Ertrag über mittel, während in Hafer nur ein mittlerer Ertrag zu erwarten ist. Aber die Gersten- und Hafererträge sind doch hinreichend, um einerseits entsprechende Futtermittel zur Verfügung zu stellen, andererseits durch Zuweisung

Im Economist.

eventuell kontingentierter Mengen den wenn auch verringerten Fortbetrieb der gerstenverarbeitenden Industrien in Ungarn zu ermöglichen. Die ungarische Landwirtschaft wird also sicher ein gutes Erntejahr 1915 haben. Die Produktionskosten der Landwirtschaft werden größer sein, als in Normaljahren, insbesondere die Kosten der Einbringung der Ernte müssen sich trotz aller staatlichen Fürsorge wesentlich höher stellen als in Normaljahren. Auch die landwirtschaftliche Bevölkerung ist durch die allgemeinen Teuerungungsverhältnisse getroffen und die gesteigerten Kosten der Lebenshaltung machen sich auch bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung fühlbar. Demgegenüber stehen aber die wesentlich höheren Getreidepreise. Zieht man die Höchstpreise in Betracht, so ist es wohl keine ungerechtfertigte Annahme, wenn man den Mehrwert beim Verkauf der Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenernte gegenüber dem Vorjahre auf 600 bis 750 Millionen Kronen schätzt. Selbst wenn wir mit erhöhten Anbau- und Einbringungskosten rechnen, so bleibt noch immer ein ansehnlicher Mehrgewinn. So betrübend es einerseits für die Verbraucher ist, daß das gute Ernteergebnis nur eine mäßige Erniedrigung der Brot- und Mehlspreise bringen wird, erscheint es doch von überragender Wichtigkeit, daß die agrarische Bevölkerung Ungarns den Krieg voraussichtlich mit ungeschwächter wirtschaftlicher Kraft überstehen kann. Der ungarische Bauer ist die Stütze zahlreicher Konsum- und Investitionsindustrien. Er hat die Aufgabe, die Zinsenlast der großen ungarischen Pfandbriefschuld zu tragen. Ist das Gefüge der ungarischen Landwirtschaft, wie man nunmehr sicher erwarten kann, durch den Krieg nicht erschüttert worden, so ist die Grundlage für einen Wiederaufbau der Friedenswirtschaft in Ungarn gegeben.

Bedeutet die gute ungarische Ernte die Möglichkeit einer völligen Aenderung in der Art der Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse unserer Monarchie? Diese Frage muß allerdings verneint werden. Wir müssen nach wie vor sparsam und vernünftig wirtschaften, wir müssen eben mit unserem Reichtum haushalten. Eine planmäßige Verteilung ist weiter geboten. Nur können wir hoffen und erwarten, daß Nahrungsfragen für uns nicht mehr bestehen werden. Das Ernteergebnis in beiden Reichshälften wird hinreichen, für die Gesamtbevölkerung ein Kopfsquantum an Brot und Mehl zu sichern, welches zumindest dem jetzigen gleichkommt. Hierbei wird es möglich sein, für den Brot- und Mehlkonsum hauptsächlich mit Edelmehlen zu sorgen; bei der gleichen Menge wird schon aus diesem Grunde die Ernährung eine bessere sein. Dabei eröffnet sich die Aussicht, den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung mit einem größeren Mehl- und Brotquantum entsprechen zu können. Schließlich und endlich wird der traurige Kampf zwischen Mensch und Tier um die Nahrungsmittel eine wesentliche Abschwächung erfahren. Es wird nicht mehr notwendig sein, Mais und Gerste in gleichem Maße wie in diesem Jahre zur menschlichen Nahrung heranzuziehen. Die Vermahlungsvorschriften werden der Erzeugung von Futtermehlen weiteren Raum lassen. Es ist dies um so wichtiger, weil die Sorge um die Erhaltung unseres Viehstandes eine der drückendsten geworden ist und die Gefahr beseitigt werden muß, daß ein durch Mangel an Futtermittel dezimierter Viehstand und in Zusammenhang damit die Fleischnot als Folge des Krieges zurückbleibt. Auch hier allerdings darf man wieder nicht in den Hoffnungen und Erwartungen zu weit gehen. Bestimmte, streng zu kontrollierende und zu befolgende Fütterungsvorschriften werden unbedingt notwendig sein.

Von den Ernteergebnissen war auch der Fortbestand zahlreicher Industrien abhängig. Burden doch Stimmen laut, welche verlangten, daß ein Brauerbot für die neue Kampagne erlassen werde. Wäre dies notwendig gewesen, so würde das für weite Kreise der Bevölkerung die erzwungene Entziehung eines immerhin auch nahrhaften Genußmittels bedeutet haben, zahlreiche Arbeiter und Angestellte in Not gebracht und schließlich auch für die Hopfenbauer einen Verlust der Absatzmöglichkeit bedeutet haben. Nachdem nun die Ernteergebnisse es gestatten, auf die Heranziehung sämtlicher Gerstenüberschüsse zu menschlichen Nahrungszwecken zu verzichten, so wird sich gewiß ein Weg finden lassen, um auch in Oesterreich durch die Reservierung eines Teiles der Gerstenernte zu Brauzwecken den Fortbestand der Brauindustrie, wenn auch bei reduzierter oder zumindest kontingentierter Betriebe zu sichern. Geringer wird mit einer wesentlichen Reduzierung der Spiritusbrennereien zu rechnen sein.

Wenn man nun die Ausichten, die sich uns nach dem offiziellen ungarischen Saatenstandsbericht sowie nach den bisherigen Mitteilungen über den Saatenstand in Oesterreich eröffnen, in wenigen Worten zusammenfaßt, so läßt sich mit voller Ueberzeugung sagen: Wir können und werden durchhalten bis zur neuen Ernte, ohne daß dadurch der Bevölkerung weitgehende Opfer auferlegt werden müssen.

Erhöhung der Brotration für die Erntearbeiter.

Wien, 28. Juni.

Durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom heutigen Tage wird in Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, bis auf weiteres verordnet:

§ 1. Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis 1. September 1915 täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mahlprodukte (3 Kilogramm 50 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 80 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) verbrauchen. Sonst wird für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 400 Gramm Getreide oder 320 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 80 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 24 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) bestimmt.

Für alle körperlich schwer arbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 10 Decagramm wöchentlich) bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; den Tag, von welchem an die erhöhten Verbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte.

29/VI. 1915

Wien, 29. Juni.

(Erntebeginn und Brotversorgung.) Heute, zu Peter und Paul, ist traditioneller Erntebeginn in Ungarn. In einzelnen Gegenden und Fruchtgattungen hat die Ernte sogar schon seit einigen Tagen begonnen. Durchschnittsergebnisse liegen wohl noch nicht vor, doch scheint es, daß sich die Erwartungen in der Monarchie in weitestem Umfang erfüllen werden. In den für den Ernterfolg Ungarns maßgebenden Gebieten, im Banat, in der Bacsta und in der Theißgegend, sind die das Wachstum des Getreides fördernden Niederschläge rechtzeitig eingetreten und ausgiebig gewesen. Dort wird überall eine Vollernte, die auch qualitativ ganz entspricht, hereingebracht. Geregnet hat es auch in verschiedenen Teilen Oberungarns und der Slowakei, wo ein guter Mittelsertrag gewärtigt wird. Für die Sommerfrüchte wären aber hier, sowie in der diesseitigen Reichshälfte noch Niederschläge erwünscht. Ueber den Erntertrag geben — was die Produktion Ungarns betrifft — die von der ungarischen Regierung festgesetzten Verbrauchsgrenzen einen Aufschluß. Diese sind mit 18 Kilogramm pro Monat für jeden in der Landwirtschaft Beschäftigten und mit 10 Kilogramm pro Kopf der übrigen Bevölkerung — also durchweg reichlich — bemessen. Da sich die Einwohnerzahl Ungarns auf rund 22 Millionen beläuft und davon ungefähr 70 Prozent in der Landwirtschaft tätig sind, ergibt dies für 15.4 Millionen Einwohner ein Ernterfordernis von 33½ Millionen Meterzentner Brotfrüchte und für die übrige, 6.6 Millionen betragende Bevölkerung ein Erfordernis von rund 10 Millionen Meterzentner Getreide. Da aus dem Erntertrag außer dem Eigenverbrauch des Landes noch der Anbaubedarf um rund 10 Millionen und der durchschnittliche Zuschußbedarf für Oesterreich von 4 Millionen Meterzentner in Weizen und von 3 Millionen in Roggen gedeckt werden muß, zeigt sich, daß die ungarische Regierung bei Bemessung der Kopfquoten für den Konsumverbrauch mit einem Erntergebnis von 57 bis 60 Millionen Meterzentner, das ist, mit einem guten Mittelsertrag, in Weizen und Korn gerechnet hat. In Oesterreich werden durchschnittlich 42 bis 45 Millionen Meterzentner Brotgetreide geerntet. Zusätzlich des ungarischen Zuschusses stehen demnach rund 52 Millionen Meterzentner Brotgetreide zur Verfügung. Die Bevölkerung Oesterreichs beträgt

rund 30 Millionen und entfällt demnach pro Kopf ein Jahresverbrauch von 1½ Meterzentner, das ist pro Tag fast ein halbes Kilogramm Brotgetreide, während nach dem in Geltung stehenden Brotkartensystem auf den Kopf der Bevölkerung pro Tag nur 240 Gramm, das ist knapp die Hälfte des künftighin möglichen Verbrauches, entfallen. Nach der Ernte wird daher der Konsum mit Brot nicht nur reichlicher, sondern auch, weil die Streckung mit feinem Mehl nicht notwendig erscheint, auch besser versorgt sein.

(Eine Formel für die Feststellung der Getreidepreise.) Zu den gestern mitgeteilten Beschlüssen der deutschen Agrarpartei des Abgeordnetenhauses wird uns geschrieben: Die deutsche Agrarpartei des österreichischen Abgeordnetenhauses hat in ihrem neuerlichen Beschluß eine Reihe von Gesichtspunkten angegeben, die für die staatliche Regelung der Getreidepreise nach der neuen Ernte maßgebend sein sollten. Kann man sich mit gewissen Einschränkungen vielleicht mit der verlangten Berücksichtigung des Ernteausfalles im Verhältnis zum Bedarf einverstanden erklären, so gilt dies keineswegs von der gleichfalls empfohlenen Heranziehung der Formel: Weltmarktpreis plus Fracht und Zoll. Bestehen für die Gestaltung des Inlandpreises nach dieser Formel schon in normalen Zeiten weitreichende Ausnahmen und Abweichungen, so fehlt es derzeit an jeder Grundlage für eine derartige Preisfeststellung. Vor allem gibt es keinen normalen Weltmarktpreis. Den Preis für die indische Weizenernte fixiert die englische Regierung, die auch die ganze argentinische Ernte an sich gebracht hat, aus Australien darf nichts exportiert werden, so daß sich der Londoner Preis lediglich nach dem Diktat der nordamerikanischen Spekulation richtet. Der Zoll ist bekanntlich aufgehoben, damit nicht eine weitere Belastung des inländischen Konsums Platz greift, und die Ueberseefrachten sind auf ein Vielfaches der Normalraten gestiegen, nicht zuletzt infolge der Tätigkeit der Unterseeboote. Die von der Agrarpartei empfohlene Formel müßte geradezu unmögliche Preise ergeben. Weit berechtigter ist naturgemäß die Berücksichtigung der erhöhten Produktionskosten der Landwirtschaft, die unter Zuschlag eines angemessenen Profits die einzige brauchbare Grundlage zur Feststellung der Getreidepreise bilden können. Mit welchen Kosten hierbei zu rechnen ist, dürften wohl die vom Ackerbauministerium bereits vor dem Kriege ergründeten landwirtschaftlichen Buchstellen ergeben. Ganz entschieden jedoch muß der agrarischen Forderung entgegengetreten werden, daß der Tiefstand unserer Valuta bei der Getreidepreisbildung „angemessene Berücksichtigung“ zu finden habe. Der Stand unseres Wechselkurses hängt bekanntlich mit der Unterbindung des Exportes zusammen, und es ist nicht einzusehen, warum die Landwirtschaft aus diesem Umstand besonderen Gewinn ziehen sollte, zumal sie ja den Ernteerlös keineswegs zur Beschaffung fremder Zahlungsmittel benötigt. Die geforderte Berücksichtigung des derzeitigen Wechselkurses käme der offiziellen Feststellung einer inneren Entwertung unsrer Währung gleich, wozu natürlich nicht der leiseste Anlaß vorliegt. Bei der Verwertung des Getreides der neuen Ernte wird bei uns dieselbe Parole ausgegeben werden müssen wie in Deutschland, das gegenwärtig niedrigere Getreidepreise als England hat, nämlich „bessere und billigere Deckung des Bedarfes“. Es darf hierbei auch nicht außer acht gelassen werden, welche bedeutender moralischer Erfolg mit der Durchführung dieses Grundsatzes im feindlichen Ausland verknüpft ist, dem das Scheitern des Aushungerungsplanes nicht genug drastisch demonstriert werden kann.

Die Klassifikation der ungarischen Getre.

In seinem Saatenstandsberichte für die Zeit vom 21. bis 24. Juni klassifiziert das ungarische Ackerbauministerium unter Zugrundelegung der Ziffer 2 für gut, 2 bis 3 für gutmittel, 3 für mittel, 3 bis 4 für schwachmittel und 4 für schwach den Stand der Staaten, wie folgt:

Weizen in 21 Komitaten mit 2, in 16 Komitaten mit 2 bis 3, in 15 Komitaten mit 3, in 6 Komitaten mit 3 bis 4 und in 5 Komitaten mit 4;

Roggen in 19 Komitaten mit 2, in 11 Komitaten mit 2 bis 3, in 21 Komitaten mit 3, in 5 Komitaten mit 3 bis 4, in 7 Komitaten mit 4;

Gerste in 10 Komitaten mit 2, in 6 Komitaten mit 2 bis 3, in 31 Komitaten mit 3, in 12 Komitaten mit 3 bis 4, in 4 Komitaten mit 4;

Hafer in 9 Komitaten mit 2, in 5 Komitaten mit 2 bis 3, in 33 Komitaten mit 3, in 8 Komitaten mit 3 bis 4, in 8 Komitaten mit 4.

Aufbesserung der Mehl- und Brotration.

Eine gestern erlassene Verordnung des Ministers des Innern betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mehlprodukten erfüllt die schon wiederholt geäußerte Forderung nach Vergrößerung der Brot- und Mehl-Ration für die körperlich schwer arbeitenden Personen und für die Erntearbeiter. Für sie wird danach die jetzt allgemein mit 200 Gramm bemessene Mehlration auf 300 Gramm respektive 400 Gramm erhöht. Die Verordnung lautet:

§ 1. Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis 1. September 1915 täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mahlprodukte (3 Kilogramm 50 Dekagramm Getreide oder 2 Kilogramm 80 Dekagramm Mahlprodukte wöchentlich) verbrauchen.

Sonst wird für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 400 Gramm Getreide oder 320 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 80 Dekagramm Getreide oder 2 Kilogramm 24 Dekagramm Mahlprodukte wöchentlich) bestimmt.

Für alle körperlich schwer arbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 10 Dekagramm wöchentlich) bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; den Tag, von welchem an die erhöhten Verbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte.

29./VI. 1915

Die Reichsgetreidestelle.

N Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel.) In seiner gestrigen Sitzung hat der Bundesrat die Verordnungen über die Bildung der Reichsgetreidestelle beschlossen. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Das Direktorium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt. Das Kuratorium besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und vier preussischen, zwei bayrischen und je einem sächsischen, württembergischen, badischen, hessischen, mecklenburgischen, großherzoglich sächsischen, anhaltischen, hanseatischen und elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm an je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Geschäftsabteilung ist eine S. m. b. H. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden des Direktoriums, der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf Landwirtschaft, 3 auf großgewerbliche Unternehmen und 7 auf die Städte entfallen. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen. Die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilungen die ihr obliegenden Aufgaben durchzuführen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) Welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf,
- b) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen,
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist,
- d) ob, in welchem Umfange und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist,
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrspflanzung zu steht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden,
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernden Mengen können auch vorläufig festgesetzt werden,
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen für den Kommunalverband Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf,
- h) Bis zu welchem Mindesttag die Brotgetreidearten auszuwählen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Sie hat insbesondere die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das für Armee und Marine beanspruchte Getreide zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl zu überweisen und für ordnungsmäßige Verwaltung aller Bestände zu sorgen.

Die Organisation der Reichsgetreidestelle.

Die neue Reichsgetreidestelle, deren Bildung der Bundesrat in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Die Verwaltungsabteilung besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium, dem 16 Bevollmächtigte zum Bundesrat angehören, darunter der hanseatische. Außerdem gehören ihm an je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, je zwei Vertreter der Landwirtschaft, aus Handel und Industrie und der Verbraucher. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung und 24 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen sieben auf die Reichs- und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden dürfen;
- b) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfange und in welcher Art an Betriebe, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien, Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung, einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrbestellung zusteht;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Winterkorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestfasse die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Sie hat insbesondere für die rechtzeitige Abnahme, Zahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das für Armee und Marine beanspruchte Getreide und Mehl zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl zu überweisen und für ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

Die Erhöhung der Brotrationen für Landwirte und Schwerarbeiter.

Die Ministerialverordnung vom 23. Juni d. J. hat eine namhafte Erhöhung der zulässigen Verbrauchsmenge an Getreide und Mahlprodukten für die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen, ferner für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), endlich für alle körperlich schwer arbeitenden Personen festgesetzt.

Mit der morgen erscheinenden und sofort in Kraft tretenden Verordnung des Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns wird bestimmt, daß die zugestandenen erhöhten Getreide- beziehungsweise Mehlmengen bereits vom 4. Juli d. J. an verbraucht werden dürfen. Die entsprechenden Weisungen sind an die Unterbehörden bereits ergangen.

Die Lebensmittelversorgung.

Die Mehlmischung nach der neuen Ernte.

Die Frage, ob nach der Ernte der neueren Ernte oder noch aus den jetzt bestehenden Vorräten Edelmehle ungemischt in Verkehr gelangen dürfen, oder aber ob es in dieser Hinsicht bei der gegenwärtig in Gebrauch stehenden Praxis bleiben muß, wird in Regierungskreisen eifrig erörtert. Angesichts des zu erwartenden Minderertrages der Gerstenernte und der in Hafer bevorstehenden schlechten Ernte dürften Mischmehle aus diesen Getreidesorten nicht zur Verfügung stehen. Man wird sich daher darauf beschränken müssen, zur Brotherstellung Weizen- und Roggenmehl zu mischen. Für den Konsum, der schon lange nach reinem Weizenmehl Begehrt trägt, dürfte in der neuen Erntekampagne sogenanntes Weizenbackmehl in Verkehr gebracht werden. Die bezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ob es in Wien und Niederösterreich möglich sein wird, in Bälde wieder die Kleingebäckherstellung zu gestatten, ist ebenfalls noch nicht zur Gänze durchberaten. Diese Frage wird jedenfalls erst nach genauer Erhebung der Ernteziffern entschieden werden.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung

hat infolge starker Beteiligung an der Verarbeitung der Kartoffeln durch Stärkesabriken, Trocknungsanlagen — auch zahlreiche Zuckerraffinerien, Bichoriendarren, selbst Biegeleien haben sich die Interesse der Sache in den Dienst der Kartoffeltrocknung gestellt — und infolge der Wiederaufnahme des Brennerbetriebes in den letzten Tagen über so große Mengen der von den Kommunalverbänden beschafften Kartoffeln verfügen können, daß über ihren gesamten Kartoffelvorrat bereits Verwendungsbestimmungen getroffen sind. Die Reichsstelle kann daher weite-

ren Anträgen auf Zuweisung von Kartoffeln zur technischen Verwertung nicht mehr entsprechen. Es darf gehofft werden, daß nun auch die tatsächliche Abnahme der verfügbaren Kartoffeln durch die Fabriken eine immer schnellere wird, doch kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die tatsächliche Abladung nur im Einvernehmen und innerhalb der Anforderungen der Empfänger vorgenommen werden darf. (W. L. B.)

30. VII. 1915

Die Neuregelung der Getreideversorgung

N. Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Die Neuregelung der Getreideverteilung im kommenden Erntejahr, die der Bundesrat beschlossen hat, baut sich dem „Berliner Tageblatt“ zufolge auf folgenden Vorschlägen auf:

I. Reichsgetreidestelle und Beschlagnahme des Getreides.

1. Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl während des neuen Erntejahres wird einer neu zu begründenden „Reichsgetreidestelle“ übertragen. In ihr werden die zur Regelung dieser Aufgabe jetzt bestehenden öffentlich-rechtlichen Behörden (Reichskommissar und Reichsverteilungsstelle) und die Kriegsgetreidegesellschaft vereinigt. Die Reichsgetreidestelle zerfällt in zwei Abteilungen (Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung) und Einkaufsabteilung (Kriegsgetreidegesellschaft — Abteilung 2 —).

2. Die neue Ernte an Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen — allein oder gemischt — wird zu Gunsten der Reichsgetreidestelle beschlaggenommen. Sobald ein Kommunalverband als Selbstwirtschaftsverband anerkannt ist, wirkt die Beschlagnahme in Höhe des Bedarfsanteiles dieses Kommunalverbandes zu seinen Gunsten.

3. Die Grundsätze der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gelten im allgemeinen auch für das neue Erntejahr.

II. Aufgaben der Reichsgetreidestelle.

4. Die Abteilung I (Präsidialabteilung) ist für alle öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zuständig, insbesondere für die Durchführung der Beschlagnahme, für die Ausschaltung von Selbstwirtschaftsgebieten aus dem Versorgungsgebiet der Reichsgetreidestelle und für alle anderen Aufgaben, die gegenwärtig dem Reichskommissar obliegen.

5. Als Selbstwirtschaftsverband kommen in der Regel die preussischen Landkreise und diejenigen außerpreussischen Kommunalverbände, die diesen Landkreisen etwa entsprechen, in Betracht — aber auch größere Städte mit umliegenden ländlichen Ueberschußkreisen, namentlich wenn sich bei ihrer Zusammenlegung Ueberschuß und Zuschußbedarf ungefähr ausgleichen. Hierdurch wird die Anerkennung von Verwaltungsbezirken, die über den Umfang eines Kreises hinausgehen, wie Regierungsbezirke, Provinzen, ganze Bundesstaaten als Selbstwirtschaftsverbände nicht ausgeschlossen, namentlich wenn in ihnen zur Durchführung der Selbstwirtschaft geeignete Organisationen bereits vorhanden sind.

6. Die statistische Unterabteilung ist für alle statistischen Arbeiten zuständig. Auch im übrigen gehen die bisherigen Aufgaben der Reichsverteilungsstelle auf sie über.

7. Der Abteilung II liegen die Geschäfte der Kriegsgetreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Sie hat, soweit für die Bevölkerung nicht durch Selbstwirtschaftsverbände gesorgt wird, das für die Ernährung der Bevölkerung erforderliche Getreide zu beschaffen, zu lagern und vermahlen zu lassen. Das Mehl hat sie nach dem von der Abteilung I aufzustellenden Verteilungsplan und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Kommunalverbände an die versorgungsberechtigten Kommunalverbände abzugeben. Die Abteilung II hat ferner alles für Heer und Flotte erforderliche Getreide zu beschaffen.

8. Die Abteilung II setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung, sowie die Preise für Mehl, den Mahlohn, die Lagergelder usw. fest. Die gemeinnützige Eigenschaft der Geschäftsabteilung ist hierbei sorgfältig zu beachten; besonders sind bei Bemessung des Mehlspreises nur die tatsächlichen Selbstkosten zu berücksichtigen.

Die Kommissionär- und sonstigen Beschaffungsverträge sind auf Wunsch der Kommunalverbände möglichst mit diesen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Vertrauensmann abzuschließen. Die Geschäftsabteilung soll solchen Wünschen besonders dann entsprechen, wenn Gewähr dafür geleistet wird, daß der Kommunalverband die in seinem Bezirk tätigen Händler oder sonst zur Beschaffung des Getreides geeignete Organisationen heranzieht. Die Lager- und Mehlverträge sind so abzuschließen, daß alle Mühlen gleichmäßig beschäftigt werden, wobei die Beschäftigung der Mühlen durch die Selbstversorger und die selbst wirtschaftenden Kommunalverbände anzurechnen ist. Auch die die versorgungsberechtigten Kommunalverbände belegenden kleinen Mühlen sind heranzuziehen, wenn nötig, durch Vermittlung des Kommunalverbandes.

III. Organisation der Getreidekenn.

9. Die Reichsgetreidestelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

10. An der Spitze der Reichsgetreidestelle steht ein vom Reichskanzler zu ernennender Präsident, dem auch der Vorsitz im Aufsichtsrat der Abteilung II zusteht. Sein Stellvertreter sollte tunlichst aus dem Ressort des Landwirtschaftsministeriums entnommen werden. Dem Präsidenten ist die erforderliche Anzahl von Verwaltungskräften und Hilfsarbeitern zur Seite zu stellen, die auch aus den Kreisen der landwirtschaftlichen und kaufmännischen Sachverständigen, besonders auch aus Sachverständigen des Getreidehandels zu entnehmen sind.

11. Für die Aufgaben der Abteilung I wird ein Beirat gebildet, der über sämtliche grundsätzliche und die sonstigen wichtigen Fragen gutachtlich zu hören ist. Vorsitzender des Beirats ist der Stellvertreter des Reichskanzlers, stellvertretender Vorsitzender der Präsident der Reichsgetreidestelle. Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler aus den Mitgliedern des Bundesrates, sowie des deutschen Landwirtschaftsrates, des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, des deutschen Handelstages, des deutschen Städtetages usw. berufen.

12. Die Geschäfte der Abteilung II werden durch Aufsichtsrat und Geschäftsführung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. geführt.

13. Das Stammkapital der Kriegsgetreidegesellschaft wird erhöht. Die beschlossene Erhöhung wird von landwirtschaftlichen Organisationen übernommen. Die landwirtschaftlichen Organisationen bilden eine Gruppe 4 (Landwirtschaft) im Sinne der Satzung.

Es ist dahin zu streben, daß eine Dreiteilung der Mitgliederzahl (Reich, Produzenten und Konsumenten je $\frac{1}{3}$) erreicht wird.

Der Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung (bisher Kriegsgetreidegesellschaft) besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reichs- und Bundesstaaten, 7 auf Landwirtschaft, 3 auf großgewerbliche Unternehmungen und 7 auf die Städte entfallen. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den betreffenden Beteiligten der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgaben mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu besorgen.

Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Getreide.

In seiner Sitzung am Dienstag hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, nach der verboten ist zu verfüttern: erstens Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spels sowie Emmer und Ginforn, allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt, auch gemischt, geschrotet oder sonst verkleinert; zweitens Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brodbereitung geeignet ist; drittens Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; viertens Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Zulässig ist das Verfüttern mit Vearbeiten zu Futtermitteln durch Brotgetreide allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemengt, das von dem Kommunalverband, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten sowie die Verwendung von Mehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung, noch weiter beschränken oder verbieten. Die Beamten der Polizei und deren beauftragte Sachverständige sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zur Untersuchung zu entnehmen. Die Unternehmer von Futtermittelfabriken und die Viehhalter sind verpflichtet, den Polizeibeamten und Sachverständigen jede Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die auf diese Weise zu ihrem Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf vereidigt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten.

Die Brotkarte auf Reisen.

Hamburg, 30. Juni.

Für die Ferienzeit ist allem Anschein nach auch in diesem Kriegsjahre innerhalb der von dem Krieg nicht berührten Grenzen ein lebhafter Reiseverkehr zu erwarten. Die erste Frage aller Reisefreudigen gilt natürlich in diesem Jahre bei den Vorbereitungen für den Kurz- und Badeaufenthalt der Brotkarte. Die Reichsbrotkarte, deren Einführung man im Hinblick auf den Fremdenverkehr angestrebt, ist zwar nicht ausgegeben worden. Dagegen hat für die sommerliche Reisezeit die Reichsverteilungsstelle für Mehl durch die Bestimmung, daß den Gemeindeverbänden für den Fremdenverkehr mehr Mehl überwiesen werden kann, die Grundlage zu Erleichterungen geschaffen. Eine Folge dieser Bestimmung ist der

Brotkarten-Anmeldechein,

der überall im Reichsgebiet eingeführt ist und als Berechtigungsausweis zum Bezuge von Brot anzusehen ist. Allerdings gewährleistet dieser Ausweis ein Recht auf die Entnahme einer bestimmten Menge Brot nicht. Die Bestimmungen über die zu verabsolgende tägliche Gewichtsmenge ist den einzelnen Gemeinden vorbehalten. (In Hamburg ist die Tagesmenge auf 250 Gramm festgesetzt, in anderen Gemeindebezirken dagegen auf 300 Gramm.) Der Brotkarten-Anmeldechein ist sogleich nach Ankunft dort vorzulegen, wo eine neue Brotkarte verabsolgt werden soll.

Da wir unmittelbar vor den großen Ferien stehen, halten wir es für angebracht, kurz auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen. Ein Erlaß des Ministers des Innern an die einzelnen Regierungen sagt über die

Brotversorgung der Kurz- und Badegäste

folgendes:

„Zur Vermeidung einer doppelten Brotversorgung am Wohn- und Aufenthaltsort sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Allgemein ist anzuordnen, daß Kurz- und Badegäste Brotkarten gegen Vorlage eines vom Gemeindevorstand ihres Wohnortes oder der von diesem dazu bestimmten Stelle ausgestellten Nachweise erhalten, daß der Nachsuchende für sich und seine Begleitung für die anzugebende Dauer der Abwesenheit vom Wohnort keine Brotkarte erhält. Den Gemeindevorständen des Wohnortes ist die Ausstellung solcher Abmeldecheine auf Antrag zur Pflicht zu machen. Die Ausgabe der Brotkarten kann (wo es angebracht ist) mit der Ausgabe der Kurkarten verbunden werden.“

Brotkartenmeldecheine sind auf Antrag auch für solche Personen auszustellen, die sich — wie die Geschäftsreisenden oder Wanderer — für längere Zeit auf Reisen begeben wollen, ohne an einem Ort längeren Aufenthalt zu nehmen. Wo für die Versorgung solcher Reisenden noch keine besondere Regelung durch Abgabe von Tagesbrotkarten besteht, soll darauf hingewirkt werden, daß ihre Versorgung gegen Vorlage des Brotkartenanmeldecheins geregelt wird.“

Aus diesem Erlaß geht hervor, daß Brotkartenanmeldecheine auch für

Geschäftsreisende und Wanderer

auszustellen sind. Sie bekommen zwar schon bisher in den Gasthöfen Tagesbrotkarten, haben aber bei einem Aufenthalt von mehr als einem Tage an einem Ort mit ihrer Brotversorgung Schwierigkeiten. Auch sie können jetzt, selbst wenn sie jeden Tag anderswo übernachten, auf Grund ihres Abmeldecheins ohne weiteres eine Brotkarte für den betreffenden Ort erhalten. Der Brotkartenanmeldechein ist also gewissermaßen ein Kreditbrief für das tägliche Brot im deutschen Land! Jeder bekommt ihn, der seinen Heimatsort zu einer Reise verläßt, gleichgültig, ob er ein Vergnügungs- oder Geschäftsreisender, Kurz- oder Badegast ist oder sein eigenes Landhaus in einer anderen Gemeinde auf mehrere Tage bezieht. Denn der Zweck der Beaufsichtigung soll ja nur der sein, daß niemand zwei Brotkarten für die gleiche Zeit erhält. Wer sich für eine und dieselbe Zeit mehrere Brotkarten geben läßt, macht sich strafbar.

Die Kartoffelversorgung.

Berlin, 29. Juni. (B. L. B. Ähnlich.) Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung konnte infolge stärkerer Beteiligung an der Verarbeitung der Kartoffeln durch Stärkefabriken, Trocknungsanlagen auch zahlreiche Zuckerraffinerien, Bichoriendarren, selbst Ziegeleien haben sich im Interesse der Sache in den Dienst der Kartoffeltrocknung gestellt — und infolge der Wiederaufnahme der Brennerbetriebe in den letzten Tagen über so große Mengen der von den Kommunalverbänden beschafften Kartoffeln verfügen, daß über ihren gesamten Kartoffelvorrat bereits Verwendungsbestimmungen getroffen sind. Die Reichsstelle kann daher weiteren Anträgen auf Zuweisung von Kartoffeln zur technischen Verwertung nicht mehr entsprechen; es darf gehofft werden, daß nun auch die tatsächliche Abnahme der verfügbaren Kartoffeln durch die Fabriken eine immer schnellere wird, doch kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, daß eine tatsächliche Abladung nur im Einvernehmen und innerhalb der Anforderungen der Empfänger vorgenommen werden darf.

Neue deutsche Verordnungen.

Berlin, 28. Juni. In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme: der Entwurf einer Verordnung betreffend den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915, der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, der Entwurf einer Verordnung betreffend das Ausmahlen von Brotgetreide, der Entwurf einer Verordnung betreffend das Verfüttern von Roggen, Weizen usw., eine Vorlage betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Einschränkung der Erzeugung von Trinkbranntwein, der Entwurf einer Verordnung betreffend den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1915 und der Entwurf einer Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel.

Die Brotkarte auf Reisen

Die Abmeldung der Brotkarte in Hamburg.

Wer sich auf Reisen begeben will, hat sich, auch wenn er seine Wohnung hier beibehält, seiner Brotkarte wegen abzumelden. Die Abmeldung geschieht entweder im zuständigen Bezirksbüro oder, wenn die Wohnung in der inneren Stadt belegen ist, im

Melbeamten, Dammtorstraße 10. Da hier in Hamburg Brotkarten auf längere Zeit ausgegeben werden (zuletzt bekanntlich auf 12 Wochen, endigend mit dem 11. Juli), so hat der sich Abmeldende die sämtlichen in seinem Besitze befindlichen Brotkarten der Meldestelle zu übergeben, falls er länger als bis zum Ablauf der letzten Brotkarte von Hamburg abwesend sein wird. Ist seine Abwesenheit nur auf einige Tage berechnet, so werden ihm bei der Meldestelle so viel Gutscheine von der Karte abgetrennt, wie auf die Tage seiner Abwesenheit von Hamburg entfallen. Wenn die Abwesenheit innerhalb einer Woche beginnt und endet, sind von der Wochenkarte für jeden Tag der Abwesenheit 250 Gram abzutrennen. Da für jede zum Haushalte gehörige Person, die über ein Jahr alt ist, eine besondere Brotkarte ausgegeben ist, müssen die Karten der Familienangehörigen und Diensthöfen, die an der Reise teilnehmen wollen, ebenfalls vorgelegt werden. Zu erwähnen ist noch, daß der Tag der Abreise und der Ankomst nicht mitgezählt werden. Der für Mehleinläufe bestimmte Abschnitt darf nur mit Zustimmung der Beteiligten abgetrennt werden.

Es empfiehlt sich, die Zeit der Abwesenheit etwas länger anzugeben, auf keinen Fall aber kürzer. Im Kur- oder Badeort erhält man Brotkarten nur für die Zeit, für die man laut dem Abmeldebchein in der Heimatgemeinde keine Brotkarte erhält oder die bereits erhaltene Brotkarte zurückgegeben hat. Wer das Ende seiner Reise nicht genau voraussagen kann, lege lieber bei der Abmeldung ein paar Tage zu. Das nützt ihm auf der Reise und schadet ihm bei der Rückkehr nichts.

Man kann sich den Brotkarten-Abmeldebchein auch einige Tage vor dem Reisebeginn ausstellen lassen. Dies empfiehlt sich besonders für die, die in den großen Ferien, Anfang Juli, verreisen. Für diese Zeit ist bei den Brotkartenstellen ein Andrang zu erwarten, den man durch frühes Besorgen des Abmeldebcheins leicht vermeiden kann.

Nach der Rückkehr von der Reise

kann die hinterlegte oder die inzwischen neu verausgabte Brotkarte gegen Vorlegung des polizeilichen Meldebcheins in den zuständigen Bezirksbüros oder im Melbeamten in der Dammtorstraße in Empfang genommen werden. Man melde sich sofort nach der Rückkehr. Nunmehr kann aber insofern eine Unzuträglichkeit entstehen, weil an Sonntagen und Festtagen und in den Abendstunden nach Schluß der Bürozeiten keine Brotkarten mehr beschafft werden können. In solchen Fällen werden die Behörden weitgehend entgegenkommen zeigen. Wünschenswert wären allerdings feste gesetzliche Bestimmungen. Wenn es sich bei diesem Gesetz auch nur um vorläufiges handelt, so müssen doch, wenn sich

Lücken in dem Gesetz

herausstellen, Schritte zur Besserung unternommen werden. Fälle, wie sie zum Beispiel in diesen Tagen das hiesige Schöffengericht beschäftigten, können dann nicht vorkommen. Da

es sich hier in gewissem Sinne um eine Brotkarte für Reisende (Seelente) handelte, sei der Fall noch einmal vorgetragen, damit die Sache möglichst bald ausgefüllt werden kann. Seelente der nach Schweden und Dänemark gehenden Schiffe beziehen ihr Brot in einer Hamburger Bäckerei. Vor Abgang der Schiffe nahm nun die Frau des Bäckers wiederholt von den Leuten Brotkarten an, die erst für die folgende Woche Gültigkeit hatten. Die Behörde stellte daraufhin Strafantrag. Die Angeklagte erklärte, daß die Schiffe außer ihrem Bestimmungshafen keinen Hafen anlaufen könnten. Die Besatzung würde also auf einen Tag mit Brot versehen sein, wenn sie nicht anhelfen würde. Das Schöffengericht nahm zwar an, daß eine Lücke im Gesetz vorhanden sei und daß die Angeklagte sich in einer gewissen Zwangslage befunden habe; es verurteilte sie aber dennoch zu einer geringen Geldstrafe, weil sie gegen die Verordnung des Bundesrats verstoßen habe. Dem Räte des Vorsitzenden an die Verurteilte, sich an die Behörde zu wenden, damit diese eine Sonderbestimmung für Fälle dieser Art treffen könne, schloß er wir uns hiermit an. Wenn Lücken in einem Gesetz vorhanden sind, soll man wenigstens niemand strafrechtlich verantwortlich machen. Vielleicht kann man den Seelenten doppelte Brotkarten geben, damit sie ihren Reisebedarf vor Antritt der Reise eindecken können. Möglicherweise kann man sich auch so helfen, daß man den Seelenten für die Reisebauer Brotkarten ausstellt. Gegen Betrug wird man sich schon schützen können.

R. F.

Vollswirtschaft und Sozialpolitik.**Die Getreidehöchstpreise in Ungarn.**

In Ungarn ist am 24. Juni eine Regierungsverordnung erschienen, welche die Getreidehöchstpreise für die neue Ernte festsetzt. Die Höchstpreise für Weizen und Roggen sinken in kalendermäßig festgestellten Fristen um je 1 Krone für den Meterzentner, um die Landwirte anzueifern, die Ernte- und Druscharbeiten möglichst rasch zum Abschluß zu bringen. Die Höchstpreise für alle Fruchtgattungen variieren auch um 50 Heller bis 2 Kronen 50 Heller, je nach Frachtparität und Ernteertragsfähigkeit. In Ueberschußbezirken ist der Preis niedriger, in Bedarfsbezirken höher. Für besondere Gewichtsqualität, und zwar bei Weizen über 75 Kilogramm, bei Roggen über 70 Kilogramm, ist eine Prämie zu zahlen, ebenso bei besonderer Qualitätsreinheit. Mindergewicht und Minderqualität berechnen zu Abzügen.

Da Bedarfsbezirke für die Abgabe von Getreide an Oesterreich nicht in Frage kommen, haben nur die Höchstpreise von Produktionsgebieten mit Ausfuhrmöglichkeit Interesse.

Diese Höchstpreise sind folgende:

Weizen, 40 Kronen 50 Heller der Meterzentner am 10. Juli, sinkt um je 1 Krone bis auf 36 Kronen 50 Heller am 22. August; Roggen, 32 Kronen der Meterzentner am 10. Juli, sinkt um je 1 Krone bis auf 30 Kronen am 1. August; Gerste von 27 Kronen 50 Heller bis 30 Kronen, Hafer 28 Kronen.

Bei Weizen und Roggen sind nahezu die gegenwärtigen Höchstpreise übernommen und deren Ermäßigung stufenweise angeordnet, so daß erst Ende August ein niedrigerer Preis, und zwar beim Weizen um 4 Kronen, beim Roggen um 2 Kronen eintritt. Gerste und Hafer wurden ausgiebig im Preise erhöht. Die Höchstpreisfestsetzung mindert in Ungarn die Hoffnung auf eine ausgiebige Herabsetzung der überaus hohen Mehl- und Brotpreise. In Weizen und Roggen ist eine ausnehmend gute Ernte zu erwarten und trotzdem lassen die ungarischen Agrarier, deren Exekutivorgan die ungarische Regierung ist, eine wesentliche Herabsetzung der Getreidepreise nicht zu. Dabei ist noch gar nicht abzuschätzen, welchen Preis die Ungarn für das Getreide verlangen werden, das sie uns überlassen wollen. Eine Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des Getreidegeschäftes mit Oesterreich ist bereits gegründet und die Steuer, die uns von dieser Gesellschaft auferlegt wird, wird keine geringe sein, wenn die österreichische Regierung nicht energisch die Interessen der österreichischen Konsumenten wahrnimmt.

Jedenfalls muß festgestellt werden, daß die ungarischen Höchstpreise keinen Grund bilden können, unseren Agrariern etwa dieselben Profite zuzuschlagen und die österreichischen Höchstpreise in der gleichen Höhe zu bemessen. Wir versorgen uns zu einem großen Teil aus unseren eigenen Getreidevorräten, und da die Uebernahme des ungarischen Ueberschusses nur durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt erfolgen kann, ist es unter allen Umständen möglich, die österreichischen Höchstpreise ohne Rücksicht auf die ungarischen festzusetzen.

Die deutsche Agrarpartei des Abgeordnetenhauses hat schon ihre Wünsche wegen der neuen Ernte am 24. d. geäußert. Sie verlangt die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Organisationen bei dem Getreideverkehr, um auch noch beim Handel mit Getreide ausgiebige Geschäfte zu machen. Uebrigens verlautet, daß für die Landesstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Niederösterreich als Leiter der Direktor des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Herr Richter, bestellt wurde. Hier wurde also schon der Bod zum Gärtner gemacht und man wird den Herren scharf auf die Finger sehen müssen.

Natürlich verlangen die Agrarier auch hohe Preise, mindestens die der ersten Requisition für Heereslieferungen. Bei der Preisbildung sollen der Ausfall der Ernte und der durch sie zu deckende Bedarf berücksichtigt werden. Das wäre noch schöner. Weil sich Oesterreich durch die Rückständigkeit der agrarischen Wirtschaft nicht zur Gänze aus der eigenen Ernte ernähren kann, soll man den Agrariern dafür eine Prämie zahlen. Auch der Weltmarktpreis plus Zoll und Fracht soll Berücksichtigung finden, ebenso der Umstand, daß die österreichische Valuta einen niedrigen Kurs hat. Kurz, diese Valutapatrioten rüsten sich zu einem gehörigen Fischzug.

Die Approbionierung im Kriege.

Die Vortehrungen in Budapest.

Budapest, 30. Juni. (Privattelegramm.)

In der morgen stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung des hauptstädtischen Municipal-ausschusses wird der Magistrat zur Kenntnis bringen, daß er zur Sicherstellung des ersten Bedarfes im neuen Erntejahr schon jetzt für die dringliche Beschaffung von 200 Meterzentner Weizen und 50,000 Meterzentner Roggen Sorge getragen habe.

Die verschwiegenen Mehlvorräte der Firma Weinstock und Dornfest — im Wäschekorb. An den Magistrat gelangte vor einiger Zeit eine Anzeige, in welcher zur Kenntnis gebracht wurde, daß der Mühlenvertreter Samuel Weinstock aus Nieskow, der sich derzeit als Flüchtling hier aufhält, in seiner Wohnung ein förmliches Getreidemagazin aufgestapelt habe. Der Magistrat erhob zunächst, daß der Weinstock, der hier mit seiner Familie bei seiner Schwägerin Eva Dornfest in Astermiete wohnt, seinerzeit bei der Aufnahme der Mehlvorräte überhaupt keinen Mehlvorrat angemeldet hatte. Die weiteren Erhebungen hatten das Ergebnis, daß gegen den Weinstock wie gegen dessen Frau, ferner gegen Eva Dornfest und dessen Mutter Sabine Dornfest eine Anklage wegen Übertretung gegen die am 26. Februar d. J. erlassene Mehlverordnung erlassen wurde. Bei einer in der Wohnung der Angeklagten durch eine Magistratskommission vorgenommenen Hausdurchsuchung wurde in einem Koffer unter verschiedener alter Wäsche versteckt (recht appetitlich!) ein Sack Weizenmehl mit dem Inhalt von 35 Kilogramm vorgefunden. Der Kommission selbst gegenüber hatten Eva Dornfest und Anna Weinstock über Befragen, ob welche Mehlvorräte da seien, eine verneinende Auskunft gegeben. In der heute vor dem Vorstand des Bezirksgerichtes Josefstadt LG. Dr. Stolz durchgeführten Verhandlung erklärte die Angeklagte Eva Dornfest, daß sie als Inhaberin der Wohnung den Anmeldebogen für sich und ihre Verwandten ausgefüllt und in die Rubrik Mehl einen Strich gesetzt habe, da „ihrer Anschauung nach“ für zwei Haushaltungen ein Vorrat von mindestens 40 Kilogramm Mehl nicht anmeldspflichtig sei. Auf den Vorhalt des staatsanwaltlichen Funktionärs, daß das Mehl von der Kommission in einem Weiskorb versteckt vorgefunden worden sei, erwiderte die angeklagte Weinstock, sie habe das Mehl unter anderen alten Gegenständen in einem Korb verwahrt gehalten, weil alle ihre Bekannten von ihrem Manne, der Mühlenvertreter sei, Mehl haben wollten und weil sie in ihrer hiesigen, räumlich sehr beschränkten Unterkunft auch keinen anderen Platz zum Aufbewahren des Mehles hatte. Die magistratische Kommission, erklärte die Weinstock, habe auf Grund der anonymen Anzeige geglaubt, daß ein Getreidemagazin in der Wohnung sei, habe sie nach den vorhandenen Getreidevorräten gefragt und sie habe da sie doch das Mehlquantum von 35 Kilogramm nicht als Vorräte ansah, einfach gesagt, sie habe keine Vorräte. Nach durchgeführtem Beweisverfahren sprach der Richter den

Weinstock mangels subjektivem Verschuldens frei, verurteilte dagegen die Angeklagten Anna Weinstock und Sabine Dornfest wegen unrichtiger Auskunfterteilung an die Magistratskommission zu einer Geldstrafe von je vierzig Kronen, eventuell zu je vier Tagen Arrest, die Angeklagte Eva Dornfest wegen unterlassener Anmeldung der Mehlvorräte zu einer Geldstrafe von achtzig Kronen, eventuell zu acht Tagen Arrest. Die Schlaucherln meldeten gegen Schuld und Strafe die Berufung an.

Regelung der Brotgetreidefrage.

An die Stelle der Meinungskämpfe darüber, wie die Brotgetreidefrage im nächsten Erntejahr zweckmäßig zu regeln ist, ist nunmehr die Regelung selbst getreten. Der Bundesrat hat als Gesetzgeber gesprochen. Man wird nicht verkennen können, daß durch die neue Bundesratsbekanntmachung ein einheitlicher Zug hindurchgeht. Die bisher nebeneinander arbeitenden Stellen, nämlich die Kriegsgetreidegesellschaft, der Reichskommissar zur Ausführung der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar und die Reichsverteilungsstelle sind zu einer einheitlichen Reichsgetreidestelle zusammengefaßt. Die Zusammenfassung findet ihren deutlichsten Ausdruck darin, daß dieselbe Person Leiter der sogenannten Verwaltungsabteilung sein soll, die alle regiminellen Befugnisse auszuüben hat, wie auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung.

Diese Geschäftsabteilung ist die Kriegsgetreidegesellschaft in neuem Gewand. Da sie als solche nach wie vor eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bleibt, so bedarf es, um die Bundesratsbekanntmachung in die Wirklichkeit zu überführen, noch eines Satzungsändernden Beschlusses der Generalversammlung. Daß dieser Beschluß ergehen wird, dürfte kaum zweifelhaft sein, nachdem der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft, wie wir vor einiger Zeit mitteilen konnten, beschlossen hat, der Generalversammlung die Annahme der Satzungsänderungen zu empfehlen. Wir werden damit vor einer einheitlichen Organisation stehen, deren Zweck es ist, in gleicher Weise für Stadt und Land die Brotversorgung zu sichern und dabei doch alle beteiligten Interessen nach Möglichkeit zu schonen.

Sehr angenehm berührt die besondere Bestimmung, wonach bei Beschaffung der Brotgetreidemenge der im Kommunalverband anässige Handel möglichst zu berücksichtigen ist. Diese Bestimmung ist umso wichtiger, als das System der sogenannten Selbstwirtschaft, also die Befugnis einzelner Kommunalverbände aus ihren eigenen Beständen ihre Bevölkerung zu ernähren, auch im kommenden Erntejahr bestehen bleibt. Allerdings ist dieses Recht der Kommunalverbände nicht so entwickelt, wie der Landwirtschaftsrat in seiner bekannten Entschlieung es sich gedacht hatte. Vielmehr ist der Grundgedanke der neuen Bundesratsbekanntmachung der, daß die Reichsgetreidestelle die Gesamtheit der Aufgabe zu lösen hat und daß insolgedessen die Selbstwirtschaft in jedem einzelnen Falle von der Reichsgetreidestelle zu genehmigen ist. Freilich muß diese Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Nicht sehr angenehm berührt die Bestimmung, daß die Beschlagnahme der Getreidevorräte zugunsten der Kommunalverbände erfolgt. Diese Bestimmung ist umso überraschender, als sogar der Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses sich für eine Beschlagnahme zugunsten des Staates, also zugunsten der Allgemeinheit, ausgesprochen hatte. In diesem Punkt kommt die Neuregelung also agrarischen Wünschen so weit entgegen, daß man sogar von einem gewissen Widerspruch innerhalb der leitenden Grundgedanken der Bundesratsverordnung sprechen muß.

Auf der anderen Seite folgt aber aus der Beschlagnahme zugunsten des getreideerzeugenden Kommunalverbandes nicht, daß nunmehr dieser Kommunalverband darüber zu entscheiden hätte, welche Getreidemengen und welche Getreidearten und zu welchen Zeitpunkten er sie an die Reichsgetreidestelle abführen will. Vielmehr bleibt die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle für die gesamte Bevölkerung, die nicht von einem Selbstwirtschaftsverband

bedient wird, also besonders für die Bevölkerung der großen Bevölkerungszentren, privatrechtliche Käuferin wie es bis jetzt die Kriegsgetreidegesellschaft war. Selbst wenn der Kommunalverband seinerseits die Beschaffung des Ueberschusses für die Reichsgetreidestelle übernimmt, so kann das doch nur auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Die maßgebende Bestimmung lautet: „Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.“ So darf man hoffen, daß trotz der Beschlagnahme für den Kommunalverband die Interessen auch der städtischen Bevölkerung gewahrt sein werden.

Die ungarische Kriegsprodukten-Gesellschaft und der Getreidehandel.

Budapest, 1. Juli. (Privattelegramm.)
Der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft wurde von dem für die Requirierungsfrage eingesetzten Subkomitee der Antrag unterbreitet, die Verwertung der neuen Ernte nicht im Wege eines Syndikats vornehmen zu lassen, das aus Banken und vier großen Privatfirmen ins Leben gerufen werden sollte, sondern von der Konzentration der

Getreidebezirke Abstand zu nehmen und den Einkauf von Getreidemengen im Kommissionswege solchen bedeutenden Getreidefirmen in der Hauptstadt sowie in der Provinz zu überlassen, die sich auch schon bisher mit dem Getreidehandel berufsmäßig beschäftigt haben. Die Direktion der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft erklärte sich im Prinzip bereit, diese Vorschläge anzunehmen, und auch die Regierung ist entschlossen, sie zu bestätigen, so daß der freie Getreidehandel dadurch wieder im gesetzlichen Rahmen inauguriert wird.

Beschaffung des Brotgetreides für die Stadt Budapest.

Budapest, 1. Juli. (Privattelegramm.)
In der heute nachmittag stattfindenden Generalversammlung des hauptstädtischen Municipiums hat der Magistrat beantragen, daß die für das ganze Jahr ungefähr 1,800,000 Meterzentner betragende Weizen- und Roggenmenge schon jetzt ohne Rücksicht auf eine etwa eintretende Wertverminderung beschafft werde.

Die künftige Reserve an Trockenkartoffeln.

Die überraschende Feststellung erheblich größerer Kartoffelvorräte, als nach dem Ergebnis der ersten Bestandsaufnahme angenommen werden konnte, hat vielfach die Sorge laut werden lassen, daß es gar nicht möglich sein würde, diesen plötzlichen Kartoffelreichtum in zweckmäßiger Weise für die Lebensmittelversorgung zu verwerten. Wie aus der Bekanntmachung der Reichsstelle für Kartoffelversorgung hervorgeht, ist diese Sorge nicht berechtigt. Sämtliche Kartoffeltrocknereien und andere gewerbliche Unternehmungen, deren Einrichtung die Trocknung von Kartoffeln gestattet, haben die Verarbeitung der für die Lebensmittelversorgung nicht erforderlichen Kartoffelmengen in solchem Umfange durchgeführt, daß unverwertbare Bestände nicht mehr vorhanden sind. Dabei ist naturgemäß darauf Rücksicht genommen, daß auch bei einer späten Kartoffelernte eine Knappheit nicht wieder eintreten kann. Diese Verarbeitung der plötzlich auftretenden großen Bestände zu Trockenkartoffeln wird für das nächste Erntejahr von sehr großer Bedeutung werden, denn wir gehen in die neue Kartoffelernte mit außerordentlich großen Vorräten an Trockenkartoffeln hinein. Hierdurch wird es wohl möglich werden, frische Kartoffeln künftig von der Verwertung zum Brotbacken überhaupt auszuschließen. Die großen Bestände an Trockenkartoffeln werden aber auch dazu beitragen, die Erhaltung unseres Viehstapels zu erleichtern, da jedenfalls ein wesentlicher Teil für Futterzwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Regelung der Getreideernte.

N Berlin, 30. Juni. (Priv.-Tel.) Eine offiziöse Korrespondenzteilst mit: Die durch Bundesratsverordnung geschaffene Reichsgetreidestelle wird geleitet durch ein Direktorium, an dessen Spitze ein Vorsitzender und mehrere stellvertretende Vorsitzende stehen. Zum Vorsitzenden wird dem Vernehmen nach vom Reichskanzler ernannt werden der Unterstaatssekretär im preussischen Finanzministerium Michaelis, zum 1. Stellvertreter der Regierungspräsident in Potsdam Freiherr v. Falkenhayn, zum 2. Stellvertreter der vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geh. Oberregierungsrat Wiedfeldt und zum 3. Stellvertreter der vortragende Rat im Reichssekretariat, Geh. Regierungsrat Cuno.

In der Bundesratsverordnung über das Verfütterungsverbot heißt es: Es ist verboten die Verfütterung: 1. von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, sowie Gerste und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst verkleinert; — 2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist; — 3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist; — 4. Brotabfälle und Brot, das zur menschlichen Ernährung geeignet ist. Zulässig ist das Verfüttern und Bearbeiten zu Futtermitteln von Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbaude, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet, freigegeben ist. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schroteln sowie die Verwendung von Mehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Die Beamten der Polizei und deren beauftragte Sachverständige sind befugt, jederzeit in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Unternehmer von Futtermittelfabriken und die Viehhalter sind verpflichtet, den Polizeibeamten und Sachverständigen jede Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen. Die Sachverständigen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsbücher, die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Sie werden hierauf vereidigt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bestraft mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten.

1./VII. 1915

Die Bewirtschaftung der neuen Ernte.

Aus den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Juni, die den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, das Ausmahlen von Brotgetreide, das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, den Verkehr mit Gerste, Hafer und Futtermitteln sowie die Erzeugung von Trimbrennwein regeln, sind bisher erst vereinzelte Angaben an die Öffentlichkeit gedrungen. Ueber die Einrichtung der Reichsgetreidestelle in der, wie bekannt, die bisherigen öffentlich-rechtlichen Funktionen des Reichskommissars und der Reichsverteilungsstelle sowie die Aufgabe der Kriegsgetreidegesellschaft zu einem neuen großen Amte mit zwei Abteilungen zusammengefaßt werden, ist im Abendblatt vom 29. d. M. berichtet worden. Wir sind heute in der Lage, auf Grund besonderer Berliner Informationen das Wesentliche derjenigen Bestimmungen wiederzugeben, nach denen sich die

Verforgung mit Brotgetreide.

im neuen Erntejahre vollziehen soll. Unsere Meldung besagt:

□ Berlin, 30. Juni. (Priv.-Tel.) Nach den neuen Bundesratsverordnungen haben die Kommunalverbände auf Grund der Ernteflächenerhebung und auf Grund von Sachverständigen-Schätzungen bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger und der Versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte (die Beschlagnahme erfolgt bekanntlich diesmal eben zu Gunsten der Kommunalverbände) zweckentsprechend aufbewahrt und behandelt werden. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, im allgemeinen nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann auch verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle (im weiteren N. G.) für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden. Befreit ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die N. G. die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Bei Beschaffung der Brotgetreidemenge ist der im Kommunalverband anfassige Handel möglichst zu berücksichtigen. Ergibt sich in einem Kommunalverbaude nach Ablieferung der festgesetzten Mengen ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der N. G. anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Jeder Kommunalverband hat der N. G. anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

Ob ein Kommunalverband mit dem für ihn beschlagnahmten Getreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils selbst wirtschaften will, hat er bis zum 15. Juli der Landeszentralbehörde zu erklären. Die letztere hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweislich zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und Lagerung, imstande ist. Die Landeszentralbehörde hat dann bis zum 1. August der Reichsgetreidestelle die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat. Die N. G. wird die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände bei der Lagerung und Finanzierung möglichst unterstützen. Wenn ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht dazu entziehen. Der selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das für seine Bevölkerung nötige Getreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht. Bei Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen ist ihm der Bedarfsanteil freizulassen, doch kann in Fällen dringenden Bedürfnisses die N. G. die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen, nur muß sie die Mengen baldmöglichst zurückerstatten. Andererseits hat in dringlichen Fällen die N. G. dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbaude vorübergehend Mehl zu liefern, wofür er möglichst schnell Ersatz liefern soll, sie hat ihm ferner Roggen in Weizen und umgekehrt zu tauschen und ihm schließlich durch Abnahme von feinstem Brotgetreide oder durch Trodnung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der N. G. anzufordern.

Wirtschaft und Recht.

Die Regelung der Brotversorgung.

Für die Sicherstellung der Volksernährung im neuen Erntejahr ist es von wesentlicher Bedeutung, daß schon die Vorbereitungen für die Ernte so getroffen werden, daß deren rechtzeitige und möglichst schnelle Einbringung sichergestellt wird. Das ist, wie wir von zuständiger Seite hören, auch geschehen. Namentlich ist dafür gesorgt worden, daß eine genügende Anzahl Erntearbeiter zur Verfügung steht. Dabei dürften uns auch die zahlreichen Gefangenen einen guten Dienst leisten, und ebenso dürfte unsere Jugend sich ausgiebig in den Dienst der guten Sache stellen. Dazu kommt eine genügende Vorsorge für allerlei Betriebsmaterialien, wie Kohlen für die Dreschmaschinen, Gasöl, Benzol, Spiritus usw. Auf Grund der neuen Ernte gilt es dann, sich so einzurichten, daß wir für ein weiteres Jahr reichen. Denn ganz abgesehen von der Frage, ob der Krieg noch so lange dauert oder nicht, dürften doch auch selbst bei einem frühern Friedensschluß oder einem Waffenstillstand die Verhältnisse auf dem Weltgetreidemarkt nicht ohne weiteres wieder normal sein, und wir müssen auf alle Fälle gerüstet sein, auch ohne Einfuhr durchzukommen. Daß das möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Noch aus der alten Ernte besitzen wir einen ansehnlichen Bestand, der bis Ende Oktober vorhalten dürfte. Daß wir mit unsern Kartoffeln reichen werden, kann ohne weiteres als ausgemacht gelten. Auch die Fleischversorgung ist als gesichert zu betrachten, wenn auch eine gewisse Einschränkung nötig ist, was aber durchaus angängig erscheint angesichts der Tatsache, daß bisher bei uns der Fleischverbrauch äußerst stark war, noch stärker sogar als in England, von andern Ländern gar nicht zu reden. Ein Mangel an Futtermitteln bleibt allerdings bestehen, wenn er auch im neuen Erntejahr durch mancherlei Umstände gemildert wird.

Für die Regelung der Volksernährung kommt es nun namentlich darauf an, daß der Verbraucher die erforderlichen Vorräte überhaupt bekommt und daß er sie zu erträglichen Preisen bekommt, zugleich muß aber auch der Landwirt auskömmliche Preise erhalten, damit er leistungsfähig bleibt. Diese Notwendigkeiten führen zur Festsetzung von Höchstpreisen und zur Beschlagnahme. Für die Getreide- bzw. Brotversorgung steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß das bisherige Vorgehen sich im allgemeinen bewährt hat, und darum wird, wie wir schon früher ausgesprochen haben, durch die neuen Verordnungen auch an der bisherigen Organisation nur wenig geändert. Hauptsächlich erstreckt sich die Änderung auf zwei Punkte. Einmal ist es die Schaffung der Reichsgetreidestelle. Diese erhält zwei Abteilungen, die Verwaltungsabteilung und die Geschäftsabteilung; die erstere, die ihrerseits wieder ein Direktorium und ein Kuratorium hat, übernimmt den Geschäftsverkehr mit den Kommunalverbänden, die Feststellung der Vorräte der zu erwartenden Ernte, des Verbrauchs, der Ausmahlung usw. Die Geschäftsabteilung aber ist gleichbedeutend mit der jetzigen Kriegsgetreidegesellschaft. Sie hat die Abnahme des Getreides von den Landwirten und die Lieferung des Verbrauchs durchzuführen. Beide Abteilungen sind durch Personalunion miteinander verbunden. Die R.-G. bleibt weiter eine G. m. b. H., und damit bleibt ihr auch die kaufmännische Beweglichkeit erhalten. Die zweite wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht darin, daß diesmal die Beschlagnahme für die Kommunalverbände erfolgt. Nötig ist dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß jetzt ganz erheblich größere Mengen in Frage kommen, mehr als das Vierfache als bisher, wo die Beschlagnahme für die R.-G. erfolgte. Die Kommunalverbände, denen wieder die Selbstbewirtschaftung freigestellt wird, haben die nicht benötigten Getreidemengen der Reichsstelle zur Verfügung zu stellen. Das Mehlverkaufsmonopol der Kommunalverbände bleibt bestehen. Auch die Brotarten werden wir weiter behalten. Die Rückwirkung der neuen Maßnahmen auf den Handel wird verschieden sein. Der kleine Kreishandel dürfte weiter vollbeschäftigt werden, der Provinzialhandel wird im wesentlichen das Lagergeschäft betreiben müssen, während sich für den Getreidegroßhandel keine Betätigungsmöglichkeit finden wird. Von den Mühlen können die kleinern durch die Kommunalverbände beschäftigt werden, die Großmühlen werden nicht voll arbeiten können.

1. VII. 1915

Neue Zusatzbrotkarten.

Die Ausgabe neuer Brotkarten, und damit auch die Ausgabe neuer Zusatzkarten steht bevor. Schon bei jeder bisherigen Neuauflage von Zusatzkarten an die arbeitende Bevölkerung, ist der Kreis der zur Entnahme solcher Karten Berechtigten nach Möglichkeit erweitert worden. Jetzt soll, wie wir erfahren, in dieser Richtung ein ganz erheblicher Schritt vorwärts getan werden. Die geplante beträchtliche Erweiterung ist zurückzuführen auf eine Verordnung der Reichsverteilstelle vom 18. Juni 1915, die den einzelnen Kommunalverbänden eine höhere Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden, erwerbstätigen Bevölkerung gestattet. Für diesen Zweck stellt das Reich aus seinen Beständen die erforderliche Menge an Getreide zur Verfügung und zwar derart, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Überweisung für den Einzelnen nicht mehr als 50 Gramm Mehl (= etwa 70 Gramm Brot) beträgt. Durch die neue Verordnung wird es dem Ausschuss für Brotversorgung ermöglicht, den größten Teil der bisher vom Bezuge der Zusatzbrotkarten noch ausgeschlossen, angestrengt arbeitenden Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen und in Zukunft annähernd alle Arbeiter mit Zusatzbrotkarte zu versehen. Diese beabsichtigte Neuregelung wird in weiten Kreisen mit Freude begrüßt werden. Soll sie doch in Anbetracht der steigenden Preise aller Arten von Lebensmitteln dazu beitragen, durch reichlichere Versorgung mit billigem Brot einen willkommenen Ausgleich auf dem Gebiete der Volksernährung zu schaffen.

Als neue Antragsteller kommen u. a. in Frage:

1. Selbständige Personen, die angestrengte körperliche Arbeit verrichten, also Handwerker, Droschkentritscher, Scheuerfrauen, Waschfrauen usw.

2. Personen, die schwere körperliche Arbeit verrichten ohne Rücksicht darauf, ob ihnen in einer Kantine oder Speisehalle oder im Hause Gelegenheit zum Warmessen gegeben wird, also Schiff- und Hafensarbeiter, männliche und weibliche Angestellte der Straßen- und Hochbahn und der Alsterdampfer, Briefträger, Straßenreiniger, landwirtschaftliche Arbeiter und dergl.

Für alle hier Genannten sollen versuchsweise kleine Zusatzkarten zur Ausgabe gelangen, die den Berechtigten neben der Verbrauchsmenge der allgemeinen Brotkarte eine weitere Verbrauchsmenge von 500 Gramm Brot wöchentlich gewähren.

Neben dieser Neueinrichtung werden die im Verkehr mit Zusatzbrotkarten bisher bestehenden Bestimmungen in vollem Umfange aufrechterhalten, sodaß in Nachtschicht Beschäftigte, wie minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen und alle übrigen bisher Berechtigten unter den bekannten Voraussetzungen auch fernerhin eine Zusatzkarte erhalten werden. Für diese Antragsteller gelten die großen Zusatzkarten, die neben der allgemeinen Brotkarte zum Verbrauch von 1 Kilogramm Brot wöchentlich berechtigen. Selbstverständlich schließt die Zuteilung einer großen Zusatzkarte den Antrag auf eine kleine Zusatzkarte aus.

Angeichts dieser günstigen Neuregelung im Verkehr mit Brot, die Arbeitern aller Art einen reichlicheren Brotgenuß als bisher gestattet, muß nachdrücklich betont werden, daß die Gewährung einer erhöhten Verbrauchsmenge von Mehl die Sparsamkeit mit Brot und Mehl nicht etwa aufhebt. Zur Aufrechterhaltung der geschaffenen Einrichtungen ist auch künftig jede Vergeudung mit Brot und Brotgetreide unbedingt zu vermeiden.

Die Erhöhung der Brotration für Schwerarbeitende.

Von besonderer fachlicher Seite.

Wien, 1. Juli.

Durch die heute erschienene Verordnung des Ministers des Innern ist hinsichtlich der Brotversorgung der schwerarbeitenden und hauptsächlich auf Brotnahrung angewiesenen Bevölkerungsklassen eine wesentliche Verbesserung geschaffen worden, welche mit 1. Juli eintreten soll. Die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar hatte bekanntlich noch keine eigentliche Verbrauchsregelung statuiert, sondern eine Kopfsquote nur für die Besitzer von Vorräten, und zwar sowohl für städtische Haushalte als auch für landwirtschaftliche Selbstversorger in gleicher Höhe festgesetzt. Sie betrug 300 Gramm Getreide oder 240 Gramm Mahlprodukte täglich. Dadurch, daß diese Ration mit der Regelung des Aufbrauches der Vorräte in Kombination gebracht wurde, fiel die Quote nach keiner Seite hin befriedigend aus. Bei der durch die Ministerialverordnung vom 26. März inaugurierten Verbrauchsregelung wurde dann die Kopfsquote für die Angehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe (Selbstversorger) mit 300 Gramm Getreide oder der daraus herzustellenden Mahlprodukten oder Brotmenge festgesetzt. Je nach der Möglichkeit der Ausmahlung in den Landmühlen konnte dies 210 bis 240 oder noch mehr Gramm an Mehl ausmachen. Für die übrigen Personen wurde die Kopfsquote mit 200 Gramm bestimmt. Für städtische Haushalte und nicht nur auf Brot- und Mehlnahrung angewiesene Personen hat sich diese Quote als vollständig ausreichend, für manche Familien mit kleinen Kindern sogar als zu reichlich bemessen gezeigt. Die Brot- und Mehlfarten wurden vielfach nicht voll ausgenützt und dadurch sowie durch die Abnahme der Mehlvorräte, die über sieben Kilogramm pro Kopf betragen, manche Ersparungen erzielt. Auch trat allmählich die Kriegsgüterverkehrsanstalt immer energischer in Aktion und setzte sich in Besitz von früher noch nicht in Anspruch genommenen Getreidemengen, die jetzt zur Vermahlung kommen, während gleichzeitig die Bezüge an Mais, die seitens Ungarns zugeflogt sind, nach Beseitigung mancher Verkehrs Hindernisse jetzt reichlicher

fließen und eine durch frühere unvorwillige Verzögerungen erzielte Ersparung darstellen. Wäre das Kontingent, wie beabsichtigt, regelmäßig in Monatsraten nach Oesterreich gekommen, so wäre allerdings manche lokale Schwierigkeit hinsichtlich der raschen Zuschreibung und Versorgung vermieden, dafür auch viel mehr verbraucht worden, während sich jetzt der noch reichliche Rest des Kontingents auf kürzere Zeit bis zur neuen Ernte verteilt. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß die Verbrauchsregelung und die Kopfsquote sehr vorsichtig festgesetzt wurden; so daß gewisse Reserven, die zur Sicherung für alle Fälle ausgeschieden wurden, noch zur Verfügung stehen.

Durch alle diese Momente ist es nun möglich geworden, in der Zeit, welche bei Mangel an Vorräten die kritischste geworden wäre, nämlich in der Zeit, da die alten Vorräte sonst schon zur Reife gehen würden und die Ernte, der Druck, die Einsammlung, Vermahlung und der Transport des neuen Getreides noch lange nicht durchgeführt sein wird, sogar die Kopfsquote noch zu erhöhen. Es ist für die Beschaffung der Ernte von größter Wichtigkeit, daß die Erntearbeiter mehr Brot und Mehl erhalten. Alle jene Personen, welche unmittelbar bei der Ernte beschäftigt sind, was vorwiegend heuer auch bezüglich der meisten Frauen und teilweise auch bezüglich der Kinder gelten wird, dürfen täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mehl verbrauchen, also fast um 70 Prozent mehr als heute, und zwar vom 1. Juli bis 1. September. Der Termin erstreckt sich in die Zeit hinein, in welcher schon die neue Ernte zur Verfügung stehen und eine allgemeine Kopfsquote, wenigstens provisorisch, sicher schon festgestellt sein wird. Diese Feststellung ist von der jetzigen Normierung ganz unabhängig und kann gewisse Teile der jetzt erfolgten Rationierung übernehmen oder auch nicht. Das hängt dann von der neuen Ernte ab. Da es sich bei den Selbstversorgern meist um Haushalte mit vielen Personen und auch Kindern handelt, wird sich jedessfalls für die Erntearbeiter eine noch günstigere Quote ergeben, was auch notwendig ist.

Sene Angehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe, welche nicht unmittelbar bei der Ernte beschäftigt sind, erhalten um ein Drittel mehr als heute, nämlich 400 Gramm Getreide täglich. In der neuen Verordnung ist dieses Quantum nicht mehr der daraus herzustellenden Mahlproduktenmenge gleichgesetzt, sondern mit der fixen Ziffer von 320 Gramm Mahlprodukten bestimmt. Offenbar leitete dabei der Gedanke, daß die Vermahlung des alten Getreides der Selbstversorger in den eigenen oder Lohnmühlen nicht mehr überall möglich sein dürfte, da es bereits in der die zulässige Verbrauchsquote übersteigenden Menge abgenommen ist. Diesen Selbstversorgern muß daher jetzt, insofern sie für die höhere Kopfsquote in den eigenen Getreidevorräten nicht mehr die Deckung haben, Mehl oder Brot zugebilligt werden, weshalb die Mehlmenge ziffermäßig bestimmt worden sein dürfte. Allerdings wird die Ziffer von 320 Gramm Mehl, welche mit den Coupons zu 50 Gramm der Brotkarte nicht ganz stimmt, noch einige lokale Verfügungen der politischen Behörden erheischen, um den Bezug der restierenden 20 Gramm in irgend einer Form, etwa in der eines Brotkartenabschnittes, zu ermöglichen.

Alle körperlich schwer arbeitenden Personen endlich, welche nicht zur Kategorie der landwirtschaftlichen Arbeiter gehören, sollen anstatt 200 Gramm jetzt 300 Gramm Mahlprodukte erhalten. Dies ist noch immer nicht sehr reichlich, bedeutet aber doch für städtische Arbeiter, die sich noch eher auch andere Nahrungsmittel verschaffen können, immerhin eine bedeutende und in dem jetzigen Zeitpunkt zwischen den zwei Ernten ungemein schätzenswerte Verbesserung.

Die Verordnung wird noch mancher Ergänzung durch Verfügungen und Erläuterungen der politischen Landesstellen bedürfen, um keinen Zweifel darüber zu lassen, welche Personen unter den städtischen und landwirtschaftlichen Arbeitern dieser neuen Verbesserung ihrer Brotration teilhaftig werden sollen. Hoffentlich wird die Interpretation, welche nur auf Grund genauer Kenntnis der lokalen Verhältnisse erfolgen kann, den Bedürfnissen der auf die Brotnahrung ganz besonders angewiesenen Bevölkerung in weitgehender Weise Rechnung tragen.

Der Verkehr mit Hafer.

Einem wichtigen Teil des Wirtschaftsplans für das neue Erntejahr bildet die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Die bestehende Verordnung vom 13. Februar d. J. bezieht sich nicht auf die Borräte der neuen Ernte. Auch für diese aber erscheint eine zwangsweise Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und behördlicher Verteilung angezeigt, denn nur dadurch wird sich, wie von zuständiger Stelle betont wird, mit Sicherheit erreichen lassen, daß nach Befriedigung der Anforderungen der Heeresverwaltung die Borräte noch zur Deckung des Saatguts, des notwendigen Futterbedarfs in den heimischen Betrieben und des Bedarfs zur Herstellung von Hafernährmitteln genügen. Durch die jetzt beschlossene Bundesratsverordnung, die an einem vom Reichskanzler noch zu bestimmenden Tage an Stelle der bisherigen Verordnung vom 13. Februar d. J. tritt, wird die allgemeine Beschlagnahme auch des Hafers aus der neuen Ernte angeordnet. Dem Hafer werden Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gleichgestellt. Trotz der Beschlagnahme sollen Halter von Einhufern aus ihren Borräten Hafer zur Fütterung verwenden dürfen. Mit den ihnen hiernach zur Verfütterung überlassenen Borräten sollen sie auch statt ihrer Einhufer ihr sonstiges Vieh füttern dürfen. Auch für Zuchtbulen soll eine beschränkte Haferration zugelassen werden. Die Festsetzung der Höhe dieser Rationen für Einhufer und Bullen ist wegen der Unsicherheit der Ernteausichten späterer Beschlußfassung vorbehalten. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Freigelassen wird auch, ähnlich wie bisher, die Verwendung des erforderlichen Saatguts und die Lieferung von Saathafer. Ferner soll bei der Mischfrucht ihre Verwendung als Grünfütter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte sowie endlich für landwirtschaftliche Betriebe die Herstellung von Nahrungsmitteln (Graupen) aus Hafer zum eigenen Verzehr zulässig sein. Auch von der behördlichen Enteignung sollen entsprechende Mengen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, zur Fütterung und das Saatgut freibleiben. Die Beschlagnahme ergreift den Hafer mit der Trennung vom Boden. Das Ausdreschen kann behördlich erzwungen werden. Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten der Kommunalverbände. Diesen ist auch das Enteignungsrecht gegenüber den beschlagnahmten Borräten übertragen. Sie sollen in ihrem Bezirk den erforderlichen Ausgleich unter den Pferde- usw. Besitzern und landwirtschaftlichen Betriebsunter-

nehmern vornehmen und dürfen dabei aus den für die Einhufer bestimmten Mengen in besondern Fällen auch für andere Span- und Zuchttiere Hafer bewilligen. Die nach dem Ausgleich verbleibenden Überschüsse haben sie der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Diese deckt daraus den Bedarf der Heeres- und Marineverwaltung sowie den Zuschußbedarf derjenigen Bezirke, die nicht selbst die nötigen Mengen von Saatgut und Futterhafer erzeugen. Sie überweist ferner den Hafernährmittel-Fabriken nach Maßgabe der verfügbaren Bestände Borräte zur Fortführung ihrer Betriebe. Eine neu zu schaffende Reichsfuttermittelstelle kann in Fällen, wo hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt, Futterzulagen für Pferde gewähren, und auch zu andern Zwecken Hafer überweisen. Der Zeitpunkt, mit welchem die neue Verordnung an Stelle der bisherigen tritt, wird vom Reichskanzler bestimmt, und soll möglichst dem Beginn der neuen Ernte angenähert werden. Die Rechte an den noch beschlagnahmten Borräten aus der alten Ernte gehen mit Inkrafttreten der neuen Verordnung auf die Kommunalverbände über.

Die Neuregelung in Deutschland.

In Deutschland hat der Bundesrat die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl der neu zu gründenden „Reichs-Getreidestelle“ übertragen. In ihr werden die zur Regelung dieser Aufgabe jetzt bestehenden öffentlich-rechtlichen Behörden (Reichskommissar und Reichsverteilungsstelle) und die Kriegs-Getreidegesellschaft m. b. H. vereinigt. Die Reichs-Getreidestelle zerfällt in zwei Abteilungen (Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung) und Einkaufsabteilung (Kriegs-Getreidegesellschaft — Abteilung 2). Die neue Ernte an Weizen (Dinkel und Spelz) und Roggen — allein oder gemischt — wird zugunsten der Reichs-Getreidestelle in Beschlag genommen. Sobald ein Kommunalverband als Selbstwirtschaftsverband anerkannt ist, wirkt die Beschlagnahme in Höhe des Bedarfsanteils dieses Kommunalverbandes zu seinen Gunsten. Die Grundsätze der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Jänner 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gelten im allgemeinen auch für das neue Erntejahr.

Als Selbstwirtschaftsverbände kommen in der Regel die preussischen Landkreise und diejenigen außerpreussischen Kommunalverbände, die diesen Landkreisen etwa entsprechen, in Betracht, aber auch größere Städte mit umliegenden ländlichen Uberschufkreisen, namentlich wenn sich bei ihrer Zusammenlegung Uberschuf und Zushufbedarf ungefähr ausgleichen. Hierdurch wird die Anerkennung von Verwaltungsbezirken, die über den Umfang eines Kreises hinausgehen, wie Regierungsbezirke, Provinzen, ganze Bundesstaaten, als Selbstwirtschaftsverbände nicht ausgeschlossen, namentlich wenn in ihnen zur Durchführung der Selbstwirtschaft geeignete Organisationen bereits vorhanden sind.

Der zweiten, der Einkaufsabteilung, liegen die Geschäfte der Kriegs-Getreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Sie hat, soweit für die Bevölkerung nicht durch Selbstwirtschaftsverbände gesorgt wird, das für die Ernährung der Bevölkerung erforderliche Getreide zu beschaffen, zu lagern und vermahlen zu lassen. Das Mehl hat sie nach dem von der Abteilung 1 aufzustellenden Verteilungsplan und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Kommunalverbände an die versorgungsberechtigten Kommunalverbände abzugeben. Die Abteilung 2 hat ferner alles für See und Flotte erforderliche Getreide zu beschaffen.

Die Abteilung 2 setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung sowie die Preise für Mehl, den Mahllohn, die Lagergelder usw. fest. Die gemeinnützige Eigenschaft der Geschäftsabteilung ist hierbei sorgfältig zu beachten, besonders sind bei Bemessung des Mehlpreises nur die tatsächlichen Selbstkosten zu berücksichtigen.

Wie das Vorstehende ersehen läßt, hat man also jetzt auch in Deutschland, wie in Oesterreich, die Getreide- und Mehlversorgung auch des Heeres und der Flotte der neugeschaffenen Zentrale übertragen.

Die Versorgung von Budapest mit weißem Mehl.

Aufhebung des Mehlkartensystems. Erhöhung der Tagesquote auf 30 Dekagramm.

Wien, 1. Juli.

In Budapest wird von Sonntag angefangen wieder reines Weizenmehl ohne Beimengung von Mais in Verkehr gesetzt und gleichzeitig die bisherige Tagesration von 20 auf 30 Dekagramm erhöht. Es war zu erwarten, daß mit Zuendegehen des Verbrauchsjahres unmittelbar vor der neuen Ernte doch noch größere Vorräte von altem Mehl zum Vorschein kommen werden, zumal auch die Bestimmung der Kopfsquote so berechnet worden war, daß für alle Fälle eine Reserve geschaffen wurde. Diese jetzt zur Verfügung stehenden Quantitäten sollen, nachdem das Budapest'er Publikum durch geraume Zeit hindurch sich mit aus Mischmehl erzeugtem Gebäck hatte begnügen müssen, dem allgemeinen Verbrauch freigegeben werden, und es ist gleichzeitig möglich, allgemein, nicht nur für die schwer arbeitende Bevölkerung, die Tagesquote auf 30 Dekagramm zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat heute aber auch schon Beschlüsse bezüglich der neuen Ernte gefaßt und wird zur Sicherung des ersten Bedarfes 200.000 Meterzentner Weizen und 50.000 Meterzentner Roggen durch die Kriegsproduktions-Aktiengesellschaft besorgen, vermahlen lassen und das Mehl ohne jedes Mehlkartensystem, natürlich mit den entsprechenden Karteln gegen jede Verschwendung, in den Verkehr bringen. Der Restbedarf für das kommende Erntejahr von 1,6 Millionen Meterzentner wird nur dann angeschafft werden, wenn die Regierung für allfällige Verluste, die aus Preisrückgängen entstehen würden, die Garantie übernimmt.

Diesbezüglich liegen uns folgende Telegramme vor:

30 Deka maisfreies Mehl als Tageskopfsquote für Budapest.

Budapest, 1. Juli.

Der hauptstädtische Magistrat beschloß, vom 4. Juli an maisfreies Mehl in den Verkehr zu bringen und die Mehlrationen von 20 auf 30 Deka zu erhöhen.

Vorläufige Aufhebung der Mehlkarte.

Budapest, 1. Juli.

Die heute unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Barczy abgehaltene außerordentliche Generalversammlung des Gemeinderates der Hauptstadt Budapest beschloß im Sinne des vom Magistrat gemachten Vorschlages, zur Sicherung des ersten Bedarfes im neuen Erntejahre schon jetzt für die Beschaffung von 200.000 Meterzentner Weizen und 50.000 Meterzentner Roggen im Wege der Kriegsproduktions-Aktiengesellschaft zu sorgen, das Getreide vermahlen zu lassen und ohne jedes Mehlkartensystem, doch unter den notwendigen Einschränkungen in Verkehr zu bringen.

Weiter wurde beschlossen, daß das für das ganze Jahr nötige, noch ungefähr 1,600.000 Meterzentner betragende Quantum nur für den Fall beschafft werden soll, wenn die Regierung für eventuelle, durch eine Preisreduktion eintretende Verluste die Garantie übernimmt. Für den Fall, daß die Regierung die Garantie ablehnen sollte, wird der Magistrat einer neu einzuberufenden Generalversammlung neue Vorschläge unterbreiten.

Ferner wurde beschlossen, an die Regierung eine Eingabe zu richten, die die Herabsetzung der Maximalpreise des neuen Getreides bezweckt.

Die Kartoffelversorgung.

Nachdem die Stadt in Verbindung mit dem Konsumverein und den größeren Lebensmittelgeschäften dazu übergegangen ist, zehn Pfund Kartoffeln der alten Ernte zum Preise von 65 Pfg. zu verkaufen, ist vielfach in den Kreisen des Publikums die Frage erörtert worden, wie es komme, daß Frankfurt außergewöhnlich hohe Detailpreise habe, während in anderen größeren und mittleren Städten der Zentner zu 3 und 4 Mk. von den Stadtverwaltungen verkauft wurde. Wir haben uns an zuständiger Stelle erkundigt und Folgendes erfahren: Die beschlagnahmten Kartoffelbestände wurden zu dem festgesetzten Höchstpreis von 4.80 Mk. per Zentner vom Produzenten übernommen. Außerdem erhält der Letztere für die Zeit der Lagerung eine automatisch steigende Vergütung, die heute 4 Mk. per Zentner beträgt, sodas insgesamt der Bezugspreis von der Reichsverteilungsstelle sich auf 8.40 Mk. beläuft. Sofern die von den Gemeinden bezogenen Bestände lediglich zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit einem Einkommen unter 2000 Mk. dient, gewährt das Reich eine Rückvergütung, die sich nach dem prozentualen Vorhandensein dieser Klasse von Steuerzinsen regelt. Es trifft zu, daß größere Städte erhebliche Mengen angekauft haben; indessen waren die Kartoffeln teilweise nicht mehr lagerfähig oder lagerten an ungeeigneten Stellen, sodas sehr erhebliche Mengen verderben. In dieser Lage entschlossen sich jene Städte, die Kartoffeln zu jedem Preise abzugeben. Die Meldungen von auffallend billigen Kartoffelpreisen kommen nur aus Städten, die notgedrungen verkaufen müssen. Frankfurt bestellte anfänglich 160 000 Zentner, trat aber von dieser Bestellung zurück, nachdem nach eingeholter Erkundigung die Möglichkeit bestand, mit Hilfe der Händler und durch in Aussicht gestellte größere Zufuhren aus der weiteren Umgebung die Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Die spätere Feststellung von dem Vorhandensein weit größerer Kartoffelvorräte, als man vermutete, die teilweise Ueberweisung derselben an Brennereien oder Kartoffelpräparate-Fabriken, die Wiederzulassung der Verfütterung — all diese Umstände haben die mit der Beschlagnahme erstrebte Absicht vereitelt. Die Stadt bestellte 20 000 Zentner zu etwa 6.50 Mk. per Zentner. Weitere Lieferungen aus der Umgebung werden erwartet. Es besteht die Hoffnung, den Bedarf der Bevölkerung bis zur neuen Ernte zu beschaffen und den Preis von 65 Pfg. für zehn Pfund aufrecht zu erhalten. An die den städtischen Kartoffelverkauf übernehmenden Händler wird der Zentner mit 5.25 Mk. abgegeben. Was die aus Belgien eintreffenden neuen Kartoffeln betrifft, so besteht ein Abkommen zwischen dem Generalgouverneur und den beiden Kartoffelhändler-Verbänden in Berlin und Düsseldorf, wonach Höchstpreise festgesetzt sind. Gegenwärtig wird der Zentner für 7 Mk. geliefert.

Die neuen Getreideverordnungen.

Der Wortlaut der am 28. Juni vom Bundesrat beschlossenen Gesetze bezüglich der Verhältnisse der Brot- und Futterverteilung während des neuen Erntejahres liegt nunmehr vor und ist im gestrigen „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl schließt sich mit spärlichen Änderungen den bisherigen Verordnungen an. Sie enthält auch die unseren Lesern bereits bekannte Einrichtung der Reichsgetreidestelle, die die bisherige Kriegsgetreidegesellschaft mit umschließt, und verzeichnet die Funktionen der beiden Abteilungen. Die Bestimmungen über Bewirtschaftung des Getreides, über Ausmahlen und Mehlverkehr wie über die Verbrauchsregelung zeigen eine verstärkte Anteilnahme der Kommunen an dem ganzen Betriebe der Versorgung und auch eine größere Selbständigkeit der Kommunalverwaltungen. Daß hierdurch in vielen Produktionsdistrikten das landwirtschaftliche Element einen größeren Einfluß als bisher gewinnt, ist zweifellos. Vorräte an Brotstoffen aus früheren Ernten sind am 16. August, welches Datum als Beginn des neuen Erntejahres betrachtet zu werden scheint, den Kommunalverbänden und von diesen der Reichsgetreidestelle anzugeben. Dieses Getreide, ebenso wie schon vorher die ganze neue Ernte an Brotgetreide, gelten als beschlagnahmt. Die Verordnung über das Ausmahlen des Getreides bestimmt vorläufig eine Ausmahlung des Roggens bis 82, des Weizens bis 80 pCt.; erst später wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung im Herbst festgesetzt werden, ob diese Sätze beizubehalten sind oder nicht. Die Bestimmungen über das Verbot des Verfütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot schließen sich gleichfalls in der Hauptsache den seitherigen Vorschriften an.

Das Gesetz über den Verkehr mit Gerste setzt die Beschlagnahme derselben für den Kommunalverband fest, doch dürfen die Landwirte die Hälfte ihrer Gerstenvorräte als Saatgut und in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben verwenden, bezw., wenn ihnen ein Kontingent gegeben ist, die Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, sofern das Kontingent nicht überschritten wird. Sie dürfen auch Saatgerste für Saatzwecke unter den bekannten Voraussetzungen liefern und Gerste für Betriebe mit Kontingent oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern. Bei der Verbrauchsregelung der Gerste tritt die neu zu schaffende Reichsfuttermittelstelle in Funktion. Diese setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgestellt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, wieviel Gerste jeder Kommunalverband, nach Belassung der Hälfte seines Ernteergebnisses, zu liefern hat und in welcher Weise die Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sonst zu verwenden ist. Die Gerste verarbeitenden Betriebe, ausgenommen die landwirtschaftlichen, haben die bei der Verarbeitung abfallende Ausputzgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch für das Reich auf Grund der Verordnungen vom 9. März und 17. Mai beschlagnahmt sind und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Die Gerstenvorschriften beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Die aus solchem eingeführte Gerste darf nur an die Heeres- und Marineverwaltungen, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft geliefert werden.

Die Haferverordnung ist den bereits bestehenden Bestimmungen angepaßt, nur daß auch den Zuchthuljen unter den Einhufern ihre Haferration fortan zugeteilt wird. Auch wird den Nährmittelfabriken ein entsprechendes Haferquantum zugewiesen. Die Höhe der auf jedes Tier entfallenden Tagesmenge wird erst nach dem entsprechenden Ergebnis der Ernte festgesetzt. Bis dahin dürften die alten Sätze verbleiben.

Die für den Handel wichtigste Verordnung ist die über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Die ganze bekannte Reihe des Körnerfutters, der Abfälle der Mülerei, Stärkefabrikation und des Gärungsgewerbes, der Oelkuchen, Oelmehle sowie tierischer Produkte und Abfälle, untersteht diesen Bestimmungen, soweit es sich nicht um Auslandsmaterial handelt, das nach dem 31. März 1915 importiert ist. Zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres müssen die Verwahrer der genannten Stoffe, Quantum und Besitzer an die Bezugsvereinigung anzeigen, erstmalig zum Beginn des Juli. Alle diese Stoffe dürfen nur von der Bezugsvereinigung abgesetzt werden. Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht, das heißt also, sie sind aufgehoben. Die Verordnung hat als Körnerfutter den früher genannten Stoffen diesmal auch Lupinen beigelegt. Es tritt hierbei sofort die Frage auf, ob die gerade jetzt zu Saatzwecken stark gefragten Lupinen unter die Verordnung fallen. Da diese sich nur auf Futtermittel bezieht, so darf man wohl annehmen, daß Saatlupinen nicht einbegriffen sind. Bei den Abfallstoffen der Mülerei ist Weizen- und Roggenkleie nicht erwähnt aus dem sehr guten Grunde, weil die Produktion derselben durch die Kommunen und die Reichsverteilungsstelle kontrolliert und an die bestimmten Stellen geliefert wird. Ausländische Weizen- und Roggenkleie bleibt dem Handel frei. Der Bezugsvereinigung sind die unter dieses Gesetz fallenden Stoffe auf Verlangen käuflich zu überlassen. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, wird die Ware für den Verkehr frei. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 pCt. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu ver-

zinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Diese Verordnung über Futtermittel ist bereits am 1. Juli in Kraft getreten.

Es ist nur ein kurzer Auszug, den wir hier aus der Fülle der Bestimmungen haben geben können. Dieselben füllen nicht weniger als 47 Seiten des Reichsgesetzblattes Nr. 83, dessen eingehendes Studium für die Interessenten notwendig sein wird, wenn sie mit den vielen Strafbestimmungen der Verordnungen nicht in Konflikt geraten wollen.

* [Die Brotkarte auf Reisen.] Aus Berlin wird berichtet: Das Berliner Verkehrsbureau der bayerischen Staatseisenbahnen gibt folgendes bekannt: „Auch für Ausländer — nicht-deutsche Staatsangehörige —, die in den bayerischen Städten und Erholungsorten Aufenthalt nehmen wollen, ist für den Brotbedarf durch Zuteilung besonderer Ausländerbrotkarten Sorge getragen. Diese Ausländer haben bei der in Frage kommenden zuständigen Behörde ihre Brotkarte zu beantragen. Sie können aber auch mit Landesbrotkarten versehen werden. In diesem Falle muß jedoch von der vom Kommunalverband bestimmten Abgabestelle auf dem Paß vermerkt werden, für welche Zeitdauer der Inhaber mit Brotmarken versehen wurde. Ohne Vorlage des Passes und vorherige Prüfung, ob der Inhaber nicht bereits mit Brotkarten versehen ist, dürfen Landesbrotkarten an Ausländer nicht abgegeben werden.“

Dritte Ausgabe von Zusatzgutscheinen zu den Brotkarten des 2. Bezirks.

Im Anschluß an diese Verordnung vom 13. März 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Backwaren und Mehl im Gebiete der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und der Landherrenschaft Bergedorf, wird auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom Ausschuß des zweiten Bezirks für die Brotversorgung folgendes angeordnet:

§ 1. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 22. August 1915 werden vom Ausschuß des 2. Bezirks für die Brotversorgung weitere Zusatzscheine zu den Brotkarten dieses Bezirks in Form von Karten ausgegeben werden. Die Zahl der Zusatzscheine ist, entsprechend der dafür verfügbaren Mehlmenge beschränkt, so daß nur ein Teil der Brotkarteninhaber des 2. Bezirks Zusatzgutscheine erhalten kann. Es werden Zusatzgutscheine über 1 Kilogramm und solche über 0,5 Kilogramm Roggenbrot ausgegeben. Gegen Abgabe des Zusatzscheines kann innerhalb der ihm aufgedruckten Gültigkeitsdauer bei den Bäckern und Backwarenhändlern der drei Landherrenschaften die dem Scheine entsprechende Menge Roggenbrot entnommen werden.

§ 2. Die Verteilung der Zusatzgutscheine an die Brotkarteninhaber ist den Gemeindevorständen (in Bergedorf dem Bürgermeister) übertragen. Bei der Verteilung sind ausschließlich erwerbstätige Personen zu berücksichtigen, welche schwere körperliche Arbeit verrichten. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Die Zuteilung der Zusatzgutscheine erfolgt nur auf Antrag der Bezugsberechtigten. Zu jeder Brotkarte darf nur ein Zusatzgutschein wöchentlich ausgegeben werden. Die Scheine über 1 Kilogramm Roggenbrot sind nur in besonders begründeten Fällen zu verabsorgen, insbesondere an Personen, die besonders schwere körperliche Arbeit verrichten oder in Nachtschicht arbeiten, sowie an minderjährige Arbeiter. Die Gemeindevorstände bestimmen, wann und in welcher Weise die Ausgabe der Zusatzgutscheine erfolgen soll. Für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes ist der Gemeindevorstand zuständig, welcher endgültig entscheidet.

§ 3. Die Zusatzgutscheine dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie von den Gemeindevorständen amtlich gestempelt und mit den Nummern der Brotkarten, zu denen sie gehören, bezeichnet worden sind. Sie haben nur innerhalb des jeweils aufgedruckten Zeitraums Gültigkeit und sind weder übertragbar noch verkäuflich. Sie gelten ausschließlich für Roggenbrot. Die Bäder und Backwarenhändler dürfen auf Zusatzgutscheine nur dann Brot verabsorgen, wenn ihnen zugleich die zu den Zusatzgutscheinen gehörigen Brotkarten gleicher Nummer vorgelegt werden. Sie haben die vereinnahmten Gutscheine zu sammeln und den Landherrenschaften nach näherer Anweisung einzuliefern.

§ 4. Die Ausgabe weiterer Zusatzscheine für die Zeit nach dem 22. August bleibt vorbehalten. Das Nähere darüber wird später bekanntgegeben werden.

§ 5. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt oder den Ausgabestellen unrichtige Angaben macht, wird nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) die Schließung des Geschäftes angeordnet werden.

Wunderbare Brotvermehrung — in Budapest.

Den Wienern ist nicht unbekannt geblieben, daß die „Schwesterstadt Budapest“ in diesem der Erinnerung wie dem Magen gleich schwerverdaulichen Frühjahr zeitweise noch schlechteres Brot besaß als Wien, daß dort das Maisbrot wochenlang noch ungenießbarer war als bei uns und daß doch zugleich auf der Schütt, im Alföld und im Banat köstliches Edelbrot genossen wurde. Eine Zeitlang war der Zustand in Ofen-Pest unerträglich, war nicht einmal Maismehl zu haben.

Noch ist kein Scheffel jungen Weizens in die Mühle gegangen und schon tritt eine wunderbare Erscheinung auf: Weizen ist da! Das Budapest Stadttamt verkündet seinen Bürgern, dem Lande und der Welt, daß sich das Wunder vom See Genezareth wiederholt habe und aus sieben Broten viele Tausende geworden sind. Das Stadt- und Industrievolk Ungarns und Oesterreichs ist überrascht, erstaunt, verblüfft. Und so gründlich ist der Wandel, daß das Stadttamt verkünden kann: Von Sonntag den 4. Juli angefangen wird wieder reines Weizenmehl ohne Beimengung von Mais in Verkehr gesetzt; von diesem Tage an wird die Tagesration von 20 auf 30 Dekagramm auf den Kopf erhöht. Diese Erhöhung erfolgt allgemein, nicht nur für die schwerarbeitende Bevölkerung, sondern für jeden Stadtbewohner!

Wieso das kommt? Freilich war die Bemessung der Portion von 20 Dekagramm auf den Kopf und Tag mit einer gewissen Vorsicht vorgenommen worden. Freilich hat man dabei an Reserven gedacht, die durch die Uebergangszeit den Verbrauch sichern sollten. Aber von Interesse ist, daß diese geringen Reserven nur mühsam aufgebracht und sichergestellt werden konnten, daß dabei an das Preisgeben der Brotkarte nicht gedacht wurde. Nun auf einmal aber tauchen Borräte auf, Borräte, die jeden Gedanken an Sparen beinahe überflüssig machen, Borräte, die sogar den Genuß von reinem Weizenmehl zulassen! Es ist dadurch offenkundig geworden, daß trotz aller strengen Verordnungen Landwirte und Händler beträchtliche Mengen an Frucht und Mehl zurückgehalten und vor dem Zutritt der Allgemeinheit versteckt haben, daß sie mit noch größerer Not des Volkes und noch höheren Preisen gerechnet und also wucherisch spekuliert haben.

Und sie kommen nun mit ihren Borräten an die Oberfläche, weil die Regierung vor einigen Tagen eine Verordnung erlassen hat, durch die abfallende Höchstpreise festgelegt werden. Die Höchstpreise der neuen Ernteperiode, die in Ungarn festgestellt wurden, fordern den Einspruch der österreichischen Verbraucher geradezu heraus. Sie sind so hoch gehalten, daß es für sie keine volkswirtschaftliche und staatspolitische Begründung gibt. Wir stehen vor einer gewiß auskömmlichen Ernte, wir verfügen über die gesamte Erntemenge und können sie vernünftig und zweckmäßig auf Zeit und Ort verteilen, es gibt keinen Mangel, keine Klemme, kein Ueber- und kein Unterangebot, kurz keinen von den vielen Gründen, mit denen die Spekulation Preissteigerungen zu rechtfertigen sucht. Der höchste in der Ernteperiode 1913 auf 1914 erzielte Marktpreis als Höchstpreis angenommen, würde den Agrariern Gewinne sichern, wie sie solche seit vier Jahrzehnten nicht zu träumen gewagt hatten. Die Preisfestsetzung

durch die ungarische Regierung wird also unsere Billigung niemals finden.

Wiewohl also die neuen Preise wahrhaftig hoch genug sind, so hat doch die Tatsache, daß sie endgültig festgesetzt sind und stufenweise abfallen, wie das Wunder vom See Genezareth gewirkt. Weizenmehl ist da und alle die Hamster schleppen ihre Wintervorräte aus ihrem Bau und bringen sie zum Markte.

Noch sind in Oesterreich die Preistagen für das Erntejahr 1915 auf 1916 nicht verordnet und noch haben wir keine Kunde davon, wie sich die Getreideversorgung nach diesem Moment gestalten wird. Aber die ungarische Erfahrung allein wird für das Stadt- und Industrievolk Oesterreichs eine dauernde und heilsame Lehre sein. Die Wiener und die übrigen Großstädter sowie die Industriearbeiter von ganz Oesterreich haben Monate durchlebt, in denen ein schmackhafter Bissen Brot eine Seltenheit und die altgewohnte, landesübliche Mehlspeise, dieses Lieblingsgericht und zugleich Hauptnahrungsmittel des Oesterreichers, unbekannt geworden ist. Sie haben diese Entbehrung getragen, sie haben sie auf sich genommen ohne Murren, obchon auch zugleich die Fleischversorgung ganz ungenügend geworden war. Sie haben alles getragen, weil es so sein mußte. Die Entdeckung aber, daß es zur gleichen Zeit verborgene Weizenvorräte gegeben hat, ist schmerzlich. Sie ist zugleich eine der wichtigsten politischen Tatsachen. Denn in Zukunft wird das Verhältnis aller Volksschichten zum Staate, jenes vieldeutige Verhältnis, das man gemeinhin Patriotismus nennt, nicht nach überlieferten Phrasen, sondern nach den wohlbezeugten Ueberlieferungen dieses Kriegsjahres beurteilt werden.

Die Festsetzung der Getreidepreise.

In Fortsetzung der Verhandlungen wies Kammersekretär Dr. Ziegler darauf hin, daß die Brotpreise eine außerordentlich wichtige Rolle spielen, da hiervon die Preise aller anderen notwendigen Nahrungsmittel mehr oder weniger abhängen. In Ungarn seien die Getreidepreise bereits verlautbart worden, und es scheint, daß sich die ungarische Regierung mit der unserigen über diese unsere Reichshälfte sehr stark berührende Frage nicht in Verbindung gesetzt habe. Die veröffentlichten Preise seien viel zu hoch. Die österreichischen Landwirte haben vor kurzem in einer Sitzung erklärt, daß sie mit jenen Preisen, die von der Militärverwaltung auf Grund von Requisitionen im November des Vorjahres gezahlt wurden, vollkommen einverstanden seien. Diese Preise waren für Weizen K. 31.—, für Roggen K. 22.—, für Gerste K. 19.10, für Hafer K. 19.—. Nach der Ansicht des Referenten wäre es sehr leicht möglich, die Getreidepreise autonom für die österreichische Reichshälfte festzusetzen. Selbst dann, wenn das Auslangen mit den österreichischen Provenienzen nicht gefunden werde, müsse getrachtet werden, daß das ungarische Kontingent zu billigeren Preisen übernommen wird.

Kais. Rat G i b i a n erklärte, die jetzigen Verhältnisse seien im Vergleich zu denen des Vorjahres günstig und geben zu einer Beunruhigung keinen Anlaß. Die Ernteausichten sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn seien sehr gut, und es bedeute einen Fortschritt, wenn die publizierten Höchstpreise wirklich eingehalten werden. Die ungarischen Preise seien allerdings etwas hoch. Es wäre verfrüht, auch in Oesterreich die Preise jetzt schon festzusetzen, bevor die Ernte hereingebracht ist. Es sei übrigens zu erwarten, daß Getreide auch aus dem Ausland hereinkommt und daß die von Ungarn festgesetzten Preise herabgehen werden.

Regierungsrat F r i e h erklärt: Die Ungarn haben sich beeilt, die Höchstpreise nach ihrem Ermessen festzusetzen. Wir können uns jetzt nur mehr darauf beschränken, bei der ungarischen Regierung einzuwirken, daß die Preise wenigstens, was den Abbau anlangt, abgeändert werden.

Kammerrat M e n d l erklärte, es werde schwer fallen, die Entschlüsse der ungarischen Regierung abzuändern. Wir können uns nur dagegen wehren, daß diese Höchstpreise Fixpreise werden, die dann für das ganze Jahr Geltung haben, auch wenn der Krieg vielleicht schon früher zu Ende sein sollte.

Kommerzialrat T a u s s i g glaubte, es werde nicht möglich sein, daß in Oesterreich wesentlich billigere Preise festgesetzt werden als in Ungarn. Eine Normierung der Preise ohne Kenntnis des Ernteausfalles sei untunlich. Trotzdem heißt es, daß die österreichischen Preise schon in den nächsten Tagen verlautbart werden sollen.

Herr E l d e r s c h gab der Meinung Ausdruck, daß Ungarn bei der Festsetzung der Preise nicht ganz selbständig vorgegangen sei, sondern sicherlich das Einbernehmen mit der österreichischen Regierung gepflogen habe. In Rücksicht auf die gute Mittelernte seien die ungarischen Preise vollständig ungerechtfertigt.

Gemeinderat Sektionschef E g l a u e r beartragt, daß der von den Ungarn festgesetzte Schlusabbaupreis von 36 Kronen 50 Heller als Anfangspreis für österreichischen Weizen festgesetzt werde, welcher Preis nach bestimmten Zeiträumen weiter abzubauen wäre.

Der Vorsitzende Vizebürgermeister S o b k a hte die Anregungen der Versammlung zusammen und äußerte den Wunsch, durch Einführung von Druschprämien die raschere Abgabe des Getreides zu erwirken. Die Kommission verlangte ferner, daß das von Ungarn gelieferte Getreidekontingent zu den in Oesterreich festgesetzten Preisen übernommen werde, sollte jedoch ein höherer Preis, der aber keinesfalls die jetzt in Ungarn festgesetzten Preise erreichen dürfe, für das Kontingent bewilligt werden müssen, so wäre er in einer solchen Weise festzusetzen, daß er keine namhafte Steigerung des österreichischen Getreidepreises nach sich ziehe.

* (Brotkarten ab 4. Juli für drei Wochen.) Die Stathalterei hat nachstehenden Erlaß an den Magistrat gerichtet: Die Brotkarten für die 14., 15. und 16. Woche werden am 4. Juli d. J. einlangen und sind sogleich für diese drei Wochen aussteilen zu lassen; die weitere Kartenausgabe wird immer für einen Zeitraum von drei Wochen erfolgen; die Bevölkerung und die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden sind jedoch eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, daß die Brotkarten immer nur für die auf derselben verzeichneten Woche gelten und daß eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder einer noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar ist.

Verbesserung der Mehlmischung.

Ausgabe von Weizenmehl.

Wien, 2. Juli.

Der Bürgermeister hat die Vertreter der Wiener Bäcker-Genossenschaft für nächsten Mittwoch zu einer Konferenz in das Rathaus geladen, bei welcher insbesondere die Frage eines neuen Mischungsverhältnisses für die Broterzeugung geregelt werden soll, da voraussichtlich schon in der nächsten Zeit die aus Deutschland einlangenden Weizenmehle zur Ausgabe gelangen werden.

Ebenso sind die Verhandlungen wegen Ausgabe von Weizenmehl an die Detailisten im Gange; allerdings bindet die dermalen noch in Geltung stehende Ministerialverordnung vom 30. Januar, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Gebäck, die Aktionsfreiheit der Gemeinde in Hinsicht auf die Verwendung von Weizenmehlen bei der Broterzeugung und beim Detailverkehr von Mehl.

Ausgabe von Zusatzbrotkarten im Stadtgebiet.

In Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausgabe von Zusatzbrotkarten, vom 6. Juni 1915 wird vom Ausschuss für Brotversorgung im Stadtgebiete bestimmt:

§ 1. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 3. Oktober 1915 werden im Stadtgebiet weiterhin Zusatzbrotkarten, die über 1 Kilogramm wöchentlich lauten, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt:

a) An solche Inhaber von Brotkarten, die schwere körperliche Arbeit verrichten, unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller keine Gelegenheit hat, in einer Betriebskantine oder in einer nahe gelegenen Volksspeisehalle oder Volkstüche zu speisen oder in der Arbeitsstätte mitgebrachtes Essen aufzuwärmen, und daß auch die Möglichkeit, in der Wohnung zu Mittag zu essen, wegen der Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung nicht vorhanden ist. Als bezugsberechtigt gelten bei Vorliegen dieser Voraussetzung beispielsweise Bauarbeiter (Hoch- und Tiefbau, insbesondere Arbeiter), Eisenarbeiter, Kohlenarbeiter, Ewerführer, Bahnhaltungsarbeiter, in der Regel auch Kutscher von Lastfuhrwerken, landwirtschaftliche und Gärtnereiarbeiter. b) An solche Inhaber von Brotkarten, die in der Regel wöchentlich mindestens dreimal in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 7 Stunden körperlich zu arbeiten haben. c) An minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Gewerbeordnung).

§ 2. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 3. Oktober 1915 werden ferner versuchsweise Zusatzbrotkarten, die über 500 Gramm wöchentlich lauten, ausgegeben an solche erwerbstätigen Inhaber von Brotkarten, die mit anstrengender körperlicher Arbeit beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder nicht. Als bezugsberechtigt gelten beispielsweise Werft- und Hafenarbeiter, die Gelegenheit haben, in einer Betriebskantine oder Volksspeisehalle zu speisen, selbständige Handwerker, die in eigenem Betrieb angestrengt körperlich arbeiten, Briefträger, Straßenbahnführer und -schaffner, Reinmach- und Waschfrauen usw.

§ 3. Die Zuteilung einer Zusatzbrotkarte über 1 Kilogramm schließt die Zuteilung einer solchen über 500 Gramm aus. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Zusatzbrotkarte besteht in keinem Fall.

§ 4. Personen, die in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Zusatzbrotkarte auf Grund einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers. Die Bescheinigung muß den Namen, den Beruf und die Wohnung des Antragstellers und den Ort der Arbeitsstätte enthalten und von dem Arbeitgeber unterschrieben und möglichst mit seinem Stempel versehen sein. Für die Erlangung einer Zusatzbrotkarte über 1000 Gramm ist der hierfür bestimmte, in allen Polizeiwachen und Bezirksbüreaus der Hamburgischen Kriegshilfe erhältliche rote Vordruck, für die Erlangung einer Karte über 500 Gramm der ebenda erhältliche weiße Vordruck zu verwenden. Die Vordrucke können von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeholt werden. Bei minderjährigen Arbeitern wird die Bescheinigung zur Erlangung einer Zusatzbrotkarte über 1000 Gramm durch das Arbeitsbuch ersetzt.

§ 5. Erwerbstätige Personen, die nicht in einem festen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Zusatzbrotkarte auf Grund einer schriftlichen Versicherung, daß sie in ihrem Beruf mit anstrengender körperlicher Arbeit beschäftigt wird. Der Beruf ist genau zu bezeichnen. Zur Abgabe dieser Erklärung sind tunlichst die hierfür bestimmten auf allen Polizeiwachen und Bezirksbüreaus der Hamburgischen Kriegshilfe erhältlichen grünen Vordrucke zu verwenden.

§ 6. Die Ausgabe der Zusatzbrotkarten erfolgt am 9. und 10. Juli 1915 in den Schulgebäuden, in denen an diesen Tagen die allgemeinen Brotkarten in Empfang zu nehmen sind. Außer den in §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen oder dem Arbeitsbuch ist der Meldeschein des Antragstellers vorzulegen. Die Bescheinigungen werden eingezogen. Anträgen auf Zuteilung von Zusatzbrotkarten, die erst später gestellt werden, kann nicht stattgegeben werden.

§ 7. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß infolge eines körperlichen Leidens für ihre Ernährung die Zuteilung einer größeren Brotmenge als 1750 Gramm wöchentlich geboten ist, können in geeigneten Fällen ebenfalls eine Zusatzbrotkarte erhalten. Sie haben die Zuteilung unter Einreichung der ärztlichen Bescheinigung und ihres Meldescheins bei dem Bureau des Ausschusses für Brotversorgung, Große Johannisstraße 3, II., schriftlich zu beantragen.

§ 8. Die Zusatzbrotkarte gilt nur im Stadtgebiet und darf nur zum Ankauf von Brot verwendet werden.

§ 9. Die Zusatzbrotkarte ist unübertragbar. Der Inhaber hat sie eigenhändig mit seiner Namensunterschrift und der Angabe seiner Wohnung zu versehen.

§ 10. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Zusatzbrotkarten die für die allgemeinen Brotkarten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung, insbesondere die Ausstellung und Benutzung unrichtiger Bescheinigungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Regelung der Getreideversorgung in Deutschland.

In unserem gestrigen Morgenblatte haben wir über die Neuregelung der Getreideversorgung im Deutschen Reiche berichtet. Danach zerfällt die neugegründete „Reichsgetreidestelle“ in zwei Abteilungen, Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung, und Einkaufsabteilung (Kriegs-Getreidegesellschaft) — Abteilung 2. Der zweiten, der Einkaufsabteilung, liegen die Geschäfte der Kriegs-Getreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Die Abteilung 2 weiliers setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung sowie die Preise für Mehl, den Mahllohn, die Lagergelder usw. fest.

Es verdient Hervorhebung, daß diese Neuregelung der Getreideversorgung in Deutschland ganz nach österreichischem Muster erfolgt ist, ganz nach dem Vorbilde der Organisation, die hierzulande zur Sicherstellung der neuen Ernte mit der letzten kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni durchgeführt wurde. Diese Konstruktion beruht vorzüglich darauf, daß Administration und kommerzielle Gebahrung vollständig getrennt sind, ein Vorgang, den man eben jetzt auch in Deutschland eingehalten hat. In Oesterreich obliegen die geschäftlichen Agenden der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt nur ihren Zweiganstalten, während die politischen Behörden ihre Ingerenz auf die Vorratsaufnahme, die Verbrauchsregelung, die Versorgung der Bevölkerung usw. nehmen. Darauf haben wir schon gestern hingewiesen, daß man in Deutschland ebenfalls nach österreichischem Muster die Getreide- und Mehlversorgung auch des Heeres und der Flotte der neugeschaffenen Zentrale übertragen hat.

Festsetzung der zukünftigen Getreidepreise. Die einseitige Fixierung hoher Preise seitens Ungarns.

In der gestrigen Sitzung der Approvisionierungs-Sektion der Handelspolitischen Kommission wies Kammersekretär Dr. Riegler darauf hin, daß die Brotpreise eine außerordentlich wichtige Rolle spielen, da hievon die Preise aller anderen notwendigen Nahrungsmittel mehr oder weniger abhängen. In Ungarn seien die Getreidepreise bereits verlaublich worden und es scheint, daß sich die ungarische Regierung mit der unserigen über diese unsere Reichshälfte sehr tangierende Frage nicht in Verbindung gesetzt habe. Die veröffentlichten Preise seien viel zu hoch. Die österreichischen Landwirte haben vor kurzem in einer Sitzung erklärt, daß sie mit jenen Preisen, welche von der Militärverwaltung auf Grund von Requisitionen im November des Vorjahres gezahlt wurden, vollkommen einverstanden seien. Diese Preise waren für Weizen 31 K., für Roggen 22 K., für Gerste 19 K. 10 S., für Hajer 19 K. Nach der Ansicht des Referenten wäre es sehr leicht möglich, die Getreidepreise autonom für die österreichische Reichshälfte festzusetzen. Selbst dann, wenn das Auslangen mit den österreichischen Provenienzen nicht gefunden werde, müsse getrachtet werden, daß das ungarische Kontingent zu billigeren Preisen übernommen wird.

Kaiserlicher Rat Gibian erklärt, die jetzigen Verhältnisse seien im Vergleiche zu denen des Vorjahres günstig und geben zu einer Beunruhigung keinen Anlaß. Die Ernteaussichten sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn seien sehr gute, und es bedeute einen Fortschritt, wenn die publizierten Höchstpreise wirklich eingehalten werden. Die ungarischen Preise seien allerdings etwas hoch; es wäre verfrüht, auch in Oesterreich die Preise jetzt schon festzusetzen, bevor die Ernte hereingebracht ist. Es sei übrigens zu erwarten, daß Getreide auch aus dem Auslande hereinkommt und daß die von Ungarn festgesetzten Preise herabgehen werden.

Regierungsrat Friß: Die Ungarn haben sich beeilt, die Höchstpreise nach ihrem Ermessen festzusetzen. Wir können uns jetzt nur mehr darauf beschränken, bei der ungarischen Regierung einzuwirken, daß die Preise, wenigstens was den Abbau anbelangt, abgeändert werden.

Kammerrat Mendl: Wir werden die Entschließungen der ungarischen Regierung nicht abzuändern vermögen. Wir können uns nur dagegen verwahren, daß diese Höchstpreise Fixpreise werden, die dann für das ganze Jahr Geltung haben, auch wenn der Krieg vielleicht schon früher zu Ende sein sollte.

Kommerzialrat Taussig glaubt, es werde nicht möglich sein, daß in Oesterreich wesentlich billigere Preise festgesetzt werden als in Ungarn. Eine Normierung der Preise ohne Kenntnis des Ernteaussalles sei untunlich. Trotzdem wird behauptet, daß die Preise auch in Oesterreich schon fixiert seien und in den nächsten Tagen veröffentlicht werden sollen.

Herr Eldersch ist der Meinung, daß Ungarn bei der Festsetzung der Preise nicht ganz selbständig vorgegangen ist, sondern sicherlich das Einvernehmen mit der österreichischen Regierung gepflogen hat. Nachdem wir heuer eine gute Mittelernie haben, so seien die von der ungarischen Regierung festgesetzten hohen Preise vollständig ungerechtfertigt.

Gemeinderat Sektionschef Eglauer beantragt, daß der von den Ungarn festgesetzte Schluffabbaupreis von 36 K. 50 S. als Anfangspreis für österreichischen Weizen festgesetzt werde, welcher Preis nach bestimmten Zeiträumen weiter abzubauen ist.

Vorsitzender Vizebürgermeister Hof sagt die vorgebrachten Anregungen dahin zusammen, daß die Getreidepreise entsprechend den vom Militär im November vorigen Jahres gezahlten Requisitionspreisen festzusetzen sind. Weiter sei durch Einführung von Druckprämien die raschere Abgabe des Getreides zu erwirken. Die Kommission verlangt ferner, daß das von Ungarn gelieferte Getreidekontingent zu den in Oesterreich festgesetzten Preisen übernommen werde, sollte jedoch ein höherer Preis, der aber keinesfalls die jetzt in Ungarn festgesetzten Preise erreichen dürfe, für das Kontingent bewilliat werden müssen, so wäre er in einer solchen Weise festzusetzen, daß er keine namhafte Steigerung des österreichischen Getreidepreises nach sich zieht.

Die Erhöhung der Brotration für Schwerarbeitende.

Der Magistrat teilt mit: Personen, die auf Grund der Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juni auf die Zuerkennung einer erhöhten Verbrauchsmenge von Getreide und Malsprodukten als Erntearbeiter oder als Schwerarbeiter Anspruch erheben, haben sich unter Vorweisung ihres polizeilichen Meldezettels und eines ihre Berufstätigkeit nachweisenden Dokumentes oder einer solchen glaubwürdigen Bestätigung bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben anzumelden. Die Ausgabe von Zuschüßkarten durch die Bezirksvorstehungen entfällt nunmehr.

Die Möglichkeit der Erzeugung von weissem Gebäck und gutem Brot in genügender Menge.

Von Leopold Hayek.

Geschäftsführer der Bäckerei Karl Wemola, G. m. b. H.

Wien, 2. Juli.

Der Schnitt hat in beiden Reichsteilen bereits begonnen. Und immer lauter und eindringlicher werden die Fragen, ob bald besseres Brot, weißes Gebäck und Mehle in größeren Quantitäten zu haben sein werden. Die große Volksmasse sehnt sich schon sehr nach echtem Brot und Weißgebäck, da sich jeder des unschmackhaften Maisbrotes bereits sattgegessen hat. Da sich die Regierung bekanntlich die volle Verfügung über die Getreideernte sowie über die Importe aus Ungarn durch Beschlagnahme gesichert hat und die Mahl- und Backverordnungen sowie das Brotkartensystem im Prinzip austrocknen bleiben, so lassen sich die Volkswünsche nur durch die Regierung lösen. Es spielen die Ernteergebnisse in beiden Staaten, die Kriegslage und Deutschlands Wünsche nach Sustentation durch Getreide dabei eine Hauptrolle.

Den amtlichen und privaten Schätzungen nach dürfte für Weizen und Roggen sowohl in Ungarn wie in Oesterreich eine gute Mittelernte zu gewärtigen sein. Hinsichtlich Gerste, von welcher der Winteranbau bereits geerntet wurde, ist das Ergebnis sehr gut, während die Sommergerste sich durch die letzten Niederschläge erholte und eine Mittelernte erhoffen läßt. Hafer und Mais, die am meisten unter der Dürre litten, werden sich durch die sehr ergiebigen Niederschläge erholen und ein günstiges Resultat zeitigen. Für Hackfrüchte — Kartoffel und Rübe — dann für Futterartikel kam der Regen noch zur rechten Zeit, die Wirkung wird sich erst später einschätzen lassen. Da sich also bereits in Unrissen die Getreideernte bei uns und in Ungarn quantitativ überblicken läßt, ist eine ziffermäßige Gegenüberstellung über Produktion und Konsumtion möglich, wobei die amtliche Statistik über die Getreideernten der letzten zehn Jahre und der Verbrauch von Brotfrüchten während dieser Periode als Behelf zur Beurteilung des Brotproblems dienen.

Oesterreich-Ungarn erntete in den zehn Jahren von 1904 bis 1913 1011.6 Millionen Meterzentner Weizen und Roggen und war:

in Millionen Meterzentnern	
Oesterreich:	Weizen 159.08 Roggen 264.00 = 423.08
Ungarn:	" 454.69 " 133.85 = 588.54
Zusammen: Weizen 613.77 Roggen 397.85 = 1011.62	
daher durchschnittliche Produktion per Jahr 101.1 Millionen Meterzentner	
während die Konsumtion sich folgend genau konstruieren läßt:	
Millionen Meterzentner	
Die Ernten in Weizen und Roggen betragen pro 1904 bis 1913	1011.6
Importiert in Weizen und Roggen und Mehl (letzteres umgerechnet in Getreide)	18.4
1030.0	
Exportiert an Weizen, Roggen und Mehl (letzteres umgerechnet in Getreide)	5.6
1024.4	
Weizen und Roggen	
Es wurden also jährlich verbraucht	102.4 Mill. Mtz.
während durchschnittlich bloß produziert wurden	101.1 " "

also ein jährliches Defizit von . 1.3 Mill. Mtz. das in normaler Zeit durch Importe gedeckt wurde.

Von 50 Millionen Menschen aufgebrauchte 102.4 Millionen Meterzentner Frucht beziffert sich per Kopf auf:

205 Kilogramm Frucht = 150 Kilogramm Mehl für 1 Jahr,
56 Defagramm " = 51 Defagramm " " 1 Tag.

Der Verbrauch für Agrar- und Industriezwecke kann unberücksichtigt bleiben, weil die auf Grund der Berichte von Landwirten basierenden amtlichen Ziffern wesentlich niedriger gehalten sind als die faktischen Resultate. Wenn der bisherige Verbrauch von 56 Defagramm Frucht per Kopf und Tag als Basis genommen wird, so brauchen die zirka 50 Millionen Menschen jährlich . 102.5 Mill. Mtz.

Die ungarische Ernte wird auf Grund der vorliegenden Berichte mit 59.8 Mill. Mtz. taxiert (gegen den zehnjährigen Durchschnitt von 58.8 Millionen Meterzentner)

die österreichische Ernte wird mindestens dem zehnjährigen Durchschnitt entsprechen per 42.3 Mill. Mtz. zusammen 102.1 Mill. Mtz.

wovon der Ausfall in Galizien und in der Bukowina, wo normal 13 Millionen Meterzentner geerntet werden, abgeht 6.5 Mill. Mtz.

es stehen somit zur Verfügung 95.6 Mill. Mtz.

und es fehlen daher beim täglichen Verbrauch von 56 Defagramm Frucht 6.9 Mill. Mtz.

Dieses Defizit von zirka 7 Millionen Meterzentner Frucht ist ganz leicht zu equalisieren, wenn das neue Produkt vom Beginne an zwanzeige und systematisch gleich in den Mühlen mit 20 bis 25 Prozent Surrogatmehlen aus Gerste, Kartoffeln und Mais vermischt würde. Die Qualität des Gebäckes aus einer solchen Mischung wäre eine sehr gute und die Quantitäten reichten trotz stärksten Verbrauches bis weit in das Erntejahr 1916/17 hinein.

Bei günstiger stellt sich die Rechnung, wenn der jetzige Verbrauchsmodus mit bloß 25 Defagramm Frucht = 20 Defagramm Mehl per Tag weiter bestehen bliebe, es wären dann für die ganze Bevölkerung bloß 46 Millionen Meterzentner Frucht erforderlich, also kaum die Hälfte der zu erwartenden Fehlung in Weizen und Roggen. Eine solche Einschränkung ist aber bei den gegebenen Verhältnissen nicht nötig, und es haben bereits sowohl die österreichische Regierung für die landwirtschaftlichen und auch für andere Arbeiter in schwerer Dienstleistung Tagesrationen von 30 bis 50 Defagramm Frucht, als auch die ungarische Regierung im allgemeinen von 30 Defagramm Mehl gegen 20 Defagramm bisher verordnet. Eine weitere Erhöhung der Tagesrationen bis zu 50 Defagramm Frucht = 40 Defagramm Mehl für die Gesamtbevölkerung ist, wenn die Ernte heil geborgen wird, möglich. Zur Einmischung der fehlenden zirka 7 Millionen Meterzentner Edelstucht stehen zirka 30 Millionen Meterzentner Gerste, 50 Millionen Meterzentner Mais und Mehl aus zirka 200 Millionen Meterzentner Kartoffeln, von denen rund 45 Meterzentner einen Meterzentner Kartoffelmehl liefern, zur Verfügung. Der Export in Gerste und die beschränkte Verarbeitung derselben und von Mais und Kartoffeln zu Industriezwecken wäre zu dekretieren.

Dem Wunsche nach Weißgebäck wird zweifellos entsprochen werden können, weil in der Monarchie im Verhältnisse 60 Prozent Weizen zu 40 Prozent Roggen geerntet werden und kein Grund vorliegt, den Weizen dem Konsum nicht zuzuführen. Das Ausmahlen von Roggen bis zu 90 Prozent wäre zu empfehlen, da das Produkt daraus noch immer gut wäre.

Die Preise für neues Mehl und Gebäck kann die Regierung zweifellos um mindestens 25 Prozent gegen die jetzigen Höchstpreise reduzieren und dafür sorgen, daß dieselben auch zur Geltung kommen und nicht bloß auf dem Papier figurieren. Denn es ist nicht einzusehen, warum das Volk den Agrariern für die wichtigsten Nahrungsmittel erorbitante Preise bezahlen sollte, wo der

Krieg auch in anderen Beziehungen so harte Ansprüche an jeden einzelnen stellt.

Die Konfiszierung der Ernten seitens der Staatsgewalt ist ja nur aus dem Grunde gutzuheißen, weil dadurch der gewinnstüchtigen Ausbeutung durch extreme Preise Schranken gesetzt und weil die gleichmäßige Verteilung und Streckung der Edelstuchte nur auf diese Weise erfolgen kann. Es geht nicht an, daß bloß die Hauptstädte und die großen Konsumindustriezentren Maisbrot und beinahe kein Weizenmehl oder Weißgebäck zugeteilt erhalten und einige Kilometer weit von diesen Stätten reines Roggenbrot und Weißgebäck öffentlich verkauft wird. Gleiche Pflichten erheischen gleiche Rechte.

Errichtung einer staatlichen Versuchsanstalt für Mülerei, Brotbereitung und Gefeerzeugung.

In der gestrigen Vollversammlung des Beirates des Technischen Versuchsamtes, auf die wir noch zurückkommen werden, wurde das Präsidium auf Grund einstimmigen Beschlusses beauftragt, die Vorberatungen betreffend die sofortige Errichtung einer technischen Versuchsanstalt für Mahlverfahren und Brotbäckerei einzuleiten und baldigst Anträge zum Zweck der Realisierung dieser dringenden Angelegenheit bei der Regierung zu stellen.

**Eine staatliche Versuchsanstalt für Mülerei,
Brotbereitung und Geseerzeugung.**

In der letzten Vollversammlung des Beirates des Technischen Versuchsamtes wurde das Präsidium auf Grund einstimmigen Beschlusses beauftragt, die Vorberatungen zur sofortigen Errichtung einer technischen Versuchsanstalt für Mahlverfahren und Brotbäckerei einzuleiten und baldigst Anträge zum Zwecke der Erledigung dieser dringenden Angelegenheit bei der Regierung zu stellen.

Fleischlose Tage — dafür Semmeln.

Aus Budapest wird gemeldet: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung, betreffend die Einschränkung des Fleischkonsums in Ungarn, ausgenommen Kroatien und Slavonien. Die Verordnung verbietet den Verkauf von Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch an zwei Tagen der Woche, und zwar Dienstag und Freitag nach dem Wiener Muster. Damit aber unsere lieben Budapestler nicht etwa sagen können, es ginge ihnen wie den Wienern, hat man ihnen gleichzeitig die Herstellung von Semmeln wieder erlaubt. Natürlich Weißgebäcksemmeln. Gemäß dem Versprechen des Bürgermeisters Dr. Barczay, der am 23. Juni erklärt hatte: „In einigen Wochen wird man bei uns schon gutes reines Mehl erhalten und es werden in den Kaffee- und Gasthäusern wieder die beliebten Gebäcksorten, Rapsel, Semmeln usw. vollständig frei von minderen Mehl zu haben sein.“

Die Lebensmittelversorgung.

Mangel an Frühkartoffeln in Wien.

Infolge des anhaltenden Regentwetters in der letzten Woche ist die Zufuhr sowohl von ungarischen als auch von Görzer Frühkartoffeln unterblieben, weshalb bei der großen Nachfrage nach diesen jungen Knollenfrüchten sich alsbald ein empfindlicher Mangel darin bemerkbar machte. Der spekulative Zwischenhandel benützte diese Gelegenheit recht weidlich zu Preistreibereien. Es wurden Preise bis zu 80 Heller pro Kilogramm und mehr verlangt. An den Ständen der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte in der Großmarkthalle und in den übrigen Markthallen wurden die letzten Reste der nach Wien gelangten Görzer Frühkartoffeln, entgegen den Anfangspreisen von 40 Heller, schon um 32 Heller pro Kilogramm verkauft. Anhaltende Besserung in der Witterung vorausgesetzt, dürften demnächst wieder genügend Frühkartoffeln auf dem Wiener Markte zu haben sein. Die ersten österreichischen Frühkartoffeln dürften bereits in drei Wochen auf unseren Märkten erhältlich sein.

Die Beschlagnahme der Ernte in Deutschland.

Gleichwie bei uns ist auch im Deutschen Reich durch Bundesratsbeschluß eine Beschlagnahme der Ernte erfolgt. Die betreffende Verordnung besagt unter anderm:

„Das im Reich angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Jesen) sowie Emmer und Sinseln, allein oder mit anderm Getreide, außer Hafer, gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf dem Salm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.“

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

Weitere Bestimmungen der Verordnung betreffen die Bewirtschaftung des Brotgetreides durch die Kommunalverbände, das Ausmahlen und den Mehilverkehr, die Verbrauchsregelung und ein Versütterungsverbot. Dann folgen noch besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste und Hafer und mit zuderhältigen Futtermitteln.

Die Erhöhung der Brotquoten für Schwerarbeiter.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 28. Juni, mittelst der für landwirtschaftliche Arbeiter und Schwerarbeiter erhöhte Tagesquoten für den Verbrauch an Mahlprodukten zugewilligt werden, hat, wie wir erfahren, die Statthalterei an die politischen Unterbehörden einen Erlaß gerichtet, in dem sie erläutert, daß der Begriff Schwerarbeiter etwa anzuwenden sei auf: Schmiede, Schlosser, forstwirtschaftliche Arbeiter, Weinbauarbeiter, Straßenarbeiter, Nachtarbeiter überhaupt usw. In zweifelhaften Fällen haben die politischen Behörden zu entscheiden, ob die Zuweisung der erhöhten Kopfquote zu erfolgen hat. Diese Personen erhalten, wenn ihnen das erhöhte Tagesquantum zugesprochen wird, zu den üblichen Brotarten die Zusatzarten.

Der Wiener Magistrat teilt hierzu mit: Personen, die auf Grund der Verordnung auf die Zuerkennung einer erhöhten Verbrauchsmenge Anspruch erheben, haben sich unter Vorweisung ihres polizeilichen Meldezettels und eines ihre Berufstätigkeit nachweisenden Dokuments oder einer solchen glaubwürdigen Bestätigung bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben anzumelden. Die Ausgabe von Zusatzarten durch die Bezirksvorstehungen entfällt nunmehr.

6. VII. 1915

**Sicherung von Weizenböräten für
Magenfranke.**

Wir erhalten folgende Anregung: „Viele Magen- und Darmleidende haben sich bisher mit den Borräten an reinem Weizen- und extraweißem Roggenmehl geholfen, da der Genuss von gemischtem Mehl, wie es jetzt im Handel ist — geschweige denn von Maismehl — für diese an Verdauungsbeschwerden Leidenden von den empfindlichsten Gesundheitsstörungen wäre. Es wäre nun ein Gebot der Notwendigkeit, daß diesen, selbstverständlich auf Grund eingehender ärztlicher Untersuchung die Sicherheit geboten werde, auch für das neue Erntejahr die vorgenannten unvermischten Mehle zu erhalten. Es würde sich hierbei empfehlen, einerseits um das Erhalten der nötigen Quantitäten zu verbürgen, anderseits die Manipulation zu vereinfachen, diesen Leidenden die Anschaffung des Jahresvorrates zu gestatten.“

Das maisfreie Mehl in Budapest.

Budapest, 5. Juli. (Privattelegramm.)
Seit gestern wird auf Grund der von der Kommune herausgegebenen Mehlkarten in sämtlichen Geschäften von Budapest ausschließlich maisfreies Kochmehl, das zu je 50 Prozent aus Weizen- und Gerstenmehl besteht, verabreicht. Trotz der neuen Mischung sind die Detailpreise die alten, das heißt, 64 Heller pro Kilogramm. Gleichzeitig ist auch die Ration des Kochmehls pro Kopf erhöht worden. Die einzelnen Anweisungen berechtigen statt der bisherigen 20, zum Bezuge von 30 Defagramm maisfreien Kochmehls.

Die Approvisionnement Wiens.

Die Bäcker und die neue Ernte.

In der letzten Genossenschaftsversammlung der Bäcker referierte Vorsteherstellvertreter R ö r b e r über die S i c h e r s t e l l u n g der neuen Ernte im Sinne einer gerechten Verteilung durch staatliche Monopolisierung. Die Bäcker hätten durchaus keine Ursache, sich für das „freie Spiel der Kräfte“ zu erwärmen. Hoffentlich sei auch in Ungarn ein gleicher Vorgang behufs gleichmäßiger Verteilung der Edelmehle zwischen Bis- und Transleithanien möglich. Es sei aber notwendig, daß auch die Bäcker eine Interessenvertretung in der rekonstruierten Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhielten, indem Vertreter des handwerksmäßigen Bäckergewerbes der Gesellschaft als sachmännische Berater zugezogen werden. Es wurde einstimmig beschlossen, eine im vorstehenden Sinne lautende motivierte Eingabe an das Ministerium des Innern zu richten.

Zur Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Mit Umsicht und Tatkraft hat die deutsche Reichsregierung, wie jüngst gemeldet, in einem Verordnungsbindel die Volksernährung für das zweite Kriegsjahr aus einem Guß geregelt. Die Organisationsaufgabe, die gestellt ist, kann dabei keineswegs einfach genannt werden. Für ein Sechzigmillionenreich von einer Stelle aus die Brotfrucht zu sammeln und zu verteilen ist kein leichtes Werk. Der Bundesrat vollbringt es durch eine zweckmäßige Verbindung des Prinzips der Zentralisation und Dezentralisation, er macht sich allerdings dabei den Vorteil zunutze, daß auf dem ganzen Boden des Reiches Kommunalkörperschaften bestehen, die Beamten- und Laienelemente vereinigen und darum Wirtschaftsaufgaben gewachsen sind. Wir besitzen sie nicht. Autonome Lokalverwaltung kennen wir nur für Gemeinden, nicht aber für Gaue, die Stadt und Dorf verbinden. Wir haben keine Kreisverfassung, wir kennen für Gebiete der Lokalverwaltung nur die obrigkeitliche Verwaltung der Bezirkshauptmannschaft. Das große Verwaltungsmuster der englischen Grafschaft, das der ganzen Welt zum Vorbild geworden ist, hat auf unsere öffentlichen Einrichtungen keinen Einfluß geübt und alle Versuche, die Kreisverfassung zur Grundlage der Verwaltungsorganisation zu machen, sind wie alle Vernunft und jedes Zeiterfordernis an bornierten nationalistischen Widerständen gescheitert.

Die Dezentralisation ist demnach bei uns durch den Mangel an geeigneten Trägern erschwert. Wie immer und falsch wie immer wird das autonome Kronland als Ersatz eingeschoben. Dort, wo das Kronland nichts anderes ist als ein Kreis, also etwa in Bessarabien, ist die Heranziehung der Landesverwaltung überaus zweckmäßig und sichert ein praktisches Ergebnis für die Zukunft, wie sich ja auch die kleinen Kronländer im abgelaufenen Jahre bewährt haben. In den großen Kronländern aber ist der Apparat für den Lokaldienst zu groß, zu unübersichtlich, zu schwerfällig und zu bürokratisch, er stellt das größte Uebel dar, das einer Verwaltung zustoßen kann, eine Zwischenzentrale, die nicht zentral und nicht lokal, die nichts als Umweg und Hemmung ist.

Im ersten Jahre, wo die Getreideanstalt nur geringe Mengen in Umlauf zu bringen hatte, besaß sie glücklicherweise das Recht wie die Möglichkeiten, direkt mit den Bezirkshauptleuten und nur mit diesen zu verkehren. Seit man Verwaltungsbefehle nicht mehr wie zur Zeit Metternichs mit reitenden Kurieren ausendet, sondern durch den Telephondraht, sind Zwischeninstanzen an sich überholt, seither sind Baden bei Wien und Badersamer in Böhmen von der Zentrale gleich weit entfernt, seitdem müssen wir begreifen lernen, daß unsere Verwaltungsorganisation, eingerichtet auf Postkutschen und zur Zeit der Postkutschen, an Expresszug und Telephondraht anzupassen sein wird. Es besteht eine begründete Sorge. Da die Anstalt für gewaltigere Warenbewegungen ausgebaut wird, entsteht die Versuchung, sie zu vergrößern. Geschieht das in der sonst in allen Ressorts üblichen Weise, so ist des Schriftenwechsels kein Ende und der Warenlieferung kein Anfang abzusehen. Soll die Arbeit der Anstalt nicht in den ausgefahrenen Geleisen unseres Bürokratismus stecken bleiben, so muß die direkte und souveräne Waren disposition der Zentrale zur Lokalstelle und umgekehrt vorbehalten bleiben.

Zu dieser Sorge kommt eine vielleicht noch schlimmere. Sowie die Länder mitwirken, beginnt das holde Spiel der nationalen Aspirationen und der provinziellstädtischen Gevatterwirtschaft. Da wird dem behördlichen Kommissär nicht der wirklich befähigte und umsichtige Kaufmann, der Deutsch und Tschechisch spricht, beigegeben, sondern ein deutschnationaler und ein tschechnationaler Vertrauensmann. Nationales Vertrauen tritt an Stelle des geschäftlichen Könnens. Da man mit Vertrauen allein kein anderes Geschäft trifft, als eben angestellt zu werden, müssen dem Vertrauensmann erst Fachleute beigegeben werden. So erhält man an Stelle eines disponierenden Kopfes schon zwei Departements und womöglich zwischen ihnen ein Uebersetzungsbüro. Damit aber wird aus einem eingelaufenen Offert von zehn Zeilen schon ein Akt von zehn Bogen.

Die Brotvorsorge ist viel zu ernst, als daß man sich auf derlei staatsrechtliche Feinheiten einlassen könnte. Die Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt darf nicht zum Experimentierfeld des Nationalismus und Bürokratismus werden. Es ist schon schlimm genug, daß sich im Beirat außerwirtschaftliche, nationalpolitische Tendenzen vordrängen, im Schoße der Anstalt müssen sie ausgeschaltet bleiben. Es steht sehr zu vermuten, daß sich der Abschluß der Organisation so sehr verzögert, weil solche Tendenzen Erschwerungen hervorrufen. Ungarn und Deutschland sind fertig, wir haben wieder den Vorzug der Nachhut. Sollte er sich auch im Krieg und als unveräußerliches Grundrecht des Oesterreichertums bewähren?

Kulturwidrige Forderungen der Wiener Bäckermeister.

Unter jenen Unternehmern, die darauf ausgehen, die bedeutende Einengung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter in der Kriegszeit zu größerer Ausbeutung weidlich auszunützen, finden wir die Bäckermeister so ziemlich an erster Stelle. In ihrem „Seelenaufschwung“ fanden es die Herren angebracht, sich unter dem Titel von Approvisionierungserfordernissen von der Pflicht der Verteidigung des bedrohten Vaterlandes entheben zu lassen und in einer Vollversammlung der Genossenschaft jenen Herrn zu verhimmeln, der die Eingabe zur Befreiung von hundertvierzig Meistern verfaßt hat. Von ihren sozialen Pflichten entheben sie sich selbst! Was zur Abwehr herausfordert, ist die Kündigung des Tarifvertrages der Innsbrucker Bäckerarbeiter, die vom Zentralverband der Bäckermeister ausgeht! In dieser schweren Zeit schicken die Bäckermeister an, den Arbeitern die in schweren Kämpfen errungene Lohnhöhe herabzudrücken, sie sündigen auf den „Burgfrieden“, der nur für die Arbeitnehmer gelten soll! Die Krone der sozialen Einsichtslosigkeit, die nur maßlose Profitgier verständlich machen kann, ist der Beschluß der am 24. Juni stattgefundenen Vollversammlung der Wiener Bäckermeister hinsichtlich der Anzahl der Lehrlinge, die zu halten nach einer Lehrlingskala die einzelnen Bäckermeister nach Tarif berechtigt waren. Jetzt, wo infolge der Beseitigung des Kleingebäcks der Lehrling in der Erzeugung des wichtigsten Zweiges der Produktion, die das Weißgebäck zweifellos bildet, gar nicht herangebildet werden kann, geht die Genossenschaft daran, von der Stützhalterei eine Aenderung der bisherigen Statuten zu verlangen. Unternehmer, die gar keinen

Gehilfen beschäftigen, sollen das Recht haben, zwei Lehrlinge zu halten! Daß die Lehrlingszüchterei gerade im Bäckergewerbe am üppigsten blüht, hat der Gehilfenausschuß erst kürzlich in einem Zirkular öffentlich dargestellt und es klingt fast wie Ironie, wenn angesichts der großen Arbeitslosigkeit, die im Bäckergewerbe infolge der zwecks Durchhaltens mit den vorhandenen Mehlvorräten erlassenen Maßnahmen eingetreten ist, jetzt noch den Meistern ein Vorzugsrecht auf die Lehrlingszüchtereie eingeräumt werden sollte. Diese Forderung ist mehr als kulturwidrig und wir erwarten von der Gewerbeaufsichtsbehörde, daß sie zu dieser Ueberflutung eines ohnehin überhetzten Gewerbes und zum Bruche der geschlossenen Tarifverträge die Zustimmung nicht erteilt.

* *

Die Mehlknappheit in Wien.

Unverständlicher Weise sind die Wiener Konsumenten nunmehr schon durch Lage von einer leidigen Mehlknappheit heimge sucht. Der Grund, warum die Verschleißstellen aller Art, Konsumvereine, Bäder und Händler, nicht ausreichende Mehl mengen zugewiesen erhalten, ist nicht ersichtlich. Die Hausfrauen martern sich, mehlfreie Küchenzettel zusammenzustellen und behelfen sich wohl mit Gemüsen, die infolge der künstlich ver stärkten Nachfrage unerhört hohe Preise behaupten. Die Frauen sind fast ausnahmslos austerlande, ihre Mehlkarte voll aus zumühen. Sie besitzen eine papierene Anweisung, aber sie ersetzt das Mehl keineswegs.

Unverständlich ist dieser Zustand schon deshalb, weil wir, wie verlautet, zu große Vorräte an Mais besitzen und bloß darum das Maisbrot noch einige Zeit in die neue Ernte hineinschleppen sollen! Fürchtet man nicht, daß der krasse Widerspruch zwischen der Versorgung von Budapest und Wien den Verbrauchern auffällt? Schon ist in Budapest Weizenmehl alter Erzeugung in beliebigen Mengen frei; schon wird dort Weißgebäck genossen und wir bringen das Maismehl, das wir zu viel haben, nicht in den Verkehr! Zu der Zeit, wo Budapest schon Weizenbrot genießt, ja wo die neue Ernte schon herinnen ist, sollen wir noch Maismischbrot genießen, bloß weil wir uns vorsichtigerweise mit Mais über deckt haben?

Die Klage über den Mangel an Viehfutter besieht fort. Warum soll der Mais, nachdem wir genug Edelgetreide haben werden, nicht sofort nach dem Eintreffen der ersten Mehl sendungen seiner natürlichen gottgewollten Bestimmung, dem Viehmagen, zugeführt werden? Die Wiener haben sich als ebenso geduldig wie weise erwiesen. Aber so geduldig und weise sind sie nicht, diese Unstimmigkeiten zu begreifen und durchzuhalten, ohne nach den Gründen zu fragen. Vielleicht erfahren wir sie aus dem Munde unseres Stadtoberhauptes?

7. 10. 1915

Die Getreideernten.

Die Zeit der Ernte rückt nun näher. Schon hat auf leichtem Sandboden der Roggenschnitt begonnen, auf besserem Acker wird er in der nächsten Woche folgen. Daß nach einer Witterung wie der diesjährigen die Winterfrucht, wenn auch manche Notreife auf geringen Feldern erfolgt ist, durchschnittlich gut ausfällt, lehnen der Augenschein und die Erfahrung. Die vor kurzem gefallenen weit verbreiteten Regen haben auch der Sommerfrucht noch meist aufgeholfen, und wenn auch die Ergebnisse sehr verschieden ausfallen werden, so glaubt man doch, durchschnittlich ein befriedigendes Ergebnis zu gewinnen.

Nachdem die Vorarbeiten zur Statistik der genauen Anbaufläche für die einzelnen Feldfrüchte erledigt sind, wird es sich darum handeln, den zweiten Teil derjenigen Maßnahmen, die der Behörde ein zuverlässiges Bild über die wirklichen Ergebnisse der bevorstehenden Ernte bringen sollen, in die Wege zu leiten. Es dreht sich hierbei um eine ziffermäßige Angabe der Erträge, die aber mehr als eine Schätzung sein soll. Der bekannte Landwirt Neuhaus auf Selchow sagt darüber:

„Absolut sichere Zahlen lassen sich in jedem Guts-, Gemeinde- und Kommunalbezirk bei der Ernte in bezug auf Ertrag feststellen, und zwar durch Zählen der Mandeln (Stiegen) bei Weizen, Roggen, Hafer; bei Gerste und Hülsenfrüchten durch Zählen nach Schock, Haufen oder Fuhren; durch Abwiegen einiger Durchschnittsfuhren auf der Zentesimalwaage und durch Probeerdrusch einiger Mandeln oder Durchschnittsfuhren. Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren: die Mandeln (Stiegen) müssen zu 8 oder 16 Gebund aufgestellt werden. Nach dem Abmähen und Aufstellen einer Breite werden die Mandeln gezählt. Ist das Getreide trocken, so wird in einer kleineren Wirtschaft von den verschiedenen Breiten unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodenverhältnisse und des Getreidestandes eine Fuhre zum Beispiel mit 20–30 Mandeln zu 16 Gebund aufgeladen, und diese wird entweder gleich abgedroschen oder irgendwie an einem regensicheren Ort abgeladen und erst bei Gelegenheit gedroschen. Auf diese Weise läßt sich bei Weizen, Roggen, Hafer das voraussichtliche Gesamtergebnis der Ernte ganz sicher feststellen. Bei Gerste und Hülsenfrüchten geschieht dieses durch Feststellung der Fuhrenzahle und durch Abdruschen einer oder mehrerer Durchschnittsfuhren. Größere Güter stellen richtigerweise einen solchen Probeerdrusch auf jeder Breite fest. In normalen Jahren drischt man vom geernteten Getreide bei Weizen und Roggen $\frac{1}{3}$, bei Hafer $\frac{1}{2}$, bei Gerste $\frac{1}{3}$ – $\frac{1}{2}$ des Gewichts an Körnern aus. Das Jahresergebnis läßt sich leicht durch Probeerdrusch einer oder mehrerer Mandeln feststellen. Ist dies geschehen und ist auch noch eine Zentesimalwaage vorhanden, so braucht man nur jede 20. Fuhre mit bestimmter Mandelzahl zu wiegen und man hat das Endresultat auf dem Papier. Allerdings muß eine genaue Feststellung der Morgen-(Hektar-)Anzahl vorausgehen. Bei Kartoffeln und Rüben läßt man auf jeder Breite einen oder mehrere Quadratmeter oder Ruten kurz vor der Ernte aufnehmen und den Ertrag abwiegen; auch hier kann man mit Sicherheit den Gesamtertrag feststellen, besonders wenn man zur Kontrolle noch die geerntete Anzahl von Körben, Säcken oder Kastenwagen und deren Durchschnittsgewicht festgestellt.“

Dieses Rezept zur genauen Feststellung der Ernteergebnisse hat sich seit Jahrzehnten bewährt, und hoffentlich wird es diesmal allgemein angewandt; denn eine anders ausgeführte Statistik kann gar zu leicht zu Irrtümern führen, wie wir sie im jetzt zur Neige gehenden Erntejahre nur gar zu oft haben durchmachen müssen.

Ueber die neuen Verordnungen zur Verteilung der Ernteergebnisse im neuen Erntejahre haben wir unsere Leser bereits so ausführlich, wie dies im Rahmen einer Zeitung möglich war, unterrichtet. Der Handel wird, wie dies vorausgesehen war, nur kommissionsweise beim Einkauf und bei der Verteilung der Waren beschäftigt und behält außerdem die volle Freiheit des Imports, soweit diesen die politischen Verhältnisse zulassen. Im jetzigen Erntejahre ist diese Handelsstätigkeit mit Auslandsgetreide keineswegs bedeutungslos gewesen. Besonders von Mais hat der Handel, wenn auch unter außerordentlich erschwerten Verhältnissen und mit Aufwendung anormal großer Kosten und Risiken, doch so erhebliche Mengen ins Land gebracht, daß diese besonders als Ersatz für unsere knapp gewordenen Haferbestände bedeutende Dienste leisteten. Im neuen Erntejahre wird es vielleicht möglich sein, außer Futterstoffen auch Brotgetreide, besonders Weizen, zu importieren. Es ist zu früh, um darüber schon heute näheres zu sagen.

Vom Auslande lagen manche interessante Nachrichten vor, zu denen besonders eine Schätzung der rumänischen Ernte gehört. Nach dieser Taxe sind in Rumänien mit Weizen 1950 000 ha angebaut, die bei einem geschätzten Ertrage von 20 Hektoliter pro Hektar ca. 39 Millionen Hektoliter ergeben. Das sind rund 300 000 Waggons, von denen 134 000 Waggons auf den Inlandsverbrauch entfallen und 166 000 Waggons zum Export frei sein würden. Für Gerste wird der Anbau auf 550 000 ha, der Ertrag pro Hektar auf 18 Hektoliter, das Ernteergebnis auf 9,9 Millionen Hektoliter oder 61 000 Waggons geschätzt. Da der eigene Bedarf des Landes 18 000 Waggons beansprucht, würden 43 000 Waggons Gerste für das Ausland verfügbar sein. Von Hafer sind 410 000 Hektar zu 20 Hektoliter Ertrag bebaut, so daß das Ergebnis 8,2 Millionen Hektoliter betragen würde. Es sind das 35 000 Waggons, und zwar 19 000 für den eigenen Bedarf, 16 000 Waggons als Ueberschuß. Zieht man in Betracht, daß in Rumänien alle Speicher mit altem Getreide noch übervoll sind, so kann man sich selbst bei nur annähernder Richtigkeit der neuen Schätzungen einen Begriff von den Zuständen machen, die sich in Rumänien entwickeln müssen, wenn dort nicht ein kräftiger Abfluß des neuen Ueberschusses erfolgt.

Auch von Rußland liegt jetzt für die europäischen Governements ausschließlich der zehn polnischen, eine Vorschätzung der kommenden Ernte an Wintergetreide vor, die auf 240 Millionen dz Roggen und 82 Millionen dz Winterweizen beruht. Im Jahre 1913/14 (die Angaben für 1914/15 eignen sich als Vergleich wenig) war die Roggen-ernte auf 224 Mill. dz angegeben, so daß das neue Ergebnis nicht ungünstig geschätzt wird. Beim Weizen fällt der Winterweizen wenig ins Gewicht, die Haupternte ist in Sommerweizen. Immerhin ist das diesmalige Ergebnis an Winterweizen mit 82 Mill. dz gegen ca. 70 bzw. 60 Millionen in 1913/14 und 1912/13 verhältnismäßig hoch angegeben. Es fragt sich nur, welches Gewicht auf diese offiziellen Ernteschätzungen zu legen ist.

Mit einiger Spannung sieht man in den Vereinigten Staaten dem amtlichen Ackerbaubericht pro Juli entgegen. Bekanntlich hatte drüben unzeitgemäßer Regen die Einheimsung des Winterweizens verzögert, und neuesten Meldungen zufolge sollen auch in Oklahoma, Süd-

kansas und Missouri stärkere Schäden dadurch angerichtet sein. Der bekannte Statistiker Mr. Snow, dessen Vorschätzungen im vorigen Monat fast genau mit den späteren amtlichen Zahlen übereinstimmten, bringt jetzt neue Schätzungsziffern, die zu bestreiten scheinen, daß die durch die Witterung angerichteten Nachteile besonders ins Gewicht fallen. So schätzt Snow nun den Ertrag des Winterweizens auf 664 Millionen Bushels, während er Anfang Juni 669 Millionen angenommen hatte. Für Frühjahrweizen gibt er aber einen voraussichtlichen Ertrag von 295 gegen 281 Millionen Bushels, im ganzen also mehr als im Vormonat an. Trotzdem war die Tendenz der amerikanischen Weizenbörsen, wenn auch unter Schwankungen, fest geblieben, und besonders erfolgten für Juli-termin kräftige Deckungen, die das zeitweise stark zusammengegangene Aufgeld dieser Sicht gegenüber Septembertlieferung wieder merklich erweiterten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die kleinen sichtbaren Vorräte an Weizen in der Union (rund 10 Millionen Bushels gegen 15 bzw. 33 Millionen gleichzeitig in den beiden Vorjahren) die Empfindlichkeit der Spekulation gegen jede Ernteverzögerung steigern. Jedenfalls wird man diesmal nicht ganz ohne Mißtrauen bezüglich der neuen Qualitäten des Kansasweizens sein dürfen, und damit hängt es vielleicht zusammen, daß die Offerten davon per August-September-Verschiffung nach England sehr zurückhaltend geworden sind. Bemerkenswert ist, daß im Getreidegeschäft Amerikas sich allmählich auch der Einfluß des Panamakanals fühlbar zu machen beginnt. So waren vor kurzem eine Anzahl in New York zum Export gekaufter Weizenpartien als nach Australien bestimmt bezeichnet. Gleichzeitig geht von der Westküste Amerikas viel Weizen nach nichteuropäischen Ländern.

Beachtenswerte Nachrichten kommen wieder aus England. Dort sind seit einiger Zeit die Preise kräftig ins Steigen gekommen, und zwar merklich mehr, als Amerika hierzu Anregung geboten hatte. Die schwimmenden indischen Ladungen, die schon vor einiger Zeit auf 50 sh. pro Quarter und einzeln selbst darunter herabgegangen waren, kosten wieder ca. 54 sh., das ist eine Erhöhung um ca. 18 \mathcal{M} pro Tonne, nachdem allerdings der Tiefstand von 50 sh. gegenüber dem mit 70 sh. einsetzenden Anfangskurse einen Rückgang von 20 sh. oder ca. 90 \mathcal{M} pro Tonne dargestellt hat. Auch die Laplataweizen sind wieder von 47 auf ca. 50 sh. gestiegen, während die letzten Depeschen vom Londoner Baltic-Markt Umsätze in neuem Kansasweizen, wahrscheinlich wegen des durch die Qualitätsfrage veranlaßten Offertenmangels nicht verzeichnen. Die Tatsache, daß die deutschen Unterseeboote mehr als vorher nach England bestimmte Getreideladungen versenkt haben, mag vielleicht auch zur Festigkeit des englischen Marktes beigetragen haben.

Eine Versuchsanstalt für Brotbereitung. Der Beirat des Technischen Versuchsamtes hat dieser Tage seine Vollversammlung gehalten, die die zweite Funktionsperiode einleitet. Präsident Dr. Wilhelm Cxner erstattete einen umfassenden Geschäftsbericht, der sich auf die abgelaufene Funktionsperiode und insbesondere auf das Kriegsjahr 1914/15 und dessen Beziehungen zum technischen Versuchswesen erstreckte. Von den gefassten Beschlüssen bezieht sich der folgende auf das Ernährungswesen: Das Technische Versuchsammt wird ermächtigt, Vorberatungen zu pflegen und Einleitungen zu treffen, die auf die Errichtung einer staatlichen Versuchsanstalt für Mülerei, Brotbereitung und Geseerzeugung abzielen. Die Errichtung einer solchen Versuchsanstalt entspricht einem zur Kriegszeit fühlbar gewordenen Bedürfnis und kann sich an das in Berlin geschaffene Vorbild anlehnen. Die Erfahrungen, die wir mit dem Weizenbrot gemacht haben, beweisen, daß die bloß handwerksmäßige Routine nicht ausreicht. Unser Nahrungsspielraum könnte dadurch erweitert und die Beschaffenheit unseres Brotes verbessert werden, daß unablässige wissenschaftliche Versuche das Gewerbe unterstützen. Daß dies möglich ist, beweisen die Hammerbrotwerke, die durch ein besonderes Backverfahren trotz des Weizenmehlansatzes das sehr schmackhafte, allgemein gesuchte Reformbrot herstellen.

Die Approvisionnement Wiens.

Verbesserung des Kriegsbrottes.

Die Verbesserung des Kriegsbrottes dürfte, wie eine Lokal-Korrespondenz meldet, in naher Zeit möglich werden. Man hofft, daß ein verstärkter Vorrat an Edelmehlen, mit dem schon demnächst zu rechnen sein dürfte, die Gemeinde in die Lage versetzen wird, das Mischungsverhältnis der abgegebenen Mehle günstiger zu gestalten. Es ist bereits als sicher anzunehmen, daß die Einrichtung des städtischen Mehllantes als eine bleibende beibehalten wird, und zwar zumindest so lange, bis normale Verhältnisse eintreten. Auch der Fortbestand der Brotkommissionen ist zumindest so lange erforderlich, als das Gebot der „Verbrauchsregelung beim einzelnen“ besteht, somit gleichfalls bis zur Wiederkehr normaler Approvisionierungsverhältnisse. Die Brotkommissionen haben sich jedoch auch als wertvolle Einrichtung insbesondere erwiesen, als sie einen bisher gänzlich fehlenden vortrefflichen Apparat für Evidenzhaltungs- und statistische Zwecke bedeuten. Früher mußten die Bezirksvorstellungen und Bezirksamter, denen aber hierfür fast gar kein Beamtenpersonal zur Verfügung stand, mit der Herbeischaffung des statistischen Materials betraut werden. So konnte zum Beispiel die Durchführung der Impfstoffkonstruktion tadellos durch die Brotkommissionen erfolgen und vielleicht wird sich späterhin noch mehr wie eine Gelegenheit ergeben, die Kataster der Brotkommissionen für Aufgaben der Statistik und Evidenzzwecke heranzuziehen.

Das neue Kriegsbrot.

Wien, 7. Juli.

Bei einer heute im Rathause mit Vertretern der Bäckergenossenschaft abgehaltenen Besprechung konnte der Bürgermeister die Mitteilung machen, daß es seinen Bemühungen gelungen ist, der Gemeinde noch vor Einbringung der neuen Ernte den Bezug eines größeren Quantum von Weizengleichmehl zu sichern. Mit der Abgabe dieses Mehles zur Verwendung für die Broterzeugung und für den Konsum kann begonnen werden. Im Rahmen der derzeit geltenden ministeriellen Vorschriften kann allerdings vorläufig nur ein Mischungsverhältnis von 50 Prozent Edelmehl zu 50 Prozent Maismehl für die Broterzeugung zur Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf die noch dormalen in Geltung stehende Statthaltereiverordnung vom 25. März 1915 ist auch die Erzeugung von Kleingebäck nicht möglich. Die Gemeinde beabsichtigt, von Freitag den 9. d. angefangen den Bäckern für die Broterzeugung zu je einem Sack Roggenmehl und zwei Säcken Maismehl je einen Sack Weizengleichmehl zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung des derzeit bestehenden Mischungsverhältnisses für die Broterzeugung ($33\frac{1}{3}$ Edelmehl zu $66\frac{2}{3}$ Maismehl) erzielt und durch die Beigabe von Weizenmehl als Bindemittel die Haltbarkeit und Bekömmlichkeit des Kriegsbrottes gefördert. Allerdings kann dieser Fortschritt nur dann zum Ausdruck kommen, wenn die Bäcker das in Verkehr gebrachte Weizenmehl ausschließlich für die Broterzeugung verwenden.

Der Bürgermeister richtete daher an die Vertreter der Bäckergenossenschaft den eindringlichen Appell, auf die Mitglieder im Interesse der vorgeschriebenen Verarbeitung des beigeestellten Weizenmehles einzuwirken und den Mitgliedern eine sorgfältige, sachgemäße Behandlung bei der Teigbereitung zu empfehlen. Die Verwendung von Weizenmehl bei der Erzeugung von Zuckerbäckereiwaren oder bei der Herstellung der auch von Bäckern herkömmlicherweise erzeugten Strudel, Kranzkuchen, Schnecken usw. ist untersagt. Übertretungen dieser Anordnung müßten mit der Einstellung der Mehlabgabe an die Zuwiderhandelnden geahndet werden. Die Vertreter der Bäckergenossenschaft sprachen dem Bürgermeister den Dank für die während der schweren Bedrängnis dieses Gewerbestandes jederzeit gewährte Unterstützung aus und gaben die Erklärung ab, daß die Bäcker Wiens in dankbarer Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters und zum Wohle der Allgemeinheit den anlässlich der Ausgabe von Weizenmehl ergangenen Weisungen Rechnung tragen werden. Schließlich erklärte der Bürgermeister, daß die Aktion der Gemeinde bei der nunmehr eingetretenen Verbesserung des Mischungsverhältnisses nicht zum Stillstand gekommen sei, sondern daß die Gemeinde die vollständige Ausschaltung des Maismehles bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mengen von Edelmehlen, insbesondere aus Ungarn, bei der Regierung in Antrag bringen werde.

Die Versorgung mit Getreide und Mehl.

Von Dr. Stephan Freiherrn v. Haupt.

Präsident der Brüner Handels- und
Gewerbekammer.

Brünn, 6. Juli.

Die kaiserliche Verordnung vom 23. Juni d. J., durch welche die Versorgung mit Getreide und Mehl aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sichergestellt werden soll, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber jenen Maßnahmen, welche für die Verteilung der Ernte des Jahres 1914 seitens der Regierung getroffen worden waren. Zunächst muß es begrüßt werden, daß diesmal die Regierungsverordnung rechtzeitig, das heißt zu einem Zeitpunkt erschienen ist, welcher bis zum Beginn der neuen Ernte für die Durchführung der Organisation genügend Zeit läßt. Ebenso werden sich alle Konsumentenfreise mit der in der Verordnung ausgesprochenen Beschlagnahme sämtlicher Feldfrüchte einverstanden erklären.

In zwei Punkten jedoch gibt die Verordnung zu Zweifeln Anlaß. Es ist aus derselben nicht zu ersehen, in welchem Stadium der Verarbeitung das Brotgetreide aus der über dasselbe verhängten Sperre tritt und dem freien Verkehr übergeben wird. Nur so viel steht fest, daß das Getreide, sobald es abgeerntet und gedroschen ist, der ausschließlichen Verfügung seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unterliegt. Diese wird wahrscheinlich durch Vermittlung der ihr unterstehenden Kommissionäre und Händler das Getreide zur Vermahlung an bestimmte Mühlen leiten. Was mit dem Getreide von dem Augenblicke seines Eintreffens in der Mühle an zu geschehen hat, ist aus der erwähnten Verordnung nicht zu ersehen. Würde das Prinzip der Beschlagnahme konsequent durchgeführt werden, dann müßte auch das in die Mühlen überführte Getreide noch der ausschließlichen Disposition seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unterliegen und es dürften die Mühlen lediglich als Lohnmühlen gegen einen bestimmten Mahllohn die Vermahlung des Getreides übernehmen. Das gewonnene Mehl, ebenso wie die abfallende Kleie, müßten ausnahmslos Eigentum der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bleiben, und erst in diesem Augenblicke könnte der Großhandel als Käufer für das Mehl auftreten, wobei die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstpreise für Mehl seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt garantiert erscheint. Auf Grund dieser Höchstpreise für den Großhandel würde es dann auch keinen Schwierigkeiten unterliegen, Höchstpreise für den Detailhandel zu erstellen und deren Einhaltung durch scharfe Ueberwachung seitens der Verwaltungsbehörden auch durchzusetzen. Um jedoch einer ungesunden Spekulation in Mehl und Mahlprodukten vorzubeugen, wird es notwendig sein, die Höchstpreise, wenigstens im Großhandel, für die ganze Monarchie in der gleichen Höhe festzusetzen.

Die Ungleichheit der Höchstpreise in verschiedenen Gebieten wird immer den Anreiz dazu bieten, Mehl oder Mahlprodukte auf Schleichwegen aus dem einen Gebiet in das andere zu schaffen, wenn die Preisdifferenz einen finanziellen Vorteil in Aussicht stellt. Wie aber soll diese Gleichheit der Preise durchgeführt werden, da doch die Frachtlage der einzelnen Konsumorte eine so verschiedene ist? Das ist einer der Punkte, den zu berühren die kaiserliche Verordnung vom 23. Juni unterlassen hat. Meiner Anschauung nach ist die wichtigste Voraussetzung für die Einhaltung der Höchstpreise deren Gleichmäßigkeit im ganzen Bereiche der österreichischen Verwaltung und diese Gleichmäßigkeit kann nur erreicht werden, wenn die ungleiche Belastung des Mehles und der Mahlprodukte durch die Verschiedenheit der Frachtspeisen aufgehoben wird.

Dies kann auf dem einfachsten Wege geschehen; durch Verleihung der Frachtfreiheit auf sämtlichen österreichischen Bahnen, sowohl für Getreide als auch für Mehl und Mahlprodukte aller Art. Diese Frachtfreiheit wäre jedoch nicht so zu verstehen, daß die Bahn auf die Vergütung für die Transportleistung zu verzichten hätte, sondern es wären die Kosten des Transportes von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu tragen.

Bei der Gebahrung dieser Anstalt, die ja nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt, wird sich bei der Veräußerung des Mehles an den Großhandel, beziehungsweise an den Konsum durch den für die Speisen zu machenden Aufschlag ein Nutzen ergeben, der, wenn er auch bei jedem Meterzentner nur wenige Seller beträgt, doch bei der Riesenhaftigkeit des Umsatzes einen nach Millionen zählenden Gewinn darstellen dürfte. Aus diesem Gewinne, über dessen Verwendung die kaiserliche Verordnung ebenfalls keine Andeutung enthält, sollen und können die Frachtspeisen des Getreides und des Mehles beglichen werden, die auf diese Weise nicht von dem einzelnen Konsumenten, sondern von der Allgemeinheit getragen würden.

In der Handelspolitischen Zentralstelle der vereinigten österreichischen Handelskammern habe ich anlässlich einer vor einigen Wochen in der Wiener Handelskammer unter meinem Vorsitze abgehaltenen Beratung den Antrag auf Frachtfreiheit des Getreides und Mehles gestellt. Dieser Antrag wurde angenommen und in einer an die Regierung seitens der Handelspolitischen Zentralstelle gerichteten Denkschrift zum Ausdruck gebracht. Viele der in dieser Denkschrift gegebenen Anregungen sind durch die kaiserliche Verordnung der Verwirklichung zugeführt worden. Es wäre dringendst zu wünschen, daß dies auch bezüglich des Antrages auf Gewährung von Frachtfreiheit für Getreide und Mahlprodukte durch eine Nachtragsverordnung geschehe.

Die Approbationierung im Kriege.**Dreiwöchige Brotkartenausgabe.**

Laut Mitteilung des Magistrats werden über Auftrag der niederösterreichischen Statthalterei, wie berichtet, von nun an die Brotkarten immer für einen Zeitraum von drei Wochen zugleich ausgegeben werden. Die erste dreiwöchige Ausgabe erfolgt am 10. d. für die Zeit vom 11. d. bis 31. d.; die nächste am 31. d. für die Zeit vom 1. bis 21. August usw. Die Hauslisten sind zufolge Magistratsverordnung vom 5. d. in Zukunft nicht, wie bisher, gelegentlich der Abholung der Brotkarten, sondern immer eine Woche vorher, also das nächstemal am 24. d., dann am 14. August, 4. September usw. bei den Brot- und Mehlkommissionen abzugeben. Die Brotkarten gelten auch fernerhin nur für die auf denselben verzeichnete Woche, und ist eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar.

Der Magistrat hat in dieser Angelegenheit folgende Verordnung erlassen: Die niederösterreichische Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1915 angeordnet, daß die Brot- und Mehlausweise (Brotkarten) für die 14., 15. und 16. Woche zugleich auszugeben sind und die weitere Kartenausgabe immer für einen Zeitraum von drei Wochen erfolgt. In Durchführung dieses Erlasses werden am Samstag, den 10. Juli d. J., die Brotkarten für die Zeit vom 11. bis 31. Juli und fernerhin an jedem dritten Samstag Brotkarten für drei Wochen durch die Brot- und Mehlkommissionen ausgegeben werden. Die Bevölkerung und die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden werden eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß die Brotkarten immer nur für die auf denselben verzeichnete Woche gelten und daß eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder einer noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar ist. Die mit der hieramtlichen Verordnung vom April 1915 den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern auferlegte Pflicht zur Anlage der Hausliste und Abgabe derselben bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission und die Pflicht zur Behebung der Brotkarten und Verteilung derselben an die Wohnparteien besteht fort. Es tritt jedoch insofern eine Aenderung ein, als die Hauslisten von nun an nicht mehr wöchentlich, sondern an jedem dritten Samstag, und zwar an jenem Samstag, welcher der Brotkartenausgabe vorausgeht, in der Brot- und Mehlkommission abzugeben sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strenge Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Verbesserung des Kriegsbrottes.

Die „Rathauskorrespondenz“ meldet: Bei einer gestern im Rathause mit Vertretern der Bäcker-genossenschaft abgehaltenen Besprechung konnte Bürgermeister Dr. Weiskirchner die erfreuliche Mitteilung machen, daß es seinen Bemühungen gelungen ist, der Gemeinde noch vor Einbringung der neuen Ernte den Bezug eines größeren Quantums von Weizengleichmehl zu sichern. Mit der Abgabe dieses Mehles zur Verwendung für die Broterzeugung und für den Konsum kann begonnen werden. Im Rahmen der derzeit geltenden ministeriellen Vorschriften kann allerdings vorläufig nur ein Mischungsverhältnis von 50 Prozent Edelmehl zu 50 Prozent Maismehl für die Broterzeugung zur Anwendung kommen. Ebenso wenig ist mit Rücksicht auf die noch dormalen in Geltung stehende Statthaltereiverordnung vom 25. März 1915 die Erzeugung von Kleingebäck möglich. Die Gemeinde beabsichtigt daher von **Freitag, den 9. d. angefangen, den**

Bäckern für die Broterzeugung zu je einem Sack Roggenmehl und zwei Säcken Maismehl je einen Sack Weizengleichmehl zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung des derzeit bestehenden Mischungsverhältnisses für die Broterzeugung (33 $\frac{1}{3}$ Edelmehl zu 66 $\frac{2}{3}$ Maismehl) erzielt und durch die Beigabe von Weizenmehl als Bindemittel die Haltbarkeit und Befömmlichkeit des Kriegsbrottes gefördert. Allerdings kann dieser erfreuliche Fortschritt nur dann zum Ausdruck kommen, wenn die Bäcker das in Verkehr gebrachte Weizenmehl ausschließlich für die Broterzeugung verwenden.

Der Bürgermeister richtete daher an die Vertreter der Bäcker-genossenschaft den eindringlichen Appell, auf die Mitglieder im Interesse der vorgeschriebenen Verarbeitung des beigeestellten Weizenmehles einzuwirken und den Mitgliedern eine sorgfältige fachgemäße Behandlung bei der Teigbereitung zu empfehlen. Die Verwendung von Weizenmehl bei der Erzeugung von Zuckerbäckwaren oder bei der Herstellung der auch von Bäckern herkömmlicherweise erzeugten Strudel, Kranzuchen, Schnecken etc. ist untersagt. Uebertretungen dieser Anordnung müßten mit der Einstellung der Mehlabgabe an die Zuwiderhandelnden geahndet werden. Die Vertreter der Bäcker-genossenschaft sprachen dem Bürgermeister den Dank für die während der schweren Bedrängnis dieses Gewerbestandes jederzeit gewährte Unterstützung aus und gaben die Erklärung ab, daß die Bäcker Wiens in dankbarer Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters und zum Wohle der Allgemeinheit den anlässlich der Ausgabe von Weizenmehl ergangenen Weisungen Rechnung tragen werden. Schließlich erklärte der Bürgermeister, daß die Aktion der Gemeinde bei der nunmehr eingetretenen Verbesserung des Mischungsverhältnisses nicht zum Stillstand gekommen sei, sondern daß die Gemeinde die vollständige Ausschaltung des Maismehles bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mengen von Edelmehlen, insbesondere aus Ungarn, bei der Regierung in Antrag bringen werde.

8. VII. 1915

Die erhöhte Brotkarte für Schwerarbeitende.

Die neugeschaffene Brot- und Mehllartenzentrale Wien hat an die Brotkommissionen die Durchführungsbestimmungen für die neuen Verordnungen über die Zulassung erhöhter Verbrauchsmengen hinausgegeben. Die Entscheidung über den Anspruch wird der die Anmeldung aufnehmenden Lehrperson übertragen, die denselben zu prüfen hat. In zweifelhaften Fällen trifft der Obmann der Kommission oder dessen Stellvertreter die Entscheidung. Falls dieselbe verneinend ausfällt, kann die endgültige Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes angezweifelt werden, worüber der Bewerber aufzuklären ist. Als Erntearbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, die zwecks Durchführung der Ernte entweder besonders aufgenommen oder aus dem ständigen Personalstande vom Wirtschaftsbesitzer mit Erntearbeitern betraut werden. Wenn sie selbstständig wohnen, gebührt ihnen, falls sie im Besitze der vollen Brotkarten sind, für die Erntezeit, das ist bis 1. September 1915, für ihre eigene Person eine zweite volle Brotkarte. Beim Besitze geminderter Karten dürfen sie wöchentlich 2187 Gramm Getreide oder 1750 Gramm Mehl verbrauchen, es sei denn, daß sie aus den Vorräten des Wirtschaftsbesizers versorgt werden, in welchem Falle ihnen keine Brotkarte gebührt. Entsprechend abgestuft sind die Getreide- und Mehlbezüge bezüglich der nicht Erntearbeiten verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiter. Als schwerarbeitende Personen anderer Berufe sind solche Personen anzusehen, die sich außerhalb des Wohnhauses infolge räumlicher Trennung des Arbeitsortes vom Wohnhause verköstigen müssen, dann Personen, die schwere körperliche Arbeit verrichten, wie ein großer Teil der forstwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter, Bahnbedienstete, Ziegel- und Steinarbeiter, Schmiede, Schlosser usw. und bei zutreffender schwerer Arbeit auch weinbautreibende Landwirte und Arbeiter. Die Regelung bezüglich der Brotkarten der k. k. Sicherheitswache in Wien behält sich die Zentrale vor. Den als Schwerarbeiter anzusehenden Personen ist als Zusatzkarte zu der vollen noch eine 14 Markon enthaltende Karte auszufolgen. Der Anspruch muß bei der Kommission unter Mitbringung des Meldezettels und eines Dokuments oder glaubwürdigen Bestätigung, wodurch der Beruf nachgewiesen erscheint, erhoben werden. Bezieht ein Schwerarbeiter geminderte Brotkarten, so darf er dementsprechend mehr Mehl verbrauchen. Nur die Schwerarbeiter selbst, nicht aber deren Familienmitglieder erhalten Zusatzkarten. Die Vormerkung hierüber hat auf den Evidenzblättern zu erfolgen. Die Verzeichnisse über die erhöhten Verbrauchsmengen sind regelmäßig zu führen und abzuliefern, Veränderungen in Evidenz zu halten.

Die bisherige Entgegennahme nicht benötigter, von Parteien ersparten Abschnitte entfällt fortan als überflüssig, ebenso sind die frei-

willigen, Vorname zuerkennen, mit
 die freiwillig Verzichtskarten
 erhalten werden die vollen Karten.
 Von Sparverträgen ist bei
 zum Kammer für die Hofe,
 in der die Anmeldung erfolgt,
 die Verzichtskarte sofort zu übergeben.

Die Approvisionierung Wiens.**Dreiwöchentliche Brotkartenausgabe.**

Laut Mitteilung des Magistrates werden über Auftrag der niederösterreichischen Statthalterei von nun an die Brotkarten immer für einen Zeitraum von drei Wochen zugleich ausgegeben werden. Die erste dreiwöchentliche Ausgabe erfolgt am 10. Juli für die Zeit vom 11. bis 31. Juli, die nächste am 31. Juli für die Zeit vom 1. bis 21. August usw. Die Hauslisten sind zufolge Magistratsverordnung vom 5. d. in Zukunft nicht wie bisher gelegentlich der Abholung der Brotkarten, sondern immer eine Woche vorher, also das nächstemal am 24. d., dann am 14. August, 4. September usw. bei den Brot- und Mehlkommissionen abzugeben. Die Brotkarten gelten auch fernerhin nur für die auf denselben verzeichnete Woche und ist eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder noch nicht begonnener Woche unstatthaft und strafbar.

8. VII. 1915

Verbesserung des Kriegsbrotes.

Bei einer gestern im Rathause mit Vertretern der Bäcker-
genossenschaft abgehaltenen Besprechung konnte Bürgermeister
Dr. Weiskirchner die erfreuliche Mitteilung machen, daß
es seinen Bemühungen gelungen ist, der Gemeinde noch vor Ein-
bringung der neuen Ernte den Bezug eines größeren
Quantums von Weizengleichmehl zu sichern. Mit
der Abgabe dieses Mehls zur Verwendung für die Broterzeugung
und für den Konsum kann begonnen werden. Im Rahmen der
derzeit geltenden ministeriellen Vorschriften kann allerdings vor-
läufig nur ein Mischungsverhältnis von 50 Prozent Edelmehl zu
50 Prozent Maismehl für die Broterzeugung zur Anwendung
kommen. Ebenso wenig ist mit Rücksicht auf die dormalen noch in
Erzeugung vorrätigen Statthaltereiverordnung vom 25. März 1915 die
Erzeugung von Kleingebäck möglich. Die Gemeinde beabsichtigt
daher, vom Freitag den 9. d. angefangen den Bäckern für die
Broterzeugung zu je einem Sack Roggenmehl und 2 Säcken Mais-
mehl je einen Sack Weizengleichmehl zur Verfügung zu stellen.
Hierdurch wird eine wesentliche Verbesserung des derzeit bestehen-
den Mischungsverhältnisses für die Broterzeugung (33 $\frac{1}{2}$ Edel-
mehl zu 66 $\frac{1}{2}$ Maismehl) erzielt und durch die Beigabe von
Weizenmehl als Bindemittel die Haltbarkeit und Bekömmlichkeit
des Kriegsbrotes gefördert. Allerdings kann dieser erfreuliche
Fortschritt nur dann zum Ausdruck kommen, wenn die Bäcker
das in Verkehr gebrachte Weizenmehl ausschließlich
für die Broterzeugung verwenden. Der Bürgermeister
richtete daher an die Vertreter der Bäckergenossenschaft den ein-
bringlichen Appell, auf die Mitglieder im Interesse der vorge-
schriebenen Verarbeitung des Weizenmehls einzuwirken und den
Mitgliedern eine sorgfältige fachgemäße Behandlung bei der
Teigbereitung zu empfehlen. Die Verwendung von Weizen-
mehl bei der Erzeugung von Zuckerbäckereivaren oder
bei der Herstellung der auch von Bäckern herkömmlicherweise er-
zeugten Strudel, Franzbraten, Schnecken usw. ist
unter sagt. Uebertretungen dieser Anordnung müßten mit der
Einstellung der Mehlabgabe an die Zuwiderhandelnden
geahndet werden. Die Vertreter der Bäckergenossenschaft
sprachen dem Bürgermeister den Dank für die während der schweren
Bedrängnis dieses Gewerbestandes jederzeit gewährte Unter-
stützung aus und gaben die Erklärung ab, daß die Bäcker Biers
in dankbarer Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters
und zum Wohle der Allgemeinheit den anlässlich der Ausgabe von
Weizenmehl ergangenen Weisungen Rechnung tragen werden.
Schließlich erklärte der Bürgermeister, daß die Aktion der Ge-

meinde bei der nunmehr eingetretenen Verbesserung des
Mischungsverhältnisses nicht zum Stillstand gekommen sei, sondern
daß die Gemeinde die vollständige Ausschaltung des Maismehls
bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mengen von
Edelmehlen, insbesondere aus Ungarn, bei der Regierung in An-
trag bringen werde.

Die Erhöhung der Verbrauchsmengen von Brot und Mehl.

Die neugeschaffene „Brot- und Mehlfartenzentrale Wien“ hat an die Brotkommissionen sowie die Durchführungsbestimmungen für die neuen Verordnungen über die Zulassung erhöhter Verbrauchsmengen und die dreiwöchentliche Brotkartenausgabe hinausgegeben. In der Anleitung wird die Entscheidung der die Anmeldung aufnehmenden Lehrperson übertragen, die den Anspruch auf eine erhöhte Brotkarte zu prüfen hat. Als Erntearbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, die zur Durchführung der Ernte entweder besonders aufgenommen oder aus dem ständigen Personalstande vom Wirtschaftsbefitzer mit Erntearbeiten betraut werden. Wenn sie selbständig wohnen, gebührt ihnen, falls sie im Besitze der vollen Brotkarte sind, für die Erntezeit, d. i. bis 1. September, für ihre eigene Person eine zweite volle Brotkarte. Beim Besitze geminderter Karten dürfen sie wöchentlich 2187 Gramm Getreide oder 1750 Gramm Mehl verbrauchen, es sei denn, daß sie aus den Vorräten des Wirtschaftsbefizers versorgt werden, in welchem Falle ihnen keine Brotkarte gebührt. Entsprechend abgestuft sind die Getreide- und Mehlbezüge bezüglich der nicht Erntearbeiter verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiter. Den als Schwerearbeiter anzusehenden Personen ist als Zusatzkarte zu den vollen noch eine 14 Marken enthaltende Karte auszufolgen. Der Anspruch muß bei der Kommission unter Mitbringung des Meldzettels und eines Dokuments oder eines glaubwürdigen Befähigung, wodurch der Beruf nachgewiesen erscheint, erhoben werden. Bezieht ein Schwerearbeiter geminderte Brotkarten, so darf er dementsprechend mehr Mehl verbrauchen. Nur die Schwerearbeiter selbst, nicht aber deren Familienmitglieder erhalten Zusatzkarten. Die Vormerkung hierüber hat auf den Evidenzblättern zu erfolgen. Die Verzeichnisse über die erhöhten Verbrauchsmengen sind regelmäßig zu führen und abzuliefern, Veränderungen in Evidenz zu halten. Die bisherige Entgegennahme nicht benützter, von Parteien ersparter Abschnitte entfällt fortan als überflüssig, ebenso sind die freiwilligen „Verzichte“ zwecklos und die freiwillig Verzichtleistenden erhalten wieder die vollen Karten. Den Schwerearbeitern ist bei Zuerkennung für die Woche, in der die Anmeldung erfolgt, die Zusatzkarte sofort zu übergeben.

In den letzten Tagen sind auch schon bei den Brotkommissionen Wiens zahlreiche Anmeldungen von Personen, die als Schwerearbeiter Anspruch auf den Zuschuß von wöchentlich 14 Marken erheben, erfolgt. Die Anmeldungen wurden zumeist berücksichtigt.

Die neue Ernte.

Am 6. d. fand unter dem Vorsitze des Statthalters Doktor Freiherrn v. Bienerth die konstituierende Sitzung des Beirates der politischen Landesstelle für die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl anlässlich der neuen Ernte statt. Nachdem der Vorsitzende die Erschienenen begrüßt und die Grundzüge der dem Beirate obliegenden Aufgaben gekennzeichnet hatte, erstattete der zum Regierungskommissär für Niederösterreich bestellte Statthaltereisekretär Guggen von Staudach ein eingehendes Referat. An der hierüber abgeführten Diskussion beteiligten sich die Herren Doktor Weiskirchner, Maher, Stöckler, List, Kasperek, Taufsig, Papst und Eldersch. Schließlich resümierte der Vorsitzende die vorgebrachten Anregungen und versprach deren tunlichste Berücksichtigung. In den künftigen, vorläufig fallweise tagenden Sitzungen des Landesbeirates wird die Erörterung der Organisationsbestimmungen ihre Fortsetzung finden.

Das Ergebnis der Kartoffelbestandsaufnahmen vom 15. März und 15. Mai.

N Berlin, 8. Juli. (Priv.-Tel.) Eine zu amtlichen Stellen Beziehung unterhaltende Korrespondenz schreibt: Die große Kartoffelknappheit während der ersten Monate dieses Jahres veranlaßte den Bundesrat, eine Erhebung über die Kartoffelvorräte anzustellen, die am 15. März durchgeführt wurde. Hierbei ergab sich ein Bestand für das ganze Reich von 103 Millionen Doppelzentnern. Legte man für den Bedarf der nächsten Aussaat die Erntefläche des Jahres 1914 von 3,4 Millionen Hektar und eine Aussaat von 20 Doppelzentnern pro Hektar zu Grunde, so ergab sich, daß eine Aussaatmenge von rund 68 Millionen Doppelzentnern erforderlich war. Nach Abzug dieser Menge von dem ermittelten Bestande waren dann am 15. März nur noch 35,2 Millionen Doppelzentner Kartoffeln zur Verfügung. Wenn man nun diesen Bestand ausschließlich für die menschliche Ernährung verwendete und nicht für die tierische Ernährung und nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stellte, so waren bis zum 1. August auf den Kopf der Bevölkerung nicht einmal $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln für den Tag vorhanden, also viel weniger, als unter normalen Verhältnissen zur Verfügung stehen. Es mußte also mit einer sehr starken Kartoffelknappheit gerechnet werden. Um für die minderbemittelte Bevölkerung auch für die letzten Monate des Erntejahres Kartoffeln sicherzustellen, wurde dann die Landwirtschaft durch Gewährung von ziemlich erheblichen Reports veranlaßt, einen Teil ihrer Vorräte zurückzuhalten. Der Erfolg war, daß an Stelle des bisherigen Mangels ein starker Ueberfluß an Kartoffeln eintrat. Dieser zeigte sich vor allem in den Anmeldungen der Gemeinden für den Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung, die sich ursprünglich auf 3,8 Millionen Doppelzentner beliefen, dann aber auf etwas über 1 Million Doppelzentner zurückgingen. Am 15. Mai wurde eine zweite Kartoffelerhebung vorgenommen, die das überraschende Ergebnis zeitigte, daß an diesem Tage, also zwei Monate später, genau dieselben Vorräte, nämlich wieder 35,2 Mill. Doppelzentner ermittelt wurden. Hiernach stand pro Kopf der Bevölkerung eine Tagesmenge von nahezu 1,5 Pfund zur Verfügung. Wäthm sind nicht nur vollkommen ausreichende Vorräte vorhanden, sondern es können auch noch große Mengen zu Stärkemehl und anderen Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie verarbeitet werden, die im nächsten Jahre unsere Ernährung von Mensch und Tier erheblich erleichtern werden.

18. VI. 1915

Die Brotversorgung und der neue Fortschritt.

Die Brotversorgung aus der neuen Ernte.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovitz.

Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Wien, 17. Juni.

Die Einbringung der neuen Ernte steht bevor und die bange Frage taucht auf: Wie wird sich die Versorgung von Volk und Heer im neuen Erntejahre gestalten? Wird sich als Notstand jener Millionen Menschen, die nicht im Felde stehen, neuerlich eine Teuerung in Brotfrüchten zeigen? Das vieltausendfältige Konsumenteninteresse der Bevölkerung fordert mit Recht, daß in dieser schweren Zeit der Kriegsnot die Ereignisse, unter deren letzten wirtschaftlichen Folgen wir noch leiden, sich nicht mehr wiederholen. Wie immer sich das Erntergebnis schließlich gestalten wird, wir müssen auch für das künftige Erntejahr mit der Tatsache rechnen, daß der Vorrat an Brotfrüchten in der Gesamtmonarchie eine unabänderliche, durch Zuflüsse aus dem Ausland kaum wesentlich zu vermehrende Größe bilden wird, und wir müssen uns daher sofort darauf einrichten, mit diesem Vorrat ein Jahr auszukommen. Ich halte den heftigen Streit über die Form, in welcher die Regelung des Verkehrs der neuen Ernte sich vollzieht, für ganz nebensächlich und überflüssig. Daß ein ernster operativer Eingriff ins Wirtschaftsleben unbedingt notwendig ist, um während der Kriegszeit in der Frage der Brotversorgung die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen den Bedürfnissen der Gesamtheit unterzuordnen; daß auch das Wirtschaftsleben der Bevölkerung sich nach den Bedürfnissen des Krieges richten muß, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die Frage ist nur, auf welchem Wege der unter allen Umständen herzustellende Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf erzielt, wie die das gesamte Wirtschaftsleben aufrüttelnden gegenwärtigen Erscheinungen beim Verbrauch der neuen Ernte vermieden werden sollen.

Es wird vor allem notwendig sein, daß dem unbefonnenen Wirtschaften aus dem Vollen heraus schon von allem Anbeginn ein wirksamer Kegel vorgeschoben wird. Da dem einzelnen jeder Maßstab für den Umfang einer notwendigen Einschränkung fehlt und jeder Warnungsruf ungehört verhallt, weil der Einzelne gerade sich und seine Lebenshaltung für bedeutungslos hält, wird die Regierung das System der Vermahlungs-vorschriften und der Brotkarten in seinen Grundzügen beibehalten müssen. Jeder wird sich willig fügen, wenn er weiß, daß die von ihm verlangte Einschränkung von allen unterschiedslos getragen wird, weil es dann ein allen gleichmäßig auferlegtes Opfer ist. Es wird dann auch der geradezu aufreizend wirkende Zustand beseitigt werden, daß ohne jeden zwingenden Grund in den Industriestädten ein oft gesundheitsgefährliches Brot verzehrt werden muß, während in der Bannmeile ein tadelloses Brot in zureichender Fülle zur Verfügung steht.

Die Bevölkerung hat aber auch Anspruch darauf, daß ihr das unentbehrlichste Nahrungsmittel nicht unerträglich verteuert wird. Daß die Höchstpreise den immer höher ansteigenden Preisjahren keinen Halt geboten haben, ist bekannt. Es muß eben dafür Sorge getragen werden, daß die mit wohlverdachteter Berücksichtigung der geänderten Produktionsverhältnisse festzusetzenden Höchstpreise nicht umgangen, sondern genau eingehalten werden, eingehalten nicht nur durch die privaten Berufskreise, sondern auch durch die amtlichen Organe; jede Ueberschreitung, unter welchem Titel immer, muß an Verkäufer und Käufer mit Freiheitsstrafe geahndet werden, und es darf nicht wieder vorkommen, daß die Behörden, sei es hüben oder drüben, sich bestimmen lassen, den einmal festgesetzten Preis von selbst zu erhöhen. Es muß auch mit allen Mitteln angestrebt werden, daß wir sofort zu Beginn der neuen Ernte sehr reichlich die Vorräte hereinbekommen, weil mit Ende des Erntejahres der Bedarf ein außerordentlich stürmischer sein wird. Um nun dem Warenbesitzer von vornherein die Lust zu irgendeiner Spekulation zu verleiden, wird es sich empfehlen, die Höchstpreise für die dem Erntemonat folgenden Zeitabschnitte stufenweise zu ermäßigen und gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, daß eine Erhöhung der Höchstpreise über das ursprüngliche Ausmaß, auch bis zum Ablauf des Erntejahres, unter keinen Umständen erfolgen wird.

Als letzte unerlässliche Maßnahme muß Vorsorge getroffen werden über die Form, in welcher sich der Ankauf des Brotgetreides und die planmäßige Hinüberleitung in den Konsum vollziehen soll. Daß hierbei der staatliche Einfluß in maßgebender Weise zur Geltung kommen muß, ist als unverrückbarer Grundsatz festzuhalten, schon deshalb, weil bei der Anschaffung und Verteilung des Brotgetreides alle privatwirtschaftlichen Rücksichten zurückgestellt oder zurückgedrängt werden müssen. Ich würde es aber als einen verhängnisvollen Fehler betrachten, wenn bei Lösung dieser Frage einer der wichtigsten Verkehrsfaktoren des wirtschaftlichen Lebens, der Handel, ausgeschaltet oder auch nur so nebenbei herangezogen werden würde. Der staatliche Einfluß, die staatliche Regelung soll bewerkstelligen, daß die neue Ernte dem Verbrauch dann und dort zur Verfügung gestellt wird, wann und wo sie benötigt wird; sie soll verhindern, daß durch Zurückhaltung oder Verschwendung zeitweiliger oder dauernder Mangel eintrete, durch Preisstreberei eine unerträgliche Teuerung platzgreife. Aber es kann nicht genug eindringlich davor gewarnt werden, die zeitgerechte Herbeischaffung und planmäßige Verteilung der Ernte amtlich zu leiten und durchzuführen. Man bedenke wohl, was es heißt, innerhalb weniger Wochen einen funktionsfähigen Apparat schaffen zu wollen, der Millionen landwirtschaftlicher Betriebe, hundertaufende Bäckereibetriebe, zehntausende Getreidemühlen und eine Riesenschar kaufmännischer Bindeglieder teils ausschalten, teils auf eine gänzlich neue Grundlage stellen soll. Jeder einzelne und jede Erwerbsgruppe muß sich den noch so harten Eingriff in das Wirtschaftsleben

gefallen lassen, soweit die damit verbundenen Opfer zum Nutz und Frommen der Allgemeinheit notwendig oder auch nur zweckmäßig erscheinen. Ist doch die Ernährungsfrage in diesen heißen Tagen eines weltgeschichtlichen Ringens eine sehr ernste Staatsangelegenheit geworden. Es ist aber ein staatliches Interesse, daß die Organisation des Handels zur werktätigen Mitarbeit herangezogen wird; denn eine noch so geschickt geleitete und von ihrer hohen Aufgabe noch so durchdrungene Behörde kann die geschulten und bewanderten kaufmännischen Kräfte niemals voll ersetzen. Die staatliche Getreideversorgung ist eine sozialpolitische Maßnahme, von deren Rückwirkung auf das gesamte Wirtschaftsleben, von deren Tragweite und Folgen man sich heute noch kaum eine Vorstellung machen kann, und die Umwälzungen, Reibungen und Störungen, die in ihrem Gefolge entstehen können, sind heute nicht abzusehen. Mit knappen, bündigen Vorschriften läßt sich diese größte wirtschaftspolitische Frage seit Menschengedenken nicht erledigen.

Der seit vielen Jahrzehnten und mehrere Generationen hindurch tätige Getreidehandel mit seiner über das ganze Land ausgedehnten Organisation, mit seinem Heer von geschulten Angestellten muß im Interesse einer möglichst glatten Durchführung zur werktätigen Mitarbeit herangezogen werden. Die Entlohnung für seine sachkundige Tätigkeit wird sich hundertfach bezahlt machen. Durch seine Personen- und Sachkenntnis, durch seine aus der vieljährigen berufsmäßigen Beschäftigung geschöpfte Marktkunde, seine genaue Vertrautheit mit allen Bezugs- und Absatzquellen wird er der staatlichen Organisation Zeit und Kosten ersparen, die Mühen der Bedarfsversorgung abnehmen. Wir hatten schon Jahre, wo in beiden Reichshälften Mizerien zu beklagen waren, und nur dem Umstande, daß wir über einen wohlorganisierten, kräftig funktionierenden Getreidehandel verfügten, haben wir es zu verdanken, wenn wir in jenen gefährlichen Zeiten von den Gesüden der Nord- und Ostsee, aus überseeischen Ländern, ja sogar aus den jenseits der europäischen Grenzen gelegenen Gebieten Rußlands, darunter aus Gegenden, die man früher bei uns nicht einmal dem Namen nach kannte, Getreide beziehen konnten. Jede spekulative Betätigung des Handels ist durch die Schranke der Höchstpreise ausgeschaltet, sein Verdienst durch die festgesetzte Entschädigung einerseits vor dem Verdacht einer wirtschaftlich nicht begründeten Bereicherung gefeit, andererseits doch ein hinreichender Ansporn zur wirtschaftlichen Betätigung.

Schon die ersten Monate des neuen Erntejahres werden mit ihrem Riesenbedarfe, mit der ungefümmten Nachfrage eine Ueberfüllt und Einteilung, Sachkenntnis und kaufmännische Betriebsführung beanspruchen, welche in einer noch so tatkräftigen, an verantwortliches, rasches Handeln gewohnten Beamtenschaft unmöglich vereinigt sein können. Was Zehntausende von geschulten markt- und sachkundigen Kaufleuten mit einer nach Hunderttausenden zählenden Schar von sachkundigen Angestellten leisten, kann niemals durch eine förmlich aus der Erde gestampfte bürokratische Organisation ersetzt werden. Es wäre eine nicht zu verantwortende sträfliche Leichtfertigkeit von verheerenden Folgen für die geregelte Versorgung von Heer und Volk, wenn die regelmäßige Betätigung des Handels innerhalb der durch das allgemeine Interesse gezogenen Grenzen in diesen schicksalsschweren Tagen nicht aufrechterhalten werden würde.

Die Getreide- und Brotversorgung wird ohne empfindliche Störungen und Stauungen und ohne übermäßige Belastung der Volksschichten vor sich gehen können, wenn in die bestehende Organisation der Kriegsgetreideverkehrsanstalt die Tätigkeit des Getreidehandels organisch eingefügt wird. Der Höchstpreis, dessen Uebertretung unter strenge Straffanktion zu stellen ist, wird die Konsumenten schützen, die Sicherstellung sämtlicher Vorräte und die sinkende Abstufung der Höchstpreise werden besonders für die erste Zeit des dringlichsten Bedarfes die Vorräte dem Konsum zuführen und der von jeder Spekulationsstätigkeit ausgeschaltete Handel wird gegen eine bescheidene Entlohnung für die kaufmännische und glatte Durchführung und Abwicklung des Getreideverkehrs sorgen.

Eine heute erlassene Verordnung des ungarischen Gesamtministeriums trifft die Maßnahmen zur Sicherung der Getreideversorgung in der anderen Reichshälfte. Es wird die gesamte Ernte in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer unter Sperre genommen und diese Sperre auch auf die sogenannten Konventionen, auf die Naturaldeputate der Arbeiter ausgedehnt. Zur freien Verwendung wird dem Produzenten lediglich jener Teil überlassen, der zur Deckung seines häuslichen Bedarfes (worunter die Naturalverpflegung im Haushalte des Produzenten verstanden wird) und des wirtschaftlichen Bedarfes (worunter die Naturaldeputate an Bedienstete und Arbeiter, der Konsum an Saattorn und für den Viehbestand inbegriffen sind) notwendig ist. Als Endtermin hiesfür wird der 15. August festgesetzt. Das Höchstmaß pro Kopf und Monat wird mit 18 Kilo bestimmt. Jeder andere, der überhaupt nicht oder für seinen eigenen Bedarf nicht genügend produziert, darf bis zum 15. September 1915 seinen häuslichen und wirtschaftlichen Konsum bei Produzenten innerhalb seines Gerichtsprengels decken, und zwar im Höchstmaß von 18 Kilo, wenn er sich mit irgendeiner Urproduktion beschäftigt, sonstige Konsumenten nur im Höchstmaß von 10 Kilo pro Kopf und Monat. Auf Grund einer besonderen Regierungsgenehmigung sind zur Bedarfsdeckung in demselben Ausmaße und für denselben Zeitpunkt auch die Komitee, städtischen Municipien, größeren industriellen Unternehmungen, Konsumgenossenschaften und öffentlichen Anstalten berechtigt. Für den in diesem beschränkten Rahmen geregelten Getreideverkehr gilt der zur Zeit des Getreidetransportes festgesetzte Höchstpreis. Dieser Verordnung entgegenstehende Geschäftsabschlüsse sind ungültig, die etwa bereits widerrechtlich angeschafften Getreidemengen verfallen der Beschlagnahme und auf jede Uebertretung einer

die Bedeutung der Kartoffel für unsere Ernährung.

werden könnten, oder ob es nicht vielleicht besser sei, die Besetzung Sibiriens allein auf die Küstenplätze zu beschränken. Der Corriere ist für die erstere Maßnahme, da sonst Tripolis zum zweiten Male erobert werden müsse. Die jetzige Lage erfordere unbedingt Verstärkungen.

→ **Von der italienischen Grenze, 18. Juni. (Telegr.)**
Die Tribuna erfährt aus Ventimiglia: Für den Bau des französischen Teilstückes der Eisenbahnlinie Cuneo—Rizza, welche durch den Krieg verzögert worden war, hat der Unternehmer von der französischen Regierung infolge Arbeitermangels 1200 deutsche Gefangene verlangt. Es verlautet, daß Frankreich, um dem Versprechen der rechtzeitigen Fertigstellung der Bahn an Italien nachzukommen, dem Ersuchen entsprechen werde.

Die Bedeutung der Kartoffel für unsere Ernährung. *)

Mit besonderer Berücksichtigung der Trockenkartoffel.

Von Professor Dr. E. Küster, Reg.-Rat, zurzeit Köln, und Dr. phil. Hünslers, freiwilligem Mitarbeiter am Hygienischen Institut der Stadt Köln.

Der Kampf ums Dasein, den unser deutsches Volk schon seit zehn Monaten gegen eine Welt voll Feinden führen muß, hat nicht nur auf politischem und militärischem, sondern vor allem auch auf wirtschaftlichem Gebiet manche Überraschungen gezeitigt. Nach dem berühmten, so oft wiederholten Ausspruch Montecuccolis sind zum Kriegführen dreierlei Dinge nötig: Geld, Geld, Geld! und England hätte sich sicherlich niemals zum Kriege gegen uns entschlossen, wenn es nicht fest davon überzeugt gewesen wäre, daß derjenige als Sieger hervorgeht, der die letzte Milliarde auszugeben hat. Der letzten Milliarde, das darf man aber jetzt schon behaupten, kommt in diesem Kriege die ausschlaggebende Bedeutung nicht zu: Die Zentralmächte und der Dreiverband sind mit so hinreichenden Geldmitteln versehen, daß viel eher die Erschöpfung auf irgendeinem andern Gebiet eintritt, als daß der Staatsbankrott einem der Gegner die Waffen entwindet. Daß auch das reiche England der Überlegenheit seines Reichtums nicht allzuviel traut, ergibt sich aus seinem teuflischen Aushungerungsplan. Durch keine Handlung hat es klarer und deutlicher seine eigene Ohnmacht, einen ehrlichen Kampf durchzukämpfen, kundgegeben, als durch den Versuch, unter Mißachtung jeglichen Völkerrechts ein Siebzig-Millionen-Volk dem Verhungern auszuliefern.

Wir wissen, daß der englische Aushungerungsplan durch die Umsicht unserer Regierung und dank der tatsächlichen Leistung unserer deutschen Landwirtschaft schon zusehender geworden ist. Unsere Mittelernte 1914 an Korn und Kartoffeln und den noch vorhandenen Rest der Ernte von 1913 haben wir in erster Linie für die Ernährung der Bevölkerung heranziehen müssen, und die Bestände unserer landwirtschaftlichen Nutztiere mußten notgedrungen stark verkleinert werden. Dies war eine Notmaßnahme, die wieder ausgeglichen werden muß; denn für Erzeugung von Fleisch und Milch ist ein reicher Viehbestand unbedingt erforderlich. Beide sind in den gewohnten Mengen schon jetzt nicht mehr lieferbar, obwohl ein beträchtlicher Prozentsatz unserer erwachsenen Bevölkerung, nämlich die Feldtruppen, zum großen Teil aus den Erträgen der eroberten feindlichen Landesteile versorgt werden kann. Der Mangel an Fleisch und Milch gibt sich aus den steigenden Preisen zu erkennen. Sie werden noch unzureichender werden, wenn unsere Krieger heimkehren, und sie werden sich auch nach Friedensschluß nicht in kurzem auf die frühere und erwünschte Höhe wieder steigern lassen, denn zuvor muß die Viehbestandserhöhung durchgeführt sein, ehe ein größerer Absatz wieder eintreten kann. Auf das rasche Einsetzen einer ergiebigen, hinreichenden Übersee-Einfuhr dürfen und können wir uns auch nicht verlassen. Mit kurzen Worten: Wir müssen heute schon mit einer unter Umständen jahrelang notwendigen Änderung unserer sonst gewohnten Er-

*) Diese Abhandlung erscheint hier im Auszug, ausführlich in den Communal-Politischen Blättern.

→ **Weshalb die preussischen Könige mit ins Feld ziehen.]** In den Lebenserinnerungen des ruhelosen Magisters Baulhard, der an dem französischen Feldzug von 1792 teilnahm, findet sich die Aufzeichnung eines Gespräches zwischen zwei alten Unteroffizieren. Baulhard gibt diese von ihm belauschte Unterhaltung, die sich um den ruhig durch den Kugelregen reitenden König Friedrich Wilhelm II. dreht, in der folgenden Fassung wieder: „A.: Siehst du den Alten dort? B.: Seh'n wohl. Schau, wie die Kugeln ihm um den Kopf fliegen. A.: Wenn er nur nicht getroffen wird! B.: Narre, denkst du denn, daß er das könne? A.: Warum nicht? Wenn ihm eine Kugel an den Kopf fährt, ist er weg. B.: Ah, warum nicht gar! Eine eiserne Kugel trifft den König nicht. A.: Und wie das? B.: Schau, Bruder, das will ich dir sagen: Ich bin ein alter Soldat und habe den Siebenjährigen Krieg mitgemacht; du kannst mir also glauben, daß ich's verstehe. Ein gekrontes Haupt wird von keinem Blei oder Eisen getroffen. Das fällt weg, und wenn der König gerade unter die Batterie dort ritte. A.: Aber es sind doch schon, wie man so hört, Könige vorm Feinde erschossen worden. B.: Jawohl, Bruder, aber das waren auch andere Kugeln. Es waren Kugeln von Silber. Und siehst du, Bruder, wenn die Franzosen unsern Alten treffen wollen, so müssen sie silberne Kartätschen einladen, und dann wird er bald weg sein. A.: Wenn das so ist, dann hat der Alte gut dahinreiten. B.: Freilich wohl. Zudem haben die Könige von Preußen das Privilegium, daß ihnen weder Hieb noch Schuß schaden kann. Deshalb hat der Alte Fritz im Siebenjährigen Krieg oft ganze Hände voll Bleikugeln aus seinen Taschen geholt und die Kanonenkugeln mit dem Hute aufgefangen.“ Beschlossen wurde das Zwiegespräch mit der Betrachtung, daß jenes Privilegium wohl der Grund wäre, weshalb die preussischen Herrscher mit ins Feld zögen, während die spanischen und andere hübsch zu Hause blieben. An diese Ausführungen, die wohl niemand ohne Lächeln liest, knüpft Baulhard übrigens die tadelnde Bemerkung, daß „die abergläubischen Ideen solcher Märchentrollen“ nur geeignet wären, ein an sich hinreichendes Beispiel von Tapferkeit zu entkräften und zu entwerten.

Kriegskalender 408. Blatt der Kölnischen Zeitung.

WTB Großes Hauptquartier, 19. Juni. (Telegr.) Amtlich. (Schluß aus Nr. 616.) In den Bogenen wird noch an einzelnen Stellen des Festtales gekämpft. Am Hilsenstift nahmen wir über 200 französische Gefangene. — Östlicher Kriegsschauplatz. In der Gegend Schaulen, am Dawina- und Salawanta-Abchnitt wurden russische Vorhölzer abgewiesen. Südwestlich von Kalwarja machten wir Fortschritte. Das Dorf Bolkowizna wurde im Sturm genommen. — Südöstlicher Kriegsschauplatz. Die Russen sind westlich des San bis in die Linie Zapulcie—Manon, östlich davon über die Tanew—Bauca-Blinie zurückgemarscht. Die